

>> Der HGV im Internet

Wappen des hansischen Contors zu Brügge



HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1873.



LEIPZIG,

VERLAG & DUNCKER UND HUMBLOT.

1874.

VORWORT.

Indem wir unsern Lesern den dritten Jahrgang der Geschichtsblätter und damit den Schluss des ersten Bandes übergeben, erfüllen wir die traurige Pflicht, ihnen das Abscheiden unsers treuen Mitarbeiters, des Professors Dr. Rudolf Usinger, anzuzeigen.

Am ersten Tage der diesjährigen Pfingstversammlung erkrankt, starb er den Sonntag darauf, am 31. Mai, an einem organischen Lungenleiden zu Bremen. Die Leiche ward nach seiner Heimath in das Familienbegräbniss zu Nienburg an der Weser gebracht.

Usingers Leben ist von früher Kindheit auf einem angebornen Siechthum abgerungen worden. Dass es bis auf 39 Jahre gebracht werden sollte (er war am 7. Juni 1835 geboren), haben die Seinen nicht erwartet. Und als wiederholt aufgegeben, endlich aber in seiner physischen Existenz sichtlich gekräftigt, der zwanzigjährige Jüngling im Privatunterricht sich das aneignen musste, was glücklichere Genossen in den ersten Gymnasialclassen als Knaben erlernen, da haben wohl nur sein freundlicher Lehrer, Conrector Fromme, und die liebende Mutter, welche jetzt den Sohn vor sich hingerufen sieht, eine Ahnung davon gehabt, wie allgemein man den frühen Tod des Mannes beklagen würde.

Wir verlieren in Usinger einen gründlich und methodisch geschulten Historiker, einen unabhängigen Forscher auf zahlreichen Gebieten der mittelalterlichen und neueren

Geschichte, einen unbefangenen Beurtheiler der Entwickelung politischer Zustände der Gegenwart und einen warmen Anhänger des neuerstandenen deutschen Reiches.

Er war zugleich ein gewissenhafter Lehrer seiner Schüler, der sie in anregender und eindringlicher Weise zum eigenen Studium und zur Quellenbehandlung anzuleiten verstand. Und besonders dieses Feld seiner Berufsthätigkeit hatte sich im letzten Winter so erfreulich erweitert, dass es Usinger, wie er das seinen Freunden wiederholt ausgedrückt hat, einen schweren Kampf gekostet haben würde, seinen Lehrstuhl zu Kiel mit der Wirksamkeit an einer grösseren Universität zu vertauschen.

Bekanntlich gehörten Usingers erste literarische Leistungen dem Gebiet der norddeutsch-dänischen Geschichte an. Diese Studien nahm er gewissermassen wieder auf in der Pflege der Landesgeschichte auf der nordalbingischen Universität. Als Secretär des Vereins für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte hat er denselben, man darf wohl sagen zu neuem Leben erweckt, hat ihn allseitig neu organisirt, ihm Geldmittel von der Regierung, von Communen und Privaten zu verschaffen gewusst, hat die Redaction der Zeitschrift selbst in die Hand genommen, und nicht nur die unterbrochenen Publicationen fortgesetzt, sondern auch neue eingeleitet. Auch ist es zunächst seiner Anregung zu verdanken, dass der Magistrat von Kiel das Archiv ordnen liess und die Herausgabe eines Urkundenbuchs der Stadt, sowie eine Neubearbeitung des ältesten Stadtbuchs beschloss.

Unter solchen Bestrebungen begrüsste Usinger mit lebhafter Freude die Gründung des Hansischen Geschichtsvereins. Er ward eines der eifrigsten Mitglieder und war unermüdlich in Vorschlägen zur Ausbreitung des Vereins, zum gedeihlichen Anschluss an die Localvereine, zur Erweiterung des Arbeitsfeldes u. s. w. Bereitwillig schloss er sich der Redaction der Zeitschrift an und half auch hier alles mitberathen. Leider konnte er bei Ueberhäufung mit anderen Arbeiten und der Unbeständigkeit seiner Gesundheit nur für den dritten Jahrgang selbst einen Beitrag lie-

fern — seinen ersten und letzten: eine verheissene grössere Arbeit, eine kritische Beleuchtung der dänisch-lübischen Seeschlacht vor der Warnow v. J. 1234, ist leider unausgeführt geblieben.

Unsere Pfingstvereinigungen hat Usinger sämmtlich besucht. Hier entwickelte er die geistige Frische, die ihm eigen war, und gab sich seiner Neigung zum geselligen Verkehr in liebenswürdiger und offener Weise hin. So haben wir ihn auch zuletzt unter uns gesehen, und darum wird das Bild seiner vollen ungeschwächten Persönlichkeit gerade auf unseren Jahresversammlungen in lebendiger Erinnerung bleiben.

Die Mitredaction der Geschichtsblätter hat an Usingers Stelle Stadtarchivar Ludwig Hänselmann in Braunschweig übernommen.

Dem gegenwärtigen Hefte ist versprochenermassen ein Register über alle drei Jahrgänge beigegeben worden, welches nicht nur die Benutzung erleichtern, sondern auch einen Einblick in den mannigfaltigen Inhalt derselben gewähren wird. Bei der zunehmenden Ausbreitung unsers Vereins, welche das gleichfalls angehängte Mitgliederverzeichniss nachweist, dürfen wir die Erwartung aussprechen, dass die folgenden Jahrgänge sich weit vielseitiger gestalten werden. Erst ein kleiner Theil des umfangreichen hansischen und hansestädtischen Geschichtsgebiets ist in den bisherigen Aufsätzen vertreten. Auch wird, so hoffen wir, die Zahl unserer Mitarbeiter sich vergrössern. Indem wir denen, welche bisher so unermüdlich zu uns gestanden haben, den Vertretern der Wissenschaft auf den Hochschulen nicht minder als den städtischen Localforschern, unsern Dank und die Bitte um fernere Unterstützung aussprechen, fordern wir die Geschichtskundigen in- und ausserhalb unsers Vereins zum thätigen Anschluss an unsere Zeitschrift auf. Es sind vor allen die Verwalter der hansestädtischen Archive, welche uns wesentliche Dienste erweisen können. Dass sie vorzüglich die Localvereinszeitschriften mit Inhalt versehen, ist allbekannt. Es liegt nahe, dass sie diese ihre Thätigkeit nicht durch eine zweite be-

einträchtigen wollen. Aber die Grenze beider liesse sich doch unschwer ziehen, und jedenfalls stellt unsere Zeitschrift ihren Mitarbeitern die Forderung eines allgemein hansischen Gesichtspunktes, durch den die betreffende historische Untersuchung erst recht fruchtbringend wird. Auch gewährt sie den Verfassern den doch nicht bloss äusseren Vortheil, dass ihre Arbeiten in weitere Kreise des In- und Auslandes getragen werden.

Uebrigens werden die Geschichtsblätter nach wie vor es sich angelegen sein lassen, in Recensionen und Literaturbericht nichts Wesentliches von hansischen Publicationen zu übersehen. Die Redaction ersucht Vereine und Private, durch Zusendung der betreffenden Literatur sie dabei freundlichst zu unterstützen.

Und so sei schliesslich mit unserer Zeitschrift die Förderung der Interessen des Hansischen Geschichtsvereins wie unsern Mitgliedern und bisherigen Lesern so allen Freunden hansischer Geschichte im In- und Auslande warm empfohlen.

Wilhelm Mantels.
Karl Koppmann.

I.

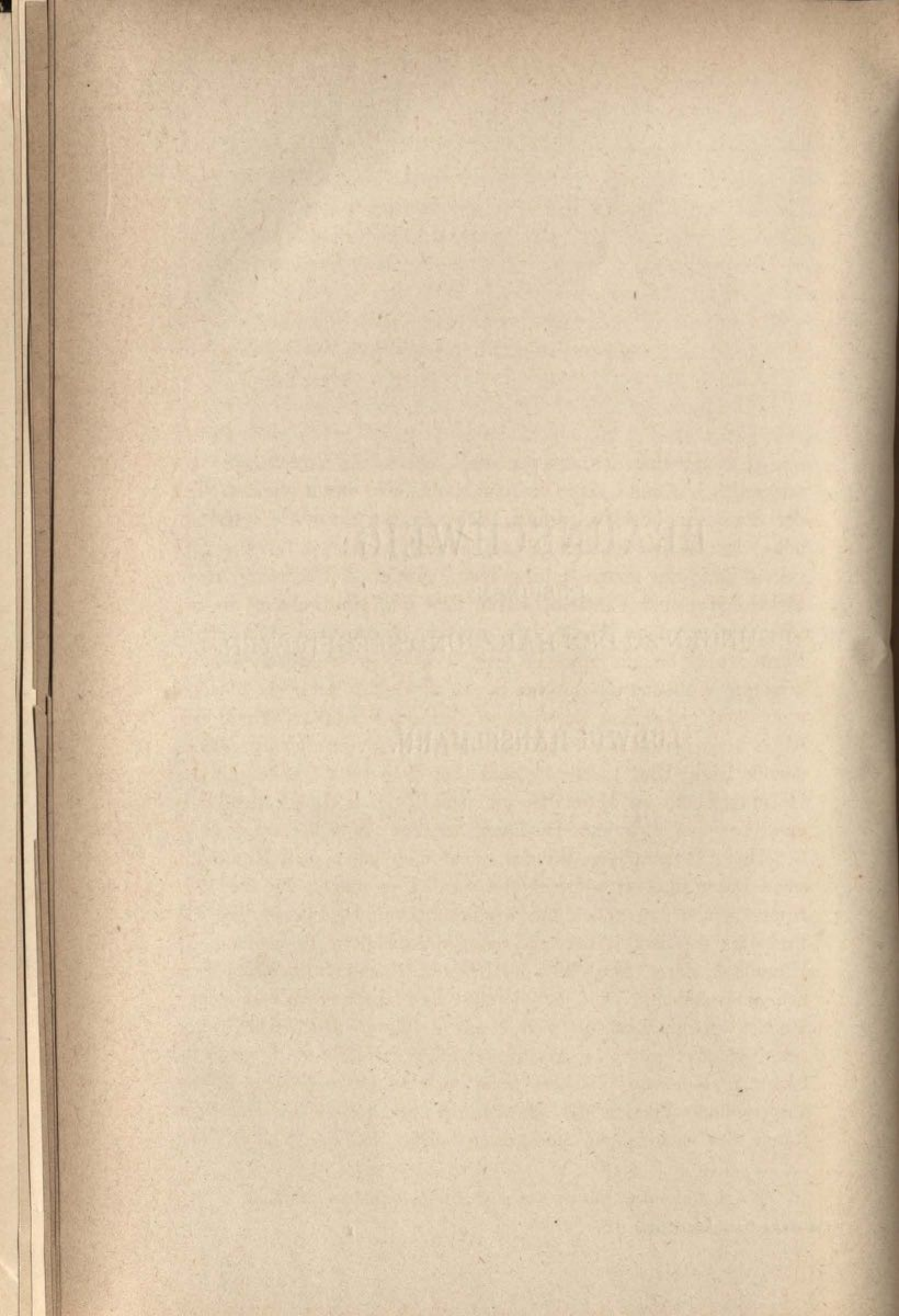
BRAUNSCHWEIG

IN SEINEN

BEZIEHUNGEN ZU DEN HARZ- UND SEEGEBIETEN.

VON

LUDWIG HÄNSELMANN.



Es gab eine Zeit, und sie liegt keineswegs jenseits aller geschichtlichen Kunde, da hätte ein Mann, dem daran lag den Blick der Sonne zu meiden, seinen Weg von hier bis auf die Kammhöhe des Harzes im Dunkel des Waldes gefunden. Denn noch gegen Ende des ersten Jahrtausends unserer Zeitrechnung waren Hakel, Huy und Fallstein, waren Elm und Nordwald, Asse und Oder unzertrennte Theile des grossen Harzwaldes. Mit diesen Forsten aber hingen dann die jetzt verstückten Waldstreifen nördlich von Wolfenbüttel zusammen, wo in Gehölz versteckt Mascherode noch uns seinen Ursprung als Rodung verräth, während eine halbe Meile westlicher Melverode längst in einem ringsher offenen Gefilde liegt. Und weiter verband sich dieses Waldgebiet mit den Holzungen, die im Mittelalter und zum Theil noch bei Menschengedenken bis dicht an die Thore unserer Stadt herantraten; es bedeckte die sumpfigen Werder, über die später dem Kaufmann seine Dammstrassen aufgeschüttet wurden, es umgab die alte Villa Brunswik und gegenüber, am westlichen Ufer des Flusses, die vier Freihöfe, den Bezirk der nachmaligen Altstadt[1]), es überzog die Uferhöhen, deren eine dann der Brunone Tankwart rodete, sicherlich ohne Ahnung, dass hier dereinst im Herzen einer volkreichen Stadt Burg und Domstift sich erheben sollten. Und noch weiter gen Norden reichte der Wald; seine Ueberreste auf dieser Seite lassen muthmassen, dass er ohne wahrnehmbare Grenze in die ausgedehnten Forsten der Magetheide überging. Aber eben am Rande des nachmaligen Stadtgebietes zieht die Linie hin, auf der

[1]) Vgl. Chroniken der deutschen Städte 6, Einleitung S. XIII.

sich das unter den Vorbergen des Harzes gelagerte Hügelland von den nördlichen Moor- und Heidegründen scheidet. Daher hiess dem Seeanwohner unsere Gegend nachmals die überheidische, während andererseits noch Konrad Celtes, um Hercynien im engern Sinne, die eigentlichen Harzlande, nach Norden abzugrenzen, neben Goslar und Halberstadt auch Braunschweig aufführt[1]). So dürfte man sagen: unter dem Saume des grossen Harzwaldes ist Braunschweig zum geschichtlichen Leben erwacht, der Harz hat ihm seine Wiegenlieder gerauscht. Und wenn dieser Name noch während des 13. Jahrhunderts in solcher Ausdehnung galt, dass die Edeln von Barby und von Hadmersleben unter die Harzherren gezählt wurden[2]), so hätte mit gleichem Recht damals Braunschweig eine Harzstadt genannt werden können.

Aber lassen wir den Namen: wichtiger ist, zu sehen, wie hier zwischen Harz und Heide, unter den Bedingungen hercynischer Waldnatur unserer Stadt der Boden bereitet war, ihre Keime hervorgerufen, die Grundkräfte ihres geschichtlichen Lebens befreit wurden.

Nach ihrem Austritt aus den eigentlichen Harzbergen sucht die Oker ihr Rinnsal in einer breiten Einsenkung, die auf ihrer längsten Strecke heutigen Tages als niederes, der Ueberschwemmung immer noch häufig preisgegebenes Wiesland daliegt. Als vor Zeiten dichter Wald seine Schatten darüber warf und von den Seitengeländen nie versiegende Wasseradern ergoss, war sie ein Sumpf- und Bruchgehege, das an den meisten Puncten den Uebergang verwehrte. Da musste denn die abweichende Terrainbildung zwischen der Villa Brunswik auf der einen, den vier Freihöfen auf der andern Seite eine eigenthümliche Bedeutung erlangen. Das Eine war, dass an dieser Stelle der Fluss sich theilte und so mehre Werder bildete, hoch genug, um die Anlage von Strassendämmen und Brücken einigermassen zu erleichtern. Wie solche Oertlichkeit den Wanderverkehr anzog, zeigte sich bei Wolfenbüttel: dort über den gleichfalls von versumpften Okerarmen umgebenen Burghügel suchte in ältester Zeit die grosse Strasse zwischen Köln und Magdeburg den Uebergang, die von der Weser bei Münden ab über Hildes-

---

[1]) Jacobs, Der Brocken und sein Gebiet, in der Zeitschr. des Harzvereins für Gesch. u. Alterthumskunde 1870, S. 3.

[2]) Daselbst S. 2.

heim am Rande des Hügellandes entlang zur Oker führte. Allein Wolfenbüttel hat sich bis zu den künstlichen Schöpfungen Heinrichs des Jüngern und seines Sohnes nie über die Bedeutung einer Zollstätte aufgeschwungen; dass Braunschweig zu höheren Dingen berufen wurde, verdankte es vor allem übrigen einem zweiten Vorzuge der natürlichen Beschaffenheit des Ortes: jener Reihe mässiger Hügel, welche die Flussniederung hier auf beiden Seiten einengen und als „Höhen“ und „Klinte“ noch uns augenfällig oder an Strassennamen kenntlich sind. Sie boten von Natur was bei Wolfenbüttel ursprünglich fehlte: Raum zur Lagerung für die Waaren, zur Rast für Mann und Gespann.

Was aber den durchziehenden Verkehr an dieser Stätte vollends sammelte, war ein Drittes. Wer gegenwärtig die alten Okerläufe, mehr Schlamm als Wasser führend, kümmerlich durch unsere Stadt sickern sieht und dann auch unterhalb, wo sie mit den reicheren Wassermengen der Umflutgräben wieder in einem Bette vereinigt sind, die jetzige Breite und Tiefe des Flusses betrachtet, dem wird alles andere eher glaubhaft scheinen, als dass er an einer vor Zeiten vielbefahrenen Wasserstrasse stehe. Und jene alte Klage: „O Brunswik, werestu waters rike, dar en were nummer dins gelike!“ kann den Zweifel nur bestärken. Allein den Tagen dieses Wortes gingen Zeiten vorauf, da einestheils bei schwach entwickelter Bodencultur die Wasser der atmosphärischen Niederschläge noch langsamer abflossen und so der mittlere Wasserstand des Flusses ein höherer war, anderntheils die Wildnisse des Landes und die durchweg schlechte Beschaffenheit der Fahrstrassen allen Massentransport auf die Wasserwege anwiesen und diesen somit, auch wo sie weniger taugten, einen oft kaum mehr verständlichen Werth verliehen. Damals sah man denn auf und ab auch zwischen Braunschweig und Bremen Lastschiffe gehen. Doch eben nur bis hieher: höher hinauf war die Oker in jener alten Zeit nicht schiffbar. Hier also mussten seewärts gehende Güter verladen werden, von hier wurde auf Landwegen weiter geführt was von der See heraufkam. Für diesen Handelszug, sobald er ins Treiben gerieth, lag hier der natürliche Stapelplatz [1]).

---

[1]) Vgl. Guthe, Die Lande Braunschweig und Hannover (Hann. 1867) S. 314. 317 ff.

Dies die eine der Linien, auf denen über Braunschweig als Mittelglied Harz und See mit einander in Verbindung traten. Und sehr wahrscheinlich ist es die, welche sich am frühesten belebte und sonach zuerst diesem Puncte die Anziehungskraft gab, der es zu danken sein mag, dass in der Folge noch andere Verkehrslinien gerade hieher zusammenstrebten, obschon sich ein älterer Flussübergang unter der Burg Wolfenbüttel darbot. Indessen, wann und auf welchen Wegen sich hier die ersten Kaufleute begegneten, diese Frage darf für jetzt umgangen werden. Suchen wir gleich ein Bild zu gewinnen, wie nach Ueberwindung ihrer ersten Entwickelungsstufen die Dinge sich um die Mitte des 11. Jahrhunderts darstellen mochten [1]).

Von den sächsischen Handelsplätzen, denen ihre Aufgabe schon durch Karl den Grossen zuertheilt war, stehen Magdeburg und Bardewik in voller Blüte. Bremen hat seit hundert Jahren seine Küstenfahrt zu den Friesen und Niederländern betrieben, jetzt waltet in seinen Mauern ein Kirchenfürst, dessen hochstrebende Prachtliebe Kaufleute und Güter aus allen Theilen der Erde heranzieht. Stade ist ein fester Ort, in dessen Hafen Elb- und Seeschiffer sich sammeln. Zu Hildesheim seit Bischof Bernwards Zeiten ein reges Schaffen von Künstlern und Handwerkern; Hildesheimsche Kaufleute aber handeln direct über die See hin nach England [2]). Zu Goslar unter der Kaiserpfalz gesellen sich den Waldleuten und Ackerbauern ohne Zweifel bereits Handwerker, Kramer und Kaufleute [3]). Zu Halberstadt hat Bischof Burchard den Kaufleuten bereits ihr Marktrecht bestätigt; eine Bestätigungsurkunde Kaiser Heinrichs IV und mit ihr zugleich Zollfreiheit auf allen königlichen Märkten steht ihnen bevor [4]). Auch die Kaufleute von Quedlin-

---

[1]) Vgl. zum Folgenden Falke, Gesch. des deutschen Handels 1, S. 88 ff.

[2]) Barthold, Gesch. der deutschen Hansa 1 S. 70 f.

[3]) Diese Annahme rechtfertigt jener Hinweis auf Goslarsches Kaufmannsrecht in dem gleich zu erwähnenden Privilegium für Quedlinburg. Die im Hercynischen Archiv (Halle 1805) S. 138 ff. von den Originalwachstafeln abgedruckten angeblichen „Bürgerrollen aus dem Anfange des 11. Jahrh.“ sind freilich nach allen äusserlichen Merkmalen frühestens ins 14. Jahrh. zu setzen.

[4]) Beide Privilegien, ersteres undatirt (1037—1059), letzteres d. d. 1068 Mai 14, im Stadtarchiv zu Halberstadt.

burg stehen im besonderen Schutze des Kaisers, sie leben nach dem Rechte der von Goslar und Magdeburg und dürfen frei im ganzen Reiche Handel treiben[1]). An einigen dieser Stätten eröffnet sich das Sachsenland den Fernen des Welthandels. Nur erst vorübergehend, so lange Erzbischof Adalbert lebt, in Bremen. Aber von Bardewik aus ziehen Strassen auf Rerik und Vineta, die Standorte der Griechen und Barbaren, welche über die Ostsee und durch Russland den grossen nordöstlichen Handelsweg zum Morgenlande befahren; zu Goslar tritt der Handelszug ein, der von Südosten her über Regensburg seine levantinische Zufuhr empfängt. Auch im innern Sachsen, her und hin zwischen jenen Hauptplätzen, und deren Waaren in allen Richtungen über das Land vertreibend, beleben sich die Königswege. Und einige der wichtigsten darunter kreuzen sich bei dem grossen Hofe auf Tankwarderode, wo längst schon die Burg steht, die seit kurzem auch eine Stiftskirche umschliesst[2]). Es sind das namentlich die Linien von Bardewik auf Goslar, von Bremen auf Quedlinburg und Magdeburg; bald beginnt auch der Köln-Magdeburger Waarenzug von Hildesheim ab der alten Richtung über Wolfenbüttel und Schöningen sich zu entwöhnen und die Wegkreuzung weiter flussabwärts zu suchen, um von hier dann über Helmstedt zu ziehen, wo er seine nächste Tagesrast findet und eine Bürgergemeinde sammeln hilft, die fünfzig Jahre später bereits einer eigenen Kirche bedürfen wird[3]). Und wohl schon damals vermittelt die östliche Strecke dieses Weges auch den Handel Ostsachsens mit Hamburg, wie noch im 13. Jahrhundert, welches das erste urkundliche Zeugniss dafür auf uns bringt, Hamburger Kaufleute elbaufwärts fahren, um von Magdeburg ab zu Lande nach Braunschweig zu kommen, Braunschweiger den nämlichen Weg nach Hamburg nehmen[4]) — überraschend genug, wenn man die Entfernungen nur misst, sehr erklärlich jedoch in Ansehung jener Vortheile, die in alter Zeit jeden Wasser-

---

[1]) Janicke, Urkundenb. der St. Quedlinburg (Halle 1872) Nr. 8 u. 9.

[2]) Seit den Zeiten Bischof Godehards von Hildesheim (1022—38): Dürre, Gesch. der St. Braunschweig S. 46.

[3]) Guthe a. a. O. S. 309.

[4]) Koppmann, Die ältesten Handelswege Hamburgs: Ztschr. für Hamb. Gesch. 6, S. 411 f.

weg auszeichnen. Wie weit nun haben sich in jenen Tagen die Dinge unter den Mauern von Tanquarderode entwickelt [1])?

Jenseits des Flusses, bei der Villa Brunswik, erhebt sich seit zwanzig Jahren das Gotteshaus St. Magni. Aber an diesem Herrendorfe eilt der Kaufmann von Magdeburg und Quedlinburg vorüber, um seine Deichsel auf dem andern Ufer niederzulegen. Auch diesseits umgeht er die Burg und den grossen Hof, sei es aus gerechtem Widerwillen gegen überflüssige Begegnung mit den Burgleuten, sei es, dass sein Sammelplatz bei den Freihöfen, einige tausend Schritte südwestlich der Burg, älter ist als diese. Dort erhebt sich auch das Kirchlein, dessen Erbauung die spätere Chronikantensage in das Jahr 861 hinaufrückt, St. Jacobus, Jesu Bruder gewidmet, dem erwählten Patron wandernder Leute. Für die anwachsende Gemeinde reicht es aber schon nicht mehr aus: unweit davon hat kürzlich Bischof Godehard von Hildesheim eine neue Kirche dem heiligen Ulrich geweiht. Denn inzwischen sind auch die alteingesessenen Wirthe aus ihrem rusticalen Dasein erwacht und in das Getriebe von Handel und Wandel gezogen; auf ihrem Grund und Boden sind Marktstätten entstanden, haben fremde Ankömmlinge Haus und Hof erworben und schiesst so allmählich die Altstadt zusammen, eine rechte Kaufmannsstadt mit einem Kerne altgrundsässigen Burgensenthums, der hier dem Zuge jüngerer Bildungen nie in starrer Schwere widerstrebte, wohl aber eine reiche Mitgabe wirthschaftlicher, politischer und kriegerischer Kraft in sich trug; und sie vornehmlich war die Grundlage jener satten und sichern Vornehmheit, welche der geschichtlichen Erscheinung dieses Gemeinwesens von Anbeginn ihren Stempel aufgedrückt hat.

Hundertzwanzig Jahr nach Bischof Godehards Tode tritt diese Altstadt urkundlich ins Licht der Geschichte. Auf erbeigener Wurt eines Bürgers wird mit Hülfe der Nachbaren 1157 eine dritte, die Michaeliskirche gegründet; unter ihrem Witthum sind Zinse von Kaufbänken, Gäste und Elende sollen dort ihre letzte Ruhestätte finden. Immerhin werden schon damals Fremde aus weiter Ferne in Braunschweig erschienen und wiederum Braunschweigsche Kaufleute auf entlegenen Märkten angetroffen sein. Erinnern wir uns,

[1]) Die Nachweise zu dem Folgenden, soweit es sich auf Braunschweig bezieht, finden sich in der Einleitung zum 1. Bande Braunschw. Chroniken: Chroniken der deutschen Städte 6, S. XV ff.

dass Männer von Brügge bereits im 11. Jahrhundert die vielbegehrten Erzeugnisse der flandrischen Tuchmanufactur auf die Märkte Sachsens brachten, dass Kaufleute aus sächsischen Binnenstädten über Land und Sand auf ferne Küsten, nach England, dem norwegischen Bergen und namentlich nach Wisby fuhren, dass Kaiser Lothar den Gothen Schutz und Frieden, Zollfreiheit, freies Erbrecht auf den Nachlass ihrer in deutschen Landen Verstorbenen, alle Befugnisse des heimischen Kaufmanns zugestand[1]). Ebenfalls Kaiser Lothar hat dann den Quedlinburgern bei Erneuerung ihrer alten Marktprivilegien Freiheit von allen Zöllen diesseits der Alpen mit Ausnahme der Hebestellen zu Köln, Tiel und Bardewik verliehen[2]). Und wenn das im innersten Bezirk seiner Allodien belegene Braunschweig keine solche — wie überhaupt keine — Gnadenerweisung von ihm zu rühmen hat, so darf man angesichts der Verhältnisse, wie sie einige zwanzig Jahre später urkundlich bezeugt werden, in der That wohl jede andere Deutung der Annahme vorziehen, als sei nach dergleichen in Braunschweig damals noch kein Bedürfniss gewesen. Bei alledem aber steht fest, dass erst die Gründungen Heinrichs des Löwen die Individualität dieses altstädtischen Gebildes völlig ausgeprägt und ihm die besten der Kräfte zugeführt haben, vermöge deren es darleben konnte was den Inhalt seiner reichen Geschichte bildet.

Indem Heinrich den Hagen am östlichen Ufer der Oker, nördlich der Villa Brunswik, zu freiem Siedlerrecht ausgab, zog er gewerbfleissige Hände heran, vor allen anderen Wollenweber Was sie von Anfang an bei ihm galten, zeigt die unvergleichliche Freiheit der Gildeverfassung, mit der er sie bewidmete; nun wurden sie hier die Lehrmeister einer Industrie, die langehin neben der von Gent, Ypern, Kortryk, Aachen ihren Markt rühmlich behauptet hat. In den Mauerring, welchen Heinrich dann um Altstadt und Hagen aufrichtete, fiel auch der Winkel nördlich der Altstadt, westlich vom Hagen, und auch dort, in ähnlicher Weise begünstigt, zogen Handwerker ein. Beckenwerken und Leinweber, beide seit alter Zeit gleichfalls von hervorragender Wichtigkeit für den deutschen Activhandel, besetzten in der auf diesem Raume er-

[1]) Sartorius u. Lappenberg, Urkundl. Gesch. des Ursprunges der deutschen Hansa 2, S. 5.

[2]) Janicke, Urkundenb. der St. Quedlinburg 1, Nr. 10.

wachsenden Neustadt je eine ganze Strasse, Lakenmacher schlossen sich an. So einmal neuen Formen des Erwerbslebens geöffnet, vollendete Braunschweig binnen hundert Jahren den Process seines äussern Wachsthums und seiner innern Erstarkung. Die Berennung durch König Philipp im Sommer des Jahres 1200 gab den Anstoss, die bis dahin noch dörfliche Villa Brunswik, welche seitdem Altewik hiess, zu ummauern und so den Umfang der fünf Weichbilde zu schliessen. Hieher trugen Friesen mit ihrer Tuchweberei das Ferment städtischen Lebens; nachdem Otto das Kind ihnen ein Innungsrecht, die Befugniss zu Kauf und Verkauf ihrer Erzeugnisse, wie es bis dahin das Vorrecht der Altstadt gewesen, und ebenso auch im übrigen gleiches Recht mit dieser verliehen hatte, bildeten in der Altenwik Lakenmacher immer den ansehnlichsten Theil der Bürgerschaft. Zuletzt trieben vom Saume der Altstadt aus auf den noch freien Platz westlich der Burg Schuhmacher, Kürschner und Kannengiesser ihre Strassen vor, und indem so nach der Mitte des 13. Jahrhunderts ein fünftes Weichbild, der Sack emporkam, fand die Besiedelung des Raumes binnen der Mauer ihren Abschluss[1]).

Wie aber durch Heinrich den Löwen die gewerbliche Entwickelung Braunschweigs ihren Anstoss empfangen hat, so knüpft sich an seinen Namen auch die erste urkundliche Ueberlieferung von den Handelsbeziehungen unserer Stadt. Wir sahen, wie der Natur der Verhältnisse nach die Wasserfahrt auf Bremen uralt sein musste. Nun zeigen die bei der Gründung ausgeschriebenen Rechte und Freiheiten des Hagens sie an erster Stelle als eins der Momente in Heinrichs Calcül. Schiffe von Bremen sollen bis nach Braunschweig freie und ungehinderte Auffahrt haben und nachdem in Braunschweig die Ladung gelöscht und der Zoll entrichtet ist, ebenso wieder nach Celle und weiter nach Bremen hinabfahren, namentlich aber von aller Gefährdung durch das Recht der Grundruhr befreit bleiben. Dem fremden Gaste aber — und dies ist ein weiteres Zeichen der handelspolitischen Absichten dieser Gründung — kommt die Urkunde Heinrichs wiederum mit jenem Zugeständniss entgegen, dass im Fall er hier mit Tode abgeht, sein Nachlass Jahr und Tag unangetastet den rechten Erben verwahrt

[1]) Vgl. Chroniken der deutschen Städte 6, S. XVI ff.

werden soll[1]). Auf Heinrich, „den alten Herrn", beruft sich dann wegen alles Rechts zu Land und zu Wasser auch die Handfeste, welche 1227 die Bürger der Altstadt von Otto dem Kinde besiegeln liessen[2]); und besonders aufgeführt ist darin wieder jenes eine, welches den Kaufmann gegen die Plackereien des Grundruhrrechts bei Schiffbruch zwischen hier und der salzenen See[3]), zunächst also auf Oker, Aller und Weser, sicher zu stellen gemeint war. Immerhin aber mochte Braunschweig mit den kräftigsten Trieben seines Verkehrs zur Westsee streben: ausschliesslich war dies seine Richtung so wenig damals wie später. Wir erfahren, dass Heinrich der Löwe 1163 die Deutschen mit den Gothen von Wisby aussöhnte, letzteren für alle Städte im ganzen Bereich seiner Herrschaft die Freiheiten Kaiser Lothars erneuerte und die Erwartung aussprach, dass sie sich seinen Landen von nun ab durch soviel engere Neigung verbunden fühlen, in seinen Hafenort Lübeck soviel häufiger einlaufen würden[4]). Gewiss nicht weniger lag ihm dabei am Herzen, dass dem sächsischen Kaufmann seine freie Bewegung auf dem Markte zu Wisby gesichert blieb, wo in jenen Tagen, seitdem die Herrlichkeit von Vineta und Julin versunken war, der nordische Welthandel sein vornehmstes Emporium aufgeschlagen hatte. Erwäge man nun, was dem Herzoge, seitdem er Herr war, Braunschweig bedeutet, wie er diese Stadt fort und fort in seine besondere Pflege genommen hat. Wie hätte er grade Braunschweig bei jener Combination seiner Handelspolitik ausser Rechnung gelassen? Und gleichviel, welches Heinrichs eigene Gedanken waren: als nach Colonisirung der slavischen Küstengebiete der sächsische Handel die Ostsee nach allen Richtungen in Besitz zu nehmen begann, wie sollte da das kräftig aufstrebende Braunschweig gezögert haben, hier ebenfalls seine Bahnen zu suchen und die Verbindungen zu knüpfen, die sich an urkundlichen Spuren allerdings erst hundert Jahr später verfolgen lassen.

Es konnte nicht anders sein: wie die Verhältnisse zwischen Braunschweig und seinen Herren während der nächsten Menschenalter noch gestaltet waren, musste die merkantile Entwickelung

---

1 Urkundenbuch der St. Braunschweig 1, S. 2 §§ 2 u. 11.

2) Daselbst S. 7 § 66; vgl. unten S. 14. Anm. 2.

3) Das. § 56.

4) Sartorius u. Lappenberg, Urkundl. Gesch. 2, S. 5 ff.

der Stadt auch für das welfische Haus von höchster Bedeutung sein. Und andererseits: wenn auch das eigentlich Bewegende in diesem Entwicklungsgange die natürliche Schwerkraft der Dinge war — der Antheil welchen daran die Fürsorge der Herzöge gehabt hat, darf deshalb mit nichten verkannt werden. Das nächste Zeugniss dieser Gunst, von dem wir wissen, ist eine Urkunde König Ottos IV vom Jahre 1199. Zum Dank für die seinem Vater Heinrich bewiesene Treue und für die Dienste, die sie ihm und seinen Brüdern vielfältig bewiesen, nahm Otto damals die Bürger von Braunschweig in seinen besondern Schutz und befreite sie von den Zöllen und Abgaben im ganzen Reich[1]). Ein Privilegium freilich, von dem sehr ungewiss ist, ob es je und inwieweit es seinen Inhabern zu gut gekommen. Dauernder und von tiefergreifenden Folgen war jedenfalls ein anderer Gewinn, welchen die Umstände und des Königs Zulassung unserer Stadt in den Schooss warfen. Die harte Eigensucht der alten Kaufmannsart hat fremdes Recht nie weiter gelten lassen als es durch Macht geschützt war; und wenn in der Folge gemeinsame Gefahr den Städten rathen musste, in ihren engeren Vereinen wenigstens die gröbsten Ausbrüche des Handelsneides niederzuzwingen, so hinderte zu Beginn des 13. Jahrhunderts noch nichts, dass bei Gelegenheit die widerstreitenden Interessen ungebändigt auf einander stiessen. So war es denn mehr die Missgunst der aufstrebenden Stadt gegen die kräftigere Blüte der ältern Schwester, als die gerühmte treue Dienstwilligkeit, was in den Kämpfen Ottos mit Philipp die Bürger Braunschweigs zu den Waffen trieb, so oft es einen Zug gegen das staufische Goslar galt. 1204 hatte Philipp seine getreue Stadt noch einmal aus den Händen ihrer Feinde zu erretten vermocht; seitdem beständige Fehden her und hin, bei der überlegenen Macht aber, die in diesen Landen der welfischen Partei zur Verfügung stand, musste darunter der Handel und Bergbau Goslars am meisten leiden. Dann, am 9. Juni des Jahres 1206, nahm das Verhängniss seinen Lauf Arnold von Lübeck beschreibt uns den Graus der Verwüstung, welche an jenem Tage durch die Mauerbresche beim Kloster Neuwerk über die unselige Stadt hereinbrach: wie die Bürger zu Gefangenen gemacht, die

[1]) Orig. im Stadtarch. zu Braunschw., gedr. Origines Guelficae 3, S. 760.

ganze Stadt, Häuser und Kirchen, schonungslos geplündert und kaum vor Einäscherung bewahrt, auf zahllosen Wagen acht Tage lang die Beute hinweggeführt wurde, darunter solche Mengen Pfeffers und anderer Gewürze, dass man sie wie Getreide mit Scheffeln ausmass. Und in Braunschweig hielt man damit offenen Markt[1]): in diesem Zuge deutete sich der Schicksalsschluss vor, dass hinfort Braunschweig zufallen sollte was Goslar einbüsste; und dies ist die erste gemeinsame Ueberlieferung beider Städte, während das ganze Geflecht friedlicher Beziehungen, welches sich damals bereits durch mehr als anderthalb Jahrhundert zwischen ihnen gewoben hatte, in Vergessenheit begraben liegt. Es ist zu weit gegangen, wenn man gesagt hat[2]), Goslar sei von diesem Tage an zu Braunschweig in ein ähnliches Verhältniss getreten wie vordem Bardewik zu Lübeck oder zu Lüneburg: wir werden vielmehr sehen, wie es noch langehin sich überall dicht neben seiner glücklichern Nebenbuhlerin behauptete. Allerdings aber hat sich Goslar von diesem Schlage nie wieder ganz erholt, und seine glänzende Zeit schliesst mit dem Jahre 1206[3]), indess für Braunschweig seitdem der unaufhaltsame Aufschwung begann, der diese Stadt an die Spitze aller Sachsenstädte emportragen sollte.

Was dergestalt Goslar zum Verderben ausschlug, die Parteinahme für Kaiser und Reich, damit hat Braunschweig einundzwanzig Jahr später es auch einmal versucht: mit schwächerm Recht, weniger ernsthaft, in rasch verflogener Anwandlung, aber mit klugem Ersehen der Stunde und mit besserm Glück. Als nämlich 1227 nach Pfalzgraf Heinrichs Tode das Kind von Lüneburg die braunschweigsche Erbschaft antreten wollte, erschienen Schwaben und Bayern, um diese Allode auf Grund von Erbansprüchen der Töchter des Pfalzgrafen für König Heinrich und Herzog Ludwig von Bayern in Besitz zu nehmen. Ungetreue Dienstleute öffneten ihnen die Burg Tanquarderode, und anfangs,

---

[1]) Diese Thatsache bezeugt die von Abel, König Philipp S. 369 Anm. 5 beigebrachte Stelle aus einer Urk. Bischof Hartberts von Hildesheim: hoc eciam privilegium (Bischof Brunos) inter alia contigit auferri et in foro Brunswicensi offerri publice ad vendendum.

[2]) Falke, Gesch. des deutschen Handels 1, S. 90.

[3]) Abel a. a. O. S. 188.

wie die von Göttingen verlockt durch den Köder der Reichsfreiheit, schlugen sich auf diese Seite auch die Burgensen der Altstadt[1]). Freilich nur, um alsbald einen sichern Gewinn dem ungewissen vorzuziehen. Eine welfische Partei liess Otto das Kind in den Hagen ein; von hier aus berannte er die Burg, bis die Altstädter friedebietend dazwischen traten, bald auch ihm zufielen und so schliesslich die Fremden zum Abzug nöthigten. Der nächste Preis dieser Dienste war die Abtretung der Vogtei und die bereits erwähnte Handfeste, welche die Grundlage alles spätern Stadtrechts wurde[2]). Andere Vortheile trug diese Wendung im weitern Verlaufe ein. Am 22. Juli 1227, wenig über zwei Monat nach der Einnahme Braunschweigs, erlag Otto mit seinem Oheim von Dänemark bei Bornhövet den Waffen der Herren und Städte, welche für die Befreiung der deutschen Nordmark stritten. Otto selbst ward an diesem Tage Gefangener Graf Heinrichs von Schwerin. Da schien denn dem deutschen Könige und dem Bayernherzog die Gelegenheit zu einem neuen Versuche auf Braunschweig günstig, und wiederum boten dazu Ottos eigene Dienstleute die Hand. Was den Anschlag zu Schanden machte, war in erster Linie die unverbrüchliche Treue der Bürger; denn was hätte ohne die feste Stadt der Zuzug der Markgrafen von Brandenburg vermocht? Diese Treue war es, welche König Waldemar belohnte, als er im September des Jahres 1228 den Kaufleuten von Braunschweig überall in Dänemark Schutz und Zollfreiheit verbriefte[3]). Und nicht ganz soviel, immerhin doch aber eine Begünstigung nach der sie Begehr haben mussten, trug zwei Jahr nachher allen Unterthanen Ottos dessen Blutsverwandtschaft und sein politisches Einvernehmen mit König Heinrich III von England ein. Wo in ganz England sie den 1230 zu Westminster ausgefertigten offenen Brief vorzeigen und sich dabei mit Zeugnissen ihres Herzogs aus-

---

[1]) Winkelmann, Gesch. Kaiser Friedrichs II und seiner Reiche S. 264.

[2]) Chroniken der deutschen Städte 6, Einltg. S. XXIX. Der allerdings immer noch unentschiedenen Frage nach Alter und Herkunft des sogenannten Ottonischen Stadtrechts wird eine nochmalige Untersuchung in einem der demnächst zu liefernden Nachträge zum ersten Bande des U. B. der St. Braunschweig gewidmet sein.

[3]) Das Orig. gegenwärtig im Stadtarchiv zu Braunschw. Nr. 2b, gedruckt Origg. Guelf. 4, S. 111.

weisen würden, sollten sie fortan gegen die gewöhnlichen Abgaben Handel treiben, geruhlich weilen und in aller Sicherheit wieder von dannen ziehen dürfen [1]).

That nun England, that Dänemark sich dem Kaufmann von Braunschweig erst damals auf? und verhalf ihm hierzu also nur der Einfluss seines Herrn?

Lange vor anderen deutschen Städten hatte Köln das Gildehaus zu London, hatte es sonst in England mancherlei Handelsbefugnisse erworben, die es dann mit Tiel und einigen westfälischen Binnenstädten, welche bei seiner Hansa zugelassen waren, zu eifersüchtiger Bedrückung anderer Concurrenten ausbeutete. Insbesondere Lübecks: diesem sicherte 1226 ein Ausspruch in dem Privilegium Kaiser Friderichs zu, dass jene beschwerlichen Missbräuche abgeschafft, seine Bürger gleiches Rechts wie die Kölner Hansegenossen theilhaft sein sollten. Weniger, scheint es, richtete sich oder vermochte deren Missgunst gegen die Städte des Nordseegebietes: Schiffe von Gröningen und Stavoren, von Emden, Bremen und Hamburg, sowie anderer Kaufleute des deutschen Kaisers und des Herzogs von Sachsen wurden schon 1224 in englischen Häfen angetroffen [2]). Erwäge man nun, dass der Wasserzug Braunschweigs ebenfalls zur Nordsee geht, dass Braunschweig mit Bremen wer weiss wie alte Verbindungen bereits unterhielt, dass zur Nordsee Braunschweig auch auf der Elbstrasse gravitirte. Commissionshandel hatte unter den Verkehrsformen jener Zeit noch keine Stelle; naturgemäss also musste an den braunschweigschen Kaufmann, nachdem er bis an die Küste hinaus einmal gelangt war, die Aufforderung herantreten, sich den Seefahrern von Bremen und Hamburg anzuschliessen, und wo diese selber Zugang hatten, da deckte ihre Flagge auch das Gut des binnenländischen Schiffsgastes. Allerdings aber kann auf die Entwickelung der Englandsfahrten nicht ohne Einfluss geblieben sein, dass zwischen den Welfen und den Plantagenets seit Heinrichs des Löwen englischer Heirath vertraute Beziehungen fort und fort ohne Trübung bestanden. Mochte der sächsische Handel in England vor 1230 der Legitimation einer ausgesprochenen Gerechtsame entbehren: wenn

---

[1]) Daselbst 4, S. 116.

[2]) Hanserecesse 1, Einltg. S. XXVI.

es in misslichen Fällen den guten Willen des Königs oder seiner Amtleute gewinnen galt, konnte sicherlich nicht leicht eine wirksamere Fürsprache angerufen werden als die der Herzöge von Braunschweig, und Keinem wiederum waren diese leichter zugänglich als dem Kaufmann ihrer eigenen nächstverwandten Stadt. Und so ist die Vermuthung gestattet, dass jener Freibrief von 1230 in der That nur die Anerkennung von längerer Zeit schon hergebrachter Verhältnisse war.

Minder günstige Einflüsse waren in Dänemark für den Kaufmann von Braunschweig eingetreten. Zwar König Knud war mit einer Tochter Heinrichs des Löwen, Heinrichs Sohn Wilhelm von Lüneburg mit Knuds Schwester, der Tochter König Waldemars I vermählt gewesen, und neunzehn Jahr lang, bis 1197, hatte die Königin Gertrud mit ihrem Gatten den Thron getheilt. Andrerseits aber stand Herzog Wilhelm niemals der Stadt Braunschweig nahe, und was alle diese Verschwägerungen aufzuwiegen geeignet war: seit jenem Tage nach Heinrichs Sturz, da Waldemar sich von seinem alten Schwertbruder abgewandt hatte, waren die Geleise der welfischen und der dänischen Politik noch mehr als ein Mal feindselig von einander gewichen, bevor der jüngere Waldemar und sein Neffe von Lüneburg sich unter einer Fahne wieder zusammenfanden. Allein wie ungünstig diese Verhältnisse zu Zeiten einwirken mochten: hatte der Kaufmann von Braunschweig vorher einmal auf dänischen Märkten Fuss gefasst, so konnten sie ihm immerhin doch nur vorübergehend die Wege verlegen. Und nun hören wir, dass schon von den Vorfahren König Waldemars II, auch hier also früher als andere Deutsche, die von Köln allerlei Handelsfreiheiten erworben hatten; dann, in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts, nachdem sich Lübeck dem Könige unterworfen, waren dieser Stadt und ihren Freunden all die wichtigen Rechte zu Theil geworden, welche den Häringsfang auf Schonen, den Markt zu Skanoer und Falsterbo, diese ergiebigsten zwei Quellen ihres Gedeihens, ihnen eröffneten. Unter den Zusagen endlich, mit denen sich 1225 König Waldemar aus seiner Haft in Schwerin löste, war die, dass neben denen von Hamburg und Lübeck auch alle anderen Kaufleute sowohl dieser Gegenden als des ganzen römischen Reichs wiederum in Dänemark Zutritt haben und derselben Rechte und Freiheiten geniessen sollten wie

vor seiner Gefangenschaft[1]). Thatsachen genug, um zu erkennen, wie hier die Dinge lagen. Wäre schon an sich wenig glaubhaft, dass in den Tagen der Machtfülle Heinrichs des Löwen oder zur Zeit der Königin Gertrud die von Braunschweig in Dänemark gänzlich unbekannte Gäste gewesen, — wie sollten da, bei solchem Zudrange aus anderen Städten, sie allein zurückgeblieben sein und erst jenes besondern Gnadenbriefes gewartet haben, den günstige Umstände ihnen 1228 zuwandten.

Nehmen wir hinzu, dass Braunschweig ausser in England und Dänemark nirgend mehr ein besonderes Privilegium erworben hat. Wo sonst noch seine Bürger an der Kauffahrt theilnahmen, brachen sie sich Bahn wie der deutsche, wie der sächsische Kaufmann insgemein: nicht so sehr durch den Einfluss der Reichsgewalt oder der heimischen Machthaber, als durch eigene Beharrlichkeit und das Gewicht der Interessen, die er Dank der Productionskraft und der Consumtionsfähigkeit des deutschen Hinterlandes für seine Handelschaft aufzurufen verstand. Ohne Zweifel war die Zollfreiheit in Dänemark eine neue Errungenschaft, und auch im übrigen mochte hier wie in England das neue Privileg dienen, mancherlei Hemmnisse aus dem Wege zu räumen. In der Hauptsache aber wird dadurch auch hier eben nur noch ausdrücklich verbrieft sein was Braunschweig auf eigne Hand und Gefahr unter Zulassung der älter berechtigten Vororte seit Menschenaltern sein nannte.

Wir erkannten bereits, in wie hohem Grade es wahrscheinlich ist, dass Braunschweig an dem Aussenhandel Sachsens schon früh auch in anderen Richtungen Theil hatte, an dem Handel also mit den flandrischen Städten einerseits, über die Ostsee hin, nach Wisby, mit den deutschen Gemeinden in Livland und Schweden, im deutschen Hofe zu Nowgorod andrerseits. Eben so unmittelbar aus den Urkunden ist dies freilich erst für eine spätere Zeit zu erweisen. Was aber entscheidend für jene Muthmassung ins Gewicht fällt ist dies, dass gleich die ersten urkundlichen Zeugnisse uns diesen Verkehr Braunschweigs in vollster Entfaltung zeigen.

So zuerst das bekannte Schreiben, welches um 1260 etwa an die Schöffen von Gent erging[2]).

---

[1]) Sartorius u. Lappenberg, Urkundl. Gesch. 1, S. 163 ff.

[2]) Lappenberg, Hamburgisches U. B 1, Nr. 615, S. 508.

Dort — es mag geschehen sein, als über das Reich mit der kaiserlosen Zeit immer zügelloser eine allgemeine Friedlosigkeit hereinzubrechen begann — dort hatte man für Raubschäden, welche Genter Kaufgut im Lande Sachsen erlitt, den sächsischen Kaufmann haftbar zu machen versucht. Im Namen aller Sachsenstädte ward nun gegen diese Praxis remonstrirt, die mit Recht unverständig und rechtswidrig, eine Verletzung der Kaufmannsfreiheit, eine Gefährdung der althergebrachten Gemeinschaft genannt werden konnte, zumal die Herren von Gent, wie ihnen weiter zu Gemüth geführt wird, sicherlich nicht mit gleichem Maasse wünschten gemessen zu werden. „Ueberdies aber," heisst es weiter, „ist der einheimische Kaufmann um nichts minder in die Hand der Tyrannen gegeben, die auf ihren unersteiglichen Felsennestern selbst den Fürsten Trotz bieten." Nur im Bann der Städte also könne den Gästen Sicherheit gewährleistet werden, und hierzu sei man in allen Treuen bereit. „Sollten unsere Bitten aber," so schliesst das Schreiben, „bei Euch kein geneigtes Gehör finden, so würden wir nach Eingebung der natürlichen Klugheit lieber daheim bleiben und das Unsre bewahren, denn draussen als Frucht unserer grossen Arbeit nichts davontragen als eine stete Gefahr der Einbusse." Wir finden zu dieser Vorstellung die Räthe von Bremen, Stade, Hamburg, Lüneburg, Quedlinburg, Halberstadt, Helmstedt, Goslar, Hildesheim, Braunschweig, Hannover und Wernigerode bei einander: in dieser Reihenfolge, offenbar ganz zufällig und ohne Rücksicht auf ihre Geltung, sind sie aufgeführt. Abgesehen von den drei Seestädten — denn diese gingen andere Verbindungen ein — sind das schon die meisten derjenigen Gemeinwesen, welche in der Folgezeit auch durch die Gleichartigkeit ihrer politischen Interessen zusammengeführt wurden und dann dauernd in dem sächsischen Städtebunde geeinigt blieben.

Seine ersten gemeinsamen Privilegien in Flandern hatte der deutsche Kaufmann einige Jahre zuvor (1252) erworben[1]): Zolltarife und persönliche Freiheiten, welche gewohnheitsmässig wohl längst zu Recht bestanden und durch ihre Codificirung nur noch vor der Willkür der ausübenden Organe sicher gestellt wurden. An dem Weltstapel zu Brügge, in zahlreichen anderen Städten von

---

1) Sartorius u. Lappenberg, Urkundl. Gesch. 1, S. 217 ff. 2, S. 53.

hoch entwickeltem Gewerbfleiss und üppigster Lebensfülle bot dieses Land für Einkauf und Absatz einen Markt wie es im Bereiche des sächsischen Handels damals keinen zweiten gab. Ein Monopol zwar wie in den Ostseeländern war hier, bei der weit vorgeschrittenen Cultur der Fläminge selbst und bei der freien Concurrenz aller Nationen des europäischen Westens, nicht mehr zu gewinnen. Nichtsdestoweniger übte die Flandernfahrt auf den sächsischen Kaufmann noch langehin grosse Anziehungskraft aus, und zumal für Braunschweig gewann sie, wenn nicht alles täuscht, höhere Wichtigkeit als irgend eine andere der Handelsreisen auf welche die Seinen mit ausgezogen sind. Früher als andere hat sie denn auch ihre urkundlichen Spuren hinterlassen. Ein Menschenalter nach jener Collectivnote der sächsischen Städte (1289) nimmt eine Reihe merkwürdiger Verträge ihren Anfang, welche man im Degedingebuche der Altstadt Braunschweig aufgezeichnet findet, Verträge zwischen Poortern von Gent und deren Schuldnern in Braunschweig[1]). Es sind dies Angehörige vornehmer Rathsge-

[1]) Diese Aufzeichnungen, an Zahl 25, fallen in die Jahre 1289, 91, 92, 95, 96, 97, 98, 1301, 2 und 3 und enthalten theils gütliche Abkommen wegen zukünftiger, theils Bekenntnisse empfangener Zahlungen. Als Schuldner werden Mitglieder der Familien v. Alvelde, v. Berberge, v. Blekenstede, Doring, Elye, v. Helmestede, Kalen, v. Kalve, Kronsben, Osse, Pawel, v. Runinge, v. den Seven tornen, Stapel, Stevenes, v. Strobeke, v. Tzimmenstede, v. Velstede genannt, als Gläubiger Simon Alen, Elizabet Angleri und ihre Söhne, Wilhelm Betten, Nicolaus Cupere, Diderik Dhorpere, dominus Hannotus de Ghent (identisch mit dem weiterhin vorkommenden Herrn Johan v. der Putten?), Wilhelm Papen, Boydinus Pascarius, Baldewin Paschedach (der mit dem Vorigen wohl ein und dieselbe Person ist), Peter v. Pupte und die Frau Johans v. P., Herr Johan v. der Putten d. a., Jan d. j. und Wasselmus v. der Putten. Als Bevollmächtigte derselben treten auf Andreas, Johan Bran, Olrik Calvus, Simon Desseldonc, Johan Getelen, Egidius de Klerik, Johan Lof, Jordan Paschedach, Meineke Pacsleger, Boldewin Tonsor, Simon. Die Bürgen erbieten sich eingehende Zahlungen zu Handen der Gläubiger in Empfang zu nehmen, falls diese dazu keine Boten abordnen möchten; Kosten, welche durch versessene Zahlungsfristen den Gläubigern etwa erwachsen, werden den Schuldnern auferlegt. Zu grösserer Sicherheit, doch unbeschadet der Pflicht dafür nöthigenfalls auch anderweit aufzukommen, werden einige der Zahlungen auf die Erträge aus ländlichem Grundbesitz angewiesen. Ein Schuldner erlangt ausdrücklich die Zusage, der vertragsmässigen Schuldreste halber inzwischen unbehindert in Flandern ab- und zufahren zu dürfen. Einmal

schlechter, und wenn sie uns dazumalen nicht auf der Höhe merkantilen Erfolges begegnen, so ist die verhältnissmässig grosse Zahl der verzeichneten Fälle doch Beweis von dem Umfange wenigstens des Passivhandels, mit dem sie in Gent anhängig waren. Ungefähr gleichzeitig mit der ersten dieser Verhandlungen finden wir zu Brügge namhafte Leute von Braunschweig mit erheblichen Forderungen bei den Geldgeschäften betheiligt, welche dort im Auftrage Lübecks abgewickelt wurden[1]). Man wird an diesen Zahlen, wie sie ohne jede Andeutung ihres sonstigen Zusammenhangs überliefert sind, die Bedeutung des braunschweigschen Kaufmanns in der Geschäftswelt von Brügge natürlich nicht gerade messen wollen; soviel aber lassen sie erkennen, dass er hier in Reih und Glied mit anderen seinen Platz behauptete. Und nicht minder bezeugt dies die freilich erst siebenzig Jahr nachher bekundete Thatsache, dass eine Anzahl von Aelterleuten des deutschen Kaufmanns in Brügge aus den braunschweigschen Rathskreisen hervorgegangen sind[2]). Bemerkenswerth endlich auch jene zwei Urkunden, welche 1318 zwischen Bremen und Braunschweig ausgewechselt wurden[3]). Schottische Seeräuber hatten ein bremisches

wird verabredet, dass entweder zu Braunschweig mit löthigem Silber oder in Flandern mit Pagiment gezahlt werden soll, welche Werthe sich zu einander wie 3 : 4 verhielten. Aus dem J. 1307 liegt dann noch eine Originalurkunde vor, in welcher Boidin van den Walle, Poorter in Gent, unter seinem anhangenden Siegel bezeugt, dass Herman Stapel Herrn Willem Betten und Simon Betten ihrer sämmtlichen Forderungen halber befriedigt hat. Merkwürdig und für die Ausdehnung des braunschweigschen Handels bezeichnend sind auch folgende zwei Nachrichten des altstädter Degedingebuchs. Um 1290 hatte Diderik v. Lenepe 11 Mark Goldes zur Befriedigung seiner Gläubiger nach Gent gesandt, sein Bote jedoch nirgend Zahlung geleistet. 1297 gelobt Dideriks Sohn, mit seinen Brüdern redlich zu theilen, was er von ihren gemeinschaftlichen Ausständen „im Lande Ungarn" einzumahnen vermag, wogegen der Rath ihn mit einem „Bittbriefe an den Bischof des Landes" versieht.

[1]) U. B. d. St. Lübeck 1, Nr. 553, 560, 568.

[2]) In der von Koppmann, Hanserecesse 1, S. 547 f. zusammengestellten Reihe weisen durch Tauf- und Geschlechtsnamen mit ziemlicher Sicherheit nach Braunschweig: Johann v. Stockem 1361, 67, 71, 77, Johann v. der Heyde 1362, Hinrich v. Ruden 1370, 74, Jordan Cübbeling 1373, Jordan Anevelt (v. Alevelde) 1376, Hermann Herbordes 1389, Johann Salye (Saleghe, Salghe, Felix) 1392.

[3]) Bremisches U. B. 2, Nr. 183 u. 184.

Schiff gen Flandern aufgebracht; nun handelte es sich darum, König Robert von Schottland Gewähr zu leisten, dass dieses Raubes halber nach Ersatz des Verlustes kein Anspruch mehr erhoben werden sollte. Gewähr auch von Braunschweig, weil unter den Schiffsgenossen braunschweigsche Kaufleute gewesen. Hier hätten wir denn, falls es dessen noch bedürfte, ein Exempel, wie die alte Wasserstrasse zwischen Braunschweig und Bremen naturgemäss weiter in die Bahnen der bremischen Seefahrt hinausleitete. Und um so glaubwürdiger stellt sich nun auch die Annahme dar, dass von alter Zeit her, vielleicht lange bevor die bekannten Landwege in Aufnahme kamen, Braunschweig die Märkte Flanderns über die Westsee suchte.

So treten die Verbindungen Braunschweigs mit dem Westen immerhin schon in einer gewissen Fülle einzelner Züge hervor. Anders im Nordosten: dort ist der Name unserer Stadt noch auf langehin mit einer einzigen Thatsache verknüpft. Allerdings einer Thatsache von hervorragender Wichtigkeit[1]).

Seit den Tagen, da Heinrich der Löwe sich angelegen sein liess, den gothländischen Kaufmann auf die Märkte seiner Herrschaft zu ziehen, war die Bedeutung Wisbys für die norddeutsche Handelswelt fort und fort gewachsen. Schon in jener Zeit bestand dort eine von Soest, Dortmund, Bardewik, Salzwedel und anderen Städten Westfalens und Sachsens ausgegangene Handelscolonie; zuerst als besondere Gemeinde, allmählig aber wuchs sie mit der der Gothen zu einem städtischen Gemeinwesen zusammen. Den Gothen nachfahrend, hatten von Wisby auch die Deutschen ihren Weg nach Nowgorod gefunden; dort wurden neben dem ältern gothländischen Kaufhofe zwei deutsche Höfe gegründet, der eine von den deutschen Bürgern Wisbys, der andere von denjenigen Deutschen, die aus der Heimath alljährlich über Wisby nach Russland kamen. Von Wisby aus ward die Besiedelung Livlands begonnen, die deutschen Städte Livlands lebten nach wisbyschem Recht und hatten in Wisby ihren Oberhof. So war Wisby unbestritten der Vorort dieser nordöstlichen Handelsgebiete. Eine Wendung aber setzte ein, als Lübeck und ihm zur Seite, mit lübischem Recht bewidmet und somit unter seiner Vor-

[1]) Das zunächst Folgende nach Koppmann: Hanserecesse 1, S. XXVIII ff., XXXIII ff.

ortschaft, die deutschen Küstenstädte in dem ehemaligen Wendenlande emporkamen und in ihrem wunderbar raschen Aufschwunge den Ostseehandel von Wisby mehr und mehr zu sich herüberzogen. Schon 1228, bei Gelegenheit des Vertrages, welchen Deutsche und Gothen auf Gothland nebst Riga mit dem Fürsten von Smolensk schlossen, werden die Bürger von Lübeck unmittelbar hinter denen von Wisby aufgeführt, hat also Lübeck den Vortritt vor den Städten des Nordseegebietes, obgleich deren Geltung in diesen Gegenden unzweifelhaft die ältere war. Wenig später lesen wir, dass in dem deutschen Hofe zu Nowgorod die Aelterleute von Wisby, Lübeck, Soest und Dortmund jeder einen Schlüssel zu der Geldkiste in St. Peter habe; Gesandtschaften in Angelegenheiten dieses Hofes besorgt Wisby mit Lübeck. Aber noch 1269 war über lübecksches Kaufgut, welches zu Nowgorod gehindert wurde, die Entscheidung in Wisby zu suchen. Hier lag der Kern eines Zwiespalts, der nun zwischen Wisby und Lübeck musste ausgetragen werden, und an diesem Puncte setzte Lübeck den Hebel an. Eben so sehr wie ihm selbst widerstrebte es natürlich allen anderen Städten lübischen Rechts, dass zu Nowgorod ihre Bürger dem wisbyschen Rechte unterworfen waren. Mit den Stimmen der so zunächst betheiligten wendischen Städte, denen die sächsischen beitraten, gelang es 1293 im October, auf einem Tage zu Rostock, eine Verfügung durchzusetzen, laut deren fortan streitige Rechtsfragen von dem deutschen Hofe zu Nowgorod vor den Rath zu Lübeck gezogen werden sollten. Natürlich erhob gegen diesen Beschluss Wisby Widerspruch, und andere Städte, von denen Osnabrück und Riga genannt werden, schlossen sich ihm an. Gleichwohl gelangte derselbe zu allgemeinerer Geltung, indem im Lauf der nächsten zwei Jahre nach und nach von mehr als zwanzig Städten zustimmende Erklärung einging: ausser von Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald auch von Kiel, von Danzig und Elbing, von Riga, von Köln, Dortmund, Paderborn, Minden, Lemgow, Lippstadt, Herford und Höxter, von Magdeburg und Halle, von Stade, Braunschweig, Goslar, Hannover, Hildesheim und Lüneburg [1]).

Man sieht, es waren dies keineswegs nur Städte lübischen

---

[1]) Daselbst 1, S. 30 ff.

Rechts. Und ferner: von den rheinisch-westfälischen Stadtgemeinden wissen wir, dass ihre Verbindung mit Wisby bereits nach Jahrhunderten zählte. So ist denn auch die Deutung ausgeschlossen, als hätten sich 1293 der Vorortschaft Wisbys nur solche Städte entzogen, die etwa erst im Fahrwasser Lübecks nach Nowgorod gelangt waren. Vergebens fragt man, wann Braunschweig, wann Goslar, Hannover, Hildesheim u. a. sich zum ersten Male dahin auf den Weg gemacht. Nichts aber verbietet, ihre Kaufleute schon im Zuge derer zu suchen, welchen 1163 Heinrich der Löwe durch jene Sühne mit den Gothen die Wisbyfahrt zu sichern bedacht gewesen war.

So fanden wir denn den braunschweigschen Kaufmann auf den fernsten Aussenmärkten des sächsischen Handels: über Westsee und Ostsee, in England und Flandern, in Dänemark und Nowgorod. Die Beziehungen Braunschweigs zu den Seeplätzen Norddeutschlands selbst wurden bis jetzt nur im Vorübergehen berührt. Wie aber hatte sich das Verhältniss inzwischen nach dieser Seite gestaltet?

Es ist bekannt, dass die Gesellschaften deutscher Kaufleute im Auslande allen Einungen der Städte in der Heimath lange voraufgegangen sind[1]). Gewiss, von frühester Zeit her hatten überall zwischen den deutschen Städten Verbindungen mancher Art bestanden. Allein der Zwang strenger Abhängigkeit von den Herren, deren häufig wechselnde Parteiung, kurzsichtige Hingabe an den Widerstreit der nächstliegenden eigenen Interessen, kleinlicher Handelsneid, alles dies zog noch auf langehin trennende Schranken selbst zwischen dicht beisammen gelegenen Städten, ja zwischen solchen am leichtesten; nicht selten lief es unter ihnen zu offener Feindschaft aus, so dass dem nächsten Nachbar gegenüber alles mildere Gastrecht ausser Geltung kam und die harte Anschauung wieder auflebte, der jeder Fremdling rechtlos war. Mit welcher Wildheit derartige Gegensätze hin und wider auf einander stiessen, zeigte das Beispiel jener Kämpfe zwischen Braunschweig und Goslar. In der Fremde hingegen einte auch die aus weiteren Gebieten zusammentreffenden Kaufleute früh schon die Verwandt-

---

[1]) Vgl. Sartorius-Lappenberg, Urkundl. Gesch. 1., XII ff. 4 ff.; Hanserecesse 1, S. XXV ff.

schaft ihres heimischen Rechts, die Uebereinstimmung ihrer Interessen, ihr gemeinsamer Gegensatz zu den Fremden; aus den engen Kreisen des Binnenverkehrs auf die Bahnen des Welthandels versetzt, gewöhnten sie sich mit einander zu friedlichem Wettlauf. Unter ihren Berührungen zuerst löste sich denn auch die Spannung der heimischen Rivalitäten, von aussen herein begannen die Gemeinwesen in Deutschland selbst mit einander zu verwachsen.

Deutlich ist zu erkennen, in welcher Stufenfolge sich diese Annäherung vollzogen hat. Zunächst wird den Angehörigen der einen Stadt in der andern gleiches Recht mit deren eigenen Bürgern gewährleistet, d. h. Frieden und Geleit soweit die Bürgergemeinden beides handhaben; zugleich auch, auf den Fall einer Feindschaft der verbundenen Städte unter sich, freier Abzug innerhalb einer billig bemessenen Frist. Ein Schritt weiter ist es, wenn Städte sich zum Schutze ihres Handels nach aussen hin, zur Befriedung ihrer Land- und Wasserstrassen, zur Verfolgung ihrer Schädiger verbinden. So aber durch die nächsten Bedürfnisse zu Rath und That einmal geeinigt, finden sie sich leicht auch zu gemeinschaftlichem Vorgehen auf weiter hinausliegende Ziele zusammen. Nach zwiefacher Richtung. War bis dahin der Kaufmann in der Fremde ohne Rückhalt an seinem heimischen Gemeinwesen und lediglich auf seine eigene Genossenschaft angewiesen, so treten nun, wenn es alte Freiheiten zu bewahren oder neue zu erwerben gilt, die betheiligten Städte gemeinschaftlich für ihn ein, und so, indem das ursprünglich private Interesse der auswärtigen Kaufmannshansen zu einer Frage gemeinsamer Städtepolitik wird, nimmt der Hansabund seinen Ursprung. Dies das Eine. Waren aber die Glieder des hansischen Städtevereins vorwiegend durch ihre handelspolitischen Interessen im Auslande verknüpft, so ergab sich eine zweite Richtung des städtischen Bundeswesens aus den inneren Gegensätzen der deutschen Dinge, den Streitfällen des Reichsrechtes und der Territorialpolitik. Sie setzte ein, als die Wege der Fürsten und der Städte sich dauernd schieden, zuerst mit Bündnissen einzelner Städte hie und dort, zu augenblicklichen Zwecken, um schliesslich ebenso wie in weiterm Umfange jene hansische Richtung die Städte ganzer Landschaften in der Continuität eines politischen Systems zusammenzufassen. So im Bereiche des gegenwärtigen Umblicks der sächsische Städtebund, der

in seiner höchsten Entfaltung die Städte der welfischen Lande, des Erzstifts Magdeburg, der Stifter Hildesheim und Halberstadt, Goslar nebst den übrigen Harzstädten vereint, und in Goslar und Magdeburg, vorzüglich aber in Braunschweig seinen organischen Anschluss an die Hansa findet.

Nicht dass an jeder einzelnen dieser Städte auch jedes Stadium der bündnerischen Entwickelung urkundlich zu verfolgen wäre. Eine Bundesfreundschaft, welche zwei Städte einander durch ausdrückliche Abmachung sicherten, gelangte von selbst, durch stillschweigende Uebertragung, in Folge einer Art natürlicher Clientel, auf beiden Seiten auch für einen Kreis anderweit verwandter Städte zur Geltung. Und ebenso ist gewiss, dass derartige Beziehungen, wo wir sie durch Urkunden feierlich bestätigt finden, vielfach schon vorher — immerhin mit den Schwankungen die auch in der Folge nicht ausblieben — eingelebte Gewohnheit waren. Beides gilt namentlich von den Anfängen, und ein Beispiel für letztere Thatsache liefert eben gleich Braunschweig.

Als um 1240 zu Hamburg braunschweigsches Kaufgut gehindert war, wurde diesseits auf allen Schadenersatz verzichtet, damit, wie es in dem bezüglichen Schreiben heisst, die zwischen beiden Städten hergebrachte Freundschaft und der Segen ihrer Eintracht beständig bleibe[1]). Erst 1247 aber erging aus Braunschweig die urkundliche Zusicherung, dass denen von Hamburg alle mögliche Freundschaft solle erwiesen werden; falls etwa die Oberherren beider Städte mit einander in Feindschaft gerathen, will man die Hamburger an Person und Habe wie die eigenen Bürger schützen[2]). Eine gleichlautende Zusage für die Ab- und Zufahrt in Hamburg wird den Braunschweigern 1254 bei Tarifirung der Zölle zunächst durch die Grafen von Schauenburg ertheilt[3]). Wieder vier Jahr später versprechen die Grafen und in einer übereinstimmenden Urkunde Vogt und Rath zu Hamburg, dem Kaufmann von Braunschweig Schutz und Förderung angedeihen zu lassen; entsteht zwischen den Grafen und den Herzögen von Braunschweig Krieg, so wollen sie ihn erst drei Monat nach der Absage beschweren,

---

[1]) Hamburgisches U. B. 1, S. 445, Nr. 522.

[2]) Daselbst S. 457, Nr. 542.

[3]) Das. S. 482, Nr. 583; das Orig. im Stadtarchiv zu Braunschweig Nr. 6.

inzwischen aber seine Güter nicht anhalten[1]). Früher schon, im Jahre 1242 etwa, hatten sich Rath und Gemeinheit in Stade verpflichtet, denen von Braunschweig, welche mit ihren Gütern und Waaren daher kommen und wieder von dannen ziehen, Schutz und Schirm zu gewähren wider Alle die ihrethalben thun und lassen wollen, den Schädigern nach Kräften zu widerstehen, als gelte es die eigenen Bürger, entstände aber Feindschaft zwischen beiden Städten, den braunschweigschen Gästen Zeit zu lassen, damit sie wegen ihrer zu Stade lagernden Güter angemessene Verfügung treffen können[2]). Unverletzlichkeit, freier Ab- und Zuzug wird dem braunschweigschen Kaufmann dann nochmals 1249 von Vögten, Rath und Bürgerschaft zu Stade zugesagt[3]). Aehnliche Verheissungen von Vogt, Rath und Bürgern zu Bremen liegen aus dem Jahre 1256 vor[4]). Bemerkenswerth ist das Geständniss, welches diese Gewalten damals einfliessen lassen: dass sie ausserhalb ihrer Mauern Friedens und Geleits ganz und gar unmächtig sind, dafür also keine Gewähr leisten können; wo es aber in ihren schwachen Kräften stehe, — „nach dem Mässlein unseres Vermögens", lautet der wörtliche Ausdruck — wollen sie gern und mit höchstem Fleiss bemüht sein, die von Braunschweig gleich ihren besten Freunden an Ehr und Frommen zu fördern. Hier liegt eben der Punct, bei welchem das städtische Bundeswesen jenen zweiten Trieb seiner Entwickelung ansetzte.

Braunschweig freilich ist — abgesehen von einer viel spätern Zeit und ganz anderen Verhältnissen — mit Bremen, Hamburg und Stade nie ein Bündniss zu Schutz und Trutz eingegangen. Mit den Ostseestädten, Lübeck nicht ausgeschlossen, hat es in dieser ältern Zeit überall keine Urkunden ausgetauscht, welche irgend ein engeres Bundesverhältniss aussprechen. Und in demselben Falle hinsichtlich Lübecks sowohl wie jener drei Nordseestädte sind Goslar, Halberstadt, Hildesheim und andere Glieder des nachmaligen Städtebundes in Sachsen. Gleichwohl finden wir sie und ebenso Braunschweig seit den letzten Decennien des 13. Jahrhunderts zur

[1]) Das. S. 513, Nr. 622; das Orig. im Stadtarchiv zu Braunschweig Nr. 11.

[2]) Undatirtes Orig. im Stadtarch. zu Braunschweig: Nr. 3.

[3]) Daselbst Nr. 4.

[4]) Das. Nr. 10, gedr. im Bremischen U. B. 1, S. 311, Nr. 269.

Seite der schon enger verbundenen Seestädte rathend und thatend an hansischen Dingen mit betheiligt. Ihres Antheils an dem Beschlusse wegen der Rechtsberufung von Nowgorod nach Lübeck ist bereits gedacht [1]. Ebenso wurde schon 1281 wegen der flandrischen Angelegenheiten von Rath zu Rath zwischen Lübeck einerseits, Goslar, Halberstadt, Magdeburg andrerseits verhandelt, und Goslar machte damals seine Entschliessungen von den Beschlussnahmen der anderen sächsischen Städte abhängig [2]. Die Zustimmung der wendischen Städte wird von Magdeburg, Goslar und Braunschweig wenigstens formell zur Bedingung gemacht, als sie sich 1309 mit den Grafen von Flandern wegen der Rückkehr des Kaufmanns nach Brügge einigten. 1347 dann, bei den Verhandlungen der deutschen Kaufleute zu Brügge, verlautet ausdrücklich, dass Lübeck, die wendischen Städte und die aus Sachsen mitsammen das eine Drittel des deutschen Kaufmanns bilden [3]. Sendboten von Goslar und Braunschweig begegnen uns — es ist das erste Mal — auf dem Lübecker Hansetage im Januar 1358, wo es sich abermals um flandrische Sachen handelt [4]. Braunschweig wie Lüneburg ward wegen der dänischen Privilegien 1362 zu der Versammlung in Rostock geladen [5]. Endlich die Verhandlungen wegen der Konföderation gegen König Waldemar von Dänemark. Von Köln aus, wo sich im November 1367 die versammelten Abgeordneten des lübischen und des preussischen Drittels zum ersten Mal als Rathssendboten der deutschen Hansa unterschrieben [6], erscheinen Vollmächtige bei Braunschweig, Hildesheim, Magdeburg, Hameln, Hannover und Lüneburg [7]; im Jahre darauf schreibt Lübeck in dieser Angelegenheit an Goslar, Hildesheim, Halberstadt, an Eimbeck und Göttingen, an Halle, Erfurt und Nordhausen [8]. Augenscheinlich ist: was diese Städte des sächsischen Vereins in seinem engern und weitern Umfang einigte, war zunächst

[1]) Oben S. 22.
[2]) Hanserecesse 1, S. 10, Nr. 18.
[3]) Daselbst S. XXXV; S. 17, Nr. 88—90; S. 74, Nr. 143.
[4]) Das. S. XXXVIII, S. 135.
[5]) Das. S. 180 f., Nr. 252 u. 253.
[6]) Das. S. 377, Nr. 415.
[7]) Das. S. 378, Nr. 418.
[8]) Das. S. 427 § 12.

eben nichts anderes als die gemeinsame Vertretung ihres Kaufmanns im Auslande.

Noch in anderer Weise, im Rahmen jener engeren Bündnisse zu wechselseitigem Rechtsschutz für ihre Angehörigen und zur Erhaltung des Landfriedens, waren schon viel früher Hamburg und Bremen mit Lübeck und den wendischen Städten zusammen getreten[1]). Es ist nicht dieses Orts, auf diese Vorgänge und ihre Bedeutung für die Genesis des hansischen Städtebundes näher einzugehen. Nur daran darf hier mit den Worten erinnert werden, in welchen die neue Ausgabe der Hanserecesse ihre Ergebnisse nach dieser Seite zusammenfasst[2]), dass das „Zusammentreten der wendischen Städte mit anderen Städtevereinen ein Zwischenglied war zwischen den Versammlungen der wendischen Städte und den allgemeinen Versammlungen der Hansestädte, wie sie seit dem Jahr 1358 begegnen", Versammlungen, welche „in besonderer Deutlichkeit den Uebergang aus den alten Verhältnissen in die neuen, aus der alten Kaufmannshanse in den hansischen Städtebund" veranschaulichen.

Von höchstem Interesse aber ist dann noch die Wahrnehmung, dass, soweit urkundliche Nachrichten reichen, und wenn wir absehen von jenen älteren Verbindungen Braunschweigs mit Hamburg, Bremen und Stade, im südlichen Sachsen nichts die Städte so früh bundesmässig zusammengeführt hat als eben die hansischen Angelegenheiten. Denn wohl mit Recht erkennt man die erste Spur eines sächsischen Städtevereins in jener Vorstellung bei den Schöffen von Gent, zu der, wie wir sahen, neben den drei Nordseestädten sich kurz nach der Mitte des 13. Jahrhunderts die Mehrzahl derjenigen Städte vereinigt hatte, welche nachmals den Kern des eigentlich sogenannten sächsischen Städtebundes bildeten. Erst viel später aber nehmen hier Einungen der Städte zur Verfolgung heimischer Zwecke ihren Anfang.

Rechne man dahin die merkwürdige Eidgenossenschaft, welche 1272 Goslar, Hildesheim und Braunschweig unter sich und mit fünfunddreissig Rittern und Knappen des Stifts Hildesheim schlossen, einander beizustehen all ihres Rechts für das jeder an seinem

---

[1]) Das. S. XXXII, XXXIV ff.

[2]) Das. S. XXXVIII.

Theil aufkommen will[1]). Allein dies bleibt noch auf langehin eine vereinzelte Erscheinung. Erst ein halbes Jahrhundert darnach verlautet wieder von einem Städtebunde: Quedlinburg, Halberstadt und Aschersleben, die drei Städte des Stifts Halberstadt, urkunden 1326, dass sie in allen ihren Nöthen ewig bei einander bleiben und mit Rechtserbietung oder Gewalthilfe für einander einstehen wollen, falls Einer sie von ihrem Recht zu drängen suchte. Nähere Verabredung auf den Kriegsfall treffen sie zwei Jahr später[2]). 1335, zunächst auf drei Jahr, treten Braunschweig und Goslar hinzu[3]). Es gilt gemeinsame Verfolgung der Friedensbrecher, freundliche Zwischensprache bei bedrohlicher Haltung der Fürsten, während eines Krieges zwischen den Herren die Sicherheit der Bürger in den Städten selbst, obwohl im übrigen einer jeden auf solchen Fall das Recht vorbehalten wird ihrem Herren zu helfen. Weiter geht schon ein Bündniss der drei halberstädtischen Städte im Jahre 1343[4]). Falls ihrer eine ein Fürst, Graf, Herr, Ritter, Knecht oder wer sonst verunrechtet, wollen sie ihm gemeinschaftlich absagen und in aller Kriegsnoth bei einander bleiben. Dann finden wir sie acht Jahr später abermals mit einem andern Bundeskreise geeint. Inzwischen nämlich — es war im Jahre 1349 und aus Anlass verschiedener Späne mit Herzog Magnus — hatten sich Helmstedt und Braunschweig auf drei Jahr in doppelter Weise verbunden. Einmal am Tage Aegidii unter Beitritt der Mannschaft des Landes Braunschweig mit der Zusage, nöthigen Falls für einander zu bitten und Recht zu bieten und wenn dies vergeblich, dem Gegner in keiner Weise beholfen zu sein, den Bundesverwandten hingegen Speise und sonstige Nothdurft verabfolgen zu lassen, Streitfälle zwischen ihnen durch drei verordnete Schieds-

---

[1]) Vollständig abgedruckt in der Zeitschr. des Harzvereins für Gesch. u. Alterthumskunde 1870, S. 907. Vgl. Chroniken der deutschen Städte 6, S. XXXI.

[2]) Janicke, U. B. der St. Quedlinburg Nr. 101 u. 109.

[3]) Nach einem Original gedruckt bei Hoefer, Auswahl der ältesten Urkunden deutscher Sprache im K. Geh. Staats- und Kabinets-Archiv zu Berlin (Hamb. 1835) S. 295 f. Ein anderes Original im Stadtarchiv zu Halberstadt. Dem Abdruck bei Janicke, a. a. O. Nr. 123, liegt eine schlechte Copie des 17. Jahrh. zu Grunde.

[4]) Der Abdruck bei Janicke a. a. O. Nr. 143 nach einem Quedlinburger Copialbuche; ein Orig. im Stadtarchiv zu Halberstadt.

richter zu friedlichem Austrage zu bringen. Weiter aber, am Katharinentage, folgte ein besonderer Bund zwischen Braunschweig und Helmstedt, „durch Noth willen die uns beiderseits anliegt von unsers Herrn wegen, Herzog Magnus', der uns verunrechtet und bei Gnaden und alter Gewohnheit nicht lässt, die wir gehabt haben bei seiner Eltern und Vorfahren Zeit, wie wir wohl beweisen mögen.“ Sie wollen keine Richtung eingehen, bevor einer wie der andern ihr Recht geworden ist. Falls dazu bei Herzog Magnus keine Wege zu finden wären, und sie einen andern Herrn haben müssten, will Braunschweig darüber mit Helmstedt einig zu werden suchen; gelingt dies nicht, so soll Braunschweig Macht haben, beliebige Herren, einen oder mehr, zu sich zu ziehen, und Helmstedt will dann mit gutem Willen folgen und halten was mit dem neuen Herrn betheidingt wird[1]). Nun traten im Sommer 1351, noch ehe die Zeit dieses Bündnisses verlaufen war, mit Braunschweig und Helmstedt die Städte Magdeburg und Goslar einerseits, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben andrerseits in einen neuen Bund, welcher jeden Theil zur Fürsprache bei den Herren, zu kriegerischer Hilfeleistung gegen andere Feinde und zur Verfolgung Geächteter anhielt[2]). Es war die Zeit der zügellosen Verwilderung, welche im Gefolge des schwarzen Todes hereinbrach, nie zuvor hatten Fürsten und Adel die Städte wilder be-

---

[1]) Originale dieser beiden Bundesbriefe sind im Stadtarchiv zu Helmstedt erhalten. Vgl. Chroniken der deutschen Städte 6, S. XXXIV f.

[2]) Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben treten bei dieser Gelegenheit mit einander als engerer Verband auf: gemeinschaftlich wird ihnen der neue Bund am 24. Juni je von Braunschweig, Goslar und Helmstedt, am 15. Juli von Magdeburg verbrieft (Originale im Stadtarchiv zu Halberstadt), und ebenso stellen sie am 24. Juni eine gemeinschaftliche Urkunde für Helmstedt aus (Original im Stadtarchiv zu Helmstedt). Ausserdem liegt (daselbst) die Urk. Magdeburgs für Helmstedt vom 24. Juni vor. Hiernach haben ohne Zweifel auch Braunschweig, Magdeburg und Goslar Urkunden sowohl von den drei halberstädtischen Städten empfangen als auch unter sich, beziehungsweise mit Helmstedt, ausgetauscht: ein Verfahren, welches sich aus der Schwierigkeit erklären dürfte, die besonders modificirten Zusagen der einzelnen Städte in einer Urkunde genau und deutlich zu formuliren. Indess sind von diesen Ausfertigungen in Braunschweig keine erhalten; ob in Goslar oder in Magdeburg, ist mir zur Zeit unbekannt. Janicke giebt a. a. O. unter Nr. 16 nur die Ausfertigung der drei Städte für Helmstedt.

drängt. Dem entspricht die ungewöhnliche Rüstung dieses Bundes. Den drei halberstädtischen Städten soll im Nothfall Helmstedt mit 15, Braunschweig mit 70 Mann, Gleven und Schützen, Zuzug leisten, Goslar verspricht 100, Magdeburg gar 400 Gewappnete „auf Wagen oder auf leichten Pferden"; falls aber eine der drei Städte belagert oder beschwerlich verbaut wird, will Magdeburg mit all seiner Macht, „das ist aus jedem Hause ein Mann", zu Hilfe eilen. Und gegen Feindschaften, die der einen oder andern Stadt solche Hilfleistung etwa zuzieht, sollen diese Zusagen auch nach Ausgang des Bundes in Kraft bleiben. Bei alledem aber, wie vielfach sind den Städten immer noch die Hände gebunden! In den bestehenden Verhältnissen lag es — und formell ist hierin auch später keine Aenderung eingetreten — dass Goslar bei allem wozu es sich verpflichtete das Reich ausnahm, dass die anderen Städte bei ihren Herren nur mit Fürbitte eintreten konnten; es war das äusserste, dass sie sich anheischig machten, denselben nicht gegen die Bundesverwandten beholfen zu sein. Aber die nämliche Zurückhaltung bedingt sich Goslar zu Gunsten des Bischofs von Hildesheim aus, und ebenso will Magdeburg nichts mit dem Kriege zu thun haben, in welchen Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben damals mit den Grafen von Regenstein verwickelt waren; nur wenn Jemand sie nach dieser Zeit der Grafen halber verunrechtet, soll die verabredete Hilfe erfolgen. Und ferner: Mordbrenner, Räuber, Diebe, Verräther, welche die eine Stadt verfehmt, sollen dafür auch in den übrigen angesehen werden. Sie auszuliefern jedoch verpflichtet sich unbedingt nur Goslar; Braunschweig hingegen sowie Helmstedt und die drei Städte mit dem Vorbehalt, dass diesen Verfesteten, falls sie dem Gesinde, „den täglichen Brotessern" der Herrschaft angehören, zunächst eine vierzehntägige Frist zu gütlichem Austrage mit den Beschädigten zu gewähren sei; und in der von Magdeburg ausgestellten Urkunde wird die Eventualität der Auslieferung überhaupt nicht ins Auge gefasst. Begreiflich nun auch, dass der Bund wiederum nur auf drei Jahr geschlossen wurde. Wie wenig in der That, selbst auf einem verhältnissmässig so engen Gebiete, die Interessengemeinschaft der Städte Stand hielt gegen den Zug der trennenden Einflüsse. das zeigt sich u. a. wenn man liest, wie in Braunschweig 1357 die von Quedlinburg verfestet wurden, weil sie „alle unsere Mordbrenner und andere unsere

Aechter gehegt", und so auch 1359 die von Quedlinburg, Halberstadt und Aschersleben, weil sie den Kirchhof zu Hessen gebrannt hatten [1]). Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben blieben dann auch fern, als im Jahre darauf Braunschweig, Goslar und Helmstedt ihren Bund erneuten, indem sie zugleich Lüneburg, Hannover, Eimbeck und Hameln hereinzogen [2]). Neben den gewöhnlichen Bundeszwecken kam diesmal schon ein neues Einigungsmoment zur Geltung: die Gefahr innern Aufruhrs, welche seitdem immer drohender an die Pforten der Städte pochte. Dennoch zerfiel auch dieser Bund wieder, 1370 sehen wir Braunschweig mit Hannover allein auf sehr bescheidene Zusagen pactiren: gegen Verunrechtung wollen sie einander durch Fürsprache helfen, Feinde nicht hausen noch sonstwie fördern, vor drohender Gefahr einander warnen. Zerrüttende Wirren — der Kampf um die Lüneburger Erbfolge, der Aufruhr in Braunschweig und die siebenjährige Ausschliessung dieser Stadt von allem Kaufmannsrechte, das Intriguenspiel endlich Herzog Ottos von Göttingen — machten während der nächsten zehn Jahre jede gemeinsame Action der sächsischen Städte zur Unmöglichkeit. Erst 1382 wurde das Bündniss von 1360 wieder hervorgeholt [3]). Wieder blieben Quedlinburg, Halberstadt, Aschersleben fern, obwohl Beweise vorliegen, dass sie in der Zwischenzeit gelegentlich auch bei Braunschweig bundesfreundliche Förderung durch Rechtsbelehrung und Fürbitte bei dem Bischof gesucht und gefunden hatten [4]); herzu traten Göttingen und Uelzen; ihre Vereinbarung aber bewegte sich, abgesehen von einer Abrede gegen Vorladungen vor geistliches Gericht, durchaus noch im Kreise der hergebrachten Anliegen.

Einzelne der hier vereinigten Städte mögen für sich von Zeit zu Zeit mit ähnlichen Bündnissen noch nach andrer Seite Fühlung gesucht haben. Indess, wie viel der Art auch noch bekannt werden mag, wesentlich abweichende Züge wird es der Gestalt der Dinge, wie sie uns aus dem Angeführten entgegen tritt, schwerlich hinzu-

---

[1]) Janicke, Urkundenb. der St. Quedlinburg Nr. 170 u. 175.

[2]) Sudendorf, U. B. zur Gesch. der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg 3, Nr. 114.

[3]) Schmidt, U. B. der St. Göttingen 1, Nr. 303.

[4]) Vgl. Hänselmann, Aschersleben'sche Händel 1378: Zeitschr. des Harzvereins 1870, S. 195 ff.

fügen. Fassen wir das Ergebniss nochmals kurz zusammen. Obwohl seit mehr als hundert Jahren schon in ihrem weitesten Umkreise durch die hansischen Interessen geeint, fahren die Sachsenstädte in ihren Beziehungen daheim immer wieder atomistisch auseinander, ohne den Gravitationspunct zu finden, der das treibende Widerspiel ihrer Sonderinteressen sicher und dauernd zu regeln vermocht hätte.

Die entscheidende Wendung in diesen Zuständlichkeiten brachte endlich das Jahr 1384. Sie trat ein in Folge der Versuche, einen Landfrieden, wie er zuerst in Westfalen bestand, auch in sächsischen Landen einzuführen.

Auf das Nähere des Hergangs, welchen man an einer andern Stelle dargelegt findet[1]), ist hier nicht einzugehen. Es genügt zu erwähnen, dass die Praktiken Ottos des Quaden den Städten alsbald die Augen darüber öffneten, wie das neue Friedensgesetz den Fürsten eine Handhabe bot, jede unvermeidliche Nothwehr zu einem Verbrechen zu stempeln, die Landfriedensrichter sich knechtisch dienstbar zu machen. Unter den Schrecken dieser ungeheuern Gefahr traten im Februar 1384 in Braunschweig mit dem Rathe Vollmächtige von Goslar, Lüneburg, Hildesheim, Hannover, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben zu Verhandlungen zusammen, welche zunächst auf gemeinsame Schritte beim Kaiser hinausliefen, um womöglich auch im Bereiche des Landfriedens einen eigenen Gerichtsstand zu erlangen und jedenfalls die Verfügung durchzusetzen, dass von dem Landfriedensgerichte bei Vorladung einer grösseren Anzahl von Bürgern einer Stadt deren Vertretung durch einen Procurator zulässig sein sollte. Gleichzeitig aber ward auf „eine Verbesserung der Einung", wie der Ausdruck lautete, auf ein neues Bündniss Bedacht genommen, geeignet nöthigenfalls Gewalt mit Gewalt abzuwehren. Nach längeren Verhandlungen war es am 13. Juli endlich dahin gediehen, dass Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Hannover, Helmstedt, Eimbeck, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben sechs Jahr lang zu Recht und Gewalt bei einander zu bleiben schwuren.

Noch hatten die Städte versucht, auch die Fürsten zu sich

---

[1]) „Die Anfänge des sächsischen Städtebundes", Chroniken der deutschen Städte 6, S. 460 ff.

heranzuziehen, denen sie verhältnissmässig trauten, und wenigstens die Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt waren der Einladung gefolgt. Auch sahen sich andrerseits Lüneburg, Göttingen und Hameln durch besondere Verhältnisse theilzunehmen gehindert. Gleichwohl aber, die Folge sollte es lehren, war mit dieser Einung erreicht was keine der früheren hereinzuführen vermocht hatte, ein Erfolg um des willen man sie mit Recht als den eigentlichen Anfang des sächsischen Städtebundes betrachtet.

„Nicht dass seitdem die Städte Sachsens in soviel grösserer Zahl zusammen getreten und sogleich zu einer festgeschlossenen Partei verwachsen wären. Auch in der Folge blieb der Umfang des Bundes starken Schwankungen unterworfen, nach wie vor sah man Städte unter sich, einzelne zur Seite ihrer natürlichen Feinde kämpfen. Das Neue war, dass immerhin noch wachsend und abnehmend, doch wenigstens ohne Unterbrechung ein Städtebund in Sachsen fortbestand. Erst in diesem dauernden Verbande konnte sich ein festes Programm städtischer Politik entwickeln; indem zugleich dann in seiner gesammelten Macht ein sicherer und stets bereit stehender Rückhalt, in seiner Organisation der feste Rahmen für jedes weitere Bündniss gegeben war, ward er der Attractionskern, um den, wie da und dort eine Gefahr sie auftrieb, verwandte Elemente sich sammelten [1]).“

Von Braunschweig war die Anregung zu diesem Bunde ausgegangen, Braunschweig blieb fortan sein Mittelpunct. Hier trafen regelmässig seit Beginn des 15. Jahrhunderts die Sendboten der verwandten Städte zu den jährlichen Bundestagen zusammen. Als Haupt des sächsischen Städtebundes ward Braunschweig naturgemäss die hansische Quartierstadt in Sachsen. Und in diesen seinen doppelten Beziehungen zur Hansa und zum sächsischen Städtebunde liegen dann noch durch anderthalb Jahrhunderte alle wichtigsten Momente in dem geschichtlichen Leben Braunschweigs beschlossen.

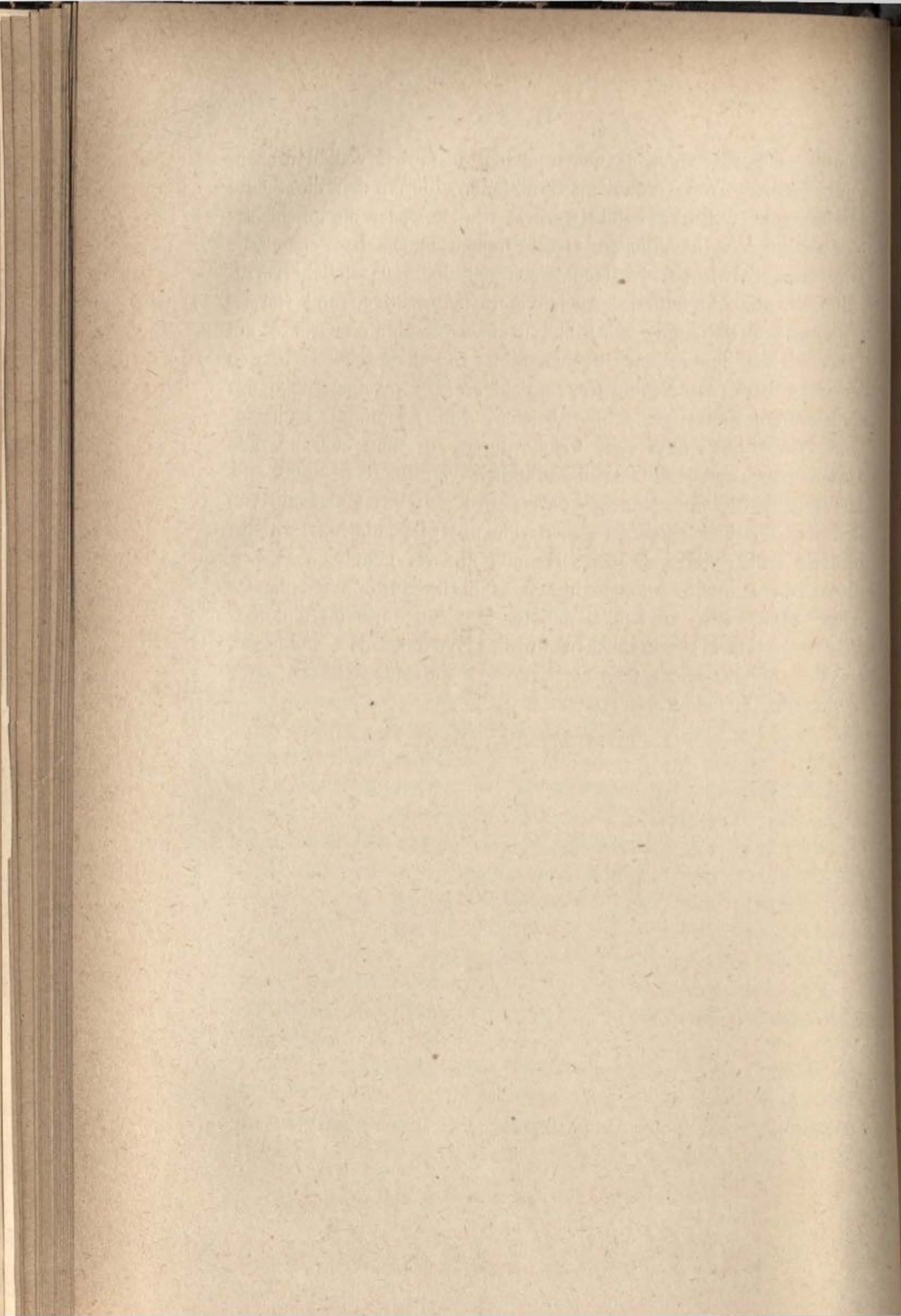
Von der gemeinsamen politischen Arbeit dieses Vereins sind Chroniken und Geschichtsbücher voll. Nebenher aber woben geräuschlos her und hin zwischen Braunschweig und den Städten nord- und südwärts die Fäden einer stilleren Lebensgemein-

---

[1]) a. a. O.

schaft. Sie waren es, die jenen steten Austausch von Menschen, von Werthen, von Gedanken vermittelten, durch den die Städte Herde einer Culturbewegung wurden, wie sie weder die geschichtslose Ruhe der bäuerlichen Gemeinfreiheit, noch das chaotische Durcheinanderwirbeln der feudalen Gesellschaft aus sich hervorzubringen vermocht hatten. Auch dieser vielgestaltigen und vielverschlungenen Bewegung wird bis zu einer bestimmten Grenze auf urkundlichen Spuren nachzugehen sein. Sie sind gegeben in den Verzeichnissen der Neubürger, ergiebiger aber in einer noch unermessenen Fülle von Geburtsbriefen, von Leumundszeugnissen, von Fürschreiben aller Art, welche durch aus- und einwandernde Handwerks- und Kaufleute unaufhörlich von Stadt zu Stadt ausgewechselt wurden. Manches davon wird sich das Hansische Urkundenbuch nicht entgehen lassen; die überwiegende Masse dieses Materials aber harrt zu seiner Hebung anderer Hände.

Eine Aufgabe, wie sie bisher kaum irgendwo auch nur ins Auge gefasst ist. Und doch müsste sie, richtig erkannt und umfassend gelöst, zu Einblicken in die Dynamik des städtischen Lebens führen, welche jetzt noch verschlossen sind, vielleicht sogar nicht einmal geahnt werden.



II.

ZUR GESCHICHTE

DER

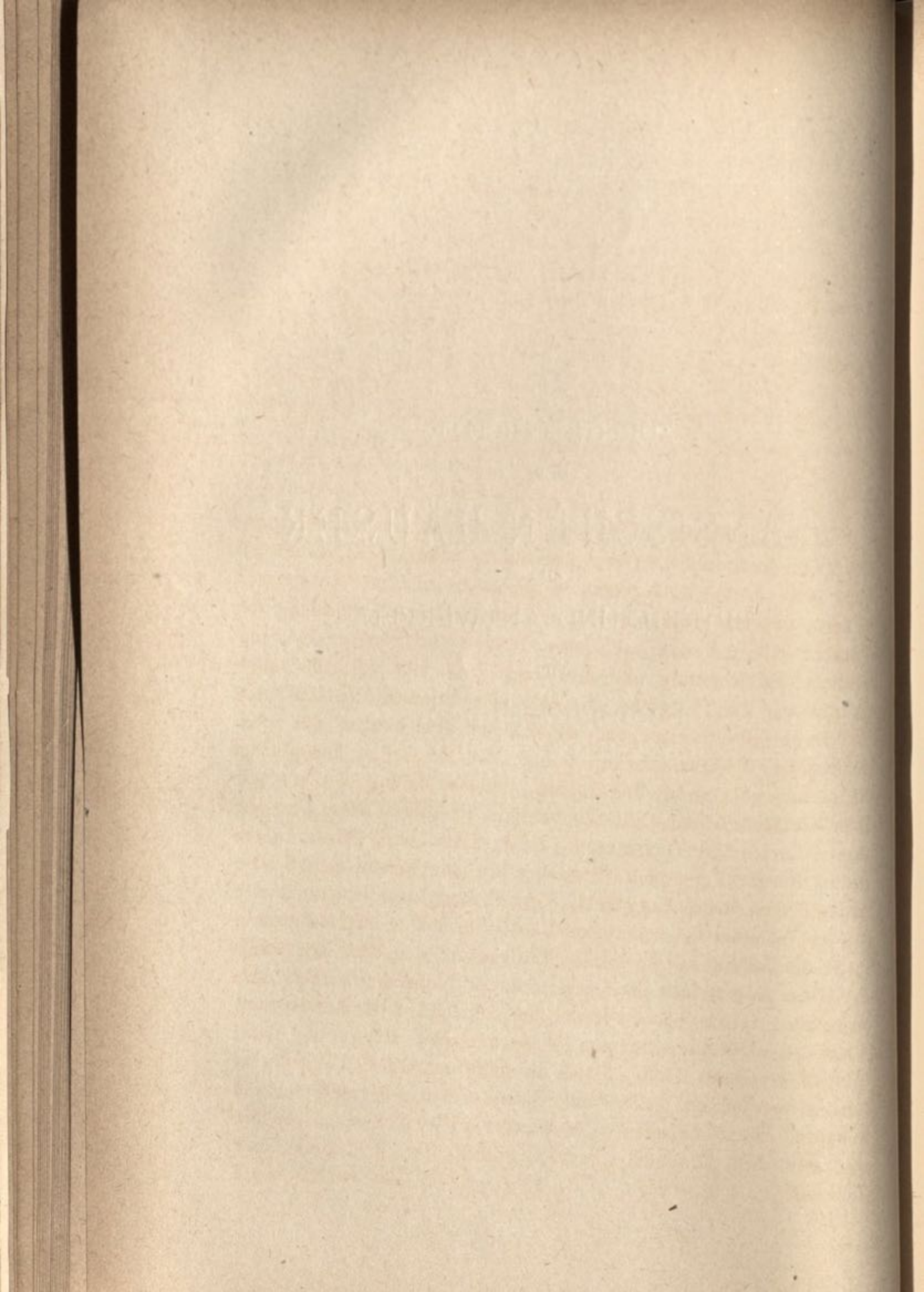
HANSISCHEN HÄUSER

ZU

BRÜGGE UND ANTWERPEN.

Von

Leonhard Ennen.



Die allmähliche Entwicklung des Grosshandels und Exports der heimischen Industrieerzeugnisse führte naturgemäss zur Erwerbung von günstig gelegenen Stapelplätzen und zur Anlage von sichern, grossen Waarenniederlagen, durch deren Vermittlung der Verkehr mit entfernter gelegenen Plätzen und Ländern eine erhebliche Erleichterung und Förderung fand. An solchen Stapelplätzen war die Thatsache, dass den hier verkehrenden Kaufleuten und ihren gewerblichen und persönlichen Beziehungen von ihren heimischen communalen und staatlichen Obrigkeiten nur geringe Förderung geboten werden konnte, auf die Bildung von corporativen Gemeinschaften von bestimmendem Einflusse. Diese Corporationen fanden ihre Hauptaufgabe darin, ihren Mitgliedern kräftigen Schutz für ihr Eigenthum, Sicherheit für ihre Person und Schirm gegen Betrug, Bedrückung und Uebervortheilung angedeihen zu lassen, sie der Wohlthat des heimischen Rechtes theilhaftig zu machen und unter die Leitung selbstgewählter Obrigkeiten zu stellen. Allmählich erwarben an einzelnen reichen Gewinn und blühenden Verkehr verheissenden Handelsplätzen solche auf dem Boden der Landsmannschaft geeinigte Corporationen grosse mit einer Menge von Wohnungen versehene Höfe, Plätze zu gemeinschaftlichen Versammlungen, geräumige Keller und Gewölbe zur Aufbewahrung der Waaren, eigene Capellen oder Beneficien für ihre religiösen Bedürfnisse und bestimmte Begräbnissplätze zur Bestattung ihrer Todten.

In England trieb das Bedürfniss gemeinschaftlichen Zusammenwirkens, einheitlicher Organisation, corporativer Geschlossenheit und heimischer Gerichtsbarkeit die deutschen Kaufleute zur Gründung der Londoner Hanse. Dasselbe Bedürfniss führte auf der Insel Gotland, wo alle nach der Ostsee führenden Handelswege sich vereinten, unter den in Wisby zusammenströmenden Kaufleuten zu einer ähnlichen Schutzverbindung mit eigenem Vorstande, gemeinsamen Höfen und Lagerhäusern, mit geregelten Abgaben, bestimmten Versammlungen und einer auf altes Herkommen gegründeten Verfassung. Aehnliche Einigungen, die mehr oder weniger der gotländischen nachgebildet waren, wurden vor und nach in Lübeck, Riga, Schonen, Bergen und Nowgorod gegründet. Vom hohen Norden bis nach Westfalen hin erstreckte sich das Handelsgebiet, dessen Hauptplätze sich der einen oder andern dieser Verbindungen zum Schutze ihrer Handelsinteressen anschlossen. Was London für England, Wisby, Schonen, Bergen, Lübeck, Riga und Nowgorod für den Norden, das war Brügge für die Niederlande.

Bald bildete sich der Markt und Stapel von Brügge zu einem Mittelpunkt, von welchem aus ein reger Handelsverkehr mit Brabant, den rheinischen Gebieten, Mittel- und Süddeutschland, Frankreich, den britischen Inseln, den nordischen Reichen, Spanien, Italien und dem Orient unterhalten wurde. Die Kaufleute aus den genannten Gegenden brachten das Beste und Kostbarste, was in ihrer Heimath erzeugt wurde, auf diesen Weltmarkt, und hoben diesen Handelsplatz zu einer merkantilen Höhe, wie sie in diesen Zeiten keine andere Stadt, Konstantinopel ausgenommen, erreicht hat. Brügge mit seinen benachbarten Häfen war der Hauptstapelplatz für die Gegenden des Niederrheins, der Maas und der Schelde, und dieser von Kaufleuten aller Nationen besuchte Freimarkt bot für den kaufmännischen Verkehr die verlockendsten Aussichten. Der deutschen kaufmännischen Genossenschaft, die hier ihre Niederlassung gründete, gelang es, gleiche Rechte mit den einheimischen Bürgern und den fremdländischen Nationen in Handel und Wandel zu erlangen. Die ersten Privilegien erhielt der in Brügge residirende deutsche Kaufmann (mercatores Romani imperii) im Jahre 1252. Als diejenigen deutschen Kaufleute, welche dieser Privilegien theilhaftig werden sollten, werden namhaft gemacht die Kaufleute welche Gotland besuchen, die Kaufleute zu Köln, Dortmund, Soest, Münster,

Achen und andern Orten des Reiches, die Kaufleute des römischen Reiches und die Bürger der Stadt Lübeck. In diesen drei Gruppen, in welchen die Grundlage für die spätere Theilung des ganzen hanseatischen Bundes in das wendische, westfälisch-preussische und gotländische Drittel zu erkennen ist, war die Gesammtheit der mit dem Auslande Handelsverbindungen unterhaltenden deutschen Kaufleute zusammengesetzt [1]). Diese Gesammtheit entwickelte sich unter Einflüssen der mannigfachsten Art zu einer geschlossenen, einheitlich organisirten Gemeinschaft, welche wir im Jahre 1359 als „hansa Theutonicorum" und im Jahre darauf als „gemeinen Kaufmann der deutschen Hanse" treffen. In derselben Zeit erscheinen die in Brügge verkehrenden Kaufleute, die wir 1309 als „Kaufleute des römischen Reiches, die binnen der Stadt Brügge ihren Stapel halten", als Kaufmann von Alemannien, Kaufmann des römischen Reiches, mercatores regis Romanorum [2]). Sie legten sich selbst keineswegs den Namen Hanse bei, wie Hardung behauptet, bildeten auch nicht eine Hanse im engeren Sinne [3]), sondern sie waren Mitglieder der einzelnen Drittel des gesammten hansischen Bundes, die in Brügge unter bestimmt normirten Rechtsverhältnissen ihre Handelsgeschäfte trieben, und sich auf alle Weise bemühten den Kreis ihrer Privilegien zu erweitern. Es gelang ihnen vor und nach eine lange Reihe von Freibriefen zu erlangen, auf Grund deren ihre Niederlassung zu hoher Blüthe sich emporschwang. In einem dieser Freibriefe, dem im Jahre 1307 vom Grafen Robert von Flandern ausgestellten, heisst es: Alle Kaufleute des römischen Reiches sollen sich frei aufhalten im Lande, wann und wo sie wollen, freie Handelschaft treiben mit Jedem auf jede Weise; nur der Geldhandel und alles Zinsleihen ist ihnen verboten. In den Häfen und Städten der Grafschaft dürfen sie ungehindert auf eigene Weise einen Verein bilden und zur Beilegung ihrer Streitigkeiten, zur Aufrechthaltung ihrer Statuten und zur Bestrafung der Vergehen gegen ihre Satzungen freie Zusammenkünfte halten, wo sie wollen [4]).

---

[1]) Koppmann, Hanserecesse 1, S. XXXI.

[2]) Privilegienbuch der Hansa Nr. 2, S. 177 im Kölner Stadtarchiv.

[3]) Hardung, Die Entstehung des hans. Comptoirs zu Brügge, in v. Sybel's Hist. Ztschr. 28, S. 348; vgl. Jahrg. 1872, S. 88.

[4]) Sartorius-Lappenberg, Urk. Gesch. d. deutschen Hanse 2, S. 239 ff. Das Original im Kölner Stadtarchiv.

Die herkömmlichen Gebräuche und Rechtsgewohnheiten der gemeinen Kaufleute des römischen Reiches von Alemannien werden im Jahre 1347 auf den Beschluss aller damals in Brügge anwesenden deutschen Kaufleute in eine schriftliche Ordnung zusammengetragen [1]). Diese Ordnung bildete die Grundlage, auf welche sich eine lange Reihe von organisatorischen, polizeilichen und commerziellen Bestimmungen gründete, welche von Aelterleuten der brüggischen Niederlassung oder von Versammlungen der Hansestädte erlassen wurden. Die auf ihre innere und äussere Verfassung bezüglichen Satzungen wurden in ein besonderes Buch für Statuten, Ordonnanzen und Willküren eingetragen. — Einen grossen gemeinschaftlichen Hof, in welchem sämmtliche Kaufleute und Knappen Wohnung und Beköstigung gehabt hätten, besassen sie nicht: alle wohnten zerstreut in verschiedenen Häusern und Herbergen der Stadt [2]). Auch besass der deutsche Kaufmann keine besonderen von dem übrigen städtischen Verkehr abgeschlossenen Kaufhäuser. Die Waarenhallen, die zur Auslage und zum Verkauf bestimmter Waaren dienten, waren entweder Eigenthum der Stadt oder vermögender Eingeborenen. Auch die Waage, an welcher alle Waaren durch den vereideten Punder vor Zeugen gewogen werden mussten, war Eigenthum der Stadt. Versammlungen, in welchen Angelegenheiten der Gesammtheit berathen wurden, fanden in der Carmeliterkirche statt. Von hier begaben sich die Aelterleute in das Refektorium zu besonderer Berathung. Nach Beendigung dieser Berathung wurde dann die gegemeine Versammlung durch die Knappen in das Refektorium zur Anhörung dessen, was ihnen die Aelterleute mitzutheilen hatten, eingeladen. Diese hielten ihre Rede vom „Comtor“ herunter [3]). Zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse fanden die deutschen Kaufleute Gelegenheit in den verschiedenen Klosterkirchen der Stadt Brügge. Wir finden erwähnt, dass in einzelnen derselben, so bei den Augustinern, Dominikanern und Carmelitern, deutsche Kaufleute ihre Grabstätten fanden. Reiche Stiftungen und andere Wohlthaten flossen den genannten klösterlichen Instituten für solche Vergünstigungen zu. In die Augustinerkirche schenkten die deut-

---

[1]) Hanserecesse 1, Nr. 143.
[2]) Daselbst 2, Nr. 98 §. 1.
[3]) Das. 1, Nr. 143.

schen Kaufleute 1444 drei Glasfenster mit dem Wappen des Kaisers und der Kurfürsten; 1485 stifteten sie in dieselbe Kirche ein viertes mit denselben Wappen geschmücktes Fenster neben der St. Nicolaus-Kapelle. Im Jahre 1482 begabten sie auch die Dominikanerkirche mit zweien die Wappen des Kaisers und der Kurfürsten tragenden Fenstern. Insbesondere aber die Carmeliterkirche, wo in der englischen Kapelle sich eine Erbgrabstätte für deutsche Kaufleute befand, wurde von den mercatores hansae Theutonicae nunc Brugis residentes mit reichen Fundationen bedacht. Als die deutschen Kaufleute 1443 mit der Stadt Sluys alle Zwistigkeiten schlichteten, wurde bestimmt, dass daselbst in der Frauenkirche eine eigene hansische Vikarie gegründet werden sollte. Für diese Vikarie bestimmte der „gemeyne coopman van der Duutscher hansen des helieghen Romschen rykes up der tit to Brugghe residerende“ die Bartholomäuskapelle, deren Fenster gleichfalls die Wappen des Kaisers und der Kurfürsten erhielten [1]). Die Aelterleute des brüggischen Comtors hatten die Collation dieses österlingischen Benefiziums, während den Kirchmeistern die Präsentation zu demselben zustand. Die für den Gebrauch des hansischen Benefiziaten bestimmten kirchlichen Gewänder, Geräthe und Ornamente befanden sich im Verwahr eines alle drei Jahre neuzuwählenden Mitgliedes der deutschen Kaufmannsgenossenschaft.

Die Flamänder, die mit neidischem Blick auf die rasch aufsteigende Handelsblüthe des „deutschen Kaufmannes“ sahen, gaben durch Bedrückungen der mannigfachsten Art dem brüggischen Comtor Anlass zu vielen gegründeten Beschwerden. Hatte sich der deutsche Kaufmann schon 1280 [2]) und abermals 1307 [3]) veranlasst gesehen, wegen ähnlicher Bedrängnisse den Stapel von Brügge nach dem flämischen Ardenburg zu verlegen, so entschloss er sich 1358 nach Dordrecht in das Gebiet des Grafen von Holland überzusiedeln [4]). Auch im Jahre 1387 wurde von Seiten der hansischen Tagfahrt, die sich allmählich zu einer Centralbehörde und Appellinstanz für alle hansischen Handelssachen entwickelt hatte,

---

[1]) Die einzelnen Urkunden über diese Stiftungen im Kölner Stadtarchiv.

[2]) Hanserecesse 1, S. 8—15.

[3]) Daselbst 1, S. 44—48.

[4]) Daselbst 1, S. 135 ff.

der Befehl erlassen, dass die hanseatischen Kaufleute mit ihren Fahrzeugen die flämischen Häfen meiden und jeden directen wie indirecten Handelsverkehr mit den Flamändern einstellen sollten. Flandern fühlte recht bald, wie sehr es durch die Bedrückung des deutschen Kaufmannes gegen sein eigenes Interesse gehandelt hatte, und liess sich daher, um die schwer beleidigten Hanseaten zu versöhnen, zur Erfüllung der demüthigendsten Bedingungen bereit finden. Im Jahre 1392 kam der Ausgleich zu Stande, und am St. Thomastage zog der grösste Theil der Kaufleute, die nach Dordrecht übergesiedelt waren, mit etwa 159 Pferden unter dem Jubel der dortigen Bürgerschaft wieder in Brügge ein [1]). Etwas mehr als ein halbes Jahrhundert hatte der deutsche Kaufmann in Brügge verweilt, als er in Folge verschiedener Streitigkeiten mit dieser Stadt sich veranlasst sah, die Residenz des Comtors zuerst nach Deventer, dann nach Utrecht zu verlegen. Ein geheimer Recess des Hansetages zu Lübeck im Jahre 1450 bestimmte, „dass der Kaufmann die nächstfolgenden Pfingsten sich nach Antwerpen zum Besuch des Marktes begeben, dann aber nicht nach Brügge zurückkehren, sondern seinen Sitz nach Deventer verlegen sollte.“ Im Jahre 1452 finden wir die Residenz der Aelterleute wirklich in Deventer. Im folgenden Jahre heisst es, dass der „Kaufmann zu Utrecht liegt“ [2]). Erst im Jahre 1457 beugte sich Brügge, und erhielt gegen ausdrückliche Bestätigung der hansischen Privilegien und einen Schadenersatz von 2000 Pfund das Comtor zurück [3]). Als der „coopman der natie van der duutscher hanse de haire residencie zekeren tyt bynnen Utrecht gehat“ im Jahre 1468 wieder nach Brügge zurückkehrte, stiftete er in den Kirchen von St. Nicolaus und St. Jacob in Utrecht gemalte Glasfenster mit den Bildern und Wappen der Kurfürsten des deutschen Reiches [4]).

Bei den Unterhandlungen über die Rückkehr hatte der Rath der Stadt Brügge am 3. Juli 1457 sich verpflichtet, den Kaufleuten einen schönen Platz zu überweisen, „wo sie ihre Versammlungen und Kaufmannschaften halten könnten.“ Dieser Platz sollte gesteinwegt, aber niemals bebaut werden dürfen. Die Stadt Brügge

---

[1]) Handschriftliche hansische Recesse fol. 26.

[2]) Copienbücher Nr. 21.

[3]) Copienbücher Nr. 23.

[4]) Urkunden im Stadtarchiv.

versprach dafür zu sorgen, dass, so lange der deutsche Kaufmann seine Residenz in Brügge halten werde, kein Nichthanse irgend einen „Kram oder Winkel“ auf diesem Platz errichte. Zur Herrichtung des Platzes musste das Haus des Fanz Dooms niedergerissen werden [1]).

Das in der Nähe dieses Platzes liegende Eigenthum des Comtors mehrte sich rasch. Im Jahre 1478 finden wir dasselbe, oder wie die bezügliche Urkunde sich ausdrückt, die Natie, im Besitz eines eigenen Hauses im „crommen Ghenthof“, welches vorn an die zwischen der St. Gilles - Brücke und der Thorbrücke laufende Strasse von der „Reye“ stiess. Von der Fabrik der Kirche unserer lieben Frau wurde den „gemeenen coopluden van der duutscher hanze residerende binnen der stede van Brugghe“ am Oesterlinger Platz sieben Häuser käuflich überlassen [2]). Es waren diess: ein Häuslein, dem grossen Oesterischen Hause gegenübergelegen, dann ein Haus daneben, weiter noch fünf Häuser nach der Südseite daneben. All diese sieben Häuser brachten am Ende des 16. Jahrhunderts nicht mehr als sechszehn Gulden an Miethe auf [3]).

Im Jahre 1478 fassten die Aelterleute des brüggischen Comtors den Entschluss, das Haus der Oesterlinge binnen Brügge zu einem dem Reichthum und der mercantilen Wichtigkeit dieser Handelsniederlassung in Flandern entsprechenden Prachtbau umzugestalten. Der Baumeister Jan van de Poele erhielt den Auftrag, dieses Werk auszuführen und ein an decorativer Ausstattung und an Formenreichthum der Architektur hervorragendes Monument herzustellen. Das alte Haus war nur in der ersten Etage von Stein; die zweite und dritte, in Holz gebaut, hatten einen Ueberhang von zwei Fuss. Der Rath der Stadt Brügge gab nun seine Zustimmung dazu, dass der neue von Grund auf in Stein aufzubauende Giebel in seinem Fundamente um zwei Fuss vorgerückt werde, unter der Bedingung jedoch, dass die Ecke an der nach der Thorbrücke stehenden Seitenmauer flach, ohne jeden Vorsprung, aufgeführt werden solle [4]). Es gelang dem Baumeister, aus

---

[1]) Privilegienbuch Nr. 2, fol. 131.
[2]) Hansische Akten Nr. 98.
[3]) Akten im Stadtarchiv.
[4]) Siehe Beilage Nr. 1.

Backsteinen einen Bau herzustellen, welcher den Ruhm der deutschen Kaufleute nicht weniger, als die Zierde der Stadt Brügge erhöhte. Es zeugt hierfür die im Jahre 1602 aufgenommene, noch jetzt im Kölner Stadtarchiv aufbewahrte Abzeichnung dieses Baues. Nach der Beschreibung, die der im genannten Jahre zur Visitation der hanseatischen Häuser zu Antwerpen und Brügge committirte Kölner Altbürgermeister Johann Hardenrath angefertigt hat, umfasste damals das österische Haus zu Brügge unten vier schöne Keller, „die nicht tief waren, wovon einer überwölbt und dabei ein kleines Kellerchen statt einer Spinde; hat ein Vorhaus, welches mit einem Teppich unterschlagen ist, und nächst der Strassenthür ein überwölbtes schönes Comtor, darinnen eine grosse eiserne und eine kleine Kiste, den Hansestädten zuständig; hat auch das Vorhaus hinten nach dem Wasser hin eine schöne Capause[1]) und Ausgang und daneben eine ziemlich grosse schöne Küche und dabei ein kleines Kämmerlein, unmittelbar neben der Küche einen Abtritt von sieben Stufen, und ein kleines Höfchen, und dabei eine Spinde. An der linken Seite, wo man zur Küche eingehen will, hat es den Eingang in den Keller, und dabei eine schöne steinerne vierkantige Treppe von Quadern, deren Tritte vier Fuss lang und fünf Viertel breit, oben schön überwölbt mit Quader-Schenkeln, welche Treppe zu vier oder allemal mehr Tritten sich wendet, also kantig hoch 43 Tritt, darnach und folglich eine Wendeltreppe, deren Tritte auch von Quadern bis zum höchsten von 126 Tritt, und die obersten vierzehn Tritt durch das Feuer zersprengt, und der Thurm hat oben von Quadern zwei durchluftige Umgänge, und ist die Wendeltreppe allenthalben oben eckig und mit Ziegelsteinen überwölbt. Zur linken Seite dieser Treppe im ersten Stock hat es nach dem Hofe hin einen Abtritt, dabei unter seinem besonderen Dach eine Kammer mit einem Heerd an den Hof schiessend, und daneben ein kleines Stüblein. An der rechten Seite des ersten Stocks genannter Treppe hat es nach der Strasse hin eine Küche, und gleich über der Küche dem Wasser zu hat es ein Kämmerchen und dabei ein Comtor. Neben der Küche an der Strasse hat es einen Saal oder Rathskammer mit einem Heerde,

---

[1]) kapause, ndd. kabus, kabüse, holl. kabuis, kombuis = Verschlag, Schlafstelle, Wandschrankschlafstelle.

wo die Hansischen Rath gehalten, und bei der Rathskammer nach dem Wasser zu noch ein Kämmerchen. Auf dem zweiten Stock hat es einen Gang, und an einer Seite des Ganges zwei Kammern und zwei mit Heerden[1]).“ Ein späteres Inventar führt die einzelnen Räumlichkeiten des „österischen Hauses der deutschen Hanse binnen Brügge“ in folgender Weise auf: „die Kammer gegenüber der Küche, die Rathskammer, die Vortreck-Kammer, die Kammer über der Küche, die Kammer gegenüber, die Ordement-Kammer, die über der Vortreck-Kammer liegende Kammer, der Speicher.“ In einem Inventar vom Jahre 1575 werden folgende Räumlichkeiten des österischen Hauses zu Brügge angegeben: Speicher, Knechts-Kammer, St. Johannes-Kammer, Salvator, St. Andreas-Kammer, St. Jacob, grosser Saal, kleine Kammer in dem Saal, St. Paulus, St. Peter, Küche, Comtor[2]).

Der ganze Bau mit seiner prächtigen Architektur, seinem schönen Thurm, seinen zierlichen Eckthürmchen, seinen gemalten Fenstern, seinen Wappenschildern über dem Haupteingange, seinem kunstvollen, vergoldeten Eisenwerk gab Kunde von dem Reichthum und der Prachtliebe der Kaufherren, die hier ihren Handelssitz aufgeschlagen hatten.

Auch das Innere wurde dem Aeussern entsprechend eingerichtet. Ein Theil der später auf dem österischen Hause zu Antwerpen vorfindlichen Kleinodien, kostbare Geräthe, Gemälde, Kunstgegenstände, wird sich ursprünglich in Brügge befunden haben. Von den Kleinodien war nur der silberne „Tellior“[3]) in Antwerpen angefertigt worden. Dieses Kleinod, dann die mit vergoldetem Adler versehenen silbernen Löffel, die silbernen Salzfässer beweisen, dass die Aelterleute Gewicht darauf legten, auch äusserlich zu zeigen, welchen Reichthum der Handel dem deutschen Kaufmann gebracht. Der Luxus aber, den man bei Anfertigung des noch jetzt erhaltenen Privilegienbuches aufwandte, giebt uns Zeugniss dafür, dass den Männern, welche in dem grossen deutschen Hause zu Brügge walteten, auch ein reger Sinn für die Kunst inne wohnte. Das erste Blatt dieses Buches, auf welchem der Kaiser mit den Kurfürsten dargestellt ist, muss zu den hervorragendsten Leistungen der

[1]) Hansische Akten Nr. 98

[2]) Hansische Akten im Stadtarchiv.

[3]) tellior, holl. taljoor, teljoor, franz. tailloir = Teller, Vorlegeteller.

niederländischen Miniaturmalerei gerechnet werden, ebenso das aus dem Originalbrief in dieses Buch hineingemalte Wappen des brüggischen Comtors [1]). Der deutsche Kaufmann, der von Kaisern, Königen, Fürsten und Grafen Privilegien der mannigfachsten Art erhalten hatte, legte grosses Gewicht darauf, vom Kaiser mit einem eigenen Wappenbrief begnadet zu werden. Der Stahlhof zu London führte sein eigenes Wappen, und das stolze und reiche Comtor zu Brügge durfte seinem Londoner Rivalen nicht nachstehen. Kaiser Friedrich ging auf das an ihn gestellte Ansuchen ein, und ertheilte unter dem 6. Sept. 1486 den Aelterleuten „des gemeinen Kaufmannes seiner und des h. Reichs deutscher Nation Hanse zu Brügge" wegen ihrer getreuen und nützlichen Dienste, die sie ihm und dem heiligen Reiche in mancher Weise erzeigt, das Recht das näher beschriebene Wappen und Kleinod in allen und jeglichen, ehrlichen und redlichen Sachen und Geschäften, zu Schimpf und zu Ernst, in Streiten, Gefechten, Gestechen, auf Bannern und Gezelten, auf Siegeln, Sekreten oder Petschaften, Kleinodien, bei Begräbnissen und auf sonstige Weise nach Belieben, Nothdurft und Wohlgefallen zu gebrauchen und zu geniessen." Das Wappen sollte bestehen aus einem in der Mitte der Länge nach getheilten Schilde, wovon der vordere Theil schwarz, der hintere goldfarbig sein sollte; in der Mitte des Schildes sollte sich ein zweiköpfiger nach des Schildes Farben getheilter Adler mit ausgespannten Flügeln befinden; es sollte der Adler auf der Brust einen nach des Schildes Farben getheilten Stern haben; der Schild mit einem Helme und einer schwarzen und gelben Helmdecke verzierten und einer umgewundenem fliegenden Binde von denselben Farben versehen sein; auf der Binde sollte ein wieder nach des Schildes Farben getheilter Stern und darüber eine kaiserliche Krone stehen. Der bezügliche Wappenbrief wurde in das eben genannte Privilegienbuch eingetragen und das Wappen, wie schon angegeben, von kunstreicher Hand hineingemalt [2]).

---

[1]) Die diesem Aufsatze beigegebene Nachbildung ist nach der Miniatur des Privilegienbuches angefertigt.

[2]) Der Original-Wappenbrief im Stadtarchiv zu Köln, abgedruckt als Beilage Nr. 2. — (Wir erinnern dabei an die von Lappenberg, Ztschr. f. hamb. Gesch. 4, S. 334—36 veröffentlichten Verse: Insignia quattuor Hanse Teutonicae Domorum, quae Contoria dicuntur: descripta in Gymnasio Dantiscano, ab Henrico Mollero Hesso.

Die Aelterleute liessen zur Untersieglung der von ihnen auszustellenden wichtigen Urkunden das ihnen verliehene Wappen in ihrem Siegel anbringen. Dieses silberne an einer silbernen Kette hangende Siegel zeigte das genannte Wappen zwischen zwei Löwen als Schildhaltern. Die Umschrift lautete: S. mercatorum sacri Romani imperii hansae Theutonicae Brugis in Flandria residentium [1].

Ebenso wie das Comtor zu Brügge führte auch der Stahlhof zu London ein eigenes Wappen: es war dies ein Doppeladler mit einer Krone um den Hals. Beide beim Comtor in Gebrauch stehende Siegel zeigten dieses Emblem. Das grössere hatte die Umschrift: S. mercatorum hanse Theutonice Londonii in regno Anglie residentium, das kleinere: Sigillum mercatorum hanse Theutonice Londonii in Anglia [2]. Der hansische Städtebund als solcher hatte bekanntlich kein eigenes Siegel, sondern die versammelten Rathssendeboten gebrauchten das Siegel der Stadt, in der sie gerade tagten [3]: in der späteren Zeit aber bediente sich der Bund seiner ausdrücklichen Erklärung nach bei all seinen Urkunden des Siegels der Stadt Lübeck.

Das Comtor zu Brügge freute sich nicht lange seines neuen Hauses und seiner neuen Ehre. Sein Glücksstern erblich ebenso rasch, wie er aufgegangen war. Blutige Kriegswirren, erbitterte Streitigkeiten zwischen den Städten Brügge und Köln, dann ganz neue Handelsverhältnisse waren die Momente, welche den Stolz des brüggischen Comtores brachen und diesen Handelsplatz einem völligen Untergange weihten. Als in der Stadt Brügge, welche sich in ihrem Hochmuth unterfangen hatte, den römischen König in

---

Insigne Emporii Brugensis in Flandria.
In clypeo bicolore, biceps bicolorque volucrum
Regina, est signum Flandrica Brugi tuum.
Altera pars Aquilae ceu flavet et altera nigra est,
Ceu sinus hic clypei flavus, et ille niger:
Sic Aquilae in medio quae pectore clara nitescit
Hunc illamque pari Stella colore refert.
Attamen haud coëunt in eadem sede colores,
Sed retinent justas in statione vices.

D. Red.)

[1]) Das Kölner Stadtarchiv enthält mehrere Urkunden mit diesem Siegel.

[2]) Vgl. Jahrgang 1872, S. 12.

[3]) Daselbst S. 6.

gefängliche Haft zu legen, wilde Kriegswirren losbrachen, blieb für den Betrieb des Handels kein Raum mehr. Dazu kam, dass der Kölner Rath wegen der von der Stadt Brügge eingeführten neuen Weinaccise darauf drängte, dass der gemeine Kaufmann den Stapel nach einem andern Platz verlege. Wenn durch diese beiden Momente die Bedeutung des brüggischen Comtors noch nicht gänzlich gebrochen war, so wurde der völlige Sturz durch den Umstand bewirkt, dass die hansischen Kaufleute es nicht verstanden, die Vortheile, die dem Handel durch die Entdeckung der neuen Welt und die Eröffnung des Weges nach Indien geboten wurden, zu benutzen.

Die Verhältnisse auf dem Comtor zu Brügge gestalteten sich immer trauriger, und der sonst so belebte Kaufhof vereinsamte immer mehr. Im Jahre 1512 berichteten die Aelterleute klagend an den Vorort, dass das Comtor gänzlich zu Grunde gehe und nicht länger erhalten werden könne, wenn nicht Mittel und Wege zu seiner neuen Belebung gefunden würden [1]).

Diese Mittel und Wege fanden sich nicht, eines Theils weil die Zeit der Hanse überhaupt vorüber war, andern Theils weil die bedeutendsten hansischen Städte auf eine Verlegung des Comtors von dem hafenlosen Brügge nach dem rasch aufblühenden Antwerpen hinarbeiteten. Eine lange Reihe von Jahren hindurch bildete auf den Hansetagen die Frage über die Verlegung des Stapels nach einem günstiger gelegenen und mehr Vortheil verheissenden Orte ein stehendes Kapitel der Tagesordnung. Lübeck und die Seestädte bestanden auf der Verlegung, während Köln und ein Theil der Landstädte sich für das Verbleiben in Brügge aussprachen. Während dieses Streites gewann der westliche Welthandel in Antwerpen immer festeren Fuss, und das ehemals so glanzvolle Comtor am versandeten Swyn verkümmerte immer mehr. Mit dem Muth der Verzweiflung klammerte sich namentlich der Secretär „van der natie van der Duutscher hanse residerende binnen Brugge,“ magister Paulus van de Velde, an die hergebrachten Verhältnisse an. Alles bot er auf, um dem Comtor zu Brügge die Lebensfähigkeit zu erhalten. Im Jahre 1512 hatte er für dasselbe noch sechs an das Comtor und an den krummen Ghenthof anstossende nebeneinander

---

[1]) Copienbücher Nr. 40, fol. 250.

liegende Häuser am Oesterlinger-Platz nach der Gilles-Brücke hin angekauft [1]).

Im März 1527 erhielt der Rath der Stadt Köln von Lübeck und den sechs wendischen Städten die Anzeige, dass die Tagfahrt aus den dringendsten Gründen sich zu dem Beschlusse veranlasst gesehen habe, das Comtor von Brügge nach Antwerpen zu verlegen. Der Kölner Rath konnte sich mit dieser Massregel nicht sogleich befreunden. Es wollte ihm bedenklich erscheinen, das Comtor, „welches mit grossen Privilegien versehen sei, viele Jahre her löblich unterhalten worden und von denen von Brügge als Liebhabern des Kaufmannes allzeit viel Aufmerksamkeit genossen," zu translociren. Wenn aber auf der Verlegung bestanden werde, „müsse eine Tagfahrt diesseits der Elbe anberaumt werden, auf welcher die ganze Angelegenheit geordnet werden solle. Vorher wolle Köln aber noch mit den Städten des kölner Drittels über alle die vorgeschlagene Veränderung betreffenden Schriftstücke in Berathung treten" [2]). Diese Berathungen hatten nur langsamen Fortgang. Während dessen gestalteten sich die Verhältnisse in Brügge immer trostloser. Im Jahre 1530 machte sogar der Rath der Stadt Brügge Miene, das österlingische Haus wegen völliger Baufälligkeit einzuziehen. Der 1539 gemachte Versuch, das brüggische Comtor zu reformiren, misslang: das verödete Haus wollte sich nicht wieder mit Kaufleuten füllen.

Endlich trugen die Gründe der vollendeten Thatsache den Sieg davon: in Antwerpen, wo von der städtischen Behörde bereits im Jahre 1468 dem deutschen Kaufmanne das Haus zur Clause nebst 300 Gulden zur Bestreitung der Reparaturkosten gegechenkt worden war, hatte der deutsche Kaufmann faktisch seinen Sitz aufgeschlagen, und in Brügge wohnte er nur noch nominell. Ihre Zusammenkünfte hielten die Kaufleute zu Antwerpen in den Häusern Morian, Hamburg und andern Herbergen. In der eigentlichen Handelswelt nahm man von dem brüggischen Comtor gar keine Notiz mehr, und man gewöhnte sich an die Anschauung, dass die flandrische Niederlassung gänzlich zu Grunde gegangen sei. Im Jahre 1545 wurde die Frage, ob das Comtor mit

---

[1]) Hansische Akten im Stadtarchiv.

[2]) Copienbücher Nr. 53.

seinem ganzen Eigenthum, all seinen Rechten und Privilegien förmlich nach Antwerpen verlegt werden solle, nochmals ernstlich in Anregung gebracht. Am 9. Februar des folgenden Jahres wurde beschlossen, mit dem Rathe der Stadt Antwerpen wegen der Uebersiedlung das Geeignete zu verabreden. Bezüglich des Umzugs des Comtors nach Antwerpen heisst es in dem Recess des Hansetages zu Lübeck vom Jahre 1549: „Weil vormals von dem gemeinen Rathe für gut, nützlich und nöthig erachtet worden, dass ein Comtor in den Niederlanden wiederum aufgerichtet werde, und allein die Frage ist, ob man dasselbe zu Antwerpen aufrichten und unterhalten will, so ist darum beschlossen, dass man, im Falle man bei denen von Antwerpen dasjenige, so bei ihnen verhandelt und sie bei der Kais. Majestät zu erwerben sich erboten, erlangen kann, desgleichen bequeme Plätze und Behausung zu Unterhaltung der Gesellschaft, item nothdürftiger Packhäuser, die Residenz und den Stapel daselbst nach Form der Recesse halten solle“ [1]).

Nachdem mit der Antwerpener Stadtbehörde durch die hansischen Bevollmächtigten Arnold v. Siegen, Gottschalk Timmermann und Hennig der Vertrag wegen der Uebersiedlung zu Stande gekommen war, wurde 1553 die förmliche Verlegung des Comtors bewerkstelligt. Die Urkunden, Bücher, Akten, Kleinodien und Kostbarkeiten wurden nach Antwerpen geschafft; nur das gewöhnliche Mobiliar blieb in Brügge. Wegen der vielen Privilegien, die dem Brüggischen Comtor ertheilt waren, erklärte man ausdrücklich, dass man keineswegs die Absicht gehabt habe, in Antwerpen eine neue Residenz und einen neuen Stapel zu gründen, sondern man habe sich nur genöthigt gesehen, das alte Comtor von Brügge nach Antwerpen zu verlegen. Darum behielt man das alte Wappen, das alte Schild, die alten Zeichen, das alte Siegel und den alten Namen bei. Bis zur völligen Auflösung führte das Comtor die Bezeichnung: „Brüggisches Comtor zu Antwerpen residirend.“

Der Syndicus Sudermann hatte die rosigsten Hoffnungen bezüglich der neuen Residenz. „Sie wissen, schrieb er 1564 an den Kölner Rath, was Massen Sie seit dem Jahre 1517 bei der Baufälligkeit des Brüggischen Comtors sich alle Mühe gegeben haben, die unlängst angefangene Residenz zu Antwerpen mit nothdürftigen

---

[1]) Hansische Recesse im Stadtarchiv.

Privilegien, Exemtionen, Immunitäten und Freiheiten zu versehen, deren auch zuletzt mit göttlicher Hülfe so viele erworben worden, dass man daselbst auf eine stattliche Nahrung und eine ungleich mehr ansehnliche Residenz, als zu Brügge vormals je gewesen, hoffen darf." Von Köln verschrieben sich die Aelterleute einen eigenen Hausarzt für die neue Niederlassung, den Hubert Fabri [1]).

Bald nach der Uebersiedlung, im Jahre 1554, wurden provisorische Bestimmungen bezüglich der häuslichen Einrichtung, des Schosses und der Comtorordnung vereinbart. Alle Bemühungen der Stadt Brügge, den Kaufmann wieder in das noch immer von einem Hausmeister verwaltete österische Haus zurückzuziehen, blieben vergeblich. Es nutzte nichts, dass sie sich erbot, dem Kaufmann zu seinen alten noch eine Reihe neuer Freiheiten zu gewähren und das Bett der Schleuse zu vertiefen und für Schiffe fahrbar zu machen [2]). Der Kaufmann blieb in Antwerpen und die Aelterleute traten mit dem Rathe wegen Errichtung eines neuen hansischen Hauses in Unterhandlung. Im Jahre 1562 wurde den mit dem Antwerpener Rathe bezüglich solchen Baues in Unterhandlung stehenden Bevollmächtigten von Seiten der Hansestädte folgende Instruktion ertheilt: „Dieweil bei allen Comtoren und Residenzen von Alters allwege gebräuchlich gewesen, dass sich alle residirende Personen nicht hin und wieder zerstreut in fremde Herbergen, sondern ordentlich an einem gelegenen Ort bei einander gehalten haben, damit also ein ordentlich Regiment gefasst und Jedermann von ihrer Gesellschaft in züchtigem, ehrbarem Wesen im Schwang und Gehorsam beide zur Kaufmannschaft, auch Ehren und Tugenden erzogen werden mögen, auch Niemand von der Hanse die verliehenen Privilegien und anderen Immunitäten durch Unterschleifung fremder Personen missbrauchen könne, so sehen desswegen gemeine ehrbare Hansestädte nicht allein für rathsam an, sondern verlangen, dass Bürgermeister, Schöffen und Rath den residirenden Kaufmann von der Hanse mit einer befreiten geräumigen Wohnung an einem nicht allzufern von der Wage abgelegenen bequemen Ort förderlich providiren und versehen wollen, welche Wohnung dergestalt gebaut, auch mit Kammern und Packhäusern

---

[1]) Schreiben im Kölner Stadtarchiv.

[2]) Hansische Recesse fol. 21, im Stadtarchiv.

zugerichtet sein möge, dass sich darin die Kaufleute von der Hanse allesammt bei einander unter einem Regiment verhalten und einer Küche und Tafel gebrauchen können, wie solches auf andern Comtoren von Alters und noch heutigen Tages gebräuchlich; dass auch bei solcher Wohnung ein geräumiger lediger Platz verordiniret werde, woselbst sie mit andern Nationen zu communiciren, zu handeln und zu kaufschlagen gute Bequemheit, wie zuvor zu Brügge gewesen, haben mögen"[1]). In dem am 22. October 1563 zwischen dem Rathe der Stadt Antwerpen und den Vertretern der Hansestädte geschlossenen Vertrage wurde bestimmt, dass die Stadt Antwerpen den Kaufleuten der Hansestädte zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Wohnung im Bereiche des städtischen Beringes einen leeren Platz in der Neustadt zwischen den zwei letzten Gräben übergeben und nach Massgabe einer vorgelegten Zeichnung einfriedigen sollte[2]). Zur Bestreitung der Baukosten des Hauses sollten die Hansestädte 60,000 Karlsgulden zu 20 Stübern, beitragen, die Stadt Antwerpen 30,000. „Und mit dieser Summe sollte die neue Behausung so stark, fromm und beständig ausgeführt und gebaut werden, dass die Stadt Antwerpen und die gemeinen Hansestädte davon Ehre haben mögen"[3]). Die 90,000 Carolus-Gulden sollten lediglich für den Aussenbau verwandt werden. Die innere Ausstattung wurde dem „deutschen Kaufmann" selbst überlassen. Von wegen der Stadt Antwerpen sollte Sorge getragen werden, dass der auf der andern Seite des mittleren Grabens gelegene Platz dem deutschen Kaufmann als ein öffentlicher Platz „um allda zu contrahiren und zu negociren", überwiesen werde. Dieser für die Börsengeschäfte bestimmte Platz hatte gemäss amtlicher Schätzung einen Werth von 3000 Gulden. Um die vertragsmässig bestimmten 60,000 Gulden aufzubringen, wurde beschlossen das im Jahre 1559 durch Rigo Minaw mit einem Kostenaufwand von 5500 Thalern erbaute kleine österische Haus für 20,000 Gulden zu verkaufen und die übrigen 40,000 von den vier Hansequartieren zusammenschiessen zu lassen. „Dieweil aber die vier Quartiere der Hansestädte nicht so eilfertig die 40,000 Gulden

---

[1]) Hansische Akten im Stadtarchiv.

[2]) Siehe Beilage Nr. 3.

[3]) Hansischer Recess von 1578, im Stadtarchiv.

bei einander bringen, noch das kleine österische Haus sobald verkauft werden konnte, haben die Gesandten im October 1563 mit allen hansischen zu Antorf residirenden Kaufleuten guten Willens dahin gehandelt, dass sie dem Aeltermann dieser Zeit, Thomas Neusteden genannt, ungefähr im April 1564 zu Behuf des Comtors oder Baues vorgestreckt haben und geliehen, zwe Jahre ohne Interessen zu geben, die Summe von 12,144 Carolus-Gulden, und hat man jedem Kaufmann, die welche mehrentheils kölnische Bürger waren, eine Obligation gegeben. Zu diesem Gelde hat die Stadt Köln baar vorgeschossen 10,000 Carolus-Gulden und hat Aeltermann und Kaufmanns-Rath der genannten Stadt auch eine Obligation gegeben, zu fünf Procent Zinsen [1]). Und hat sich zugetragen, dass anno 1564 den 10. November die Stadt Antwerpen dem Aeltermann Thomas Neusteden wegen der von Lübeck auch vorgestreckt und bezahlt hat 10,000 Carolus-Gulden, jedoch so dass die Stadt Lübeck jährlich acht Procent Zinsen zahlen soll, wofür sich Bonaventura Bodecker verbürgt hat. Es hat aber der Aeltermann Thomas Neusteden aus sich selbst, wie zu vermuthen ist, weil hiervon in registratura nichts zu finden, im Jahre 1565 im November, also ein Jahr nachdem er die 10,000 Carolus-Gulden empfangen hatte, wieder restituirt 6000 Carolus-Gulden, haben also die Comtorischen von denen von Lübeck mehr nicht einbehalten als 4000 Carolus-Gulden. Anno 1565 auf Michaelis hat der Aeltermann Neusteden von denen von Braunschweig allein baar empfangen 6000 Carolus-Gulden. Hierzu hat das Londonische Comtor dem Antwerpenischen zu Behuf des neuen Hauses vorgestreckt 2114 Carolus-Gulden, also dass man in den Jahren 1564 und 1565 mehr nicht hat zusammen gebracht wegen des Baues oder der 60,000 Carolus-Gulden als 22,114 Carolus-Gulden. Es hat also mit den von den Kaufleuten entlehnten 12,144 Carolus-Gulden der Aeltermann bekommen 34,258 Carolus-Gulden; hierzu hat er noch 1564 und 1565 im Ganzen 6600 Carolus-Gulden zu 8 und 11 Procent aufgenommen; im Ganzen also zu Behuf des Baues 40,858 Carolus-Gulden“ [2]). Im Jahre 1572 stellte der Hansetag zu Lübeck dem Kölner Rathe für die Hauptsumme von 10,000 Gulden nebst Zinsen „die neue

[1]) Siehe Beilage Nr. 3.

[2]) Hansische Akten im Stadtarchiv.

und alte Behausung binnen Antwerpen, item das grosse und die anderen kleinen gemeiner Hansestädte Häuser binnen Brügge mit allen jährlichen Intraden, allen Packhäusern, allen Kammern und allen Mobilien“ zur Sicherheit.

Am 5. Mai 1564 wurde der Bau des prachtvollen Hauses der Oesterlinge begonnen und im Jahre 1568 vollendet. Nach einem Schreiben der Aelterleute belief sich die ganze Bausumme mit Ausschluss der Werft-, Fliessen- und Krahnenanlagen auf die Summe von 140,000 Gulden [1]).

Im Ganzen enthielt der Bau zwei grosse Säle, dann auf zwei Galerien 150 Kammern, von denen jede jährlich eine Miethe von vier Gulden that. Mehrere dieser Kammern waren blos numerirt, andere trugen ihre besondern Bezeichnungen; so Salm, Stör, Braunfisch, Wallfisch, Snoch [2]), Delphin, Seehund, Seehahn [2]), Seepferd, Leopard, Löwe, Kameel, Hirz, Einhorn, Bär, Elephant, Pferd, Ochs, Elster, Pfau, Geier, Krähe, Henne, Pelikan, Schwan, Hahn, Strauss, Taube, Falke, Kalkuttisch Huhn, Papagei, Patientia, Fortuna, Herkules, Jonas, Moses, Mohr, Grosser Christoffel, Engel, Wildemann, Samson, Daniel, Alexander der Grosse; auf der zweiten Galerie: Seefalke, Boet [2]), Lamprei, Schelfisch, Häring, Karpfen, Cabeljau, Roche, Krebs, Otter, Seeritter [2]), Wolf, Schaaf, Moll [2]), Bock, Einhorn, Bracke, Haase, Fuchs, Meerkatze, Esel, Farken (Ferkel), Rabe, Greif, Fasan, Nachtigal, Ente, Gans, Uil (Eule), Schnepfe, Reiher, Hup (Wiedehopf), Adler, Paradiesvogel, Specht, St. Lucas, St. Judas, St. Matthäus, St. Simon, St. Thomas, St. Bartholomäus, St. Salvator, St. Jacobus, St. Philippus, St. Matthäus, St. Johannes, St. Paulus, St. Petrus, St. Andreas [3]).

Die von dem geschäftsgewandten und im bürgerlichen wie Handelsrecht sehr erfahrenen hansischen Syndikus Heinrich Sudermann aus Köln entworfene und von der Tagsatzung genehmigte Comtorordnung bestimmte, dass auf dem österischen Hause ein gemeinschaftliches gleichsam klösterliches Leben geführt werden sollte. Für zwei tägliche Mahlzeiten mussten sieben Stüber und für Bier ein Stüber bezahlt werden. Für die verschiedenen Weine,

---

[1]) Brief im Kölner Stadtarchiv.

[2]) Holl. snoek = Hecht; holl. zeehaan = Seehahn, trigla oder chimaera callorhynchus; holl. bot = Butt; holl. mol = Maulwurf. Was ist Seeritter?

[3]) Hansische Akten im Stadtarchiv Nr. 98.

sowie fremde Biere waren besondere Preise festgesetzt. Wer von den Resten des vorigen Tages sich ein Frühstück geben liess, bezahlte dafür einen Stüber. Ebenso musste der anwesende Kaufmann für tägliche Zimmermiethe einen Stüber entrichten [1]).

Bei Eröffnung der neuen Residenz hatte man gehofft, „die Kaufleute, so in den Herbergen binnen Antwerpen sich verhielten, sollten den wenigen Personen, womit man in das neue Haus eingezogen war, gefolgt sein, was aber nicht geschehen“ [2]). Es wollte nicht gelingen, diese in der Stadt zerstreut wohnenden Hanseaten zur Beziehung des neuen Comtors zu bestimmen. „Daher wurden die Residirenden auch kleinmüthig und verliessen grössten Theils die Residenz und die wenigen Uebrigbleibenden, welche die ganze Last und Beschwer der Residenz tragen sollten, stellten sich auch in Bereitschaft, abzuziehen und das Haus ganz leer stehen zu lassen.“ Im Jahre 1579 befahlen Aeltermann und Kaufmannsrath, dass die losledigen Gesellen, namentlich die acht namhaft gemachten Braunschweiger, welche sich weigerten, sich auf die Residenz zu begeben und der Mannschaft beizuwohnen, durch Geldstrafen zum Beziehen des hansischen Hauses gezwungen werden sollten.

Die Hoffnungen, mit welchen man die neue Residenz bezogen hatte, wollten sich nicht verwirklichen. Die finanziellen Schwierigkeiten, mit welchen man vom Anfang an zu kämpfen hatte, stiegen von Tag zu Tag. Die Ebbe in der Kasse des Hausmeisters war durchgehend so gross, dass die gewöhnlichsten Bedürfnisse kaum befriedigt werden konnten. Im Jahre 1574 suchte man der augenblicklichen Noth dadurch zu steuern, dass man einen Theil des noch in Brügge befindlichen Zinngeräthes verkaufte und den Erlös in die Comtor-Kasse abführte [3]). Mit der Auszahlung der Gehälter der verschiedenen Comtorbeamten musste der Hausmeister in Rückstand bleiben. Der Syndikus Sudermann erhielt nicht allein keine Bezahlung, sondern schoss auch noch nicht unerhebliche Summen vor. Im Jahre 1591 berechnete er seine Forderung auf 25,369 Rthlr. Auch der Hausmeister Daniel Glaser leistete nicht unbedeutende Vorschüsse. Die Stadt Köln, die sich stets mit aller Hartnäckigkeit gegen die Zahlung des Schosses gesträubt hatte, sah sich im

[1]) Hansische Akten im Stadtarchiv.
[2]) Handschriftl. Recess von 1578 fol. 11.
[3]) Hansische Akten im Stadtarchiv.

Jahre 1584 veranlasst, in Anbetracht der auf dem Comtor herrschenden grossen Noth auf ihr Privilegium zu verzichten und zur Unterstützung der Comtor-Kasse während der nächsten sechs Jahre den Schoss zu bezahlen[1]). Doch alles half nicht; der Ruin schien unvermeidlich. Im Jahre 1588 war die Schuldenlast bis zur Summe von 34,147 Rthlr. angewachsen. Die Gläubiger drängten und drohten mit Execution. Die Gefahr trat nahe, „dass das Haus zum Schimpf und zur Schande der Hansestädte würde verkauft werden".

Das „neue Haus"[2]), dieser gewaltige Prachtbau, war nicht im Stande der im Absterben begriffenen Hanse neues Leben zuzuführen. Die Hanse hatte es nicht verstanden, sich die neuen Handelswege zu Nutzen zu machen und ihr ganzes Wesen den neuen Verhältnissen und neuen Bedürfnissen anzupassen. Die bedeutungsvolle Umwälzung in allen merkantilen Beziehungen ging ruhig ihren Weg, und alles, was sich ängstlich an das Hergebrachte anklammerte, wurde überholt oder unter seinen eigenen Trümmern begraben. Das Antwerpener Comtor war weiter nichts als ein glänzendes Grabmal für die altehrwürdige kaufmännische Genossenschaft, die zeitweilig noch eben am Leben erhalten wurde, deren baldiges Absterben aber in naher Aussicht stand. Die gut eingerichteten Kammern standen zum grössten Theil immer leer; die Keller und Packhäuser wollten sich nicht füllen; der Wieger und der Schossempfänger hatten müssige Tage.

Im Jahre 1591 wurde von der hansischen Tagfahrt eine Visitation der Häuser zu Brügge und Antwerpen angeordnet, und die Stadt Köln, welche das Directorium und die Aufsicht über die Häuser zu Antwerpen nnd Brügge gegen ihren Wunsch übertragen erhielt, wurde mit der Ausführung derselben betraut[3]). Der kölner Bürgermeister Sudermann, der kölnische Syndikus Dr. Peter Crantz und der hansiche Sekretär Mag. Adolf Osnabrück wurden als Commissare committirt. Osnabrück erhielt den Auftrag, alles in beiden Häusern vorfindliche bewegliche Gut, sowie alle in der Rathskammer aufbewahrten Urkunden, Bücher und Scripturen zu inventarisiren. Der kölner Rath glaubte durch eine neue Haus-Ordnung

[1]) Hansische Akten im Stadtarchiv.

[2]) Rathsprot. 1569 fol. 115.

[3]) Rathsprot. 1591, fol. 171.

das Comtor wieder frisch beleben zu können; er liess eine solche entwerfen und dnrch die Hansestädte approbiren. Nach der Abdankung des Aeltermannes Daniel Glaser sah man von der Wiederbesetzung dieser Stelle ab; auf den Vorschlag des kölner Rathes entschloss man sich, die ganze Leitung des Comtors in die Hand eines Hausmeisters und Sekretärs zu legen. Johann tho Westen aus Hamburg wurde als neuer Hausmeister dem Comtor vorgesetzt [1]). Eine neue Visitation wurde 1593 angeordnet; der kölner Alt-Bürgermeister Johann Hardenrath und die eben genannten Crantz und Osnabrück dazu committirt. Diese Commissare fanden es bedenklich, das Archiv länger in Antwerpen zu lassen. Darum liessen sie sämmtliche Briefe, Siegel, Bücher, Registraturen und andere Akten, die sich in der Rathskammer des östrischen Hauses befanden zusammenpacken, und sie nahmen alle diese Archivstücke mit Ausnahme desjenigen, was der Hausmeister und Sekretär zum täglichen Handgebrauch nöthig hatten, mit nach Cöln, wo sich dieselben annoch befinden. Die damals aufgenommene Beschreibung des grossen östsrischen Hauses zu Antwerpen sagt: „Das Haus ist lang 132 mässige Tritt, breit 106 Tritt, hat mitten einen Platz, lang 72 Tritt und breit 45; es hat zur Einfahrt auf den Platz zu etlichen Packhäusern vier schöne Pforten unter dem Gehäus, schön überwölbt; hat an der Seite versus occidentem ein Portal, geziert mit neun steinernen Säulen; hat unten rings um das Haus 26 Keller und 24 Packhäuser, zu denen man theils von der Strasse, theils von dem Platz den Zugang hat. An Seiten der Pforte versus meridiem hat es einen gans grossen Saal, lang 37, breit 13 Tritt, daneben strassenwärts zwei schöne Gemächer, eine Küche, neben derselben eine Spinde, daneben ein kleines Stüblein. Item eine schöne grosse Küche und eine Waschküche, ein hangendes Kämmerchen, eine Kammer und ein Comtor für den Concierge, vor der Küche ein Vorgehäuse, dahinter strassenwärts noch eine Kammer, daneben eine schöne grosse Essstube für die Hansischen und neben derselben eine schöne Kammer, wo die Hansischen zu Sommerzeit essen. Item hat das Haus an allen vier Orten (Ecken) schöne, breite, steinerne Treppen, oben schön überwölbt bis auf die erste Galerie, welche geschlagen auf 45 harte

[1]) Hansische Akten Nr. 98.

vierkantige steinerne Säulen mit Bogen, und hat nach der Strasse und dem Platz 47 Kammern mit ihren Comtoren. Danach hat es abermals an den vier Ecken ebenmässige steinerne Treppen, bis auf die zweite Galerie, welche ringsherum auf ebenmässige vierkantige steinerne Pfeiler gesetzt und hat 51 Kammern mit ihren Comtoren. Abermals hat es gleichmässige steinerne Treppen an den vier Ecken bis über der zweiten Galerie und hat 32 Kammern, mehrentheils nach dem Platze hin, strassenwärts aber rundum einen breiten Gang, damit man auf die Kammern kommen könne." Ein Theil der Kammern, Keller und Packhäuser wurde an Antwerpener Eingesessene vermiethet. Die wenigen Hanseaten, welche sich noch in Antwerpen befanden, nahmen vom Comtor gar keine Notiz mehr. Als tho Westen im Anfang des Jahres 1602 mit Tod abging, befanden sich im Ganzen nur noch drei Hanseaten in Antwerpen[1]). Nach tho Westen's Ableben wurde eine abermalige Visitation der hansischen Häuser angeordnet. Der kölnische Alt-Bürgermeister Johann Hardenrath führte dieselbe aus. Am 30. April 1602 reiste er von Köln ab und kam am 4. Mai in Antwerpen an. Die Verwaltung des Hauses lag noch in der Hand der Wittwe tho Westen's. Ausser ihr und ihrer Familie fand Hardenrath an Hanseaten nur noch den Melchior Botmar aus Hildesheim, einen Agenten aus Lübeck und den alten Pförtner Heribert de Court im Comtor vor. Das Haus- und Baumeisteramt wurde dem Melchior Botmar übertragen. Das kleine österische Haus, welches sich in einem baufälligen Zustande befand, war von einigen armen Familien bewohnt, die ihres Theils viel dazu beitrugen, die Verwüstung des Hauses noch zu vermehren. Bezüglich des äussern Zustandes des Hauses berichtet Hardenrath: „Ich habe gefunden, dass das Haus inwendig und auswendig sowie auch das Dach über das ganze Haus wohl ausgebessert und an dem Thurm die eine Seite nach Norden neu gemacht worden. Die Galerie aber um den Thurm, obwohl dieselbe mit Trass und Steinen wohl verwahrt gewesen, ist wieder dermassen durchwässert, dass dieselbe auf's Neue mit grossen breiten Steinen belegt und mit Trass versehen werden muss; besonders müssen die Pfeiler in der Galerie grossen Theils ganz erneuert werden. Das Gebäude des grossen österischen Hauses

---

[1]) Hansische Akten Nr. 98.

ist dermassen weitläufig und rund umher mit doppeltem Dach umgeben, dass alle Tage bald hier, bald dort nothwendig daran gearbeitet werden muss. Es ist wohl zu bemerken, dass die Schalung auf dem Dache, wie auch die steinernen Pfeiler und die Quadratsteine von dem Regen und auch vom Sonnenschein in der Höhe leichtlich zerreissen und in Stücken von einander fallen. Es sind 20 Packhäuser, 12 Keller und 20 Kammern vermiethet; der Umstand dass nicht alle Kammern, Packhäuser und Keller vermiethet sind, hat darin seinen Grund, dass der Commerz und Handel nicht allein wegen des Krieges sondern auch wegen der hohen Lizenzen schwer darnieder liegt"[1]).

Am 23. Mai begab sich Hardenrath nach Brügge. Hier fungirte als Hausverweserin die Wittwe des verstorbenen Hausmeisters Habrich. Ausser ihr wohnte noch eine andere Familie in dem österischen Hause. Das Gebäude selbst befand sich mit Ausnahme des Thurmes, der in seinem obern Theile 1582 stark durch Brand gelitten hatte, in leidlichem Zustande. Die Packhäuser waren aber abgebrochen. Der grosse Platz vor dem Hause wurde als Kohlenmarkt benutzt. Die sieben kleinen Häuser waren niedergerissen. Die den Hanseaten zugehörige, auf dem neben dem Comtor liegenden Hause befindliche prachtvolle, kunstreiche Uhr war völlig ruinirt[2]). Die Miethe, die in jener Zeit, in welcher in Brügge etliche tausend Häuser leer standen, aus dem hansischen Eigenthum gezogen wurde, war äusserst geringe.

Bei dem rasch steigenden Verfall der Hanse war nicht daran zu denken, dass die österischen Häuser zu Antwerpen und Brügge jemals ihrer ursprünglichen Bestimmung würden zurückgegeben werden. Die trostlosen finanziellen Verhältnisse der Hanse boten geringe Aussicht, dass die Schulden des brüggischen Comtors jemals würden bezahlt werden. Es stand darum zu erwarten, dass früh oder spät die fraglichen Realitäten in den Besitz der Gläubiger kommen würden. Schon bald nach der Abreise Hardenrath's that Bonaventura Bödeker gerichtliche Schritte, um für seine Forderung das Antwerpener Haus zugesprochen zu erhalten. Im Jahre 1628 war der desshalb angestrengte Process noch nicht zu Ende[3]).

---

[1]) Hansische Akten Nr. 98.

[2]) Hansische Akten Nr. 98.

[3]) Hansische Akten im Stadtarchiv.

Nach dem Tode Botmar's wurde Tobias Middelburg Hausmeister in Antwerpen. Seine Instructionen und Verhaltungsbefehle erhielt er durchgehend vom Kölner Rathe, der gemäss seiner Vollmacht von 1591 allein über das in den Niederlanden gelegene Eigenthum der Hanse verfügte. Auf Middelburg's Antrag ertheilte 1617 der Kölner Rath den Antwerpener Jesuiten die Erlaubniss, im österischen Hause Komödie zu spielen [1]). Bei Gelegenheit einer 1621 im Auftrage der Hanse durch Wilhelm von Bentheim aus Bremen vorgenommenen Visitation liess sich der Hausmeister geneigt finden, für die Intraden die kleinern Reparaturen auszuführen. Der Antwerpener Rath nahm im Jahre 1662 das grosse österische Haus für militärische Zwecke in Beschlag. Die Kaufmannsgüter liess er hinauswerfen und alle ihm zweckmässig scheinenden baulichen Aenderungen darin treffen und dasselbe für ein Militär-Lazareth einrichten. Erst nach einer langen Reihe von Jahren wurde es den Hanseaten im trostlosesten Zustande wieder übergeben. Kleine Reparaturen konnten an dem Gebäude, welches durch das darin einquartirte Militär sozusagen zur vollständigen Ruine gemacht worden, nichts mehr nützen. Im Jahre 1641 wurde Theodor Rodenborg beauftragt, für eine durchgreifende Ausbesserung zu sorgen. Es war ein Kostenaufwand von 2300 Gulden erforderlich, wenn der Bau in den Zustand gesetzt werden sollte, in welchem er sich 1621 befunden hatte. Das kleine österische Haus war inzwischen für die Summe von 11,000 Gulden an Einbracht Tholinx verkauft worden. Seit 1641 finden wir das grosse österische Haus noch einige Mal erwähnt, mit 1699 schwindet es aber ganz aus unsern hansischen und stadtkölnischen Akten und es scheint von da ab seinem Schicksale überlassen worden zu sein. Ein Jahr vorher war das österische Haus in Brügge, welches Johann von Altern im Jahre 1643 hatte unter Sequester legen lassen, eigenthümlich in den Besitz eines gewissen Robinson übergegangen [2]).

---

[1]) Rathsprotokolle, 1617, fol. 492.

[2]) Nähere Nachrichten über das Schicksal der österischen Häuser in Antwerpen und Brügge während des 17., 18. und 19. Jahrhunderts dürften in den Archivalien der beiden genannten Städte zu finden sein.

BEILAGEN.

I. Der Rath der Stadt Brügge ertheilt dem deutschen Kaufmann die Erlaubniss sein Haus in bestimmter Weise umzubauen.
1478 Aug. 14.

Nach dem Original; das Siegel verletzt. Eine Abschrift im Privilegienbuch Nr. 2 fol. 137.

Allen den ghenen, die dese letteren zullen zien of horen lesen, burchmeesters, scepenen ende raid van der stede van Brugghe saluut. Ute dien, dat Jan Diercoop, Jan Stolle, Jan van Angheren, als ouderlieden van den ghemeenen cooplieden van der Duutscher hanze residerende binnen der voorschreven stede van Brugghe, over ende uter name van alle den ghemeenen cooplieden van der zelver hanze hadden voor ons ghedaen vertooghen ende zeghen, dat zy in meeninghe ende ghedelibereirt waeren te doen makene an thuus van der natie, staende binnen der vurschreven stede van Brugghe int cromme Ghenthof ten voorhoofde, van der voorschreven strate streckende metten noordhende up te strate van der reye, loopende tuschen sent Gilles brugghe an deen zyde ende de torrebrugghe an dander zyde, eenen nieuwen achtergheevele van steene utten gronde upwaert ghaende, ghelyc zy hadden ghedaen maken ter voorstrate int voorschreven crommen Ghenthof, daer doe noch ter tyt stont eenen steenen ghevele tooter eerster stage ende voort van houte met tween overspronghen ter tweeter ende derder stagen, ende dat omme de ghevouchsamichede van den cameren zy gherne behouden zouden de langde, die zy nu hebben by den voordele van den voorschreven overspronghen, twelk zy niet en zouden moghen doen, moesten zy up toude fondement haerlieder voorschreven nieuwen steenen ghevele up maken; biddende ende begheerende mids dien, dat men hemlieden uut minne ende jonste van der voorschreven nacie ende voordernesse van den

voorschreven wercke consenteren ende ottroyeren wilde, dat zy haerlieden voorschreven nieuwen ghevele zouden moghen fonderen ende gheheel up maken twee voeten lands diepere ter straten waert inne, dan de voorschreven oude ghevele staet: so eyst, dat wy doen te wetene, dat naer dat de plecke by den werclueden van der stede ghevisenteirt hadde gheweist, die ons daerof rapport ghedaen hadden, ende ooc mede by scepenen ende burchmeester van den corpse by ons daerto ghestelt naer de costume in ghelyke zaken onderhouden, wy omme de causen ende redenen boven verhaelt ende ooc omme dat die voorschreven stede gheen hindere noch quetz draghen en zal, zo wy verstaen hebben by den rapporte van den ghenen, die de voorschreven pleck ghevisenteirt hebben, den voorschreven ouderlieden uter name van der voorschreven natie van der Duutscher hanze uut minne ende jonste ende in voordernisse van den voorschreven wercke gheconsenteirt ende gheottroyeirt hebben, consenteren ende ottroyeren by dezen onzen letteren, dat zy haerlieder voorschreven nieuwen ghevele zullen moghen fonderen ende stellen twee voeten lands diepere ter straten waert inne, dan de oude ghevele staet, behoudelic dies dat zy den cant van den zydemuyere, streckende tor torrebrugghe waert, vlac maken zullen beneden der eerster stage, te dien hende, dat daer gheen houc en blive, daer men achter zoude moghen luuschen of schulen, ende ooc mede dat alzo verre, als de voorschreven nieuwe ghevele strecken zal, gheene grippe wezen en zal, maer dat zy twater van der strate zullen maken zuwerende ende loopende in de reye up haerlider cost. In oorcondscepen van welken dinghen hebben wy dese letteren ghedaen zeghelen metten zeghele van zaken van der voorschreven stede van Brugghe, ghemaect ende gegheven int jaer ons Heeren 1478 up ten 14. dach van Ougst.

II. Kaiser Friedrich III. ertheilt den Aelterleuten des deutschen Kaufmanns zu Brügge ein Wappen. — 1486 Sept. 6.

Nach dem Original; das Majestätssiegel wohl erhalten. Eine gleichzeitige Abschrift im Privilegienbuch Nr. 1.

Wir Friderich, von Gottes gnaden Romischer keyser, zu allen tzeitten merer des reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien etc. kunig, hertzog zu Osterreich, zu Steyr, zu Kernndten und zu

Crayn, herre auf der Windischenmarch und zu Porttenaw, grave zu Habspurg, zu Phirrt und zu Kyburg, marggrave zu Burgaw und lanntgrave im Ellsas, bekennen offennlich mit disem brief und tun kunnt allermeniclich. Wiewol wir allen und yeglichen unnsern und des heiligen reichs underthanen und getrewen ere, nůtz und pestes zu fůrdern und zu meren geneigt, yedoch seinn wir begirlicher gegen denen, der voreltern und sy in erberm stannd und wesen herkomen und sich gegen unns und dem heiligen reiche in getrewer dinstperkeit allezeit fůr ander redlich ertzeigen und beweisen, sy mit unnsern keyserlichen gnaden zu begaben. Wann wir nu gutlich angesehen und wargenommen haben solich lôblich herkomen und redlich wesen, darinn wir unnser und des reichs lieben getrewen, die alderlůyde des gemeinen koppmans unnseres und des heiligen reichs in Dewtscher nation hanze zu Průckh in Flandern residirende, erkennen, auch die annemen getrewen und nůtzlichen dienst, so sy unns und dem heiligen reiche in menigfeltig weise ertzeigt und bewisen haben und hinfur in kunfftig zeit wol tůn môgen und sollen, und haben darumb mit wolbedachtem mute, gutem rate und rechter wissen denselben alderluyden des gemeinen kopmans zu Průckh, so ytzo daselbst seinn oder hinfur daselbst hinkomen werden, und iren nachkomen fur und fůr in ewig zeit dise nachgeschriben wappen und cleinette, mit namen: einen schild in mitte nach der lennge abgeteilt, das vorder swartz und das hindterteil gelb oder goldfarb, darinn in mitte ein adler mit zweien houptern und aussgespannen flůgeln nach des schilds farben geteilt, habende voren an der prust ein stern nach des adlers farben ausgeteilt, und auf dem schild einen helm, gezieret mit einer swartzen und gelben helmdecken und einer umbgewunden fliegenden pinden derselben farben, darauf ein stern, auch nach des schilds farben geteilt, stende, darauf ein keiserliche cron, als dann dieselben wappen und cleinette in mitte diss gegenwurttigen unnsers keiserlichen briefs gemalet und mit farben eigenntlicher aussgestrichen sind, von newem gnediclich verlihen und gegeben, verleihen und geben in solichs alles von newem und Rômischer keiserlicher machtvolkomenheit wissenntlich in crafft diss briefs, und meynen, setzen und wellen von der selben unnserer keiserlichen machtvolkomenheit, daz nů furbasshin die gemelten alderlůde zu Průckh und ir nachkomen fur und fur

in ewig zeit die vorgeschriben wappen und cleinet haben, fueren und der beid, nemlich schild und helm mit einander, oder den helm mitsambt der umbgewunden pinden, stern und cron alleyn, oder wie es in am bequemlichisten und fůglichsten sein bedunckt, in allen und yeglichen erlichen und redlichen sachen und gescheff-ten, zu schimpf und zu ernnst, in streitten, gevechten, gestechen, paneren, getzelten aufslahen, auch in innsigeln, secreten oder petschatten, cleinetten, begrebnussen und sunst an allen enden nach iren notdurften, willen und wolgefallen gebrauchen und ge-niessen sollen und mögen, als annder unnser und des heiligen reichs unnderthan solichs alles haben und sich des gebrauchen und ge-niessen von recht oder gewonheit, von allermeniclich unverhindert; und gebieten darauf allen churfursten, fursten, geistlichen und welt-lichen, prelaten, grafen, freyen herren, rittern, knechten, hauptlew-ten, vitzthumben, vogten, phlegern, verwesern, amptlewten, schult-heissen, burgermeistern, richtern, reten, kunigen der wappen, er-halden, persevanden, burgern und gemeinden und sunst allen ann-dern unnsern und des reichs unnderthan und getrewen, in was wirden, stattes oder wesens die seinn, ernnstlich mit disem brief, das sy die vorgenanten alderluyde zu Průckh und ir nachkomen fur und fůr ewiclich an den gemelten wappen und cleinetten nicht hindern nŏch irren, sonnder so die, wie vorgeschriben stet, gerůlich gebrauchen, geniessen und genntzlich dabey bleiben lassen und hiewider nit thůn noch yemands zu tun gestatten in dhein weise, als lieb einem yeden sey unnser und des reichs swere ungenad, und dartzu ein pene, nemlich sechtzich marck lottigs goldes, zu vermeiden, die ein yeder, so oft er frevenlich hiewider tette, unns halb in unnser und des reichs camer und den anndern halben teile den vorgemelten alderluyden und iren nachkomen oberurt, unablesslich zu betzalen verfallen sein soll. Mit Urkunde diss briefs besigelt mit unnserm keiserlichen majestat anhangenden insigel. Geben zu Genff am sechsten tag des monets Septembris, nach Cristi gepur viertzehenhundert und im sechsundachtzigisten, unnser reiche des Römischen im sybenundviertzigisten, des keiserthumbs im funfunddreissigisten und des Hungerischen im achtundzweint-zigisten jarenn.

III. Die Stadt Antwerpen trägt in Gemässheit eines 1563 Okt. 22 geschlossenen Vertrages dem Kaufmann das Eigenthumsrecht an dem neuen Hause zu Antwerpen auf. — 1568 Juli 7.

Nach dem Original; das Siegel verletzt.

Wy burgemeesteren, schepenen ende raedt der stadt van Antwerpen doen condt ende kennelych allen den ghenen, die dese letteren solen sien of hooren lesen, dat up heden, datum van desen, voer uns gecommen ende gecompareert zyn in haire propre persoonen heer Evenraerd de Vaillo ridder ende Christoffel Pruyme, tzamen als tresoriers, ende Lambrecht van Refelt, als rentmeestere, respective deser stadt ende als totten saecken naebescreven volcomelyck geaucthoriseert wesende by burgemeestere ende schepenen der zelver stadt, blyckende by der acte dair aff zynde van den daten des achthiendten Martii in den jaere vyfthienhondert ende sevenentzestich lestleden naer styl shoofs van Brabant, onderteeckent by den greffier Voliter, die wy sagen ende hoorden lesen, ende bekenden, dat sy dyen volgende ende in der selver qualiteyt van der selver stadt wegen ende in hairen naem overgegeven, opgedragen ende getransporteert hebben, gaven over, opdroegen ende transporteerden mitz desen den oudermans ende gemeyne coopluyden van der Duytscher hanze, alhier hair residentie nu houdende of naemaels houden zullen, in den name van de gemeyne hanzesteden ende der natie, die proprieteyt ende eygendom van erfve ende nyeuwe behuysinge metter plaetse, gronde ende allen den toebehoorten unlancx geleden in de nyeuwe stadt alhier, gemetst, getimmert ende gemaect in alle der vuegen ende manieren ende in alsulcke grootte, wesene ende begrype, alzoe die aldair nu tegenwoordelych gestaen ende gelegen zyn, met verszydenisse van allen rechte, dat de voorschreven stadt daer ane heeft of hebben mochte, de voorschreven huysinge ende erfve met alle zyne toobehoorten als voere te houdene, euwelick ende erffelyck to besittene, to gebruyckene ende hairen vryen ende eygenen wille dair mede to doene, zonder wederseggen van yemanden, ende dat all tot behoefve ende op de effectuele aengegeven ende onderlinge geaccordeerde residentie, achtervolgende den contracte tuschen den gemeynen steden van der Duytscher hanse ter eenre, ende burgemeesteren, schepenen ende raedt deser stadt te andere zyden,

opt stuck van de residentie van de coopluyden van de voorschreven gemeine hansesteden binnen derselver stadt to hebbene ende te houden, gemaect den 22. Octob. 1563, ende hebben voerts van der voorschreven stadt wegen als voere gelaeft, end geloven alnoch met desen letteren, der voorschreven natie van der Duytscher hense die voorschreven proprieteyt ende eygendom van der erfven ende nieuwe behuysinge metten plaetse, gronde ende allen den toebehoorten tot allen dagen to vryen, to waerne ende untcommeren van allen chysen, lasten, commeren ende calangien ende aenspraechen, die eenigsins dair op comende in toecomende tyden bevonden moghen werden, sonder argelist. Ende des toirconden hebben wy den segel ter saecken der voorschreven stadt van Antwerpen dese letteren doen aenhangen upteen sevensten dach der maent Julii int jaer ons Heeren als man schreef duysent vyffhondert ende acht ent sestich.

IV. Das brüggische Comtor zu Antwerpen bekennt, der Stadt Köln 10,000 Gulden schuldig zu sein, und verpfändet ihr für Kapital und Zinsen seine Grundstücke und anderweitiges Eigenthum in Antwerpen und Brügge. — 1572 Dez. 24.

Nach dem Original; das Siegel schön erhalten.

Wir altermann und kauffmansradt des Brügischen Teutscher hanse itzo in Antorff residirenden conthors thun kundt und bekennen fur uns und unsere nachkommen, fur menniglich bezeugende, das die hochachtbare, ehrnvest, hochgelarte fursichtige und weise herrn burgermeistere und radt des heiligen reichs und hansestatt Collen im jahr nach Christi geburt tausent funffhundert sechtzig vier zu erbawung des newen Osterischen hauses zu Antorff uns zu unsern handen bahr uberliebert und in einer allinger unvortheilten summen und in gutem gelde gehandtreicht haben sechstausent sechshundert sechtzig sechs und zwey dritteil reichstaler, jeden, wie sie der zeit gegolden, zu dreyssig stuver gerechnet, thun zehentausent gulden, welche itzt berürte summa geldes zu erbawung obgemelten der erbarn hansestette hauses zu Antorff wirklich angewendet und noch unbezahlet sein. Demnach und in krafft des recess durch die erbare hanse vorwante stette binnen der statt Lubeck auff trinitatis dieses zweyundsiebentzigsten jars und sonsten auch in crafft der An-

torffischen abrede geloben und vorsprechen wir altermann und kaufmannsrath vorgedacht vor uns und unsere nachkommen in rechten wahren trewen und in eydes statt, das wir neben richtigmachung dero biss daher erschienen pensionen und interesse ferner hinfuro alle und jegliche jar auff Christmessen wolgemelten herrn burgermeistern und rath der statt Cölln und ihren nachkommen guttlich und ohne auffenthaltung zu rechter zeit binnen der statt Collen in ihre sicher gewalt verrichten und bezalen sollen und wollen dreyhundert dreyssig drey und ein drittheil reichstalers, als fünf vom hundert, ohne alle abkurtzung, darumb dann auch wolgemelter rath und gemeine der statt Colln solcher ihrer güttlicher fürstreckung obberurter hauptsummen, als auch der jarlichen pension keinen schaden leiden und gehaben durffen, ihre ehrbare, fürsichtige weisheit auch sunst der itztberurter dreyhundert dreyssig drey und ein drittheil reichstaler jarlicher pension alle und jedes jars auff vorbestimpten termin sicher und gewiss sein und bleiben mögen, so haben wir alles in crafft und vermöge des obberurten Lubischen recess inen und ihren nachkommen darvor zu einem sichern gewissen underpfande und hypotheca crafft dieser vorschreibung eingesetzt, obligiert und verbunden, einsetzen, obligiren, vorbinden und hypotheciren inen in krafft dieses brieffs obberurten Brugischen conthors newe und alte behausung binnen Antorff, item das grosse und andere kleine gemeiner hansestätte heusern binnen Brügge gelegen mit allen derselben heusern jarlichen einkommen von schoss, cammern und packheusern, vort auch silbern geschier und andern vorrath dem vorberurten conthor itzo zustendig und kunfftiglich daselbst versamblet und gewonnen werden mag, umb im fall der unbezalung sich der hauptsummen als auch jarlicher pension, vort kostens und schadens notturfftig daran haben zu erholen. Wir obligieren und vorpflichten auch uns und unsere nachkommen in crafft diess, das wir zu jeder tzeit, auff gesinnen wolgemelter herrn burgermeistern und rade der statt Colln und ihren nachkommen, dern vorspecificirten erb und heusern, auff örttern und enden sich das eigenen und geburen soll, gnugsamb verzieg und aussgang thun wollen und ihre erbare, fursichtige weisheit und gemeine statt Colln damit zu aller notturfft zu vorsichern und zu verwaren schuldig sein sollen, renuncirende und verzeihende auff alle und jegliche exception, freyheiten, vergleitungen und begna-

dungen, so diesem contract zugegen sein möchten, und insonderheit auff die exception non numeratae pecuniae, doli mali et simulati contractus, auch auff das beneficium novae constitutionis de duobus reis debendi et promittendi, und sonst auff alle exception geistlichen und weltlichen rechtens, vort privilegien und freyheiten, die uns in einigerley weyse und formen verlehnet seint, oder hernachmals auff unser oder jemandts ansuchen oder eigener bewegnus verlehnt und gegeben mochten werden, so uns altermann und kauffmannsrath und unsern nachkommen wieder inhalt dieser auffrechter vorschreibung einiger massen behulfflich sein oder zu guttem erscheinen möchten, deren aller und sonst auch keiner andern auszuge wir uns gegen diese obligation zu gebrauchen haben sollen und wollen, alles sonder gefehrde und argelist. So haben auch wir alterman und kaufmannsrath obberurten Brugischen conthors uns und unsern nachkommen in crafft dieses vorbehalten, das wir die obgemelte dreyhundert dreysig drey und ein drittenteil reichstaler jahrlicher gülde und renten mit sechstausend sechshundert sechtzig sechs und zweien drittenteil reichstalern wie oben ablegen und dieselbe wiederumb an uns gelden mogen, jedoch das wir die widerlöse den vor wolgemelten herrn burgermeistern und radt der statt Cölln ein halb jahr zuvorn ansagen und verkundigen sollen, und alsdann auff zeit der löse sollen wir altermann und gemeine kauffmansrath und unsere nachkommen die vorberurte hauptsumma mit aller achterstendigen renten, vort auch costen und schaden, so einige derohalb auffgewendet wehren oder würden, den offt wolgedachten herrn burgermeistern und radt binnen ihrer statt Colln in ihre sicher behalt und gewaldt auff unsere angst und sorge in gutter muntz und gelde, wie oben, sicherlichen, frey und kommerloss liebern und wol bezalen, alle gefehrde hiervon ausgeschlossen. Und des zu warem urkundt haben wir vorgedachte altermann und gemeiner kauffmansrath vorberurten Brugischen conthors gewonlich siegell an diesen brieff gehangen. Geben auff Christabent den vierundzwantzigsten tag Decembris, des funfftzehenhundersten zweyundsiebentzigsten jars.

V. Die Stadt Brügge berichtet der Stadt Köln über das Ergebniss einer Visitation des osterschen Hauses und der Nebengebäude. — 1597 August 20.

Nach dem Original.

Edle, wyse, discrete ende seher vorsienige heren ende freunden.

Wy hebben ontfangen brievenen van U. E., oickh mede van den erbaren Johan to Westen, omme te visitiren binnen dese stede het groot Osterlingen hauss ende andere viele huisekens tegens over staende; dwelck wy ter stondt gedaen hebben, daertoe comittirende een van unse secretarissen, hem in die architecture verstaende, ende mit hem unse geschworen timmerleude ende metsers; dwelche unss rapport gedaen hebben, ahn het groot huiss nit vele te gebreken, dan ahn den groten torn, daer den brandt over viefftien Jahren ingekommen is, ende ahn vele kleine huisekens ende tornkens, dwelcke oickh mede beschadigt syn vann loot ende schalden, dwelcke die wercklieden altzamen dan op umtrent vyffhundert guldenen; welcke reparatie notigh es gedaen te worden, omme alle die schone ende kostbare wercken te houden staene; van binnen den huise gebreckt niet, noch boven noch beneden, all wesende van seer kostelicken ende sterck werck, midsen oock den steenen gevele van voren ende van achter, des in die statt geen schoonder en es gebauwet gewest; maer ahngaende die kleine huisekens, die zyn met den troublen ende oock metter oude so bedorffven, dat de niet reparарlick en zyn, so dat die redene verheischt, dat wy unnss consent dragen in taffbrecken derselver, omme de materialen te salviren, die andersins in corte jahren te niete zouden commen; ende zall oickh wesen groot zyrath van den grooten huise, mitz alle natie huisen groot spacieuse platze zyn verheeschende; die materialen zouden noch mogen uytbrengen, zo die wercklieden unss rapportieren, omtrent de twelffhundert guldenen, warmede het grote huiss zal mogen gerepariert ende de platse geestert met schone mueren naer den heeschen van de wercke, ende ock mede geelost verscheiden kleine rentekens, darmede het grote huiss van ouden tyden belast es gewest, wel betamende, dat huiseken van natien syn zuiver, libre ende unbelast van renten offe servituten; dwelcke es, dat wy U. E. zouden konnen raden, ende

duer die affectie, die wy altytz gedraegen hebben totter natie, sullen in alss dan gonen, dat U. E. gonden vorss(?) committiren sall, behelpelick wesen ende besorgen, dat alle saecken ten profyteligsten sullen gedaen werden.

VI. Auszug aus dem Visitations-Protokoll vom Jahre 1593.

Hanseatica Nr. 18 f. 41.

Wir haben auch von Comtors-Verwesern Melchior Krumhausen und Johann ther Westen die hie bevor ihnen beiden vermöge ihrer davon anno 1591 mir Adolf Osnabrück ausgegebener Bekenntniss zugestellten und anvertrauten hansischen und comtorischen Jura, Siegel, auch die Schlüssel von der Rathskammer auf dem grossen österischen Hause, worauf des Comtors Briefe und Siegel Bücher, Rechnungen, Registraturen und andere Dokumente verwahrlich gewesen, zu uns gefordert; demnach haben wir die überlieferten Schlüssel der Rathskammer und der darauf stehenden Truhen in unsere Gewalt genommen, was sparsim auf den Tischen und Bänken an Schriften und Kopien gelegen, in ein Tüchlein zusammengelesen, und vorerst ex ordine das hie bevor im Jahre 1591 durch mich Adolf Osnabrück aufgerichtete Inventarium gegen die jura und monimenta, so daselbst verwahrlich gewesen und gelassen, durchaus richtig, und also alle, sowohl englische als flandrische, brabantische und andere privilegia und monimenta wohlverwahrt beisammen, auch die durch mich Adolf Osnabrück anno 1591 verklausterten und verschlossenen Kisten und Schäflein ohne Argwohn gefunden; welche Privilegien, Jura und Monimente etc. wier auch in guter Hut behalten und endlich sammt den vornehmsten Rechnungs-, Registratur- und Kopienbüchern, auch andern Rechnungen und zugehörigen Berichten und Stücken, weil dieselben, sonderlich die originalia Anglicana und die andern Privilegien und Monimente, vermöge vorigen Abschieds und unseres Befehls, auch sonsten aus erheblichen Ursachen und Bewegnissen, länger dergestalt zu verlassen nicht rathsam oder dienstlich, sondern höchst nachtheilig und gefährlich angesehen, mittels göttlicher Verleihung unverletzt auf Köln gebracht.

VII. Auszug aus dem Inventar des hansischen Comtors.

Auszug aus dem Inventarium, was über Brieff und Siegell, so in einer besondern Recognition begriffen noch auff dem Cunthor befunden worden und dem erbaren Melchiorn Botmar Haussmeistern überliefert worden anno 1602, den 20. May.

Irstlich ein silbern Tellior mit Her Hansestädte Wappen, an den Kanten übergult, so Johan ten Westen machen lassen, wiegt $22^1/_4$ Uncien.

Item sechs silberne Leffeln mit uberguldetem Adeler an den Stillen, wiegen 10 Untie und 6 Engels, kost die Uncie 50 Stüfer.

Noch vier silbern Leffel, dern ein zerbrochen, auch an den Stillen mit Adelers, f. $5^5/_8$ Uncien.

Item zwei silbern Saltzvesser, an den Kanten überguldt, wiegen 13 Uncien und $2^1/_2$ Engels, die Uncie kost $31^1/_2$ Stüfer.

Ein helpene Secretsiegel, silber.

Item ein Secretsiegell in Kupfer und zwei yser, da man zinnenwerk mit zeichnet.

Ein gross silbern Insiegell mit einer silbern Kett und Ringe.

Item in einer grossen ysern schonen Kist zwa Kisten und in dem kleinen etliche Brieff, betreffend Heuser.

Item ein schoner austreckender Disch und darauff ein lang dubbel englisch grün Tuch.

Item sechs grüne Küssen von grünem Tuch.

Ein Taeffel, darinnen allerlei subtil in Holtz geschnittene Historien.

Ein Taeffel, daruff der Hanse-Statt Wapfen.

Zwa Schildereyen eines Mans und einer Frauwen.

Auff der Cappeusen ein Oliphant-Zant, wie es scheinet.

Item im Sähll an der Pforten zwelff Kaysers uf Tuich gemalt.

Ein Schiff mitten im Sähll hangend.

Negst dem Saal in der Cammern ein Kocher mit 56 hultzenen Pfeiffen, und in einer grossen Kisten elff Kocher, darinnen Schalmeyen und in zweyen Laden allerlei sachen zu den Schalmeyen, Trometen, Pfeiffen dienlich.

Im andern Gemach eine grosse Taeffel Moyses auf Lynentuch.

In der Bottelerei ein dreifach Schaaff nagelfast und neunzehen

grossen Zinnen Kannen damit man den Wein verehrt, mit der Hanse-Stett Wapfen.

Ein Tafel der Königinnen von England auf Tuich.

Im Vorhaus 18 alter Harnische, mit Helmetten und 3 Spiess, 2 lange Spiess, sechs kupfere Spreutzen, ein Hirtzhorn. Drei der Hansen Wapfen, veraltet.

In der Esskammern: sieben gute eichene Bänk über einen Schlach gemacht. Ein höltzerner ubergulter Leuchter, so mitten in der Kammern hangt.

Ein grose Taffel auf Tuich gemaelt von den Gotinnen und Jegern.

Erste Gallerei: Braunfisch: darauf ein Contrafeitur Heinrichen Korstgens von Lübeck. Ein Contor, Disch und Bank mit einem ysern Offen.

Neben der Kammer N. 5, Wallfisch, der grosser Sahll und darauf die Raths-Kammern.

N. 12. Löwe: ein Taffel Susanna.

N. 41. Kriegsmann: ein kupfer ubergulter Kayser.

In dem kleinen österischen Hause befand sich ausser dem gewöhnlichen Mobiliar: „ein Kachelof umbzingelt mit Holtzwerk. Uff der schreibstuffen beneben dem Comthor zwen Disch und drei Benck mit feinen Bredern ringsumb her, dahe man die Buch uff setzt, und die Schreibstub zwischen dem Comthor mit Schreinwerk.

Item nebens dem steinwegh in der Kammer ein gemeel tuech ringsumher, vorhaubs abgeschnitten. Item uff der Badtstuben stehet ein offen, oben mit einem Kranen, die Badtstub unten mit Blei gemacht und eine Banck daruff“.

Auf der grossen Halle befand sich 1595:

An Silberwerk: zwei Schenkkannen, drei Goblets für Claretwein, zwei übergoldete Salzfässer, ein Brandgesellenkopp mit einem Deckel, ein Becken mit Lavoir, zwei Confekt-Schalen für Zucker, zwölf Bierpötte, achtzehn Löffel, sechs Messer mit Silber beschlagen und zehn ohne Silber.

Sechs Stück Tapisserie, Laubwerk; sechs Stück Tapisserie, Bildwerk, von König Asvero und Esther; zwei Tapisserie-Carpets, das eine mit Laubwerk, das andere mit Bildwerk.

III.

DIE GRÜNDUNG

DES

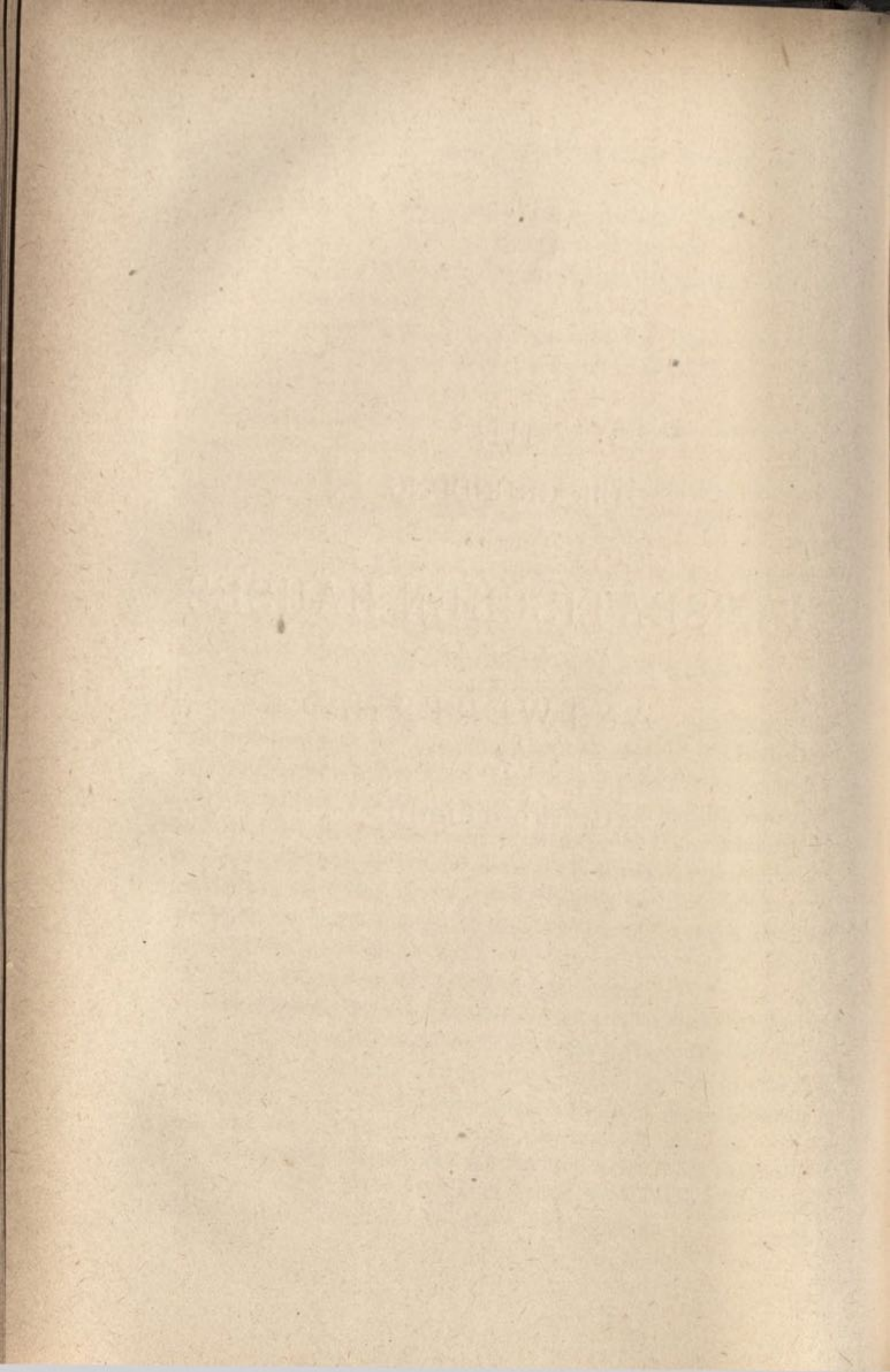
HANSEATISCHEN HAUSES

IN

ANTWERPEN.

Von

C. Wehrmann.



Unter den verschiedenen Niederlassungen, welche die Hanse in fremden Ländern besass, zeichnete sich die zu Brügge in Flandern durch die grösste Mannigfaltigkeit des Verkehrs und den reichsten Austausch der Waaren aus [1]). Alle europäische Nationen kamen dort zusammen und die einzelnen Handelsstädte brachten nicht nur die Pruducte ihrer eigenen Länder, sondern auch solche, die sie selbst aus fremden Ländern geholt hatten, dahin an den Markt. Die hansischen Kaufleute fanden dort Gold und Silber, Mandeln, Reis, Zucker, Safran, Zimmt, Ingwer, Pfeffer und andere Gewürze, ferner feine und grobe Tücher und überhaupt gewebte Stoffe aller Art, einfache und kostbare. So erwünscht es ihnen nun war, sich dort mit diesen Gegenständen versorgen zu können, so begehrt und gesucht waren auch die Waaren, welche sie aus Deutschland, aus England und dem ganzen Norden Europas dahin brachten. Dem freien Verkehr der Fremden unter einander wurde in Brügge kein Zwang angelegt, es war nicht nur keine Vermittelung durch Einheimische vorgeschrieben, sondern es wurde auch den Fremden der Aufenthalt durch Zugeständnisse mancher

---

[1]) Dieser Aufsatz, ein vor 14 Jahren, 1860 Dez. 4, in Lübeck gehaltener Vortrag, wurde uns von dem Herrn Verfasser freundlichst zur Verfügung gestellt, um danach etwaige Lücken, die das Kölner Archiv in dem vorhergehenden Aufsatze gelassen haben könnte, aus dem Lübecker Archiv zu ergänzen: wir haben aber gemeint, ihn als Ausführung eines einzelnen wichtigen Punktes selbstständig neben diesen stellen zu sollen. Nur der Schluss ist erst jetzt — auf unseren Wunsch — vom Herrn Verfasser hinzugeschrieben worden.

D. R.

Art sehr erleichtert. Man erlaubte ihnen dort, beständige Niederlagen zu halten, nach ihren heimischen Sitten und nach eigenen Gesetzen zu leben. Sie durften ihre besonderen Behörden haben, durch welche ihre Streitigkeiten geschlichtet wurden, und welche auch, wenn Jemand unter ihnen sich verging, Strafen aussprechen und vollziehen durften. Die Behörden des Landes mischten sich nur bei schweren dem Landesherrn vorbehaltenen Fällen in ihre Angelegenheiten. Es gab denn auch fremde Niederlassungen dort in grosser Menge. Die Venetianer, Genuesen, Catalonier, Arragonier und andere Städte und Völkerschaften erwarben zum Theil schon im dreizehnten, zum Theil im vierzehnten Jahrhundert eigne, zum Theil höchst prachtvolle Häuser. Das Alter der hansischen Niederlassung lässt sich nicht angeben, jedenfalls gehörte sie zu den ältesten und übertraf auch wohl an Bedeutsamkeit die meisten, wenn nicht alle andern. Wie gross die Anzahl der hansischen Kaufleute war, die sich dort aufzuhalten pflegten, lässt sich darnach ermessen, dass die ihnen vorgesetzte Behörde, der Kaufmannsrath genannt, aus 24 Personen bestand, von welchen sechs als Aelterleute fungirten. Es wurde darauf gesehen, dass sowohl in dem Kaufmannsrath als unter den Aelterleuten, wenn auch nicht die einzelnen Städte, doch die Städtegruppen, welche den Bund ausmachten, möglichst gleichmässig vertreten waren. Den Aelterleuten lag es ob, vorkommende Streitigkeiten zu schlichten, die verbündeten Städte und die einzelnen Kaufleute den Landesbehörden gegenüber zu vertreten, über die Aufrechthaltung der zugestandenen Privilegien zu wachen, und, wenn einem Einzelnen Gewalt oder Unrecht geschah, ihm Beistand zu leisten. Es beruhte aber die Macht der Hanse in Brügge, wie in ihren übrigen Niederlassungen hauptsächlich auf zwei Umständen, erstens auf der Menge der mit einander verbundenen Städte und ferner darauf, dass die Völkerschaften, mit welchen sie Handel trieben, nicht wussten, woher die ihnen zugeführten Producte kamen und wohin die Producte ihrer eignen Länder geführt wurden. Um in ersterer Hinsicht die Macht des Bundes concentrirt zu erhalten, bestand der sogenannte Stapelzwang, d. h. die Verpflichtung, alle nach einem gewissen Lande bestimmten Güter an einen und denselben Ort zu bringen, also die für Flandern und die Niederlande überhaupt bestimmten nach Brügge. In letzterer Beziehung war es verboten, sich der

Vermittelung eines Fremden zu bedienen. Der Kaufmann musste entweder selbst reisen oder einen in seinen alleinigen Diensten stehenden und in seiner Vaterstadt einheimischen Factor schicken, der an Ort und Stelle Einkauf und Verkauf besorgte. Dazu kam noch das den damaligen Verhältnissen durchaus entsprechende und während der Blüthezeit des Bundes beobachtete Gesetz, dass alle Geschäfte Zug um Zug gemacht werden mussten, Waare gegen Waare oder Waare gegen Geld. Credit durfte weder verlangt noch gegeben werden. Durch dies Verfahren erwarb sich die Hanse ihre grosse Ueberlegenheit überall, wohin sie kam, und erreichte es auch in Flandern, dass man ihren Verkehr auf jede Weise begünstigte, ihr die bedeutendsten Privilegien unter der Bedingung bewilligte, dass sie an einem oder dem andern Orte ihre beständige Niederlassung halten wollte. Ihre Unentbehrlichkeit war so gross, dass sie darauf vertrauen und die einmal errungene Stellung schon durch die Drohung, ihre Waaren regelmässig nach einem andern Orte versenden zu wollen, behaupten konnte. Sie hat diese Drohung in Bezug auf Brügge mehrmals zur Ausführung gebracht. So geschah es — ein Beweis des hohen Alters der Niederlassung — im Jahre 1280. Ein ähnlicher Fall ereignete sich — von anderen abgesehen — im Jahre 1389. Bei den Bürgerkriegen, welche in den unmittelbar vorhergehenden Jahren Flandern verheerten, waren auch die Hansen vielfachen Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten ausgesetzt gewesen und ihre Privilegien verletzt worden. Da von dem neuen Regenten des Landes, dem Herzog Philipp dem Kühnen von Burgund, Genugthuung nicht zu erlangen war und auch Unterhandlungen mit flandrischen Deputirten nicht zum Ziele führten, erfolgte der Beschluss, dass die Stadt Brügge fortan gemieden werden solle. Nun durfte Niemand mehr Waaren dorthin bringen oder dort kaufen. Flandrische Tücher durften gar nicht mehr gekauft werden und überall gar keine Waaren, von welchen man vermuthen konnte, dass sie einmal im Besitz flandrischer Kaufleute gewesen waren. Die Niederlage der Hansen wurde nach Dordrecht verlegt, wo Graf Albrecht von Hennegau und Holland sie mit grosser Bereitwilligkeit aufnahm und ihnen dieselben Vortheile und Vorrechte gestattete, die sie bisher in Flandern gehabt hatten. Die Folge davon war, dass der Herzog von Burgund und die flandrischen Städte Deputirte auf den nächsten Hansetag nach Lübeck sandten,

welche auf alle ihnen vorgelegten Bedingungen eingingen, um die Rückkehr der Hansen nach Brügge zu erwirken. Die früheren Privilegien wurden sämmtlich bestätigt und durch neue Zusätze erweitert, für die erlittenen Schäden eine baare Zahlung von 11,000 Pfund Grote zugesagt; zur Genugthuung dafür, dass bei den Unruhen mehrere hansische Bürger erschlagen waren, sollten drei Kapellen auf Kosten der flandrischen Städte gestiftet und von den Hansestädten für alle Zukunft mit Priestern besetzt werden, und endlich sollte eine aus zehn angesehenen Männern bestehende Deputation der zurückgekehrten Hanse wegen des Vorgefallenen Abbitte leisten. Obwohl nun diese Forderungen in Flandern zu hart erschienen und nicht alle genehmigt wurden, so bestand doch die Hanse darauf, dass sie sämmtlich genehmigt werden müssten, und erreichte durch ihre Konsequenz ihren Zweck, wiewohl sich die gänzliche Erledigung der Angelegenheit darüber noch ein Paar Jahre verzögerte. Aber erst nachdem Alles zugesagt, auch die Hälfte der festgesetzten Entschädigungssumme bedungener Weise zum Voraus bezahlt war, führten die beiden Rathmänner Johann Westhof von Lübeck und Johann Hoyer von Hamburg die hansischen Kaufleute in feierlichem Zuge nach Brügge zurück, wo sie von den ihnen entgegenreitenden Bürgern aufs beste bewillkommt und aufgenommen wurden, auch die verlangte öffentliche Abbitte im Beisein einer grossen Menge von Menschen von Deputirten der drei flandrischen Städte Gent, Ypern und Brügge verlesen wurde. Aehnliches, die Verlegung der hansischen Residenz bei ausbrechenden Streitigkeiten, eine Versöhnung bei welcher alle Forderungen der Hanse erfüllt wurden, und schliesslich deren feierliche Rückkehr, hat sich im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts mehrere Male, z. B. 1425, 1431, 1451 wiederholt.

Ich darf bei der Schilderung des Verkehrs in Brügge nicht länger verweilen, sondern muss mich mit der Bemerkung begnügen, dass der Handel, so wie er eben in flüchtigen Umrissen dargestellt wurde, während des ganzen vierzehnten und des grössten Theils des fünfzehnten Jahrhunderts, mit Ausnahme der erwähnten Unterbrechungen seinen ungestörten Fortgang hatte. Obgleich die flandrischen Länder mehrmals der Schauplatz heftiger bürgerlicher Unruhen waren, so überwand doch die ungemeine Lebenskraft des Mittelalters die nachtheiligen Folgen solcher Ereignisse in verhält-

nissmässig kurzer Zeit und mit der wiederhergestellten Ordnung stellte sich auch der Reichthum des Verkehrs wieder her. Aber es hat bekanntlich Nichts im Leben beständige Dauer, vielmehr liegt es in der Natur aller menschlichen Verhältnisse, dass sie schon durch ihre eigene innere Entwickelung, nachdem sie eine gewisse Höhe erreicht und sich auf derselben eine Zeitlang erhalten haben, ihrem allmähligen Verfalle entgegengehen, und es treten dann mehrentheils auch äussere Umstände hinzu, die einen zerstörenden Einfluss ausüben.

Was die hansische Niederlage in Brügge betrifft, so geschah es auch hier, wie öfters, dass Gesetze und Einrichtungen, die für das Ganze heilsam und nothwendig sind, dem Einzelnen unbequem und nachtheilig werden können. Die Macht der Hanse beruhte, wie bemerkt, zum Theil darauf, dass die grosse Menge der zum Bunde gehörigen Städte sichtbar wurde, die alle für ihren Handel bestimmte Mittelpunkte hatten. Aber nun war es bei dem Zusammenströmen vieler Güter auf einem und demselben Markte leicht möglich, dass eine zeitweilige Ueberfüllung desselben entstand, und wenn man auch Niederlagen hatte, wo man die Waaren sicher aufbewahren konnte, so wünschte doch theils der Kaufmann immer raschen Umsatz, theils konnten auch manche Waaren die Lagerung überall nicht vertragen, sondern mussten rasch in den Consum übergehen. Um nun das Drückende des Stapelzwangs in Brügge zu erleichtern, bestanden schon früh zwei Einrichtungen; erstens nemlich war es erlaubt, alle Waaren, nachdem sie einmal in Brügge gewesen waren, auf mehrere Jahrmärkte, insbesondere nach Antwerpen und Bergen op Zoom zu bringen, dort zu verkaufen und andere einzukaufen, und ferner nahm man von dem Stapelzwange die leicht vergänglichen Waaren aus und gestattete, dass sie auch ohne Brügge zu berühren, unmittelbar in andere Städte gebracht wurden. Solche Waaren hiessen Ventewaaren (von dem französischen vendre abzuleiten) und es wurden namentlich dahin gerechnet: Wein, Bier, Heringe und Getreide. Aber diese dem Einzelnen und den besonderen Umständen gemachten Zugeständnisse genügten auf die Länge nicht. So wie nach und nach auch andere flandrische Städte neben Brügge, und andere niederländische neben den flandrischen, zu grösserer Bedeutung gelangten, konnte der Kaufmann sich nicht entschliessen, so bequeme Ver-

kaufsgelegenheiten unbenutzt zu lassen. Man wollte immer mehr Waaren von dem Stapelzwange ausgenommen haben und wenn dies nicht zugestanden wurde, umging man den Stapel geradezu und mehr und mehr. Gehorsam gegen die Gesetze zu erzwingen, wenn er nicht freiwillig geleistet wurde, war bei der Verfassung des Bundes unendlich schwierig, fast unmöglich. Dazu kam, dass in Brügge zur Bestreitung der mit der Existenz des Comtors daselbst unvermeidlich verbundenen Ausgaben von allen Waaren eine Abgabe, ein Schoss, erhoben wurde. Diese Abgabe sollte zwar von den nach den Niederlanden gesandten Waaren immer bezahlt werden, auch wenn sie Brügge nicht berührten, aber die Versendung nach einem andern Orte machte es doch leichter möglich, sich ihr zu entziehen, und das geschah nur zu häufig, zum grossen Nachtheil des Comtors.

Auch das Gesetz, dass die hansischen Kaufleute ihre Geschäfte immer persönlich betreiben und sich nicht in Handelsverbindungen mit Fremden einlassen sollten, wurde vom Ende des 15. Jahrhunderts an, namentlich in Flandern, häufig übertreten. Zunächst mochten zufällige und persönliche Verhältnisse dazu Anlass geben. Die nach Brügge kommenden Kaufleute wohnten nicht, wie es auf den andern Niederlassungen der Fall war, in einem und demselben Gebäude, sondern mietheten sich Lagerräume und Schlafstellen bei den Bürgern der Stadt, die dann ihre Wirthe wurden. Eben dies war in den übrigen niederländischen Städten der Fall, wohin sie entweder auf Jahrmärkten, oder wenn der Verkehr mit Brügge unterbrochen war, oder mit Ventewaaren kamen. Aus dem Verhältniss eines Wirthes zum Gaste bildeten sich im Mittelalter leicht persönliche Beziehungen, denn der Wirth wurde als der natürliche Vertreter des Gastes angesehen. Lernten nun die hansischen Kaufleute in ihren Wirthen zuverlässige und zur Besorgung von Geschäften geeignete Männer kennen, so mochte es wohl vorkommen, dass sie, um die Mühe und Gefahr einer Seereise zu ersparen, ihre Waaren ihnen anvertrauten und dass so allmählich eine Geschäftsverbindung entstand. Auch fand von den hansischen Kaufleuten mancher, der jung nach Flandern geschickt wurde, Gefallen an dem dortigen Leben und gründete daselbst eine häusliche Existenz. Damit hörten denn zwar die staatsbürgerlichen Verhältnisse zur Heimath auf, gewiss aber nicht immer die

persönlichen, vielmehr mochte es seinen Angehörigen nahe liegen und bequem sein, ihn als einen besonders zuverlässigen und geschäftskundigen Mann sowohl zum Vertrieb der dahin gesandten Waaren, als auch zum Einkauf der von dort zu beziehenden zu verwenden. Alle Verbote der Hanse richteten dagegen wenig aus. Der Einzelne zog nur seinen Vortheil in Betracht, nicht die Folgen, die für das Ganze aus seinem Verfahren entstehen mussten.

Zu diesen innern Gründen, welche die Blüthe des Verkehrs der Hanse in Brügge allmählig untergruben, gesellten sich im Laufe der Zeiten auch manche äussere. Zunächst der Umstand, auf den ich schon hingedeutet habe, dass andere niederländische Städte aufblühten, die sich nicht damit begnügten, auf den Verkehr zu warten, der ihnen aus der Fremde etwa zugeführt wurde, sondern mit eignen Schiffen und in eignen Handelsunternehmungen die Nordsee und Ostsee befuhren. Ferner das allmählige Versanden der Wasserstrasse, welche Brügge mit dem Meere verband, wovon die Folge war, dass die Schiffe nur unter Gefahren und Beschwerden die Stadt erreichen konnten, oft einen Theil ihrer Ladung in Leichterfahrzeuge löschen mussten. Sie wurden dadurch häufig veranlasst, bequemere Häfen aufzusuchen. Nicht weniger ungünstigen Einfluss hatte es, dass im fünfzehnten Jahrhundert der grösste Theil der Niederlande, nach dem Aussterben der früheren Regentenfamilien, unter die Herrschaft der Herzöge von Burgund kam. Denn diese mächtigen Fürsten berücksichtigten nicht immer das Wohl der Länder selbst, sondern suchten den Besitz derselben für ganz andere Zwecke nutzbar zu machen, namentlich Einnahmen aus ihnen zu gewinnen. Sie forderten von den Städten und Landschaften mehrfach starke Contributionen, belegten den Handel mit neuen Abgaben und liessen den Städten überhaupt nicht die frühere freie Stellung. Wiederholt ausbrechende Aufstände trugen nur dazu bei, die Abhängigkeit zu verstärken. Für Brügge und Flandern überhaupt wurde besonders der Aufstand verderblich, der sich 1488 gegen Maximilian, Erzherzog von Oesterreich und römischen König, zugleich Gemahl der Maria, Tochter Karls des Kühnen erhob. Er wurde, wie die früheren, unterdrückt und zur Strafe musste das Land 300,000 Goldthaler, jeden zu 36 Pariser Sols gerechnet, erlegen und Brügge insbesondere die Erhaltung der Freiheiten, die es beim Tode Karls des

Kühnen besessen hatte, mit 175,000 Andreasgulden, jeden zu einer Unze Silbers gerechnet, erkaufen. Um diese gewaltigen Summen aufzubringen, musste man die Abgaben von Einheimischen und Fremden und unter andern auch die Accise von Wein und Bier bedeutend erhöhen. Das war aber eine den Hansen besonders empfindliche und beschwerliche Massregel, welche sie sehr geneigt machte, Brügge zu vermeiden.

Das erste deutliche Zeichen der Abnahme des hanseatischen Comtors in Brügge tritt im Jahre 1472 hervor. Damals hatte sich die Zahl der dort wohnenden Kaufleute so sehr vermindert, dass man sich entschliessen musste, die Zahl der Mitglieder des Kaufmannsraths, der bisher aus 24 Personen bestanden hatte, auf 18 herabzusetzen. 1486 musste man noch weiter gehen und sie auf 12, die Zahl der Aelterleute auf drei feststellen. In eben diesem Jahre wurde das Vorgebirge der guten Hoffnung entdeckt und die nun rasch folgenden ferneren Entdeckungen der Spanier und Portugiesen gaben dem Handel ganz und gar neue Richtungen und Bahnen, Brügge's Blüthezeit war für immer vorüber.

Es ist eine vielfach bewahrheitete Erscheinung, dass, wenn gewisse Zustände und Einrichtungen wegen der fortschreitenden Entwickelung der Verhältnisse innerlich unhaltbar werden, keine Macht auf Erden im Stande ist, den Verfall zu hindern. Da aber nur das ewige Auge, nicht das menschliche von vorne herein erkennt, welche Störungen auf vorübergehenden und zufälligen, welche dagegen auf nothwendigen und bleibenden Ursachen beruhen, und da es ein natürliches und berechtigtes Bestreben der Menschen ist, das Bestehende zu schützen und zu bewahren, so wird oft viele Mühe und Kraft erfolglos aufgewandt, um das im Vergehen Begriffene zu halten und sich gegen das neu Eindringende zu wehren.

Nächst Brügge war es von jeher Antwerpen, dessen Besuch für die fremden Kaufleute und also auch für die Hansen besonders vortheilhaft war. Dort bestanden von Alters her zwei sogenannte freie Jahrmärkte, einer zu Pfingsten, daher der Pfingstmarkt, der andere am 1. Oktober, dem Tage des h. Bavo, daher der Bamissen- oder Bamesmarkt genannt, die schon gesetzlich eine ziemlich lange Dauer hatten, nemlich von jedesmal sechs Wochen, missbräuchlich aber noch viel länger ausgedehnt wurden.

Auch Bergen op Zoom hatte zwei solche Jahrmärkte. Diese zu besuchen war den Kaufleuten wegen der damit verbundenen Vortheile äusserst bequem. Sie erfreuten sich auf denselben sowohl für ihre Personen, als für ihre Waaren einer grösseren Sicherheit als sonst. Es war nicht erlaubt, auf diesen Jahrmärkten — und eben deshalb hiessen sie freie — Personen oder Güter wegen einer Schuldforderung oder um Repressalien zu gebrauchen, anzuhalten, eine Massregel, die sonst im Mittelalter ungemein häufig vorkam. Auch war es, ungeachtet des für Brügge vorgeschriebenen Stapelzwanges, den Hansen erlaubt, ihre Waaren unmittelbar auf die genannten Jahrmärkte zu bringen, nur sollten sie auf denselben nicht länger verweilen als sie wirklich dauerten, sondern sich dann alsbald nach Brügge begeben, um dort ihre eigentliche Residenz zu haben, dahin auch alle auf den Jahrmärkten unverkauft gebliebenen Waaren führen und von allen ohne Ausnahme den gesetzlichen Schoss bezahlen. Die Landesherren, die Herzöge von Brabant, begünstigten den Verkehr der Hansen in Antwerpen durch mehrmalige umfassende Privilegien. Schon 1315 bewilligte ihnen der Herzog Johann III., dann 1409 der Herzog Anton, und 1437 der Herzog Philipp der Gute von Burgund, welcher sich nun im Besitz von Brabant befand, unter der Bedingung, dass sie ihre Residenz in Antwerpen hielten und auf so lange Zeit als dies der Fall sein würde, bedeutenden Nachlass am Zoll und diejenigen Corporationsrechte, ohne welche damals ein gesicherter Rechtszustand in einem fremden Lande nicht möglich war. Es konnte demnach nicht fehlen, dass, zumal bei dem stetig zunehmenden Handelsflor Antwerpens, auch von den Hansen eine Menge persönlicher und geschäftlicher Beziehungen dort angeknüpft wurden, und als aller Gebote ungeachtet Brügge weniger und weniger besucht wurde und man sich endlich der Frage nicht mehr entziehen konnte, ob es nicht räthlich sei, das dortige Comtor aufzugeben und nach einem andern Orte zu verlegen, war Antwerpen der Ort, der zunächst in Betracht kommen musste. Die Stadt selbst beobachtete ein ziemlich ungleichmässiges Verfahren gegen die Hansen. Als diese, bald nach der Mitte der fünfzehnten Jahrhunderts, einen eigenen Grundbesitz dort zu erwerben wünschten, vielleicht zunächst nur, um während der Jahrmärkte eine bestimmte Behausung zu haben, kaufte die Stadt ein Haus und schenkte es ihnen 1468, da-

mit sie, wie es in der Schenkungsurkunde heisst, sich um so mehr veranlasst finden möchten, Antwerpen während der Jahrmärkte und ausserhalb derselben zu besuchen. Das Haus hiess die Clause und lag am alten Kornmarkt, zwischen zwei Häusern, welche der Adebar und der Esel hiessen. Die Hansen erweiterten diesen Besitz später dadurch, dass sie ein hinter der Clause gelegenes und auf eine andere Strasse hinausgehendes Haus, der Moorboom genannt, dazu kauften. Beide Häuser wurden dann zu Einem vereinigt und führten später den Namen das kleine östersche Haus. Diese Erwerbung war schon eine Concession, welche die Hansestädte den veränderten Zeitumständen machten, der Aufenthalt der Kaufleute in Antwerpen wurde dadurch bedeutend erleichtert und das Comtor in Brügge benachtheiligt. Indessen erwies sich Antwerpen keineswegs immer freundlich. Die Behörden der Stadt duldeten es, dass geraubte Güter dort öffentlich verkauft wurden, und gewährten dem rechtmässigen Eigenthümer keinen Schutz; sie gestatteten ganz willkürliche Beschlagnahmen von Gütern und fügten selbst Personen Gewaltthätigkeiten zu. Beschwerden, die man darüber erhob, führten zwar zu einem lebhaften Schriftwechsel mit Antwerpen, jedoch ohne dass es gelang, Garantien für die Zukunft zu erlangen. Die erfolglose Correspondenz wurde auf dem Hansetage von 1487 unter vielen Klagen über das Verfahren Antwerpens vorgelegt und erregte grossen Unwillen. Da nun auf eben diesem Hansetage ein Schreiben des römischen Königs Maximilian einlief, welcher die Privilegien der Hanse in Brügge bestätigte und sie förmlich einlud, ihre Niederlage dort nach wie vor zu halten, und da der Rath von Brügge auch seinerseits die Privilegien zu beobachten und zu schützen versprach, so wurde die Aufrechterhaltung des Stapels in Brügge abermals beschlossen, und die wendischen Städte verabredeten auf einer Zusammenkunft im folgenden Jahre Massregeln, um die Ausführung jenes Beschlusses zu sichern, erliessen auch desfalls Schreiben an die übrigen Städte. Mit diesen Absichten trafen die schon erwähnten Vorgänge, die in den Jahren 1488 und 1489 in Brügge stattfanden, auf eine sehr unglückliche Weise zusammen. Grosser Erfolg war von den gefassten Beschlüssen nicht zu erwarten, und man musste jedenfalls auch darauf bedacht sein, den Handel mit Antwerpen zu schützen, der wenigstens mit den sogenannten Ventewaaren

nicht mehr zu hemmen war. Allmählig kam denn auch Antwerpen dahin, in die, gewiss billigen Wünsche der Hansestädte einzugehen, und im Juli 1508 kam ein Vertrag zu Stande, in welchem es versprach, dass in Zukunft nur die Güter eines Selbstschuldners oder seines unmittelbaren Bürgen mit Beschlag belegt werden sollten, dass ein fremder Kaufmann von einem Antwerpener Bürger nicht in Antwerpen, sondern in seiner Heimath verklagt werden solle, ferner auch sich verpflichtete, die Kaufleute innerhalb und ausserhalb der Jahrmärkte zu schützen, ihre Privilegien zu achten und namentlich die Accise auf Bier nicht über den Satz von 12 Grote flämisch die Tonne zu erhöhen.

Kaum aber war dieser Vertrag geschlossen, so brach eine offene, heftige Fehde zwischen Antwerpen und den wendischen Städten, namentlich Lübeck und Hamburg aus. Diese Städte hatten nemlich in dem Kriege, welchen der König Johann von Dänemark, eigentlich während seiner ganzen Regierung, hauptsächlich aber in dem ersten Jahrzehend des sechzehnten Jahrhunderts mit Schweden führte, die Partei Schwedens genommen, und befanden sich daher selbst im Kriege mit Dänemark. Um dem Könige die grossen Vortheile zu entziehen, welche er aus der Verbindung mit den Niederlanden gewann, erwirkten sie bei dem nun Kaiser gewordenen Maximilian, der ihnen immer wohl wollte, im J. 1510 den Befehl, dass kein niederländisches Schiff bei Strafe von 80 Mark Goldes durch den Sund segeln solle. Dieser Befehl wurde jenen Städten, und auch Antwerpen, in Abschrift mitgetheilt, aber von ihnen nicht geachtet. Daher glaubten die Lübecker, welche den Krieg hauptsächlich führten, sich berechtigt, anfangs die Antwerpener Schiffe, welche sie im Sunde und in der Ostsee trafen, zurückzuweisen, und als dies nicht half, brachten sie auch mehrere auf, und verkauften Schiff und Ladung als gute Prise. Daraus entstand eine Zwietracht, die noch lange nicht gehoben war, als der Friede mit Dänemark 1512 geschlossen wurde, die übrigens auch den Lübeckern sehr unangenehm, wenigstens bei den damaligen Verhältnissen sehr ungelegen war. Man verhandelte 1514 umsonst auf einer Tagfahrt zu Bremen, Antwerpen wollte von keiner Versöhnung wissen, wenn nicht vorher für den seinen Bürgern zugefügten Schaden Ersatz geleistet sei, und dazu wollte Lübeck sich nicht verstehen. Die Sache war um so schlimmer,

da die Verhältnisse in Brügge ein Einschreiten unumgänglich erforderten, denn die dortigen Aelterleute erklärten, dass sie das Comtor nicht länger verwalten könnten, wenn nicht ernstliche Massregeln zu ihrer Unterstützung ergriffen würden. Es wurde daher auf einem im Juni 1518 in Lübeck gehaltenen Hansetage beschlossen, dass man noch zu Michaelis desselben Jahres eine ansehnliche Gesandtschaft nach Antwerpen schicken wolle, theils um dort an Ort und Stelle eine Versöhnung zu bewirken, theils um zu versuchen, ob es thunlich sei, die hansische Residenz ganz und gar nach Antwerpen zu verlegen. Die Verhandlungen über beide Gegenstände sollten mit einander verbunden werden, und man hoffte, sie so führen zu können, dass von Antwerpen ein Anerbieten und ein Wunsch, das Hansische Comtor bei sich aufzunehmen, zuerst ausgehe und freiwillig entgegengebracht werde. Lübeck, Hamburg, Cöln, Braunschweig und Danzig wurden ausersehen, die Gesandtschaft zu bilden. Danzig entschuldigte sich mit der „kortheyt der tyt und lanckheit der wege", die übrigen Städte sandten ihre Deputirten, Lübeck den Bürgermeister Thomas von Wickede, den Syndicus Matthaeus Packebusch, den Rathsherrn Hermann Valcke und den Secretair Paul von der Velde. Diese reisten am 1. October von Lübeck ab, setzten am 2. ihre Reise von Hamburg aus in Gemeinschaft mit den Hamburgischen Deputirten fort und trafen am 12. in Antwerpen ein, wo sie die Cölner Deputirten schon vorfanden. Die Braunschweiger fehlten noch. Der Empfang, den sie fanden, war nicht freundlich. Der Rath liess die Abgesandten nicht begrüssen, der Ehrenwein, der Abgeordneten befreundeter Städte überreicht zu werden pflegte, wurde nicht geschickt, die übliche Accisefreiheit nicht angeboten. Bis zur Ankunft der Braunschweiger mussten die Verhandlungen mit dem Rathe von Antwerpen ausgesetzt bleiben, indessen fehlte es darum doch nicht an Beschäftigung, namentlich für die Lübecker Abgeordneten, welche auch hier die Leitung der Geschäfte hatten, und an welche daher alle Anträge zuerst gingen. Vor ihnen erschienen denn zuvörderst Deputirte des Comtors zu Brügge, die über die Anwesenheit der Gesandtschaft grosse Freude hatten und sich davon viel Gutes versprachen, aber sich durchaus nicht einverstanden erklären konnten, als sie hörten, dass es die Absicht sei, das Comtor vielleicht ganz und gar nach Ant-

werpen zu verlegen. Die Antwerpener, äusserten sie, seien leichten Gemüthes und würden eine Massregel nicht zu schätzen wissen, die ihrer Stadt allerdings zu grosser Ehre und Wohlfahrt gereichen könne. Auch der Rath von Brügge liess durch eine Deputation den Wunsch aussprechen, dass das Comtor dort bleiben möge, und das Erbieten hinzufügen, dass er allen Beschwerden nach besten Kräften abhelfen wolle. Die Beschwerden wurden dann genannt und besprochen, aber die Hansischen Deputirten beobachteten bei diesen Verhandlungen einige Zurückhaltung, denn sie hatten ja eigentlich die Absicht und auch den Auftrag, das Comtor nach Antwerpen zu verlegen, und wollten nur mit Brügge nicht früher ganz brechen, als bis sie die Gewissheit hätten, dass sie in Antwerpen ihren Zweck erreichen würden. Sie nahmen daher das Erbieten der Brügger Deputirten, nach Hause zu reisen und mit einer schliesslichen Erklärung des Raths wiederzukommen, nicht an, sondern behielten sich vor, nach Ankunft eines Boten aus London, wo eben jetzt über den Stahlhof verhandelt werde, wenn es nöthig sei, Jemanden zur weiteren Verhandlung nach Brügge zu schicken. Noch zwei andere niederländische Städte bewarben sich um den Vorzug, zur Residenz der Hansestädte erhoben zu werden, Middelburg und Haarlem. Beide schickten Deputirte nach Antwerpen, um den Hansischen Abgeordneten ihre Wünsche vorzutragen, und liessen zugleich versichern, dass sie alle Forderungen, die man an sie stellen möchte, gern bewilligen würden. Man nahm auch ihre Anerbietungen entgegen, konnte aber nichts Anderes darauf erwiedern, als dass man ihre freundlichen Gesinnungen zu Hause berichten und ihnen dann weiteren Bescheid geben wolle. Haarlem wünschte insbesondere noch, zum Stapelplatz für den Heringshandel erhoben zu werden, und versprach, auf die Bereitung, Sortirung und Verpackung des Herings die grösste Sorgfalt zu verwenden, so dass alle bisher vorgekommenen Klagen sicher aufhören sollten, wenn die Hansestädte versprechen wollten, allen Hering in Haarlem zu kaufen. Darauf liess man sich aber nicht ein, sondern erwiederte, der Kaufmann müsse die Freiheit behalten, Heringe einzukaufen, wo er es für vortheilhaft finde.

Am 23. October kamen die Deputirten von Braunschweig an, und nun begannen sogleich die Verhandlungen mit Antwerpen.

Sie wurden so geführt, dass die Bürgermeister von Cöln und Braunschweig abwechselnd mit den Deputirten von Lübeck und Hamburg und mit denen von Antwerpen Zusammenkünfte hatten und eine Vereinigung zu Stande zu bringen suchten. Die Antwerpener waren äusserst erbittert. Sie behaupteten, erstens sei ihnen das kaiserliche Edict, welches die Fahrt in den Sund verboten habe, nicht früh genug zugeschickt, sondern zu einer Zeit, wo ihre Schiffe entweder schon abgesegelt oder doch schon befrachtet gewesen seien; ferner sei das ganze Edict erschlichen, da die Lübecker es ausgewirkt hätten, ohne dass die niederländischen Städte gebührender Weise darüber gehört wären; endlich aber, auch angenommen, es sei gültig, so sei darin zwar die Fahrt durch den Sund bei einer bestimmten Strafe, 80 Mark Goldes, verboten, aber es sei nirgends gesagt, dass die Lübecker diese Strafe einziehen sollten, noch weniger, dass sie berechtigt seien, Schiffe und Ladungen wegzunehmen und zu verkaufen. Ueber die Hamburger waren die Antwerpener fast noch mehr erbittert, als über die Lübecker, da sie ihnen Schiffe sogar in der Nordsee, und solche, die nach England bestimmt gewesen seien, weggenommen hätten. Es half nun Nichts, dass die Lübecker und Hamburger theils die erhobenen Beschuldigungen von sich ablehnten, theils ihr Verfahren in einem wesentlich anderen Lichte darstellten, auch sich ihrerseits über viele von Antwerpen gebrauchte Repressalien beschwerten, es half Nichts, dass sie vorschlugen, die ganze Sache dem kaiserlichen Kammergerichte vorzutragen und demselben die Entscheidung zu überlassen, dass sie sich erboten, sich dem schiedsrichterlichen Ausspruche von vier oder fünf unbetheiligten Hansestädten zu unterwerfen: alle aufrichtig und eifrig angewandten Bemühungen der Bürgermeister von Cöln und Braunschweig waren vergeblich; die Antwerpener blieben bei ihrer schon früher ausgesprochenen Forderung, dass ihnen vor allen Dingen vollständiger Schadensersatz werden müsse. Auch äusserten sie durchaus kein Verlangen, das Brüggische Comtor in ihrer Stadt zu haben, und als man zuletzt ihnen damit entgegenkam, waren sie zwar bereit, darauf einzugehen und den Hansestädten Vortheile zu bewilligen, fügten aber hinzu, dass Lübeck und Hamburg davon so lange gänzlich ausgeschlossen bleiben müssten, bis der Zwist mit ihnen beendigt sei. Nach dieser Erklärung gaben die

Deputirten von Lübeck und Hamburg jede weitere Theilnahme an den Verhandlungen auf, überliessen es aber den Deputirten von Cöln und Braunschweig, sie fortzusetzen, da sie nicht wollten, dass die Zwistigkeiten ihrer beiden Städte dem ganzen Bunde zum Nachtheil gereichen sollten. Allein aber wollten die andern Deputirten auch nicht verhandeln, mochten sich auch, sowie die Umstände lagen, wenig Erfolg davon versprechen.

Während man so beinahe rathlos war, traf ganz unerwartet ein Schreiben des Raths zu Brügge ein, der vermuthlich von den Vorgängen in Antwerpen Kenntniss erhalten hatte, und nun, in Anknüpfung an die von den Deputirten gemachten Hoffnungen, sie einlud, nach Brügge zu kommen, um die Verhandlungen zu Ende zu bringen, wobei er abermals die Versicherung gab, dass er in alle Wünsche bereitwillig eingehen werde. Die Lübecker Deputirten schlugen nun vor, man solle der Einladung sogleich folgen, um sich wenigstens an Ort und Stelle und durch eignen Anblick zu überzeugen, ob das Comtor dort noch zu halten sei. Die Hamburger stimmten bei, die Cölner und Braunschweiger wandten zwar anfangs ein, dass sie eigentlich nach Antwerpen gesandt seien, allein in Betracht, dass hier gar Nichts zu erreichen sei und dass sie doch vor Allem den Auftrag hätten, für das Beste der Hanse zu wirken, waren sie schliesslich auch einverstanden und wünschten nur, dass man noch drei Tage warten möge, ob etwa noch eine Mittheilung des Raths erfolge. Es erfolgte aber keine, und am 15. November machte sich die ganze Gesandtschaft auf den Weg nach Brügge. Hier wurden sie mit ausserordentlicher Zuvorkommenheit empfangen; den Deputirten jeder einzelnen Stadt wurden 12 Kannen Wein zu freundlicher Verehrung gesandt der Rath liess es sich nicht nehmen, ihnen in corpore einen feierlichen Besuch zu machen und bewirthete sie schon in den ersten Tagen mit einer prächtigen Mittagsmahlzeit. Auch bei den eigentlichen Geschäftsverhandlungen bewies der Rath die grösste Willfährigkeit. Es wurde Seitens der Deputirten darüber geklagt, dass sich in der Nähe des Hansischen Comtors eine Seifensiederei und eine Oelraffinerie befinde, was nicht nur eine lästige, sondern auch eine feuersgefährliche Nachbarschaft sei; der Rath versprach dafür zu sorgen, dass beide Gebäude abgebrochen und anderswohin verlegt würden. Es wurde geklagt, dass das Fahrwasser zwischen

Brügge und seiner Hafenstadt Sluys so sehr versandet sei, dass man es nur mit grosser Beschwerde befahren könne; der Rath versprach, es hinlänglich austiefen zu lassen, obwohl er die Kosten auf 100,000 Kronen anschlug. Wegen der Erhöhung der Accise auf Bier und Wein, worüber man sich ebenfalls beschwerte, bemerkte der Rath, sie sei unvermeidlich gewesen und werde eigentlich nicht von den fremden Kaufleuten bezahlt, da diese die Preise für Bier und Wein mehr als entsprechend erhöht hätten. Da man aber hiegegen einwandte, dass eben deshalb auch der Absatz sich gemindert habe und die fremden Kaufleute also dennoch den Schaden litten, versprach der Rath, wenn auch nicht die Zurückführung der Accise auf das frühere Mass, was wegen der Schulden der Stadt unmöglich sei, doch jedenfalls eine Herabsetzung derselben, und man vereinigte sich auch hierüber. Als man sich ferner darüber beschwerte, dass die Privilegien der Hanse häufig verletzt seien, versprach der Rath, dass sie in Zukunft gewissenhaft beobachtet werden sollten, knüpfte daran freilich die Bedingung, dass dann auch die Hanse mit allen ihren Waaren nach Brügge kommen und den Stapel dort vollständig halten müsse. Eben dies erklärten auch die Aelterleute des Comtors für unerlässlich, wenn das Comtor gedeihen solle. Der Rath versprach endlich noch, sich nach besten Kräften zu bemühen, dass durch landesherrlichen Einfluss der übermässigen Ausdehnung der Jahrmärkte zu Antwerpen und Bergen op Zoom, wodurch das Brügger Comtor benachtheiligt werde, Einhalt geschehe, versprach, die Lübecker und Hamburger Bürger, falls sie von den Antwerpenern etwa beschädigt würden, wie seine eignen zu schützen, und in alle Veränderungen der bestehenden Einrichtungen, die sich später in Folge der veränderten Umstände als nothwendig ergeben möchten, bereitwillig einzugehen. Gegen Ende der Verhandlungen fand auf dem Rathhause abermals ein glänzendes Mahl statt, wobei der ganze Rath erschien und die Deputirten mit vielen und mannigfaltigen Gerichten gar köstlich und festlich bewirthete. Es war ein so herrliches Mahl, dass man, wie der Lübeckische Bürgermeister sagte, einen grossen König damit hätte festiren können. So schied man denn unter gegenseitigen Freundschaftsversicherungen und mit der Hoffnung, dass das Comtor in Brügge sich werde wiederherstellen und erhalten lassen.

Ueber diesen Ausgang der Sache war der Rath zu Antwerpen, der ihn ohne Zweifel erfahren hatte, doch etwas bedenklich geworden. Als die Lübecker Deputirten am zweiten Tage ihrer Rückreise, am 3. December, in Mecheln beim Abendessen sassen, wurde der Syndicus Packebusch herausgerufen. Es war ein Gesandter aus Antwerpen da, der dann auch selbst hereinkam, um die Herren zu begrüssen. Sie nöthigten ihn, an dem fast schon beendigten Abendessen Theil zu nehmen; indessen er schlug das ab, und bat, als er beim Weggehen von dem Syndicus hörte, dass die Reise am folgenden Morgen fortgesetzt werden solle, man möge ihm doch vorher, um 5 Uhr Morgens, noch Gehör geben. Da den Gesandten das nicht bequem war, sie auch eine Störung ihres Reiseplans von solcher Conferenz befürchteten, liessen sie ihn bitten, noch denselben Abend zu kommen. Er erschien alsbald wieder und berichtete, der Rath von Antwerpen habe mit Bestürzung vernommen, dass die Herren auf ihrer Rückreise Antwerpen zu vermeiden beschlossen hätten, weil ein Gerücht gehe, dass sie dort nicht sicher seien. Er bot sich selbst zum Pfande für ihre völlige Sicherheit an und trug die Bitte des Raths vor, dass sie ihren Weg über Antwerpen nehmen und abermals über die Verlegung der Hansischen Residenz dahin verhandeln möchten. Wenn ihnen seine persönliche Bürgschaft nicht genügend erscheine, so wolle er die Beschwerden des Weges nicht scheuen, noch in derselben Nacht nach Antwerpen zu reiten und ihnen unzweifelhafte Sicherheit verschaffen. Jenes Gerücht sei übrigens gänzlich grundlos, sie hätten Nichts zu besorgen. Fürchteten sie sich aber dennoch, so sei der Rath von Antwerpen auch bereit, Deputirte nach Mecheln zu ihnen zu schicken, sie möchten nur warten. Darauf aber liessen sich die Gesandten nicht ein, sie erwiederten, sie seien fünf Wochen in Antwerpen gewesen, und Niemand vom Rath habe freundlich mit ihnen gesprochen, alle ihre Anerbietungen seien zurückgewiesen worden, jetzt könnten sie, zumal allein, ohne die übrigen Gesandten, nicht weiter verhandeln. Sie setzten demnach ihre Reise fort und kamen nach einer Abwesenheit von fast drei Monaten nach Hause zurück. Hier wurde nun sogleich eine Versammlung der wendischen Städte berufen, diesen die Behandlung, die man in Antwerpen erduldet, und die zuvorkommende Aufnahme, die man in Brügge gefunden hatte, vorgestellt, und daran

der Vorschlag geknüpft, die Residenz in Brügge zu behalten. Die Lübecker Kaufleute, mit welchen man darüber Rücksprache hielt, waren zwar der Ansicht, dass die erreichten Zugeständnisse nicht genügend seien; sie verlangten, dass Brügge sich bestimmt verpflichten müsse, sie zu entschädigen, wenn sie in den Niederlanden zu Lande oder auf den Strömen und selbst bis drei Meilen ins Meer hinaus durch Beraubung Schaden litten; ferner verlangten sie die Freiheit, Waaren, die zu Schiffe in Brügge eingeführt würden, sogleich in andere Schiffe überzuladen, ohne sie erst nach Brügge auf den Markt zu bringen, auch volle Freiheit in Bezug auf den Besuch der Jahrmärkte, und eine Ausdehnung der s. g. Ventewaaren. Indessen man glaubte, sich für den Augenblick mit dem Erreichten begnügen zu müssen, und schloss im J. 1520 auf Grund der schon vereinbarten Punkte einen neuen Vertrag mit dem Rath von Brügge ab.

Dieser Vertrag war zunächst von Lübeck und den wendischen Städten geschlossen, in der Hoffnung, dass die übrigen angesehenen Städte des Bundes ihn anerkennen und ebenfalls ratificiren würden. Das geschah aber nicht, und der Vertrag änderte überhaupt in den factischen Verhältnissen gar Nichts, der Markt von Brügge blieb nach wie vor unbesucht. Auf dem Hansetage von 1525 überzeugte man sich abermals, dass das dortige Comtor nicht zu halten sei, und hielt es für gut, wegen Verlegung desselben eine neue Gesandtschaft nach Antwerpen zu schicken. Diese kam 1527 zu Stande. Lübeck und Hamburg entschlossen sich, den alten, 1523 abermals vergeblich verhandelten, Zwist durch Zahlung einer Summe von 800 ℔ Grote auszugleichen, mit welcher der Rath von Antwerpen zufriedengestellt wurde. Er war nun auch bereit, die Städte aufzunehmen und ihnen manche Vergünstigungen zu bewilligen, aber doch nicht diejenigen, auf welche sie Anspruch machten. Die Verhandlungen zerschlugen sich [1]) und die ganze Sache blieb wieder einige Jahre liegen.

Ein 1530 nach Lübeck berufener Hansetag wurde nur von neun Städten beschickt und hielt sich daher nicht für ermächtigt, entscheidende Beschlüsse zu fassen. Unter den anwesenden Städten redete namentlich Hamburg der Verlegung des Comtors das Wort,

---

[1]) S. auch oben S. 51.

indem es anführte, die Kaufleute wollten einmal nicht nach Brügge, sondern nach Antwerpen, und wenn das Comtor nicht dahin verlegt werde, so würde es sich selbst dahin verlegen. Die übrigen Städte waren mehr geneigt, es in Brügge zu lassen: man habe dort schöne Privilegien, geräumige Packhäuser und Keller, gute Einrichtungen, und wisse nicht, ob man das Alles anderswo werde schaffen können, zumal da die Antwerpener wankelmüthigen Sinnes seien. Der Rath von Brügge, der ebenfalls Deputirte geschickt hatte, wollte von der Verlegung des Comtors gar nichts hören; er wies nach, dass er alle in dem Tractat von 1520 übernommenen Verpflichtungen erfüllt, die Accise herabgesetzt, das Fahrwasser ausgetieft, die Beschränkung der Jahrmärkte erwirkt habe, und bestand darauf, dass jener Tractat nun auch von den Städten ratificirt und besiegelt werde. Der Kaufmannsrath zu Brügge endlich überreichte durch seinen Secretair, Olav Peters, eine ausführliche Beschwerdeschrift, in welcher auseinandergesetzt war, dass die Sache, so wie sie sei, nicht bleiben könne, da kaum noch Kaufleute nach Brügge kämen, kaum noch Schoss bezahlt werde, die von den Städten beliebten Ordnungen wenig beachtet, die Privilegien häufig verletzt würden, und er selbst, der Kaufmannsrath, weder Autorität noch Geld habe. Die Verlesung der Schrift füllte mehrere Sitzungen aus, ohne zu einem Resultat zu führen; man besprach zwar alle einzelnen Punkte, musste jedoch die Entscheidung einem künftigen Hansetage überlassen, auf welchem man zahlreicher versammelt zu sein hoffte. Wie sehr auch die Abgeordneten von Brügge damit unzufrieden waren und drohten, dass, wenn der Vertrag nicht ratificirt werde, ihre Stadt den Ersatz aller neuerlich aufgewandten Kosten und die alsbaldige Rückerstattung der baar vorgestreckten Summen fordern werde: man konnte ihnen nur die Unmöglichkeit, eine Entscheidung zu treffen, entgegenhalten.

Der nächste Hansetag, der 1535 erst zu Lüneburg, dann zu Lübeck gehalten wurde, war allerdings zahlreicher, von 23 Städten, beschickt, kam aber eben so wenig zu entscheidenden Massregeln. Man hatte, wie es scheint, Scheu, sich zu gestehen, dass das Comtor zu Brügge die Lebensfähigkeit verloren habe, litt auch zu sehr unter dem Eindruck der Unruhen, die damals, in Folge der Reformation in vielen Städten noch im Gange waren. Und so

verlief der Hansetag ungefähr, wie der vorige. Man wiederholte die schon vielmals gefassten Beschlüsse, deren Vergeblichkeit die Erfahrung hinlänglich gezeigt hatte. Wie viel übrigens in den Niederlanden noch auf die Hanse gegeben wurde, sieht man daraus, dass die Stadt Bergen op Zoom eine eigene Gesandtschaft geschickt hatte, damit die Städte sie zu ihrer Residenz wählen möchten; aber es fehlte, wie gesagt, den Abgeordneten an allem Muth zur Entscheidung.

Etwas mehr Energie zeigte der Hansetag von 1540, auf welchem wiederum 23 Städte, und darunter die bedeutendsten der Hanse, jedoch mit Ausnahme von Braunschweig, vertreten waren. Die Verhandlungen begannen den 31. Mai. Diesmal hatte sich auch ein Abgesandter von Antwerpen eingefunden, zwar nicht mit dem Auftrage, einen Vertrag abzuschliessen, aber doch um die Versicherung zu geben, dass Antwerpen die Städte gern aufnehmen werde, und um sie zu einer Gesandtschaft dahin zu weiterer Verhandlung einzuladen, da an Ort und Stelle die Angelegenheit besser geordnet werden könne, man auch dem Kaiser näher sei, der die zu ertheilenden Privilegien jedenfalls bestätigen müsse. Auf eine abermalige Gesandtschaft drang nicht weniger das Comtor zu Brügge selbst, dessen Secretair ebenfalls anwesend war und von den dortigen Zuständen ein äusserst niederschlagendes Bild entwarf. Einnahmen hatte man gar nicht mehr, denn es war seit 1530 gar kein Schoss mehr bezahlt worden. Die Gebäude verfielen und selbst die allernothwendigsten Reparaturen hatten nur dadurch beschafft werden können, dass Lübeck und Hamburg auf dringendes Bitten der Aelterleute einige Male Summen vorgestreckt hatten, die noch zurückzuzahlen waren. Von einer Wahl von Aelterleuten, von einer bestimmten Anzahl oder einem Wechsel derselben konnte nicht die Rede sein, denn es kamen überhaupt nur wenig fremde Kaufleute dahin, und die, welche kamen, hielten sich nicht lange auf. Die Waaren wurden mit Schiffern oder zu Lande hingesandt und andere verschrieben, der persönliche Verkehr hatte aufgehört. Diejenigen, die einmal Aelterleute geworden waren, hatten es daher bleiben müssen, und waren nun alte schwache Leute geworden, denen alle Autorität fehlte. Aus diesem Grunde existirten auch die alten Privilegien nur noch auf dem Papier, und das trug wiederum dazu bei, die Kaufleute von

Brügge entfernt zu halten. Eine Gesandtschaft sowohl nach Brügge als nach Antwerpen, und zwar eine „stattliche“, wurde nun wirklich ernstlich beschlossen. Um „stattlich“ zu sein, musste sie aus zehn Personen bestehen, acht Rathsmitgliedern aus vier Städten, einem Secretär und einem Doctor, und da machte denn die Aufbringung der Kosten, die auf 6000 Thaler berechnet wurden, da man auch für Geschenke Ausgaben machen musste, grosse Schwierigkeiten. Der der Versammlung präsidirende Lübeckische Bürgermeister — es war Nicolaus Bröms — schlug vor, dass sie durch eine auf alle Städte auszuschreibende Umlage erhoben werden möchten, und es gelang ihm nach nicht geringer Mühe, die anwesenden Deputirten dahin zu bringen, dass sie dem Vorschlage sämmtlich zustimmten, obwohl viele erklärten, dass sie zu solcher Geldbewilligung keinen Auftrag hätten und daher nur unter dem Vorbehalt und in der Hoffnung der in der Heimath auszuwirkenden Genehmigung zustimmen könnten. Wegen der Grösse der aufzubringenden Summe war es nöthig, den gewöhnlichen Matricularansatz doppelt zu erheben, und da auch dies noch nicht gänzlich zureichte, erboten sich Lübeck, Hamburg und Cöln, die dann noch fehlenden 150 Thaler allein zu übernehmen. Lübeck und Cöln waren die höchst besteuerten Städte, jede mit 350 Thaler, dann folgten Danzig mit 300, Hamburg mit 270, Braunschweig mit 250, Riga und Lüneburg mit 200, und so abwärts bis zu 30 Thaler, dem Ansatz für Stargard, Anclam und Buxtehude. Im Ganzen zählte der Bund damals noch 53 Städte. Das Geld sollte von jeder Stadt in die ihr zunächst gelegene Quartierstadt und von dieser bis zum Herbst nach Lübeck eingesandt werden. Auch ein neuer s. g. Schossbrief wurde abermals abgefasst, der die Bestimmung enthielt, dass von allen westlich über die Maas hinausgehenden Waaren, gleichviel nach welchem Orte sie geführt würden, mit alleiniger Ausnahme von Wein, Bier, Korn und Hering, der Schoss an das Comtor zu Brügge bezahlt werden sollte. Zugleich wurde jeder Geschäftsverkehr mit niederländischen Bürgern von neuem bei Verlust der hansischen Freiheit verboten.

Der Ausführung dieser Beschlüsse stellten sich abermals Hindernisse entgegen. Das Geld ging nicht ein und die Gesandtschaft konnte nicht abgehen. Um wenigstens Etwas zu thun, sandten Lübeck und Cöln im Frühjahr 1541 ihre Secretäre nach Brügge

und Antwerpen, um das Ausbleiben der feierlichen Gesandtschaft zu entschuldigen und zur Geduld zu ermahnen. Eine Reise, welche der Lübeckische Secretär dann durch die mitteldeutschen Städte machte, um Beiträge einzufordern, verfehlte ihren Zweck gänzlich. Alle diese Städte, Braunschweig an der Spitze, waren sehr unzufrieden und hatten eine Menge Beschwerden, die sie 1542 durch eine eigene Gesandtschaft den zu Lübeck versammelten wendischen Städten vortrugen. Sie beklagten sich, dass sie in Brügge bei den Aelterleuten keinen Schutz in ihren Angelegenheiten fänden, und dass dort niemals ihre Bürger in den Kaufmannsrath aufgenommen seien, obgleich sich mehrere dort aufgehalten hätten, die man später in ihrer Heimath zu Rathe erwählt habe. In beiden Beziehungen verlangten sie Aenderung, und forderten ferner, dass auch sie zu der beabsichtigten Gesandtschaft hinzugezogen, dass Wolle und Vitriol für Ventewaaren und für schossfrei erklärt würden, und dass man ihnen noch ein ferneres Jahr Frist gebe, um ihre Geschäftsverbindungen mit den Nichthansen abzubrechen. Sie erklärten sich bereit, zu den Kosten der Gesandtschaft, die ihnen übrigens übertrieben hoch berechnet schienen, einen Beitrag zu geben und auch zur Unterhaltung des Comtors, anstatt des Schosses, einen bestimmten jährlichen Zuschuss zu zahlen, aber nur unter der Bedingung, dass ihnen durch einen schriftlichen Revers des Raths von Lübeck Abhülfe für ihre Beschwerden und Bewilligung ihrer Forderungen zugesagt werde. Wiewohl ihnen nun vorgestellt ward, dass Lübeck für sich allein weder an den Beschlüssen des Hansetags Etwas ändern, noch Namens der Hansestädte Etwas versprechen könne, so blieben sie doch bei ihrem Verlangen, und der Rath von Lübeck gab endlich, auf Zureden der übrigen wendischen Städte, nach, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, dass die auszustellende Urkunde nur bis zum nächsten Hansetage Gültigkeit haben könne und von diesem weiter verfügt werden müsse.

Während so die Städte gar nicht ans Ziel kommen zu sollen schienen, war es endlich Antwerpen selbst, welches allem Zaudern und Zögern ein rasches Ende machte. Es sandte im Sommer 1544 abermals einen Abgeordneten, Jacob Masius, nach Lübeck, mit der Aufforderung, die längst verheissene Gesandtschaft nun abgehen zu lassen. Da fanden sich auf einmal die erforderlichen

Mittel. Die Gesandtschaft, aus Abgeordneten von Lübeck, Hamburg, Cöln und Deventer bestehend, traf noch vor Ende desselben Jahrs in Antwerpen ein, und schon am 9. Februar 1545 kam der Vertrag zu Stande, welcher den Städten zwar nicht Nachlass an den landesherrlichen Zöllen — denn das stand nicht in Antwerpens Macht —, wohl aber Freiheit von der Accise und von allen andern städtischen Abgaben, ferner volle Freiheit des Handels mit Einheimischen und Fremden, Befreiung von den sonst in Bezug auf Arbeitercorporationen, auf Makler und Maklergebühr und ähnliche Verhältnisse bestehenden Vorschriften zusicherte. Es wurde ihnen ferner gestattet, eine eigene Verbindung zu bilden und nach einer bestimmten Ordnung zu leben, wie in Brügge, Aelterleute zu wählen, die ihre Streitigkeiten schlichteten und das Recht hatten, die Einzelnen den Behörden gegenüber zu vertreten. Endlich wurde ihnen vollständiger Schutz für ihre Personen und ihre Güter zugesagt, so dass Niemand für fremde Schuld haften, Niemand wegen eigner Schuld, wenn er Bürgschaft stellen konnte, seiner Freiheit beraubt werden, Jeder die ihm etwa geraubten Güter, wenn er sie bei Andern antraf, anhalten durfte, um sein Eigenthumsrecht zu beweisen. Die landesherrliche Bestätigung sowohl dieses Vertrags als auch der früheren Privilegien versprach Antwerpen auf eigene Kosten zu beschaffen.

Dieser Umstand veranlasste nun allerdings noch einmal eine lange Zögerung von sechzehn Jahren. Aber den Hansestädten erwuchs gerade daraus ein grosser Vortheil. Denn um dieselbe Zeit begannen in den Niederlanden die entsetzlichen Religionsverfolgungen, die den Wohlstand des Landes empfindlicher und nachhaltiger betrafen, als durch alle bürgerlichen Unruhen der früheren Jahrhunderte geschehen war. Namentlich wurde Antwerpens blühender Handel aufs äusserste bedroht. Die zahlreich sich dort aufhaltenden Fremden waren nicht geneigt, ihres Glaubens wegen Freiheit und Leben in Gefahr zu setzen und sich der Verfolgungssucht der spanischen Regierung als Opfer darzubieten, viele verliessen die Stadt. Ohne Zweifel hat dies auf den Wunsch Antwerpens, die Verbindung mit den Hansestädten fester zu knüpfen und auf die Bereitwilligkeit, ihnen den Aufenthalt dort zu erleichtern, grossen Einfluss gehabt. Uebrigens sah man schon gleich nach Abschluss des Vertrags das Comtor in Antwerpen als be-

stehend an [1]). Aelterleute wurden eingesetzt und im J. 1554 kam ein neuer Schossbrief zu Stande, welcher von allen bedeutenden Städten des Bundes, mit Ausnahme von Braunschweig, angenommen und besiegelt und nach welchem von 1557 an wirklich wieder Schoss erhoben wurde.

Nachdem nun auch unter dem 15. Januar 1561 die Bestätigung sowohl des Vertrags von 1545 als auch der früheren Privilegien durch Philipp II. erfolgt war, und nun, um die Residenz der Hansen dauernd und sicher zu machen, nur noch eine gute und bequeme Wohnung fehlte, in der die Hansen ihre Waaren niederlegen und gemeinschaftliche Tafel halten konnten, wie sie es in London und an andern Orten gewohnt waren, wurde auch darüber am 22. October 1563 ein Vertrag geschlossen.

Die Stadt Antwerpen überliess in diesem Vertrage den Hansestädten unentgeltlich einige damals unbebaute, für den Handel möglichst günstig, nemlich an der Schelde und zwischen zwei Flethen, gelegene Plätze, verpflichtete sich auch, zu den auf 90,000 Carlsgulden geschätzten Kosten den dritten Theil beizutragen. Es wurde ausgemacht, dass in sechs verschiedenen Terminen immer nach Verlauf von vier Monaten, von den Hansestädten jedesmal 10,000 Carlsgulden, von Antwerpen 5000 einbezahlt werden sollten [2]). Für diese Summe sollte das eigentliche Gebäude, Mauern, Balkenwerk, Dach, Keller, Packräume, Kammern, Thüren, Fussböden, Fenster und dergleichen hergestellt werden, und zwar in solcher Weise, dass es sowohl der Stadt Antwerpen, als den Hansestädten zur Ehre gereiche. Sollten die aufzuwendenden Kosten sich merklich höher belaufen, so verhiess Antwerpen, auch dieses Mehr entweder ganz oder doch zum Theil zu tragen. Was dagegen zur Verzierung des Innern oder zur grösseren Annehmlichkeit für die Bewohner erforderlich sein möchte, das war für alleinige Rechnung der Hansestädte auszuführen. Das Gebäude

---

[1]) S. auch oben S. 52.

[2]) Ein Pfund flämisch war = 4 gute deutsche (Lübische) Thaler = 6 Carlsgulden; 9 Thaler wurden aus der Mark fein geprägt; der Thaler galt 1565: 31 Schilling, der Carlsgulden also 20 Schilling 8 Pfennig Lübisch. Jetzt würde der Thaler von 1565: 3 Mark 14 Sch. 3 Pf. Lübisch = 1 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., der Carlsgulden 2 Mark 9 Sch. 6 Pf. = 1 Thlr. 1 Sgr. werth sein.

sollte nach seiner Vollendung erbliches und ewiges Eigenthum der Hansestädte sein. Ausserdem überliess Antwerpen den Städten einen freien, dem Gebäude gegenüber jenseits des einen Fleths liegenden freien Platz, um auf demselben umherzugehen und Geschäfte zu besprechen und abzuschliessen. Den Bewohnern des Hauses wurde, in Bestätigung des Vertrags von 1545, völlige Accise- und Abgabenfreiheit abermals bewilligt. Es wurde ihnen gestattet, in oder neben dem Hause Vorrichtungen zum Wiegen der schweren Güter anzubringen, auch in einem der Räume des Hauses eine vollständige Wagschaale mit grossen und kleinen Gewichten zu haben, und damit sämmtliche von ihnen eingeführte Güter zu wiegen. Doch durfte dies nur in Gegenwart des städtischen Wägemeisters geschehen, der auch zu dem besagten Raume den Schlüssel hatte und berechtigt war, die ihm zukommenden Gebühren in allen Fällen zu erheben. Die in Antwerpen oder im Lande eingekauften Waaren sollten an die städtische Wage geschafft werden. Es wurde ferner von dem Rathe von Antwerpen zugesagt, die dermalen bestehende Abgabe von eingeführtem, zum Verkauf bestimmten Biere niemals erhöhen zu wollen, und dass die Wiederausfuhr des eingeführten Korns den Hansestädten unter allen Umständen frei stehen solle. Endlich enthielt der Vertrag noch eine Menge einzelner Bestimmungen, die alle darauf hinausgingen, den Hansen die Sicherheit zu geben, dass ihnen die für den Verkehr erforderlichen Hülfsmittel, Arbeiter, Lootsen, Leichterfahrzeuge, Krähne, Schiffe und dergleichen zu einem mässigen Preise immer zu Gebote stehen würden. Alle Zugeständnisse wurden ihnen jedoch nur unter der Bedingung gemacht, dass sie das neu zu erbauende Haus wirklich bewohnen würden, wie das in Brügge, und nur auf so lange Zeit, als dies geschehe: würden sie indessen durch Krieg, Pest oder ähnliche Ursachen genöthigt werden, sich eine Zeitlang zu entfernen, so sollten sie bei ihrer Rückkehr ohne Weiteres wieder in den Genuss aller ihnen verliehenen Rechte eintreten.

Zufolge dieses Vertrages wurde am 5. Mai 1564 von dem Rath von Antwerpen feierlich der Grund zu dem neuen Gebäude gelegt. Der Bau dauerte vier Jahre, zum Theil deshalb so lange, weil es den Hansestädten schwer wurde, das Geld herbeizuschaffen, welches nicht immer zu den festgesetzten Terminen eingezahlt

wurde. Nur die beiden ersten Termine konnten aus dem schon von dem Comtor gesammelten Vorrath mit Hülfe von Vorschüssen, welche Lübeck leistete, berichtigt werden, später musste man Geld anleihen, und dadurch entstanden Verzögerungen. Ueberdies erwies sich der Kostenanschlag als nicht zutreffend. Der Bau wurde erheblich theurer, und Antwerpen erfüllte zwar sein Versprechen, zu dem Mehr einen Beitrag zu geben, aber in den Städten verursachte es darum nicht geringere Unzufriedenheit, dass Nachbewilligungen erforderlich wurden. Im Sommer 1568 waren endlich alle Schwierigkeiten, hauptsächlich durch Lübecks beharrlichen Ernst, überwunden, und durch eine Urkunde vom 7. Juli dieses Jahres übergab der Rath von Antwerpen das nun vollendete Gebäude, nebst dem Platze, auf welchem es erbaut war, den Aelterleuten und gemeinen Kaufleuten der deutschen Hanse zu erblichem und ewigem Besitz, um es nach ihrem eignen und freien Willen zu gebrauchen, ohne Jemandes Widerrede, insbesondere Verzicht leistend auf alle Rechte, welche die Stadt Antwerpen daran haben möchte, und ferner mit dem Versprechen, es in aller Zukunft von allen Lasten frei zu halten und es gegen alle Ansprüche zu schützen, die von irgend einer Seite darauf möchten erhoben werden.

Das Haus war mit grosser Solidität und sehr stattlich erbaut, im Innern zum Theil mit Pracht eingerichtet. Der Lübeckische Rathsherr Heinrich Brokes, welcher 1604 eine Zeitlang darin wohnte, vergleicht es einem königlichen Palaste. Nach einem 1680 aufgenommenen Inventarium befanden sich in dem grossen Saale, welchen damals der Hausmeister benutzte, unter andern hundertundsechsundfunfzig Blätter Goldleder, mit welchen die Wände behangen waren, darüber „acht Schildereien von allerhand Landschaften in schwarzem Rahmen", noch eine Schilderei, „präsentirt Martem et Palladem". In dem kleinen Saale stand unter andern „Caroli quinti effigies von vergoldetem Kupfer in Lebensgrösse". Die Städte erliessen auf ihren Versammlungen in Lübeck 1576 eine sehr ausführliche Ordnung über das Leben im Hause.

Aber es ist zu dem eigentlichen Zwecke, für welchen es gebaut war, Residenz der hansischen Kaufleute zu werden, nur in vereinzelten Fällen von einigen nördlich gelegenen holländischen Städten, von deutschen niemals benutzt worden. Das würde ver-

muthlich schon die Folge der Entwickelung, welche die Handelsverhältnisse bereits angefangen hatten zu nehmen und ferner nahmen, gewesen sein, jedenfalls führten die politischen Verhältnisse es herbei. Der Aufstand der Niederlande war im vollen Gange. Am 22. August 1568 zog Alba in Brüssel ein, bald besetzte er auch Antwerpen und verstärkte die Befestigung. Die Plünderung der Stadt 1576, dann die lange Belagerung vom Juli 1584 bis April 1585 verscheuchte die Kaufleute; sie zogen nach Amsterdam und anderen holländischen Städten. Antwerpens Flor war dahin und sank noch tiefer, als im Westphälischen Frieden den Vereinigten Provinzen Hollands zugleich mit der Anerkennung ihrer Unabhängigkeit von Seiten Spaniens auch die Befugniss zugestanden wurde, die Schelde zu schliessen [1]).

Dagegen diente das Haus häufig, und zwar zu seinem grossen Nachtheile, einem andern Zwecke, für den es ursprünglich am wenigsten bestimmt, aber allerdings seiner ganzen Anlage nach sehr geeignet war: es wurde als Kaserne und Militärmagazin benutzt. Die ausgedehnten Räumlichkeiten boten einer grossen Menge von Soldaten einen bequemen und leicht anzuweisenden Aufenthalt, und die Befehlshaber der verschiedenen Truppen, die im Laufe der Jahre nach Antwerpen kamen, haben nicht gesäumt, sich dies zu Nutzen zu machen. Das Privilegium Kaiser Maximilians II. von 1573, welches das Haus für immer von aller Einquartirung befreite, gewährte dagegen keinen Schutz, wie oft die Städte sich auch darauf beriefen. Sie sahen sich durch die häufige Belegung ihres Gebäudes mit Soldaten in der einzigen Möglichkeit, die ihnen blieb, es nutzbar zu machen, nemlich durch Vermiethung der Keller, Packräume und Kammern, wesentlich beschränkt. Und was noch schlimmer war, die Soldaten behandelten das Gebäude in rücksichtslosester Weise, so dass allemal nach ihrem Abzug grosse Reparaturen erforderlich waren. Namentlich war dies 1646 der Fall, als nach einer Occupation, die ununterbrochen 24 Jahre

---

[1]) Traité de Paix entre Philippe IV et les Etats Généraux des provinces unies des Pais-bas fait à Munster le 30 Janvier 1648. Art. XIV: Les rivières de l'Escaut, comme aussi les canaux de Sas, Zwyn et autres bouches de mer y aboutissans seront tenues closes du costé desdits seigneurs états. Dumont, Corps dipl. 4, 1, S. 431.

gedauert hatte, die Städte endlich wieder Herren ihres Eigenthums wurden. Der Baumeister der Stadt Antwerpen schätzte den Schaden auf 15,300 Gulden. Eine so bedeutende Summe auf einmal baar herzugeben, war damals geradezu unmöglich, man musste zu sehr verschiedenen Mitteln greifen, um sie nach und nach zusammenzubringen. Und ähnliche Fälle kamen öfters vor. Das Haus war ein Gegenstand steter Sorge und grosser Bemühung für die Städte, namentlich für Lübeck, welches der Regel nach die Leitung der hanseatischen Angelegenheiten beibehielt. Indessen, wenn auch der Gedanke, sich von dem Hause gänzlich loszusagen und es seinem Schicksale zu überlassen, bisweilen nahe trat, so überwog doch immer ein Gefühl der moralischen Verpflichtung, die Ehre des hanseatischen Namens aufrecht zu erhalten, und in solchem Gefühl entschloss man sich zu immer neuen Opfern und Anstrengungen. Auch wurde die Hoffnung, dass es noch einmal ein werthvoller Besitz werden könne, wenngleich sie, kaum gefasst, immer wieder in die Ferne rückte, doch niemals ganz aufgegeben.

Durch einen Erlass vom 10. August 1795 erklärten die bei der Sambre- und Maas-Armee befindlichen Deputirten des französischen Nationalconvents die Sperrung der Schelde für aufgehoben. Die Städte schöpften neue Hoffnung. Ihr Eigenthum war bei dem ersten Einfall der Franzosen in Besitz genommen, wurde ihnen aber auf eine energische Protestation ihres Agenten Bosset bald wieder zurückgegeben. Doch machten wiederum politische Verhältnisse die Benutzung desselben zu Handelszwecken in ihrem Interesse unmöglich und am 22. Januar 1808 vereinigte Napoleon das Haus mit den französischen Staatsdomainen, um es für Zwecke der Marine-Verwaltung zu benutzen. Eine Entschädigung wurde den Städten in Aussicht gestellt, aber niemals geleistet. Sechs Jahre dauerte dieser Besitz. An dem Tage, an welchem die englischen Truppen in Antwerpen einrückten, am 5. Mai 1814, beeilte sich der frühere hanseatische Consul van Paeschen, sogleich wieder Besitz zu ergreifen, und fand auch bei der neuen Regierung keine Schwierigkeit, das Eigenthumsrecht der Städte anerkannt zu sehen. Aber es dauerte lange, bis die in dem Hause aufbewahrten Gegenstände fortgeschafft waren. Erst gegen Ende des Jahres war es frei und befand sich nun wiederum in einem trostlosen Zustande, so dass die Mietheinnahmen von

mehr als zehn Jahren verwendet werden mussten, um die Kosten der nothwendigen Reparaturen nach und nach zu decken. Uebrigens war während der Napoleonischen Herrschaft der Werth des Hauses durch die Anlage zweier geräumiger Bassins in der Nähe desselben bedeutend erhöht; es war dadurch möglich gemacht, dass die Waaren unmittelbar aus dem Schiffe in die Räume übergenommen werden konnten. Von 1826 an hat es einen regelmässigen Ertrag geliefert.

1820 ward von Seiten der Stadt Antwerpen ein unerwarteter Angriff auf das Eigenthumsrecht der Städte gemacht. Der Magistrat behauptete, dass das Gebäude den Hansestädten nur zu dem Zwecke gegeben sei, um es als Residenz zu gebrauchen, und klagte auf Rückgabe desselben, weil dieser Gebrauch nicht mehr geübt werde. So enstand ein Prozess, der neun Jahre dauerte, aber in allen Instanzen von den Städten gewonnen wurde. Zunächst entschied das Tribunal erster Instanz, in Antwerpen selbst, am 6. Februar 1823, die Klage sei abzuweisen, weil die Beklagten länger als ein Jahrhundert keine Residenz und Comtor in dem Hause gehalten hätten, ohne dass während dieser Zeit von den Klägern die Erfüllung dieser Bedingung verlangt sei, nach den Gewohnheiten von Antwerpen aber die Befreiung von der gedachten Verpflichtung durch einen solchen Ablauf von Zeit erworben werden könne und die Beklagten mit Vorwissen der Kläger das Eigenthum des Hauses bis heute genossen hätten. Eben dies Urtheil wurde von dem Appellationshof in Brüssel am 26. October 1827 einfach bestätigt, auch eine wider den letztern Ausspruch eingewandte Nichtigkeitsbeschwerde von dem Cassationshof am 5. Februar 1829 verworfen.

Es war demnach nicht Furcht vor möglichem gewaltsamem Verluste, die später in den Städten selbst den Gedanken anregte, sich sowohl des Stahlhofs in London als auch des Hauses in Antwerpen zu entäussern, sondern es war die Erwägung, dass die Verwaltung so weit entlegener Besitzungen unbequem, unsicher und schwierig sei, auch, dass es die vortheilhafteste Weise sein werde, sie nutzbar zu machen. So geschah 1852 der Verkauf des Stahlhofs für die Summe von 72,500 Pfund Sterling. Ein Versuch, der 1860 gemacht wurde, das Antwerpener Haus öffentlich zu verkaufen, blieb resultatlos, weil kein annehmbares Gebot er-

folgte. 1862 aber, bei den Verhandlungen über die Ablösung des Scheldezolls, sprach die belgische Regierung den Wunsch aus, in den Besitz des Hauses zu gelangen, und erbot sich, es für eine Million Francs zu übernehmen. Auf dies Erbieten gingen die Städte ein und es wurde am 6. November 1863 der Regierung überliefert.

IV.

KAISER KARLS IV. HOFLAGER

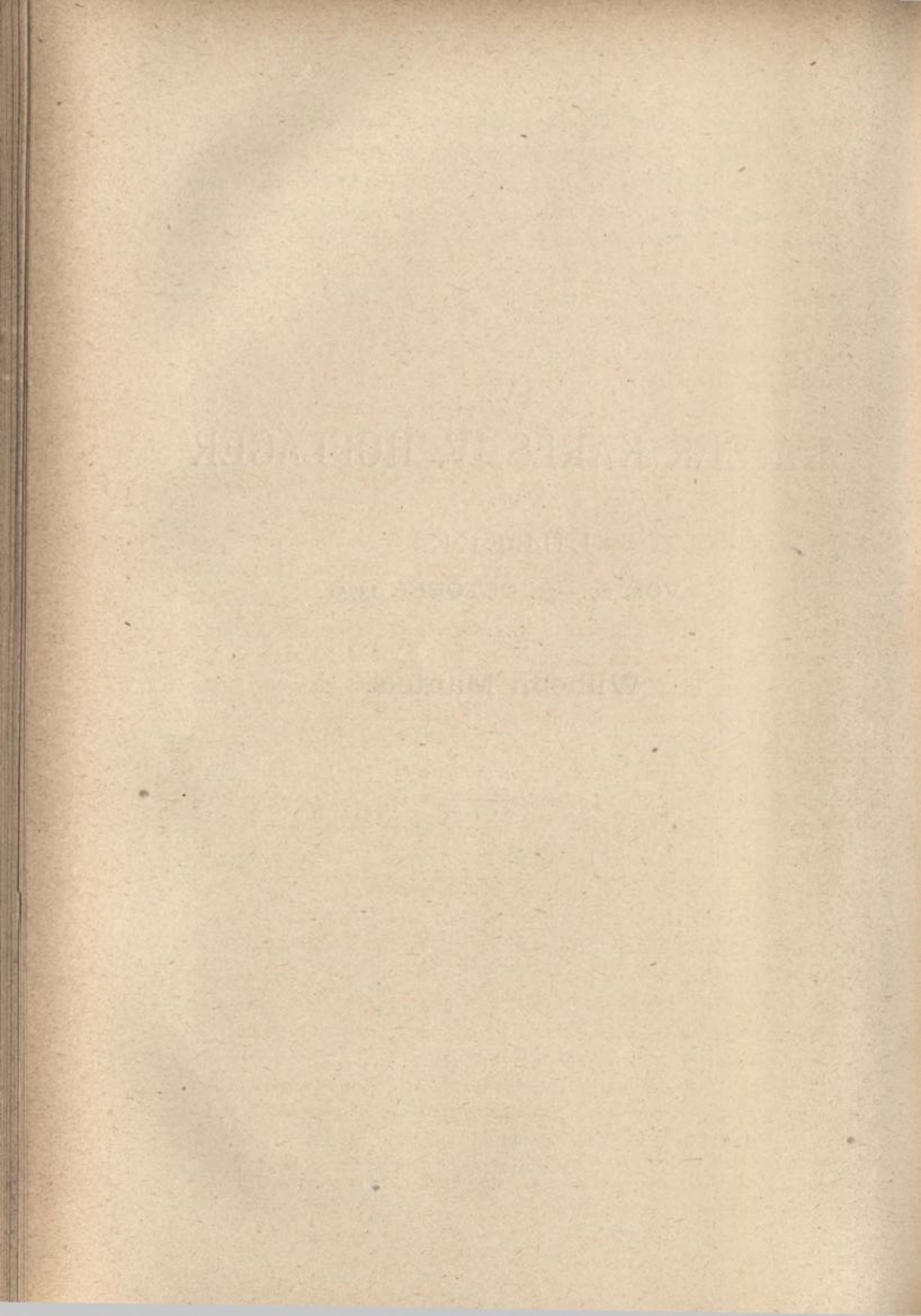
IN

LÜBECK

VOM 20.—30. OCTOBER 1375.

Von

Wilhelm Mantels.



König Rudolf I. empfiehlt in einem Schreiben an Magnus von Norwegen 1274 Lübeck der ferneren freundlichen Gesinnung des nordischen Fürsten und führt als Beweggrund seiner Verwendung an, dass die Bürger der Stadt, weit vom Herzen des Reiches entfernt, des Schirmes einer Vertheidigung nothwendig bedürften [1]. Und hundert Jahre später zu einer Zeit, da die Städter sich schon daran gewöhnt hatten, widerfahrene Unbill durch eigene Thatkraft zu ahnden, und die Nöthigung zum Dareinschlagen gegen einen widerwilligen Nachbarn, König Waldemar von Dänemark, ihrem Oberherrn, dem Kaiser Karl, kühl auseinandersetzten, entschlüpft ihnen doch der gelegentliche Stossseufzer: Wohnten wir nur dem Sitze Eurer Hoheit, allergnädigster Kaiser, so nahe, dass Ihr zum Schutz Eurer verlassenen kleinen Heerde mit Bewaffneten uns zu Hülfe kommen könntet; das würde unser augenblicklicher Nothstand wohl erfordern [2]!

Diese beiden Aeusserungen machen das Verhältniss Lübecks zum Reich anschaulich. An den letzten Saum desselben gerückt, ist es früh auf eigene Füsse gestellt und bleibt doch von der Bedeutung seiner Reichsangehörigkeit durchdrungen. Zu spät aufgeblüht, um noch in eine wirkliche Abhängigkeit vom Kaiser zu

[1]) Lüb. U. B. 1, Nr. 354: quatenus civibus antedictis ab imperii gremio longe sepositis — defensionis necessarie pretendatis umbraculum.

[2]) Daselbst 3, S. 696: Utinam, domine graciosissime, esset situs noster vestre celsitudinis sedi adeo propinquus, quod ad tuendum gregem vestrum pusillum sic desolatum possetis nobis viris armatis subvenire; bene quidem exigeret indigencia nostra opportuna.

kommen, hat es nie eine Burg desselben in seinen Mauern gehabt und um seiner Entlegenheit willen dem Oberherrn nie zu länger dauerndem Aufenthalt gedient. Ja, nur zwei Kaiser, Friedrich Rothbart und Karl IV., hat Lübeck durch seine Thore einziehen sehen[1]). Erklärlich genug, dass ein so seltenes und deshalb um so mehr gefeiertes Ereigniss sich im Gedächtniss der Mit- und Nachwelt dauernd festsetzte, dass um diese Glanzpunkte sich alles zu gruppiren schien, was Lübeck an Machtvollkommenheit anderen Städten voraus im Laufe der Jahrhunderte errang, dass schon früh die Sage bei solcher Gelegenheit den Kaiser die reichs- und hansestädtischen Privilegien feierlich auf einmal verleihen liess.

Es kommt dazu, dass die beiden kaiserlichen Besuche gewissermassen Lübecks Emporwachsen in der Geschichte abgrenzen. Seit Friedrich die Stadt dem Sachsenherzog Heinrich zu Händen des Reichs abnahm, entwickelte sich ihre reichsfreie Stellung, wenn sie auch erst durch seinen Enkel, den zweiten Friedrich, rechtlich bestimmt ward. Karl IV. aber hatte am 23. März 1374 der Stadt das letzte und wichtigste Hoheitsrecht, die hohe Justiz in Sachen des Landfriedens, überwiesen[2]). Sein anderthalb Jahre später erfolgender Besuch ward von der durch ihn so hoch begnadigten Stadt mit Recht als eine ihr erwiesene besondere Ehre betrachtet; das unverhoffte Ereigniss konnte, so zu sagen, einer kaiserlichen Anerkennung der jüngsten Erfolge im siegreichen dänischen Kriege gleich geachtet werden[3]).

Dennoch hiesse es auf dem einseitigen Standpunkte lübischer Chronisten verharren, wenn man annehmen wollte, Karl selber sei durch solche Rücksicht auf Lübeck veranlasst worden, seinen Zug bis zu uns auszudehnen. Unzweifelhaft hat der Kaiser den weitreichenden Einfluss und die finanzielle Leistungsfähigkeit der damals bedeutendsten norddeutschen Reichsstadt in seine politische Berechnung mit aufgenommen, um so mehr, als er durch den Besitz der Mark darauf gewiesen war, den Elb- und Oderhandel

---

[1]) Als dritter verweilte in unserer Stadt vom 12. zum 13. September 1866 unser jetziger Kaiser, damals noch Schirmherr des Norddeutschen Bundes.

[2]) Lüb. U. B. 4, Nr. 222.

[3]) Pauli, Lüb. Zustände 2, S. 47.

zu fördern[1]. So mögen denn, wie spätere Chronisten und neuere Geschichtsschreiber muthmassen, die Handelsbeziehungen der Mark und ihrer Städte Tangermünde und Frankfurt a/O. zum Hansebunde, die Hebung der Schifffahrt auf der Elbe und deren Nebenflüssen in Lübeck zur Sprache gekommen sein, obwohl urkundlich nichts darüber verlautet. Der eigentliche Zweck der Reise aber war ein dynastischer. Wir würden dies schon aus dem bekannten Charakter des Kaisers folgern können. Deutlich tritt es in dem Umstand hervor, dass wir im Gefolge Karls die der Mark benachbarten Fürsten finden, deren Interessen er seit Jahren in seine Plane für die Consolidirung der neuen luxemburgischen Hausmacht in Norddeutschland verflocht. Endlich erfahren wir aus Karls eigenem Munde (in einem Schreiben an die dänischen Reichsstände), dass er seinen Freund Waldemar von Dänemark, denselben, für welchen er im verflossenen Kriege gegen die deutschen Städte Partei nahm[2], habe besuchen wollen.

Karl begünstigte die Erbfolge des ihm schon lange befreundeten meklenburgischen Hauses auf den dänischen Thron[3]. Waldemar hinterliess nur Töchtersöhne. Die Verheirathung der älteren Tochter Jngeborg mit Herzog Albrechts jüngerem Sohne Heinrich gab den Meklenburgern nähere Anrechte, als Olav von Norwegen, dem Sohne der jüngeren Tochter Margaretha. Auch Waldemar hatte sich für Heinrichs Sohn, den späteren Herzog Albrecht III., erklärt. Indem Karl diesen stützte, wahrte er das Recht eines deutschen Fürsten und trat in seiner Eigenschaft als oberster kaiserlicher Schiedsrichter über die dänische Thronfolge auf. Zugleich aber fand er Gelegenheit, in meklenburgisch-brandenburgischen Grenz- und Besitzstreitfragen Albrecht für die Mark günstiger zu stimmen[4]. Das Einzelne entzieht sich um so mehr unserer Kunde, als, wie bekannt, der Plan sich zerschlug, Olav und Margaretha in den Besitz Dänemarks kamen.

---

[1]) Ranke, Genesis des Preuss. Staats S. 58: Carl IV. wusste alle Hülfsquellen der allgemeinen Wohlfahrt zu würdigen.

[2]) Vgl. Mantels, Pfundzoll S. 20.

[3]) Hanserecesse 2, Nr. 108—111.

[4]) Ranke a. a. O: Es hat keinen Kaiser gegeben, der die weltumfassende Politik, wie sie die Kaiser immer ausgeübt hatten, mit dynastischen Zwecken besser verbunden hätte, als Carl IV.

Es schien nothwendig, diesen Gesichtspunkt gleich von vornherein festzustellen, weil Karls ungewöhnlich weit abschweifender Zug so allein verständlich wird, zumal die Nachrichten über ihn spärlich fliessen, ja selbst die Reiseroute sich nur in den allgemeinsten Zügen feststellen lässt. Diese wollen wir zunächst verfolgen. Der Empfang Karls in Lübeck bleibt besser der Schlussbetrachtung überlassen, welche zugleich auf den Zusammenhang und die allmähliche Entwickelung der einheimischen Ueberlieferung eingehen wird.

Karl brach im Spätsommer 1375 von Prag auf. Ende August sehen wir ihn in die Streitigkeiten um das Bisthum Mainz eingreifen, dessen Besitz Adolf aus dem Hause Nassau gegen Ludwig, einen geborenen Markgrafen von Meissen, Karls Erwählten, auch in Thüringen mit Glück behauptete. Aus dem Lager vor Erfurt, in welcher Stadt die Markgrafen von Meissen und die Landgrafen von Thüringen den Bischof Adolf belagerten, schreibt Karl am 29. August, dann zieht er mit vor das nordwestwärts gegen Langensalza hin gelegene Schloss Tonna, den Grafen von Gleichen, welche Adolf unterstützten, von den Meissenern zu Lehen gegeben, und vermittelt hier am 6. September einen Waffenstillstand zwischen den Parteien [1]). Nach der Chronik von Meissen war ausser der Kaiserin auch Karls Sohn Wenzel vor Erfurt, den wir auf der weiteren Reise nicht in seiner Begleitung antreffen. Lange hat der Kaiser sich in Thüringen nicht aufgehalten, denn schon am 10. September schreibt er aus Kolditz im Meissnischen, an der Zwickauer Mulde zwischen Grimma und Rochlitz, zu Gunsten des Erzbischofes Friedrich, der gegen seine aufständische Stadt Köln beim Kaiser Hülfe gesucht hatte und als dessen fernerer Reisebegleiter diese Vermittelung wiederholt in Anspruch nahm [2]). Am Ende des Monats (27. und 29. September) hält sich Karl in Prenzlau auf, im äussersten Norden der Mark unweit der Grenze Pommerns, dessen Herzog Boleslav zu Stettin der Vater der Kaiserin Elisabeth war [3]). Von hier geht es westlich längs der meklen-

---

[1]) Lentz, Magdeb. Historie 534, Gudenus, Cod. Dipl. 3, S. 520.

[2]) Lacomblet, Urkundenb. f. d. Gesch. des Niederrheins 3, Nr. 772.

[3]) Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 13, S. 266, Lünig, Reichsarchiv 13, S. 501.

burger Grenze, am 4. October ist der Kaiser in Templin[1]), eine Woche später in Lenzen, von wo er sofort nordwärts gerade auf Lübeck zu gezogen sein muss. Denn schon am 13. October belehnt er den Bischof von Ratzeburg Heinrich (von Wittorp) in dessen Residenz Schönberg, drei kleine Meilen östlich von Lübeck[2]). Erst acht Tage später zieht Karl in Lübeck ein.

Die Reise des Kaisers geht verhältnissmässig so rasch vor sich, dass man versucht ist zu glauben, Karl habe schon beim Aufbruch aus Böhmen ein fernes Ziel im Auge gehabt. Die Abschwenkung nach Thüringen erscheint dabei als zufällige Episode und in so auffallend kurzer Zeit abgemacht, dass man an Karls Anwesenheit vor Erfurt und Tonna zweifeln könnte, wenn nicht die urkundlichen Beweise seiner dortigen Wirksamkeit vorlägen[3]). Ja, es bleibt jedenfalls räthselhaft, dass er den Weg von Tonna nach Kolditz, welche in gerader Richtung über zwanzig Meilen aus einander liegen, in vier Tagen zurückgelegt hat[4]).

Da wir bei dem Mangel an Nachrichten über Karls Reise darauf gewiesen sind, auch den geringfügigsten Umstand in Betracht zu ziehen, so soll wenigstens nicht unerwähnt bleiben, dass der Erzbischof von Köln, welcher von Kolditz aus den Kaiser

---

[1]) (Zobel,) Verzeichniss oberlaus. Urkunden 1, S. 96.

[2]) Or. im Archive zu Neustrelitz, mitgetheilt von Dr. Fischer. Der Inhalt lässt keinen Zweifel an der Anwesenheit des Kaisers aufkommen, welcher aus Schönberg, III idus Octobris, erklärt, dass er den persönlich vor ihm erschienenen Bischof, nach Ablegung des Lehnseides, mit herkömmlichen Bräuchen als Reichsfürsten belehnt habe. Die Urkunde ist signirt: per dominum imperatorem Conradus de Gysenheim. Demnach sind die bei Lünig, Reichsarchiv 16, S. 512 und 515 und Lacomblet 3, Nr. 773 gedruckten, zu Lenzen für den Erzbischof von Köln ausgestellten, Confirmationsurkunden (alle drei datirt II idus Oct., also 14. October; vgl. Lacomblet 3, S. 667 Anm. 2) nicht mehr von Karl persönlich, sondern von dem zurückgebliebenen zweiten Kanzler im Auftrag ausgefertigt. Dazu stimmt auch die Unterschrift bei Lünig a. a. O. S. 525: de mandato domini imperatoris Nicolaus Cameracensis prep.

[3]) Auch die lübische Chronik zeigt Kenntniss davon, verlegt aber die Belagerung von Erfurt ins J. 1376: Grautoff, Lüb. Chron. 1, S. 303.

[4]) Im Widerspruch mit allen bisher bekannten Daten steht ein Schreiben Karls an Breslau über Ausbesserung seines dortigen Hauses, datirt: Prag, 3. Sept. (Montag vor Mariä Geburt) 1375. Or. im Rathsarchive zu Breslau nach Mittheilung von Dr. K. Palm.

begleitete, schon im Juli, während er noch am Rheine war, zu Lübeck das beträchtliche Anlehen von 5000 Goldgulden machte, dessen grössere Hälfte die Darsow, bei denen der Kaiser Quartier nimmt, hergeschossen haben[1]). Dies Zusammentreffen mag blosser Zufall sein, die Geldanleihe in Lübeck, durch kölnische Handelsverbindungen vermittelt, mag anderen Bedürfnissen des Erzbischofs, nicht der Reise mit dem Kaiser gegolten haben. Leicht möglich aber, dass sich hier eine Spur früherer Verabredung des Erzbischofs mit dem Kaiser verbirgt[2]).

Mit der bisherigen Schnelligkeit des kaiserlichen Zuges lässt sich das achttägige Zögern in Lübecks unmittelbarer Nähe nicht wohl anders vereinigen, als wenn man für dieses eine besondere Ursache annimmt. Wir werden uns also schwerlich bei dem Bericht des Albert Krantz[3]) beruhigen, der Kaiser habe sich durch des Bischofs aufheiternde Munterkeit und sein freundlich Gesicht so lange in Schönberg festhalten lassen, zumal wenn wir an den Zug der Reisigen denken, deren grosse Zahl in der reichen Stadt besser zu versorgen war. Die Angabe der Chronik von Meissen, dass Karl mit einem Heer von vielen Tausenden vor Erfurt gezogen sei, mag übertrieben sein, und jedenfalls hat er diese Kriegsschaar auf der weiteren Fahrt nicht mitgenommen. Dennoch lässt schon das zahlreiche fürstliche Gefolge einen starken Tross voraussetzen. Und eben dieser Tross wird die Besorgniss der Stadt erregt haben, welche ohnedies vielleicht über die Absicht des Kaisers mangelhaft unterrichtet oder durch die ansehnliche Begleitung der Fürsten zweifelhaft geworden war. Es ist der damaligen Zeitlage durchaus entsprechend, dass man über den Einlass einer solchen der Stadt unter Umständen die höchste Gefahr drohenden fürst-

---

[1]) Aufzeichnung des Nieder-Stadtbuchs v. J. 1375 Juli 25 (Jacobi), gedr. b. Pauli a. a. O. S. 62. Am 12. und 14. Juli ist der E. B. noch in Bonn: Lacomblet a. a. O. Nr. 769 ff.

[2]) Beachtenswerth ist auch, dass zwei Kurfürsten und der Neffe eines dritten den Kaiser nach Lübeck begleiten, welcher somit nicht nur im Prunk der Reichsumgebung auftrat, sondern gewiss nebenher Reichspläne betrieben haben wird, z. B. die Königswahl Wenzels. Ueber die lange vorbedachten Einleitungen zu dieser vgl. Hans Jenkner, Ueber d. Wahl K. Wenzels, Berlin 1873.

[3]) Metropolis lib. X cap. 9.

lichen Schaar und zugleich — über die Formalien des kaiserlichen Einzuges unterhandelte, und dazu waren Bischof Heinrich v. Ratzeburg und etwa der lübische Bischof Bertram (Cremon, aus einer meklenburgischen Adelsfamilie), sowie die Fürsten von Meklenburg, die geeignetsten Vermittler. Nur ein des vierzehnten Jahrhunderts Unkundiger wird darin einen Mangel an Ergebenheit gegen des Kaisers Majestät erblicken oder sich über den scheinbaren Gegensatz des stattlichen Empfangs verwundern. Die Herren von Lübeck wussten ganz genau, was sie dem Kaiser schuldig waren, und was sie abzuwehren hatten. Begreiflicher Weise berichten die geistlichen Chronisten der Stadt hiervon nichts.

Mit Karl zogen in Lübeck ein oder trafen dort zusammen seine Gemahlin Elisabeth von Pommern, sein Neffe Markgraf Jodocus (Jost) von Mähren, sein Schwiegersohn *Markgraf Otto von Brandenburg, Erzbischof Friedrich von Köln (Graf von Saarwerden), die Bischöfe Heinrich von Ratzeburg, Heinrich von Oesel, Bertram von Lübeck, Johann erwählter Bischof von Meissen, die Herzöge Albrecht von Sachsen-Wittenberg und Lüneburg, Albrecht und Ernst von Braunschweig-Grubenhagen, *Albrecht von Meklenburg und seine Söhne Magnus und Heinrich, Markgraf *Wilhelm von Meissen, die Grafen Heinrich und *Nicolaus von Holstein, *Günther von Ruppin [1]). Von seinem Hofstaat werden u. A. genannt die Kanzler Propst Nicolaus von Cambray und Konrad von Geisenheim, später Bischof von Lübeck, und der Hofmeister Hinco von Waldstein.

Dass Karl am 20. October, einem Sonnabend, dem Vorabend des Ursulentages oder des Festes der elftausend Jungfrauen, in Lübeck einritt, steht urkundlich fest, nicht nur durch das Datum zweier an diesem Tage für den Erzbischof von Köln vom Kaiser aus Lübeck erlassenen Schreiben, sondern auch durch den ungewöhnlichen Zusatz: Gegeben in unserer festlichen Reichsstadt Lübeck, der sich doch nur auf die Einzugsfeierlichkeit deuten lässt [2]). Mindestens tragen alle andern aus Lübeck ausgegangenen Briefe

---

[1]) Die von den Chroniken nicht Genannten erscheinen als Zeugen in den betr. Urkunden, die mit einem * Bezeichneten führt nur Korner an.

[2]) Datum in sollempni nostra imperiali civitate Lubicensi — tertia decima (XIII) Kal. Novembris haben, nach Mittheilung von Dr. Hegert in Düsseldorf, die zwei Originale von Lacomblet 3, Nr. 774 und das Or. von Nr. 775.

dieses Beiwort nicht. Es sind mir deren fünf bekannt geworden: vom 22. Verbot der St. Georgen-Rittergesellschaft[1]), vom 24. (Mittwoch nach St. Severin) Reichsachtvollstreckung gegen Köln[2]), vom 26. Bestätigung der Privilegien des Bischofs Heinrich von Ratzeburg[3]), vom 29. an Augsburg[4]), vom 30. Aufnahme zweier Herren von Tisenhusen in die Rechte der kaiserlichen Hofdienerschaft[5]).

Aus allen diesen Urkunden ergiebt sich nichts über damals vorgekommene Verhandlungen, welche Lübeck, die umliegenden Länder oder des Kaisers Vorhaben betreffen. Der gleichzeitige Chronist berichtet nur über den Einzug und stattgehabte Festlichkeiten. Die einzige Notiz der Stadtbücher ward schon angeführt[6]). Kämmereibücher von Lübeck fehlen aus dieser Zeit[7]), ein um so schmerzlicherer Verlust, als die gleichzeitigen Kämmereirechnungen von Hamburg uns ahnen lassen, wie viel auch den knappsten Aufzeichnungen über Ausgaben der Stadt während dieser Tage zu entnehmen gewesen wäre. So erfahren wir durch die Kämmereirechnungen von Hamburg, dass die beiden Rathmänner Bertram Horborch und Heinrich Hoyer den Kaiser in Lübeck begrüssten, dass ein Bote des Kaisers nach Hamburg kam, dass der Kanzler Konrad von Geisenheim dort war, beschenkt und frei gehalten wurde[8]).

Wenn dem Letzteren zehn Goldgulden ausgezahlt wurden, eine für die damalige Zeit beträchtliche Summe, so fühlt man sich versucht, darin die Vergütung für ein der Stadt wichtiges Geschäft oder die Bezahlung für irgend eine Thätigkeit der kaiserlichen Kanzlei zu sehen. Nun berichten spätere Chronisten, zuerst der s. g. Priester der bremer Diöcese, welcher 1448 schrieb, nach ihm Alb. Krantz, Reimar Kock u. A., dass die Hamburger in Lübeck vom Kaiser begehrt hätten, aus der holsteinischen Hoheit entlassen

---

1) Or. im Geh. Staatsarchive zu Berlin, mitgetheilt von Dr. Friedländer und Dr. Harless.

2) Lünig a. a. O. 13, S. 349.

3) In Neustrelitz, gedr. Schröder, Papist. Mecklenburg 2, S. 1479.

4) Ungedruckt. Mittheilung von Prof. Dr. Huber in Innsbruck.

5) Bunge, Liv.-Esth- und Curländ. Urkundenb. 3, Nr. 1102.

6) Vgl. S. 114 Anm. 1.

7) Zeitschr. d. V. f. Lüb. Gesch. 3, S. 396 ff.

8) Koppmann, Kämmereirechnungen 1, S. 215, 221 ff.

und, wie Lübeck, unmittelbar unter das Reich gestellt zu werden. Graf Heinrich von Holstein aber habe, unterstützt vom Herzog Heinrich von Meklenburg, der dem Kaiser besonders lieb gewesen, dagegen Widerspruch erhoben und angeführt, die Hamburger seien seine Unterthanen und Landesangehörige. Worauf der Kaiser das Urtheil gefällt habe, die Hamburger sollten unter Holsteins Herrschaft bleiben. Da hätten die Hamburger den Roland, das Zeichen ihrer Freiheit, umgestürzt [1]). Dies Letztere, der Umsturz des Roland, wird freilich durch die Kämmereirechnungen widerlegt, da nach ihnen nicht bloss 1375, sondern auch in den folgenden Jahren 1376, 1377, 1381, 1383, 1385 der Roland bemalt, 1389 geweisst und mit neuem Schild und Fuss versehen ward [2]). Auch findet sich kein derartiger kaiserlicher Machtspruch aus Lübeck vom October 1375, und was die Hamburger beim Kaiser suchten, kann nicht die förmliche Ertheilung der Reichsfreiheit gewesen sein. Dagegen liegt es nahe, zumal wenn man die obige Kämmereiausgabe berücksichtigt, anzunehmen, dass die Hamburger des Kaisers Vermittelung in ihrem bereits zwölf Jahre andauernden Streit mit Holstein über die Grenzen beiderseitiger Gerechtsame anriefen. Schon 1363 hatte Karl hierfür den Herzog Albrecht von Meklenburg zum Schiedsrichter ernannt. Die Verhandlungen sind uns aufbewahrt und ein Vertrag des nächsten Jahres mit Graf Adolf [3]). Abermals kam der Zwist zur Sprache 1368, wo hamburger Gesandte zu Karl nach Tangermünde giengen. Auch aus diesem Jahre existirt ein Vertrag mit Graf Otto von Holstein [4]). Es darf aber Niemand wundern, dass auch damals die Sache nicht erledigt ward. Diese Competenzstreitigkeiten lagen in der Zeit, es war nicht leicht, die Ansprüche der zu voller Unabhängigkeit heranwachsenden Stadt und die dynastischen Gelüste des eisernen Heinrich zu vereinigen. Kaiser Karl hat unzweifelhaft, wie im Kriege der Städte auf Waldemars, so jetzt auf der Grafen Seite

[1]) Chronicon Holtzatiae auct. presb. Bremensi v. Lappenberg in Schl.-Holst.-Lauenb. Quellensamml. 1, S. 82 ff.; M. G. SS. 21, S. 279 ff.

[2]) Koppmann a. a. O. S. 223, 240, 256, 324, 367, 412, 470.

[3]) Tratziger's Chronica der Stadt Hamburg v. Lappenberg S. 90 ff., Schl.-Holst.-Lauenb. Urkundensamml. 2, Nr. 201, 205.

[4]) Tratziger S. 92; Koppmann a. a. O. S. 99; Abdruck der d. Transit-Verkehr zw. Lüb. u. Hamb. betr. Urkunden (1838) Nr. 61.

gestanden. Am 30. October 1377 gebietet er Bürgermeistern und Rath von Hamburg, den Grafen als ihren Erbherren zu gehorchen, und ermahnt die Bürger, ihre Oberen dazu anzuweisen[1]. Im J. 1375 hatte er noch den besonderen Grund, sich den Holsteinern gefällig zu erweisen, dass ihre beiderseitige dänische Politik damals Hand in Hand gieng. Ungefähr einen Monat vor König Waldemars Tode war der herzogliche Mannsstamm des dänischen Königshauses ausgestorben, und die Holsteiner machten ihr Erbrecht auf Schleswig geltend, mit dem sie 1386 endlich belehnt wurden. Karl unterstützte sie bei der Besitznahme, wie eine Bestätigung des zu Gottorp von den Grafen angelegten Zolles beweist, ausgefertigt zu Wismar am 31. October 1375[2]. Der Chronist wird also darin Recht haben, dass auch auf dem lübecker Hoftage das Verhältniss zu Hamburg zur Sprache gekommen ist. Nach Chronistenart fasst er aber alles in einen Machtspruch des Kaisers zusammen. Die beiden kaiserlichen Erlasse vom October 1375 und 1377 haben dazu vielleicht die chronologische Veranlassung gegeben.

Eines zweiten kaiserlichen Urtheils in Sachen Holsteins erwähnt der lübecker Chronist zum J. 1392. Er erzählt, in diesem Jahre, am Montag nach Oculi (18. März), habe Graf Claus von Holstein die Unsitte der Blutrache bei den Bauern abgeschafft. Schon Kaiser Karl hätte, da er in Lübeck war, erklärt, dass dies geradezu Mord sei, und den Brauch zu unterlassen befohlen. Aber es habe damals nicht durchgeführt werden können[3]. Die Worte der Chronik nöthigen nicht unbedingt dazu, einen feierlichen Machtspruch des Kaisers anzunehmen, so dass das Fehlen jedes urkundlichen Beweises kein Grund sein kann, an der Wahrheit des Erzählten zu zweifeln. Wir lernen daraus wieder eine neue Seite von Karls weitumfassender Thätigkeit kennen[4].

Der Kaiser hat Lübeck wohl schon am 30. October wieder verlassen, da er am 31. aus Wismar schreibt. Die meklenburger

---

[1]) Schl.-Holst.-Lauenb. Urk.-S. 2, Nr. 255.

[2]) Daselbst 2, Nr. 239.

[3]) Grautoff a. a. O., S. 358: (Dit) was recht mord, also id keiser Karolus openbare sprak to Lubeke, do he dar was, unde bad unde bod, dat se de morderie scolden vorlaten. Des doch to der tyd nicht scheen kunde.

[4]) Beschränkt wird die Blutrache schon 1255: Hamb. U. B. 1, Nr. 592.

Fürsten werden ihm das Geleit in ihre Stadt gegeben haben. Seine Einholung daselbst erzählt ein Augenzeuge, der wismarische Rathsschreiber Hinrich von Balse [1]), wie folgt: Im J. 1375, am Abend Aller Heiligen, weilte in unserer Stadt mit seiner Gemahlin und mehreren anderen Fürsten der ruhmreiche und unbesiegte Herr, Karl IV., römischer Kaiser. Ihn holten meine Herren, die Rathmänner, mit Ehrfurcht und grosser Pracht hier ein und erwiesen ihm grosse Ehrerbietung in allem, was ihm von Nöthen war, alles und jedes bezahlend und ihn gänzlich freihaltend [2]), so dass er meinen Herren, wie das Gerücht verlautet, grösseren Dank sagte, als den Herren Rathmännern von Lübeck, wo er auch vorher sich aufhielt. Am anderen Tage geleiteten ihn meine vorerwähnten Herren ehrfurchtsvoll wieder weit aus der Stadt. Dadurch verdienten sie sich keine geringe Danksagung [3]).

Karl ist von Wismar gerade südlich durch das Bisthum Schwerin [4]) wieder auf Lenzen gezogen, wo er am 3. und 4. Nov. verweilte [5]), am 6. schreibt er aus Pritzwalk in der Priegnitz. Von dort wendete er sich südostwärts über Berlin, Frankfurt a./O. und Fürstenberg durch die Lausitz nach Böhmen zurück [6]). Zum Weihnachtsfest ist er schon nach Prag heimgekehrt, aber kurz darnach aufs Neue ins Reich aufgebrochen gen Nürnberg [7]).

---

[1]) Hanserecesse 2, Nr. 117, 120; Geschichtsblätter Jahrgang 1872, S. 160 ff.; Schröder, Papist. Mecklenburg 1, S. 1011. — Nach Mittheilung von Dr. Crull kommt Heinrich v. Balse schon 1373 als Notar zu Wismar vor.

[2]) omnia et singula quitando et penitus disbrigando (ein Stich auf Lübeck?).

[3]) Schröder a. a. O. 2, S. 1482.

[4]) Der Bischof Friedrich von Bülow war am 11. September gestorben. Sein Nachfolger ward erst im November oder December gewählt.

[5]) Solothurner Wochenbl. 1830, S. 376; Lüb. U. B. 4, Nr. 272. Durch das letztere Schreiben empfiehlt K. seinen Hofdiener Heinr. Kürschner, Bürger von Bamberg, zur Ausführung seiner Aufträge nach Lübeck. Derselbe empfängt im Frühjahr darauf 100 Goldgulden gegen Anweisung auf Venedig. Später wird er als Hofrichter Wenzels in Nürnberg genannt. Daselbst Nr. 287, 333.

[6]) Riedel a. a. O. I, 4, S. 69, I, 19, S. 262 und I, 12, S. 421.

[7]) K. ist am 22. December in Prag (Lünig, Cod. Ital. dipl. S. 1479), am 4. Januar in Karlsbad (Pelzel, Gesch. Karls d. Vierten, Urk. B. 2, Nr. 321), am 16. in Elbogen (Lüb. U. B. 4, Nr. 282). Dagegen gehören Pelzel a. a. O. Nr. 280 u. 283 ins J. 1374.

Der Aufenthalt des Kaisers in Lübeck fällt mit Waldemars Tode zusammen, welcher am 24. October zu Gurre auf Seeland, etwa eine Meile südwestlich von Elsenör, erfolgte [1]). Die Kunde kann Karl nicht mehr in Lübeck erhalten haben, denn hansische Gesandte, die am 1. November von Schonen nach Kopenhagen herüberkamen, wussten, wie ihr Bericht ausweist, noch nichts davon. Dieselben waren einen Monat früher schon einmal auf Seeland, in Gurre selbst, gewesen, dort aber wegen der schweren Erkrankung des Königs (am Podagra) nicht vorgelassen worden [2]). Karl hatte sich also in Lübeck hinreichend von Waldemars Zustande unterrichten können, um den Gedanken an eine Zusammenkunft mit ihm fallen zu lassen. Die Todesnachricht aber wird den Kaiser wohl erst in Pritzwalk ereilt haben. Von hier nämlich erlässt er am 6. November das schon erwähnte Schreiben an die dänischen Reichsstände, welches die einzige authentische Kundgebung seines Reisezwecks enthält [3]).

Karl drückt den Ständen, welche er des heiligen römischen Reichs Getreue nennt, sein Bedauern mit folgenden Worten aus: Den traurigen Todesfall, durch welchen unser weiland erlauchter Bruder Waldemar, König von Dänemark, wie wir aus glaubwürdigem Bericht erfahren haben, jüngst leider nach des Höchsten Willen der Natur den schuldigen Zoll bezahlt hat, empfinden wir mit um so tieferem Herzenskummer, als wir und er, wie bekannt lange Zeit hindurch in brüderlichen Liebeserweisungen aufrichtig verknüpft waren. Denn es hoffte des Kaisers Majestät, denselben König in langdauernder Leibesgesundheit für unserer beiderseitigen Länder und Völker staatliches Wohl, Vortheil und Nutzen frohen Blickes zu sehen, und deshalb hauptsächlich haben wir in jene unsere dem Königreich Dänemark benachbarte Gegenden jüngst unsere Schritte gerichtet, eine Hoffnung, welche uns der erbarmungslose Tod genommen hat auf Befehl dessen, der seine Seele mit der ewigen Krone zu beglücken vermag.

---

[1]) Suhm, Historie af Danmark 13, S. 750.

[2]) Hanserecesse 2, Nr. 105.

[3]) Or. in zwei Ausfertigungen im Haupt-Archive zu Schwerin, mitgetheilt von Dr. Wigger. Auch in Kopenhagen: Suhm a. a. O. 14, S. 7, welcher aber fälschlich Wismar als Ausstellungsort angiebt.

Der Kaiser ermahnt sodann die Stände eindringlich, von Waldemars beiden Enkeln nicht den Sohn der jüngeren Tochter, sondern Albrecht von Meklenburg, den Sohn der älteren Tochter Ingeborg, und keinen Andern, zu ihrem und des Reiches Dänemark König wirklich anzunehmen. Denn, fährt er fort, nicht nur um der Zuneigung willen, mit welcher wir den weiland König Waldemar, so lange er unter den Lebenden weilte, im Herzen gehegt haben, sondern auch nach der Schuldigkeit, welche uns als römischen Kaiser verpflichtet, auf jedes Einzelnen Wohl zu sehen und für seine Schadloshaltung zu sorgen, zur Wahrung des Rechts des genannten erlauchten Albrecht, des Sohnes der älteren vorerwähnten Tochter, am Reiche Dänemark, das ihm kraft Erbfolge gehört, wollen wir ihm getreulich beistehen und für die Ehre, Vertheidigung und den Nutzen gedachten Reiches ihm allen möglichen Vorschub und Begünstigung angedeihen lassen.

Im gleichen Sinne gebietet Karl der Stadt Lübeck am 16. Jan. 1376 [1]), der Königin von Norwegen und ihrem Sohne keinen Beistand zu leisten und Herzog Albrecht von Meklenburg am Königreich Dänemark nicht zu hindern. Der Kaiser befiehlt damit nicht die Unterstützung des Letzteren, was, wie Koppmann [2]) bemerkt, den Schluss zulässt, ihm sei die Abgeneigtheit der Stadt gegen seinen Plan bekannt gewesen. In der That zeigen sich die Städte der norwegischen Candidatur günstiger und überlassen nach wiederholten Verhandlungen Margarethen und ihrem Sohne den dänischen Königsthron gegen die Bestätigung ihrer Privilegien und die Anerkennung des Friedens von Stralsund, welchen Waldemar nie völlig ratificirt hatte [3]). Die Vereinigung der Kronen von Schweden und Dänemark in der Hand eines Fürstenhauses, welches zugleich als angesehenste Territorialmacht im Süden des baltischen Meeres die wendischen Städte umschloss, brachte diesen die grössere Gefahr. Etwaigen Uebergriffen Margarethens aber liess sich durch Unterstützung der Meklenburger in Schweden, der Holsteiner in Schleswig [4]) begegnen.

---

[1]) Lüb. U. B. 4, Nr. 282.

[2]) Hanserecesse 2, S. 120.

[3]) Vgl. Lüb. U. B. Bd. 4 und Hanserecesse Bd. 2.

[4]) Vgl. S. 118.

An den natürlichen Gegensätzen städtischer und fürstlicher Politik scheiterte Karls Plan, nicht minder an dem ebenso natürlichen Widerspruche der Dänen gegen die Uebermacht eines deutschen Fürstenhauses im Norden und gegen die Einmischung des Kaisers. Wir wissen nicht, dass Karl weitere Schritte zu Gunsten der Meklenburger gethan habe. Er war in der nächsten Zeit von für ihn wichtigeren Reichssachen in Anspruch genommen, namentlich von der Königswahl seines Sohnes Wenzel.

So erfolglos für des Kaisers Politik aber auch der Zug nach Lübeck gewesen war, für die Stadt blieb sein elftägiges Hoflager daselbst ein bedeutungsvolles Ereigniss, dessen Eindruck die einheimische Ueberlieferung bis in die Neuzeit hinein bewahrt hat. Wie in Wismar, geht diese Ueberlieferung auf den Bericht eines Augenzeugen zurück, der sich freilich fast nur auf die Einzugsfeier beschränkt, von derselben aber nicht eine dürre Notiz, wie der wismarische Rathsschreiber, sondern ein anschauliches, farbenreiches Bild giebt. Der Kaiser, so heisst es, kam am Tage nach Ursulä (22. October) mit der Kaiserin und dem Erzbischofe von Köln in grossem Glanz nach Lübeck. Er lag dort ungefähr zehn Tage, bei ihm waren der Markgraf von Mähren, Herzog Albrecht von Lüneburg, der hier sein Gut empfieng [1]), und viele andere Herren von Ländern und Städten, so wie unzähliges fremdes Volk. Als der Kaiser vor Lübeck ankam, giengen er und sie in die St. Gertrud-Kapelle [2]) und legten dort ihr kaiserliches Gewand an. Die Procession der Welt- und Klostergeistlichkeit, Männer und Frauen, kam ihnen entgegen. Die in der Procession getragenen Reliquien küssten beide mit Innigkeit. Sie bestiegen dann je ein grosses Pferd, das des Kaisers ward von zwei Bürgermeistern, das der Kaiserin von zwei Rathmännern geführt, je vier Junker trugen die Baldachine, unter denen sie ritten. Dem Kaiser voraus ritt ein Rathmann mit den Schlüsseln der Stadt auf einer

---

[1]) Das Herzogthum Lüneburg, auf welches Albrecht von Sachsen-Wittenberg nach dem Aussterben des Mannsstamms der Lüneburger, als Sohn einer lüneburgischen Prinzessin, Anspruch erhob und darin von Karl IV. unterstützt ward.

[2]) Die Rathskapelle vor dem Burgthor (vgl. Jahrg. 1872, S. 143 ff.), auf welches die Strasse von Schönberg her zuführt. S. o. S. 113.

Stange und der Herzog von Lüneburg mit seiner Reichsinsignie [1]), der Kaiserin der Erzbischof von Köln mit dem Reichsapfel. Zwischen dem äussern und innern Thore standen die geschmückten Frauen der Stadt. So war der Zug formirt. Man zog durch die ganze Länge der Stadt (Burg- und Breitestrasse) nach dem Dom, wo man sang: Siehe, es ist gekommen der Herrscher, der Herr, und das Reich ist in seiner Hand und die Macht und die Herrschaft; und dann: Gott, gieb dein Gericht dem Könige [2]). Darnach zogen sie die Königsstrasse entlang in ihre Herberge oberhalb des St. Johannisklosters [3]). — Da ruheten Trommeln und Pfeifen nimmer. Die Nacht war so licht wie der Tag durch aus allen Häusern gehängte Laternen [4]). Als der Kaiser damals mit den Bürgermeistern in einer Rathssitzung war, nannte er sie Herren, wie schon öfters in Lübeck und früher in Nürnberg, und als sie das demüthig ablehnten, bekräftigte er es und wies auf die Register der kaiserlichen Kanzlei hin, aus denen hervorgehe, dass Lübeck zu den fünf Städten (ausser Lübeck Rom, Venedig, Pisa und Florenz) gehöre, welchen von Kaisern und kaiserlichem Rathe der Name Herren gewährt sei und die Theilnahme an des Kaisers Rath, sobald sie sich an dem Orte, da er gehalten werde, befänden.

So erzählt Detmar [5]), welcher zehn Jahre nach dem Einzuge schrieb und, da er schon 1368 als Lesemeister des lübischen Franziskanerklosters genannt wird [6]), ein Zeitgenosse des Ereignisses war, von dem er berichtet. Man sollte ihn also billig für den

---

[1]) Dem Reichsschwerte, welches Albrecht in Vertretung seines Oheims Wenzel, des Kurfürsten von Sachsen, führte.

[2]) So in richtiger Trennung Rufus und Korner, denn es sind zwei Gesänge, der Introitus des Epiphaniasfestes und Ps. 72, 1. Die Rathshandschr. des Detmar lässt das etc. zwischen den verkürzten Anführungen weg, so dass dort steht: Ecce advenit deus judicium tuum.

[3]) An der Nordostecke der Königs- und Johannisstrasse, jetzt Wirthschaftslocal „zum deutschen Kaiser", wo wir 1871 und 1872 unsere hansischen Gäste begrüssten.

[4]) Strassenbeleuchtung gab es natürlich noch nicht. Die nächtliche Erhellung der Strassen bei Anwesenheit einer grösseren Anzahl von Gästen war eine übliche Vorsichtsmassregel.

[5]) Grautoff a. a. O. S. 300 ff.

[6]) Test. des Joh. Crispin: Item fratri Detmaro, lectori fratrum minorum, do 3 florenos Lubicenses.

alleinigen Urheber der chronikalischen Ueberlieferung halten. Doch gestattet dies die Vergleichung mit den nächstfolgenden Chroniken nicht [1]).

Von ihnen giebt die unter dem Namen des Rufus bisher bekannte, zugleich eine Fortsetzung Detmars, den Text des Lesemeisters wörtlich wieder, mit ein paar kleinen Zusätzen und einer abweichenden Stelle. Jene erweisen sich zwar als charakteristisch, sind aber nicht so erheblich, dass aus ihnen auf eine zweite schriftliche Vorlage sich schliessen liesse.

Rufus bezeichnet das vom Herzog Albrecht empfangene Gut als Fahnenlehn, bemerkt, der Kaiser habe sein Gewand angelegt wie ein Bischof und macht den die Schlüssel vortragenden Rathmann als Hermann Lange namhaft. Bedenkt man, dass der Letztere Detmars Gönner und Auftraggeber war [2]), so möchte man vermuthen, dass die Auslassung dieser Zusätze in der für den Rath gefertigten Abschrift Detmars einer blossen Fahrlässigkeit zuzuschreiben sei, zumal auch sonst die Rathshandschrift allerlei nachträgliche Correcturen und Zeichen gelegentlicher Unsorgfalt enthält [3]). Möglich ist aber auch, dass die beiden ersten Zusätze subjectiver Art sind, der Name des Rathmanns aus mündlicher Ueberlieferung stammt.

Auch die abweichende Lesart wird auf ähnlichen Ursprung zurückzuführen sein. Sie findet sich von alter Hand in Detmars Rathshandschrift hineingetragen, und umgekehrt ist im Text des Rufus das entscheidende Wort (jummer) uncorrigirt geblieben. Während nämlich Detmar ursprünglich erzählt, von dem Augenblicke an, da der Kaiser sich in die Herberge begeben habe, hätte man immer Pfeifen oder Trommeln gehört, besagt die andere Lesart, nimmer hätte man Pfeifen oder Trommeln, sondern nur Gottesdienst gehört. Zu dem ganzen Verlauf der Darstellung passt das Erstere besser. Der Erzähler geleitet den Kaiser auf

---

[1]) Zum Verständniss des Folgenden sind in der Beilage die beiden ältesten Korner-Recensionen (1. 2) für sich, und der Text des Rufus nach der frühesten Handschrift mit den zwei späteren Kornerhandschriften (3. 4) und der niedersächsischen Uebersetzung der jüngsten (5) zusammengestellt. — Ueber Rufus und Korner vgl. Jahrg. 1871, S. 82 ff.

[2]) Grautoff a. a. O. S. 3. — Test. d. Herm. Lange 1386: Item fratri Detmaro ad sanctam Katherinam do 5 marcas Lubicenses.

[3]) Vgl. S. 123 Anm. 2.

seinem Einzuge bis in die ihm bestimmte Wohnung. Dann schliesst er so ab: Von da an hörte die Musik und Lustbarkeit (vgl. Korner 2 an dieser Stelle) nicht auf, die Nacht ward zum Tage, der Kaiser erwies der Stadt die höchsten Ehren. Die andere Lesart liesse sich doch nur darauf beziehen, dass Karl, in seine Herberge eingekehrt, einen stillen Gottesdienst gehalten habe, eine beiläufige Bemerkung über die bekannte Frömmigkeit des Kaisers, wie sie schon Detmar in seinem ursprünglichen Manuscripte beigefügt oder einer der geistlichen Abschreiber hineincorrigirt haben kann.

Während also Rufus dem Detmar gleichlautend ist, muss Korner, bei naher Berührung mit Detmar, für die vier Redactionen seiner Chronica novella einen anderen Vorgänger ausser Detmar benutzt haben. Das beweisen am schlagendsten die genaueren Angaben, welche er über des Kaisers Begleitung macht. Seine Quelle wird eine officielle Aufzeichnung gewesen sein, etwa eines Rathsschreibers, wie die Notiz von Wismar [1]). Sie wird in der äusseren Form ungefähr den beiden ersten Relationen Korners gleichgekommen sein, doch hat Korner sie vielleicht schon in getrübter Fassung benutzt. Auch Detmar kann sie nicht unbekannt geblieben sein, da er ja im Auftrage des Rathes schrieb. Nimmt man an, dass Beide, Korner und Detmar, aus ihr schöpften, so erklärt sich die Annäherung auch der beiden ersten Kornerrelationen an Detmar. Dieser liess von den Personalien nach Willkür aus, fügte dagegen der Beschreibung aus eigenem Gedächtniss bei. Detmars ganzen Text hat dann wieder Korner nach seiner compilirenden Art in die dritte und vierte Recension seiner Chronik verarbeitet.

Dass die Vorlage lateinisch war, scheint das von Detmar falsch angegebene Einzugsdatum zu beweisen, 22. statt 20. October. Wenigstens weiss ich mir den Irrthum nicht anders zu erklären, als aus einem Lesefehler. Die Abkürzung für pridie ward vertauscht mit der für postridie und so aus dem Vorabend des Tages der elftausend Jungfrauen der Tag nach demselben.

Korner schreibt mit gewohnter Flüchtigkeit in 1, 2 (und 5): in die, macht also aus dem 22. den 21. October. In 3 und 4

[1]) Solche finden sich über ähnliche Besuche erlauchter Gäste in Lübeck aus den Jahren 1462 u. 1478, abgedruckt in Michelsen, Archiv 3, S. 315 ff.

aber, wo er Detmar benutzt, heisst es: sequenti die, also auch 22. October [1]). Eine gleiche Ungenauigkeit herrscht bei ihm in der Angabe des Jahrs. In 1 und 2 wird der Einzug 1374 untergebracht, in den übrigen Ausgaben 1376. Doch ist es nicht unmöglich, dass die Versetzung in das Jahr 1374 schon aus mündlicher Ueberlieferung stammt. In diesem Jahre verlieh Karl, wie erwähnt, an Lübeck die hohe Justiz [2]). Das musste er nach Volksmeinung natürlich bei seiner Anwesenheit in Lübeck persönlich gethan haben, und so würde es sehr gut zu einander passen, dass gerade die zwei ersten Recensionen Korners, welche den Kaiser aus Dankbarkeit für die Aufnahme die Stadt mit grossen Privilegien beschenken lassen, die Angelegenheit in das Jahr 1374 setzen.

Korner ist hier, wie an so vielen Stellen seiner Chronik, der Vermittler der einheimischen Sage. Wie der Priester der bremer Diöcese den andauernden Streit der holsteiner Grafen mit Hamburg durch einen Schiedsspruch Karls in Lübeck schlichten lässt, so hat nach volksthümlicher Anschauung Karl auf einmal der Stadt Lübeck ihre sämmtlichen Privilegien ertheilt, sie zur ersten Reichsstadt gemacht und ihrem Rath die Rechte des Ritter- und Herrenstandes gewährt.

Dass Karl die Aeusserung über den Titel Herren, der den Rathmännern gebühre, wirklich gethan hat, kann nicht bezweifelt werden. Sie stimmt ganz zu den Anschauungen der Zeit [3]). Wie er zufällig dazu kam, erzählt Detmar am glaubwürdigsten. In der Aufzeichnung des Rathsschreibers aber mag die ehrenvolle Erklärung mit dem Dank des Kaisers in Verbindung gesetzt worden sein, wie in Wismar. Korner, welcher in 3, 4 und 5 beide Darstellungen zusammenschmolz, machte sich die Sache zurecht und liess den Kaiser mit Detmars Worten seinen Dank gleich nach der ersten Einkehr in die Herberge aussprechen.

Was Korner über die in der Stadt gehaltenen Festlichkeiten und Turniere mittheilt, bedarf keiner weiteren Beglaubigung. Schon

---

[1]) Spätere Chronisten machen wieder aus dem Severustag (22. Oct.) einen Severinstag (23. Oct.).

[2]) Vgl. S. 110 Anm. 2.

[3]) Vgl. Jahrg. 1871, S. 109 u. Lüb. U. B. 3, S. 633.

Detmar deutet es an [1]), und wie sollte man sich eine so glänzende Fürstenversammlung überall ohne die üblichen Lustbarkeiten denken? Dass auch Patricier am Turnier Theil nahmen, steht nach der Ehrenstellung, welche Karl den Rathsbürtigen anwies [2]), für mich ausser Frage [3]).

Die Fürsten, welche Korner in Karls Begleitung aufführt, werden, so weit sie nicht bei Detmar sich finden, als Zeugen in den kaiserlichen Urkunden genannt. Nur vier hat Korner allein: Herzog Albrecht von Meklenburg, Markgraf Wilhelm von Meissen, Graf Nicolaus von Holstein und Graf Günther von Ruppin. Für die Anwesenheit auch dieser zeugen ihre persönlichen Beziehungen zur Reise des Kaisers, welcher z. B. durch die Grafschaft Ruppin hin- und zurückzog. Wie sollte Korner auch dazu gekommen sein, den Namen eines Grafen von Ruppin oder Markgrafen von Meissen einzuschwärzen, besonders da er sich über die ganze Reise des Kaisers ebenso wenig unterrichtet zeigt [4]), wie Detmar?

Auch die Familie, in deren Hause der Kaiser Aufnahme fand, nennt Korner zuerst, die von Darsow (Dartzow, Dassow). Gerhard Darsow, der Besitzer, war Mitglied des Raths. Die Identität des Hauses steht durch die Oberstadtbücher fest. Spätere Chronisten verfehlen nicht, den jeweiligen anderen Hausbesitzer ihrer Erzählung einzufügen. Die ältere Ueberlieferung nennt nur das Haus, in dem der Kaiser wohnte. Erst im 16. Jahrhundert wird erzählt, dass die Kaiserin in dem gegenüberliegenden Hause an der Nordwestecke der Johannis- und Königsstrasse Quartier gefunden habe, und dass beide Häuser durch einen bedeckten Gang oberhalb der Strasse verbunden worden seien [5]). Eine derartige Ueber-

---

[1]) Vgl. S. 125.

[2]) Vgl. S. 116 Anm. 5 das Privilegium, welches Karl gerade in Lübeck den Herren von Tisenhusen gab, einem mit den rathsbürtigen Familien vielfach verschwägerten Adelsgeschlechte, welches in und um Lübeck begütert war und zur Zirkelgesellschaft gehörte.

[3]) Anders Wehrmann: Jahrg. 1872, S. 122, 124.

[4]) Auch Korner versetzt die Belagerung von Erfurt in das J. 1376. Vgl. S. 113 Anm. 3.

[5]) Alb. Krantz, Saxonia X, 1: Imperator in hospitium magnifice apparatum deducitur, in acie ejus vici, quo descenditur ex transverso ad monasterium sancti Johannis, factoque transitu sublimi supra plateam in domum oppositam excepere quam poterant magnifice imperatoriam majestatem.

brückung, vielleicht von den vorspringenden Erkern der Häuser aus, war bei der verhältnissmässig geringen Breite der Strasse damals nichts Ungewöhnliches. Der Zustand der Strassen machte einen Verbindungsweg nöthig, welcher, wenn er sauber bleiben sollte, nicht zu ebener Erde sein konnte. Auch kann es nicht auffallen, dass der frühere officielle Bericht dergleichen Nebendinge nicht erwähnt.

Die beiden betreffenden Häuser zählen noch jetzt zu den geräumigsten älteren Gebäuden. Sie sind Eckhäuser, haben zwei Giebel, was gelegentlich im Oberstadtbuch als auszeichnend für ein vornehmes Haus angeführt wird. Die Hintergiebel des der Kaiserin angewiesenen Hauses gehören zu den ältesten der Stadt. Dieses Haus besass 1375 der Rathmann Gottfried Travelmann, welcher es als Mitgift mit seiner Frau Hildegund, Tochter des Rathmanns Wenemar von Essen, Wittwe des Rathmanns Arnold Pleskow, erhalten hatte.

Einen Namen hat Korner falsch überliefert, vielleicht weil er ihn nach seiner Vermuthung hineinsetzte, den Namen des ältesten Bürgermeisters Jacob Pleskow. Dieser stand um dieselbe Zeit an der Spitze der früher erwähnten hansischen Gesandtschaft und verweilte bis in den November in Dänemark [1]). Den richtigen Namen giebt der Chronist Rehbein: Johann Perseval, denn dieser und Pleskow werden vorzugsweise in jenen Jahren als die geschäftsführenden Bürgermeister genannt.

Schon Korner erwähnt der (begreiflicher Weise) grossen Kosten, welche der Stadt aus des Kaisers Bewirthung erwachsen seien [2]). Detmar erzählt zum Jahr 1376, dass der Rath um des Bedürfnisses und Nutzens der Stadt willen den Schoss habe erhöhen müssen. Dass dies Bedürfniss im October des Jahrs 1375 bedeutend vermehrt sei, liegt auf der Hand, und so ist es wohl gerechtfertigt, wenn die späteren Chronisten die aus der beabsichtigten Auflage erwachsene erste Spannung zwischen Rath und Gemeine mit des Kaisers Besuch in Verbindung setzen, zumal dieser doch vorzüglich den Patriciern Glanz und Ehre eingetragen hatte.

---

[1]) Vgl. S. 120 Anm. 2.

[2]) Korner 2: beneficiis — sibi per cives impensis; 3 u. 4: in magnis (gravibus) civitatis expensis. Vgl. übrigens die wismarische Notiz S. 119.

Hiemit können wir die Uebersicht der beglaubigten Nachrichten von Karls Besuch abschliessen. Neues fügen die folgenden Chroniken nicht hinzu. Nur bei Alb. Krantz findet sich noch die Notiz, dass Herzog Albrecht von Sachsen an seines Vaters (soll heissen: seines Onkels, des Kurfürsten) Statt dem Kaiser das Schwert vorgetragen habe.

Dagegen tritt später die volksthümliche Darstellung immer mehr in den Vordergrund, ohne dass jedoch die Ansätze der Sage, die sich schon bei Korner finden, weitere Schösslinge treiben. Nur eine neue Sage überliefert Reckemann. Er erzählt:

Do de keyser 10 dage hadde to Lubeck gewesen, toch he van dar to deme Molendoer ut, welk doer de raet dem keyser ton eren leet tomuren. Averst de rechte orsake was, dat se redelike orsake hadden den dam unde dat doer ein ander wegen to leggen umme der papen willen vam dome. De wolden den olden molendam vor enen vorbidden unde darumme ok den tollen hebben; derhalven de raet vele unlust mit den papen rede gehat hadde: also quemen se eme vor.

Dass wir hier eine Sage haben, ergiebt schon der Umstand, dass auch sonst Erzählungen von vermauerten Ausgängen, durch die ein werther Gast fortgezogen ist, existiren. Von zugemauerten Thoren kenne ich freilich nur eine Erzählung aus Oppeln, wo das Nicolaithor hinter der Leiche des Herzogs Nicolaus geschlossen sein soll. Die factischen Verhältnisse liegen aber so, dass 1375 ein altes Mühlenthor weder zu Karls Ehren noch den Pfaffen zum Trotz geschlossen sein kann.

Karl zunächst zog nicht südwärts aus dem Mühlenthor, sondern aus demselben Nordthor, durch das er gekommen war, dem Burgthor. Denn sein Zug gieng nach Wismar, wohin er aus dem Mühlenthor nur auf meilenweitem Umwege über Ratzeburg hätte gelangen können. Das Thor aber, welches südwärts aus der Stadt führte, also das alte Mühlenthor, hat am alten Mühlendamm neben dem Dome so lange gelegen, als nur dieser eine Damm über die Waknitz existirte. Seit der zweite, der neue Mühlendamm, vollendet war — und das geschah schon 1231 — ist die Mühlenstrasse Thorstrasse geworden, die naturgemäss über den neuen Damm zum jetzigen Mühlenthor führte. Der alte Mühlendamm hörte auf Verkehrsstrasse zu sein, der Rath wird sofort, schon um des Con-

flicts mit dem Capitel willen, dafür gesorgt haben, dass hier nur sorglich überwachte Ausgangspförtchen blieben. Von einem rechtlichen Anspruch des Capitels auf den Damm kann vollends nicht die Rede sein, denn die Mühlen, einst kaiserlich, gehörten längst der Stadt; und der Rath reservirte sich die Hoheit über die öffentlichen Verkehrsstrassen, wenn auch das Areal hier bischöflich war, schon deshalb, weil die Stellung des Bischofs zur Stadt oft eine feindliche wurde. Natürlich ist das nicht ohne vielfachen Competenzstreit abgegangen, und von solchem Streit giebt die Sage einen Nachklang, vielleicht darin historisch, dass das Capitel allerlei Beschwerden bei Karl erhob.

Der von der Localsage als zugemauertes Thor bezeichnete Ort liegt jetzt als Casematte in der früheren Wallbastion, der sogenannten Kaiserbastion. Bevor die Wallanlagen im Süden der Stadt entstanden, muss hier, auch nachdem der alte Mühlendamm aufgehört hatte Verkehrsweg zu sein, zum Schutz des Stadteingangs ein Thorzwinger gelegen haben, der Kaiserthurm. Vielleicht hat der Name die Entstehung der Sage veranlasst. Wie lebendig aber diese blieb, geht daraus hervor, dass ein Chronicant des ausgehenden 17. Jahrhunderts, Detlev Dreyer, der Mittheilung von Reckemanns Worten zur Beglaubigung beifügt, man könne am jetzigen innern Mühlenthor (dem erst in unserem Jahrhundert abgebrochenen sogenannten Bienenkorbe am Ende des Dammes) noch das kaiserliche Handzeichen sehen.

Auch an anderen localen Zeugnissen des kaiserlichen Besuches fehlte es nicht. Der Einzug war auf dem langen Hause oben im Rathsgebäude abgebildet, wie Kirchring und Möller 1678 noch angeben[1]). Das Bild des Kaisers aber bewahrte man in dem Hause, das er bewohnt hatte, von wo es neuerdings in die Alterthumssammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft übergegangen ist.

Es stellt den Kaiser in einem grossen Thronsessel sitzend dar, zu jeder Seite je ein altes Fenster mit in Blei gefassten Scheiben. Vor der Rücklehne befindet sich ein dunkler Teppich, an den Seitenrändern mit abwechselnd schwarzen rothen gelben, wie gedrehten, Schnüren eingefasst. Der Kaiser trägt ein aus Blass-

---

[1]) Compendium hist. Lubecensis S. 39.

grau ins Bräunliche spielendes, mit Verzierungen durchwirktes Gewand, darüber einen gelben, ähnlich durchwirkten, inwendig rothen, mit Perlen und Edelsteinen am Saum besetzten Mantel, der unten pelzverbrämt ist, an den Füssen gelbe Schuhe. Oben wird der Mantel durch eine Agraffe zusammengehalten. Oberhalb der Brust schaut unter dem Mantel eine doppelte Kette hervor, über die Brust laufen gekreuzte Bänder zum Gürtel. Er hat langes Haar, langen Schnurrbart und auf beide Seiten der Agraffe vertheilten Vollbart. Er trägt eine goldene edelsteinbesetzte Krone mit Bügeln, statt des Scepters ein langes Schwert mit goldenem Griff, auf dem linken Knie hält er den Reichsapfel.

Die Unterschrift lautet:

Anno Dni. 1376 ipso die Severi Dn. (halb ausgelöscht) Carolus quartus imperator invictissimus decem diebus hac in domo hospitatus est.

Das Bild ist auf Leinwand gemalt und stammt frühestens aus dem Ende des 17. Jahrhunderts. Möglicherweise ist es dasselbe, welches Conrad von Höveln 1666 anführt [1]), obwohl die Unterschrift, von ihm deutsch angegeben, etwas abweicht. Jedenfalls aber bezeugt die alterthümliche Haltung desselben, welche der Darstellung Karls auf seinen Siegeln nachgebildet ist und den geistlichen Charakter eines Kaiserbildes, z. B. in den gekreuzten Bändern, bewahrt [2]), dass wir an ihm die Copie eines älteren gewiss in demselben Hause befindlich gewesenen Gemäldes besitzen.

Die Neuzeit hat bis jetzt nichts gethan, um Karls Andenken in der Erinnerung der rasch lebenden und rasch vergessenden jüngeren Generation Lübecks festzuhalten. Und doch verdient Karl IV., wie man auch über seinen persönlichen Charakter urtheilen mag, vor anderen Kaisern des 14. Jahrhunderts, nicht vergessen zu werden. Denn er vertritt im ausgehenden Mittelalter mit aller Zähigkeit den Gedanken einer Wiedererrichtung kaiserlicher Macht auf dem Grunde der Territorialgewalt, für Lübeck aber kennzeichnet sein Besuch die Zeit des höchsten Glanzes der Stadt.

---

[1]) Der Stadt Lübeck Glaub- und Besähewürdige Herrligkeit S. 32.

[2]) Vgl. Rufus: also en byschop.

BEILAGE.

Korners Nachrichten über Karls IV. Anwesenheit in Lübeck.

I. Die ältesten Korner-Handschriften.

1. Ausgabe von 1416.

(Cod. Guelferb. fol. 180 b sq.)

Karolus imperator cum imperatrice venerunt Lubeke in die 11000 virginum. In cujus quoque comitiva erant archiepiscopus Coloniensis, dux Saxonie, dux Magnopolensis, marchio Brandeburgensis et plures alii barones et milites, nobilesque matrone et virgines. Hii omnes honorifice et sollempniter fuerunt recepti. Antiquiores namque proconsules civitatis Lubicensis pedestres duxerunt equos imperatoris et imperatricis, in manibus frena tenentes. Meliores et diciores juvenes et mercatores civitatis, vestibus omnino similibus ad hoc factis induti, equestres obviam dominis processerunt. Mulieres quoque et virgines, festivalibus vestimentis amicte, in introitu portarum stantes, letibus (!) vultibus principes receperunt, totusque clerus, vexillis et crucibus obviantes, cum benedictionibus dulcedinis adventantes dominos excipientes conduxerunt. Imperator ergo, tanti honoris non immemor nec ingratus beneficiis in hac urbe Lubicensi perceptis, proconsules et consules ejus honoris vocabulo nominans dominosque appellans pluribus vicibus, ipsos et civitatem eisdem privilegiis dotavit et decoravit, quibus sollempniores imperii civitates, puta Roma, Venecie, Pisa et Florencia, dotate existunt, cum hoc eciam eorum antiqua privilegia et libertates in omnibus roborans et confirmans.

2. Ausgabe von 1420.

(Cod. Gedan. fol. 187 b.)

Karolus imperator cum imperatrice venit Lubeke in die 11000 virginum. In cujus comitiva erant archiepiscopus Coloniensis Fredericus et dux Saxonie, dux Magnopolensis Albertus et Otto marchio Brandenburgensis ac plures alii barones et milites.

Omnes hii honorifice sunt recepti a civibus, antiquioribus proconsulibus frena equorum imperatoris et imperatricis tenentibus et in civitatem introducentibus.

Fuit autem magna solempnitas peracta in predicta civitate propter dominorum presenciam in exercitacionibus militariis (!) tam per nobiles et milites quam per domicellos civitatis.

Imperator autem, non ingratus beneficiis variis sibi per cives et civissas impensis, predictam civitatem libertatibus et privilegiis solempnibus decoravit, concedens generose consulatui jura militaria ac recipiens in consulatu predicto existentes et omnes eorum successores in consiliarios suos et familiares imperii. Instituitque dictam civitatem esse et fore capud (!) omnium civitatum ad sacrum Romanum imperium pertinencium.

Detmar (Rufus).

(Cod. Hafn. A fol. 81 d sq.)

In deme jare 1375 in deme negesten daghe der elvendusent meghede do quam de keyser Karolus to Lubeke myt der keyserynnen unde myt deme byschope van Kolne myt groter ere. He lach dar bynnen wol teyn daghe.

Ok weren by em aldar

de markgreve van Mereren, hertoghe Albrecht van Luneborch, de syn gud van deme keyser in vanleen untfynk.

Ok quemen dar vele heren van landen unde van steden unde vromdes volkes sunder tal.

Do de keyser myt syner vrowen quam vor de stad, do ghink he mit er in de cappellen sunte Ghertrudis, do toch he an myt er syn keyserlike wede also en byschop. Em quam enjeghen de processio der papen unde gheistliker lude, vrouwen unde man. Dat hilghedom, dat me droch in der processien, dat kussede he unde se myt groter ynnicheit. Dar mede setteden se sik malk uppe ere ros.

Syn ros ledden twe borghermeistere

II. Die späteren Korner-Korner.

3. Ausgabe von 1423.

(Cod. Linkop. fol. 270.)

Hoc eodem anno sequenti die 11000 virginum Karolus imperator venit Lubeke cum uxore sua et receptus est a civibus cum maximo honore et solempnitate.'

In ipsius comitiva extiterunt hii principes, puta Fredericus Coloniensis archiepiscopus, Albertus dux Magnopolensis, Albertus dux Luneburgensis, qui protunc ab imperatore infeodatus est in ducatum Luneburgensem,

marchiones Moraviae,
comites Holtsacie et Otto marchio Brandenburgensis pluresque alii barones, milites et nobiles.

Mansit autem dictus imperator in urbe per 10 dies in magnis civitatis expensis. Cumque urbem ingredi deberet, primo capellam sancte Ghertrudis intrans una cum consorte sua inibi se induerunt imperialibus indumentis et decorabant se fastu regio. Quibus adornatis impositi sunt caballis magnis et ducti sunt sub papilionibus alternatim in civitatem.

Frenum quidem imperatoris duo burgimagistri manibus tenebant, ex utroque latere equi gradientes, et frenum impera-

Handschriften und Detmar.

Korner.

4. Ausgabe von 1435.

(Cod. Lub. 2, fol. 164 b (165 b) sq. = Cod. Luneb. ap. Eccard p. 1124 sq.)

Karolus imperator sequenti die 11000 virginum venit in urbem Lubicensem cum uxore sua et multis principibus et receptus est a clero et civibus in gloria et solempnitate maxima secundum cronicam Lubicensem.

In ipsius autem comitiva extiterunt hii principes: Fredericus archiepiscopus Coloniensis, Albertus dux Magnopolensis, Albertus Luneburgensis, qui tunc infeodatus est ab imperatore de ducatu Luneburgensi, Otto marchio Brandeburgensis, Wilhelmus marchio Misnensis, Jodocus marchio Moravie, Henricus et Nicolaus comites Holtzatorum, Guntherus comes de Rupin et plures alii barones, milites et militares.

Mansit autem dictus imperator per 10 dies in Lubeke in gravibus expensis urbis predicte. Cumque civitatem ingredi deberet, primo cappellam beate Gertrudis intrans una cum consorte sua imperatrice ibidem se induerunt imperialibus ornamentis, fastu regio se decorantes. Quibus dispositis ad ingressum urbis ascenderunt equos magnos et fortes et introducti sunt in urbem alternatim sub papilionibus.

Frenum autem caballi imperatoris duo burgimagistri manibus tenebant, ex utroque latere equi gradientes pedestres, ambulatorem vero impera-

5. Ausgabe von 1438.

(Cod. Hanov. fol. 187 b sq.)

Dessen sulven jares in der hilgen elven dusent meghede daghe do quam keyser Karolus to Lubeke mit siner vrowen unde velen vorsten unde wart dar entfangen mit groter ere unde werdicheit van der gantzen papheit unde den leyen, beide vrowen unde man.

In desses keysers schare weren desse vorsten: De ertzebisschop van Kolne Frederik, hertich Albrecht van Mykelenborg, hertich Albrecht van Luneborg, deme do de keyser vorleende dat hertichdom to Luneborg, markgreve Otto van Brandenborg, markgreve Wilhelm van Mysen, markgreve Just van Merreren, de greven Hinrik unde Clawes van Holsten, greve Gunther van Rupin unde vele banrosse, riddere unde eddele lude.

Desse keyser lach 10 dage to Lubeke unde dat koste der stad untellik gud. Do de keyser in de stad wolde riden, do ghink he ersten mit siner vrowen in sunte Ghertrudes cappellen vor deme borchdore beleghen unde makeden sik dar ynne to na keyserlike gewathe staed unde syringe. Do se toghemaket weren, do seten se beyde wedder up ere rosse, unde do reden se to der stad in under telten kostliken ghetziret, de men vorede boven eren hoveden.

Twe borghermeister ghingen uppe beyden siden des keysers in erem herliken ghewate unde heelden des rosses tom in erer hant, overst der

Detmar (Rufus).	Korner.
	3. Ausgabe von 1423.
unde ere twe radlude,	tricis duo consules.
veer juncgheren droghen syn paulun unde andere veere ere,	Quatuor vero domicelli papilionem cujuslibet deferebant,
dar se under reden.	sub cujus umbra quilibet incedebat.
Vor em reth en ratman, her Hermen Langhe,	Porro ante imperatorem unus equitabat consul urbis,
unde vorede up eme stakene de slotele der staddoren,	deferens claves civitatis in pertica pendentes in signum subjectionis imperialis majestatis. Post quem immediate ibat Albertus dux
dar neghest de hertoghe van Luneborch myt syme tekene.	Luneburgensis,
	et illum sequebatur Otto marchio Brandenburgensis, sceptrum regium in manibus gerens, deinde imperator.
Vor der keyserynnen reth de bischop van Colne	Ante imperatricem vero Fridericus archiepiscopus incedebat
myt deme ghuldene appele.	cum pomo aureo, quem immediate ipsa comitabatur.
De vrouwen der stad stunden tuschen beyden doren,	Ingredientibus igitur eis ad primam urbis valvam stabant ex utraque parte vie regie mulieres et virgines meliores tocius civitatis, ornate
wol ghetziret myt eren besten clederen.	culcioribus indumentis, ad recipiendum imperatorem et suam uxorem.
Aldus was de processio formeret.	Processio quoque solempnis cleri tocius et religiosorum cum reliquiis et cruce dominica imperatorie obviam venit majestati et jocundum ejus adventum reverenter excepit. Qua recepcione facta et cruce ab im-

Korner.

4. Ausgabe von 1435.

tricis freno regebant duo consulares; et quatuor domicelli civitatis papilionem cujuslibet deferebant — quilibet tam de consularibus quam de domicellis vel auro aut argento insignitus copiose secundum status et condicionis sue exigenciam — sub cujus umbra incedentes urbem sunt ingressi.

Porro ante imperatorem unus equo insidebat consul civitatis predicte, deferens claves ejusdem civitatis in pertica in signum subjectionis imperialis majestatis. Post quem immediate ibat Albertus dux Saxonie et de Luneburg, ensem imperialem deferens, et post illum Otto marchio de Brandeburg, sceptrum regium in manibus gerens. Post hos imperator immediate processit.

Ante imperatricem vero Fredericus archiepiscopus Coloniensis incedebat cum pomo aureo, quem ipsa immediate sequebatur. Ceteri vero principes et nobiles imperatricem immediate sequebantur quilibet secundum gradum et nobilitatem suam.

Ingredientibus ergo eis primam urbis valvam stabant ex utraque parte vie regie mulieres pociores tocius civitatis et virgines, ornate culcioribus indumentis, ad recipiendum imperatorem et suam uxorem preparate.

Processio insuper solempnis tocius cleri et religiosorum cum reliquiis et cruce dominica imperatorie obviam venit majestati et jocundum ejus adventum reverenter excepit. Qua recepcione facta et cruce ab im-

5. Ausgabe von 1438.

keyserinnen telder regereden so ok twe raatmanne, unde veer juncheren van der stad, de ere kostliken gesmutte (?), droghen des heren paulun ofte telte unde veer der konynghinnen, unde beide de raet unde ok de junchere hadden sik kostliken mit golde unde sulvere to der stad ere ghemaket.

Vor deme keysere reth eyn ratman unde vorede der stad slotele unde zeghele vor eme to enem teken des horsames unde underdanicheit des (!) keyserliken wolt. Dar negest to hant reth hertich Albrecht van Sassen unde vorede dat swert des keysers also des rikes marschalk, dar bi reth markgreve Otto van Brandenborg des rikes kemerer unde vorede dat schepptrum. Na dessen vorsten volgede de keyser to hant.

Dar negest voer der keyserynnen reet de ertzebiscop Frederik van Kolne unde vorede an siner hant den ghuldene appel, unde to hant volgede eme de keyserinne. Na der keyserynnen volgeden de anderen vorsten unde greven eyn yslik na synem grade [unde] stades unde eddels.

Do de keyser do in dat erste dor reth, do stunden to beyden syden des weges de oppersten vrouwen der stad ghetziret mit eren voderden klederen uppe dat kostellikeste mit smide.

Dar quam do vor dat ander dōr deme keyser under ogen biscop Bertram mit der processien der gantzen papheit unde de gheistliken lude, unde de biscop brochte dat cruce Christi vor den keyser. Do de hoghe

Detmar (Rufus).	Korner.
	3. Ausgabe von 1423.
Alsus treckeden se langhest de stad an dem doem.	peratore et imperatrice deosculata processio cleri precessit et totam urbem pertransiens cum sequela regii exercitus in majorem ecclesiam usque pervenit.
Dar sank me: Ecce advenit etc.	Ubi omnes existentes (!) clerus solempniter cecinit: Ecce advenit dominator etc.
Deus, judicium tuum regi da.	et Deus, judicium etc.
Do al desse hoveringhe was geschen, to treckeden se langhest de konynkstraten boven sunte Johannisstraten [a]) an ere herberghe vore bereet.	Quo cantico expleto imperator cum suis plateam regiam transiens ad hospicium sibi preparatum perrexit, quod erat in cornu platee beati Johannis.
Dar weren se rowich, me horde dar wol godesdenst, nummer [b]) pipen edder bunghen. Des nachtes weren de luchten bernende uth allen husen, unde was so licht in der nacht also in deme daghe.	Nox autem quelibet pro tempore sue mansionis in civitate in diem vertebatur pre multitudine lucernarum de qualibet domo urbis pendencium.
De keyser vorbenomet was do sulves myt den borghermesteren der stad an eme rade,	Stantibus igitur proconsulibus et consulibus civitatis in presencia imperatoris
dar heet he se heren.	dixit Karolus: Grates sint vobis dominis urbis istius de solempni et honorabili nostri et nostre consortis recepcione.
Se spreken van othmodicheit, se ne weren nene heren. Aldus hadde he se vaken heten in der stad to Lubeke unde in vorjaren to Norenberghe.	Cui burgimagister humiliter respondens ait: Serenissime princeps, nolite nos nuncupare dominos, sed vestre majestatis immeritos servitores et famulos.

a) Hafn. und die übrigen Rufushdschr.: Jostesstraten.

b) Dieselben: jummer. Lüb. Handschr. d. Detmar: Dar weren (ze) rowich, nummer (hord me) pipen edder bunghen (, mer godesdenest). Das Eingeklammerte ist von

Korner.

4. Ausgabe von 1435.

peratore et ejus consorte deosculata processio cleri precessit et totam urbem pertransiens cum sequela regii exercitus in majorem ecclesiam usque pervenit. Ubi omnes existentes clerus solempniter cecinit: Ecce advenit dominator dominus, et regnum in manu ejus et potestas et imperium; et versum: Deus judicium tuum regi da etc.

Quo cantico expleto imperator cum suis plateam regiam transiens ad hospicium sibi paratum perrexit, quod erat in cornu platee beati Johannis, ubi postea morabantur domicelli Darsowen dicti. Nox autem quelibet pro tempore mansionis imperatoris in urbe predicta in diem clarum vertebatur pre multitudine lucernarum de qualibet domo civitatis dependencium. Stantibus ergo proconsulibus et consularibus urbis supradicte in presencia imperatoris, dixit Karolus: Grates sint vobis dominis urbis nostrae de solempni nostri et nostre consortis recepcione.
Cui senior burgimagister, Jacobus Plescowe dictus, humiliter respondit: Serenissime princeps, nolite nos nuncupare dominos, sed vestre majestatis immeritos servitores et famulos.

5. Ausgabe von 1438.

vorste dat ghekusset hadde mit groter ynnicheit unde ok sin vrowe, do ghink de processio vo͏̊r her der papheit dorch de stad wente in den dom, unde des keysers erbare schar volghede der processien na. Do de keyser an den dom quam, do hof an de papheit den erbaren lovesank: Ecce advenit dominator dominus, et regnum in manu ejus et potestas et imperium, dat ludet so an deme dudeschen: Sich, uns is gekomen de herschopper unde de here, unde dat rike is an siner hant unde de walt unde dat ghebode. Den sank singhet de kerke in der misse der hilghen drier koninghe van deme hemmelschen keysere Christo.

Do de sank ute was, do reet de keyser de koningkstraten entlank wente vor der Darsouwen hus, dat de ord was uppe sunte Johannis straten, dar sin herberge do bereit was. Do weren ut̄he allen huses (!) der stad, de wile de keyser to Lubeke was, des nachtes luchten ghehenget, unde van der luchten schyne wart de nacht so licht unde clar, eft id mestich dach were. Also do de raet van der stad stunt vor deme keysere in syner herberghe, do sprak Karolus: Dank hebben de heren unser stad van Lubekē umme de erbaren entfanginge unser unde alle der unsen. Do antworde de oldeste borgermeister, Jacob Plescowe ghenomet, unde sede: Erwerdige forste, nomet uns nicht heren, sunder juwer keyserliken walt knechte unde dener.

---

alter Hand übergeschrieben, das Letzte an den Rand gesetzt. Hamb. Detm. hat dies falsch eingesetzt und verlesen: Dar weren se rowich in er godesdenst, nummer horde men p. eder b. Die Melle'sche Handschrift liest: bet an ere godesdenste, übrigens gleich.

Detmar (Rufus).

Do sprak de keyser: Gy synt heren. De olden registra der keysere wysen uth, dat Lubeke is en der viff stede, den van keiseren [a]) unde erme rade is de name der herschop gegeven (, dat se mogen gan in des kaisers raat, wor se sin dar de keiser is) [b]).

Dat is
Rome, Venedye, Pisa, Florencie, unde Lubeke is de vifte.

Korner.

3. Ausgabe von 1423.

Cui imperator: Registra antiqua imperatorum continent urbem hanc unam esse de quinque civitatibus principalioribus imperii et concilium civitatis vestre fore de consilio imperatoris, valens exire et intrare dictum imperiale consilium ubique et semper absque licencia, prout ceteri jurati consiliarii ejusdem facere consueverunt. Merito igitur domini dicendi estis et nuncupandi ex hujusmodi privilegio de singulari favore per regiam (!) majestatem vobis indulto.

Civitates autem predicte 5 sunt Roma, Venecia, Florencia, Pysa et Lubica, id est Lubicensis urbs.

Fuit insuper in dicta civitate Lubicensi protunc magna solempnitas peracta propter principum presenciam in exerciciis militaribus et choreis tam per nobiles et militares quam per domicellos civitatis, et deducti sunt dies illi in leticia magna et jocunditate.

---

a) So Lub. Detm. — Alle Rufushdschr.: de van deme keysere.
b) Fehlt in allen Rufushdschr.

Korner.

4. Ausgabe von 1435.

Cui respondit rex (!): Registra antiqua imperatorum continent urbem hanc unam esse de quinque civitatibus principalioribus imperii et consulares urbis vestre esse de juratis et consiliaribus imperatoris, exire et intrare valentes ipsius consilium ubique et semper absque licencia petita, prout ceteri jurati ejusdem facere consueverunt. Merito ergo domini dicendi estis ex hujusmodi privilegio de singulari favore ab imperiali majestati vobis indulto.

Civitates autem predicte sunt Roma, Venecia, Florencia, Pysa, Lubica.

Fuit autem in predicta civitate Lubicensi protunc magna solempnitas peracta propter principum presenciam in exerciciis militaribus tam per nobiles et militares quam per domicellos urbis, et deducti sunt dies illi in leticia magna et jocunditate mirabili.

5. Ausgabe von 1438.

Do sprak de keyser: De olden leydeboke spreken unde croniken, dat Lubeke is eyn van den uppersten steden des rikes, unde dat juwes ratmannes sint van deme sworen rade des keysers unde mogen in unde uth gan to allen tiden, wur des rikes raet vorsammelt is, also don de anderen sworen des rikes rades. Dar umme sint gi bildichliken heren ghenomet van des sundergen gnadenrikes privilegies wegen, dar juwe stad dat rike mede beghiftet heft.

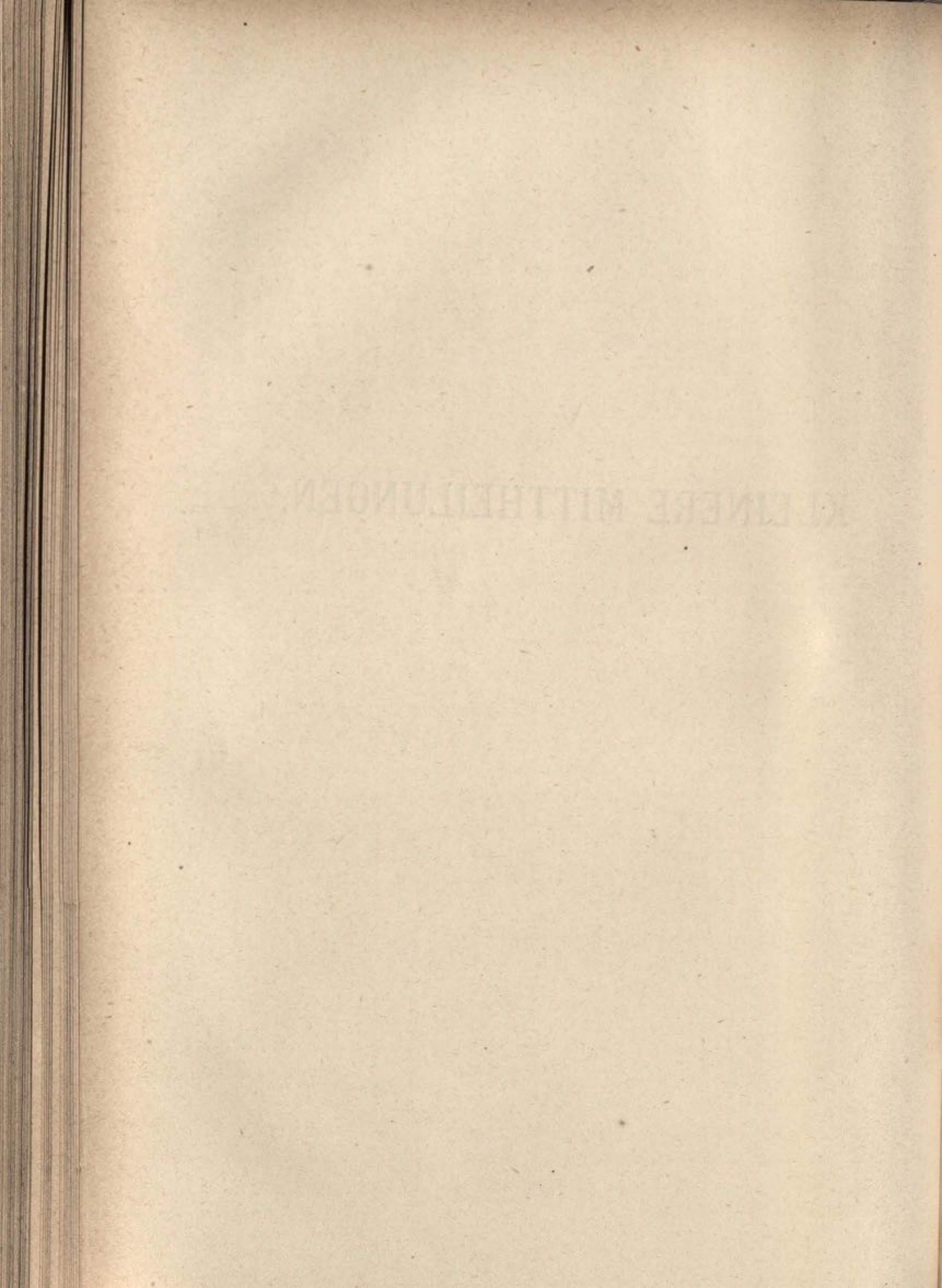
Desse vorroreden vif stede sint Rome, Venedie, Florencie, Pise unde Lubeke.

Uppe desse sulven tiid was to Lubeke grot haveringe in torneyende unde spelen unde steken unde danszende unde anderer ovinghe des hoves,

unde de 10 dage worden togebrocht in groter vroude unde lust der werlde.

V.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.



I.

NACHTRAG

ZU

JOHANN WITTENBORG UND TIDEMANN STEEN

VON

WILHELM MANTELS.

I. JOHANN WITTENBORG.

Ich habe mich bisher vergebens bemüht, der allmählichen Entwickelung der Sage von Wittenborgs Verrath auf die Spur zu kommen. Deecke selbst bezeichnet die Gestalt, in welcher er die Sage mittheilt, als mündlicher Ueberlieferung entlehnt. Die Chronisten zweiten Ranges, aus denen er sonst seine Geschichten nimmt, enthalten nur wenig Einzelnes mehr, als ihre Vorgänger.

So bemerkt Rehbein, der sich übrigens an Krantz und Kock anschliesst, in einem NB: In der alten Wendischen Cronica steht, dass W. dem Könige hab etwas hofiret, sed non praesumitur; was sich offenbar auf die deutsche Version des Chronicon Sclavicum (ed. Laspeyres, S. 132) bezieht: Her Johan Wittenborch — wart ghekoppet doer etlyke vorrederie, de se eme toleden, Woldemaro deme koninghe van Dennemarken to willen unde tom besten.

Ein Chronist des vorigen Jahrhunderts, Schultze, erzählt wie die früheren. Später ist aber von ihm oder einem Anderen nachträglich den Worten der Handschrift: Da W. dann nach Urtheil und Recht decolliret ward; beigefügt: Anno 1367, den sechsten Tag nach Lichtmessen, auf dem Markte, und der Stein, auf welchem

die Decollation geschehen, von vielen noch will gewiesen werden. Doch wird er nicht mehr attendiret, weil dieses Andenken Untergang die Zeit gleich alles auflösen wird.

Wie Schultze diese Worte ohne viel Besinnen dem vorher in das Jahr 1363 versetzten Ereigniss anschliesst, so theilt sein Vorgänger, Detlev Dreyer, die Hinrichtung zweimal mit, 1363 und 1367, 6. Tag nach Lichtmessen. Er fügt hinzu: Und ist solches Schwerd noch heutiges Tages aus Curieusität auf dem lübischen Zeughause zu sehen.

Die Copie der Hinrichtung, wohl von dem Bilde im Zeughause genommen, hat Rehbein seiner handschriftlichen Chronik einverleibt. Sie stellt die West- und Nordseite des Marktviereckes dar, natürlich mit freier Phantasie, denn es münden zwei ziemlich breite Strassen auf den Markt, aber doch immerhin mit Auschluss an ältere Vorstellungen. Vor der offenen Halle des Rathhauses sitzen die beiden Gerichtsherren. Auf einem tischartigen Gerüst, zu dem eine hölzerne Stiege führt, kniet Wittenborg, die Hände auf einen Block, um den Sand aufgeschüttet ist, gefaltet, im langen Mantel, den Hals entblösst; sein Barett liegt am Boden. Der Henker, mit der leeren Scheide umgürtet, holt mit dem entblössten Schwerte zum Hiebe aus. Hinter dem Gerüst Mannschaft, mit Hellebarden, Spiessen, Büchsen und Schwertern bewaffnet, vor demselben Bürger in verschiedenem Costüm, auch Frauen, zwei Mann als Wachtposten daneben.

Die Erfindung der Sage, dass alljährlich ein hochweiser Rath sich an Wittenborgs schreckliches Ende habe erinnern müssen, erklärt sich aus sechs silbernen Gefässen, welche 1538 zum Gebrauche des Raths angefertigt wurden. Man bestritt die Ausgabe mit dem Ertrage einer Geldbusse, die den aufständischen Einwohnern Bornholms während der Verpfändung dieser Insel an Lübeck auferlegt war. Es waren nach Becker (Geschichte d. St. Lübeck 2, S. 113) und von Melle (Gründliche Nachricht, S. 388) 2 Kannen und 4 Pokale, von denen jene die Aufschriften führten:

Dat Bornholm sin heren vorsaket,
Heft mi to sulckem krose ghemaket.

Hedde sick Bornholm bedacht na framen,
Were ick hir her nicht ghekamen.

Die Pokale aber:

Bornholm heft mi gegeven
Lubeck der guden stad,
Wer truw bestendig bleven,
Hed it nen noet gehad.

Wol doerlick breckt, moeth wislick bothen.
Gehorsam heft gemaeckt,
Dat Bornholm mi heft thorichten mothen
Tho Lubeck dem erbaren radth.

Van Bornholm bin ick hir bracht,
Dat maket untruw unbedacht.

Hedde Bornholm recht doen varen (?),
Disses raetstuls hed ick entbaren.

Alle Gefässe trugen die Jahreszahl 1538 und die Buchstaben I. G., was Schnobel (zu Melle a. a. O.) auf den regierenden Bürgermeister Joachim Gerken deutet.

Wären wir so glücklich gewesen, dies Rathssilber durch schwere Zeiten hindurch uns zu erhalten, wie die Lüneburger, — ein Glück, welches die jetzigen Herren von Lüneburg in sehr zweideutiger Weise gewürdigt haben — so wären wir vielleicht im Stande, aus irgend einem zufälligen Schmuck der Becher die Entstehung der Sage noch augenscheinlicher abzuleiten.

II. TIDEMANN STEEN.

Jahrg. 1871 S. 149 ist ein Schreiben des Herzogs Otto von Braunschweig, welches keine Jahreszahl trägt, in das Jahr 1430 gesetzt worden. Veranlassung dazu gab der Umstand, dass in dem Briefe zwar einer unbequemen Haft des Tid. Steen, aber nicht des harten Gefängnisses Erwähnung geschieht, in welchem bis zum Juli 1429 der Bürgermeister gehalten ward. Der Herzog musste also spätestens im Juni 1430 geschrieben haben, denn Martini desselben Jahres ward sein Wunsch, des Bürgermeisters Haft in dessen Wohnung verlegt zu sehen, erfüllt. Zum Jahr 1430 schien auch die Anwesenheit des Herzogs in Lübeck, deren im Briefe Erwähnung geschieht, zu stimmen, denn nach lübischen Chronisten

(Grautoff, 2, S. 58 und S. 576) zog Herzog Otto damals mit der Herzogin Katharina von Meklenburg vor Rostock.

Ein Schreiben des Raths von Lübeck an Otto, welches Dr. von der Ropp im Staatsarchiv zu Hannover gefunden hat, datirt 1428 Juni 14, erweist sich jedoch als die Antwort auf den erwähnten Brief des Herzogs, und somit ist auch dieser in das Jahr 1428 auf den 12. Juni zu setzen. Lübeck erwidert dem Herzoge unter Hinweis auf dasjenige, was man ihm sowohl bei seiner Anwesenheit in Lübeck persönlich als auch durch seinen Kaplan Hinrich Schuler in Betreff Tidemann Steens gesagt habe, dass es zur Zeit keine andere Antwort geben könne, um seinetwillen aber gern thun wolle, wes wii hern Tydemanne mit eren und mit redelicheid to gute keren mogen.

II.

EINE HANSISCHE ZEITBETRACHTUNG AUS DEM JAHRE 1586.

MITGETHEILT

VON

LUDWIG HÄNSELMANN.

Als ein Ausdruck des Empfindens und Meinens, welches gegen Ende des 16. Jahrhunderts die mittleren Schichten des hansischen Bürgerthums durchdrang, wird auch das nachfolgende Schreiben einiger Beachtung und eines Platzes in diesen Blättern immerhin werth sein. Es ist in Braunschweig am 10. November 1586 beim Rathe eingegangen; der Absender, ein Dyrik Busselborch, scheint zu Lübeck, wo er am 4. November schrieb, auch heimisch gewesen zu sein[1]). Näheres über ihn war noch nicht zu ermitteln. Nichts nöthigt zu der Annahme, als habe er den Braunschweiger Rathskreisen irgendwie nahe gestanden: ähnlich hat er zu Zeiten, seiner eigenen Aussage nach, auch an andere Hansestädte geschrieben, und die ganze Art und Weise der vorliegenden Zuschrift verräth, dass er, ohne sonstigen Beruf dazu, lediglich einem innern Drange nachgab, als er seine Feder ansetzte.

Mit schmerzlicher Sorge sieht er das hansische Wesen zum Untergange neigen. Er ist dies Jahr über hundert Meilen weit

[1]) Insbesondere nach den Worten: „Item ik hebbe hyr ok vor weynich jaren eyn mandat horen aflesen“ etc.

gereist, nicht in Geschäften, nur um nach seinen lieben Deutschen in der Fremde auszuschauen; mit eigenen Augen hat er gesehen, wie jetzt ihr Handel bis auf den kleinsten Antheil jedes armen Bootsmannes, mit harten Zöllen beschwert ist. Vornehmlich, so scheint es, schwebt ihm der neue dänische Stückzoll vor, welcher ausser dem alten Schiffsgelde seit 1563 erhoben wurde[1]) — nur Eins von dem Vielen, worüber die Acten voll Klagen sind, in der That aber wohl besonders dazu angethan, die Ohnmacht der Hansen zu bitterster Empfindung zu bringen, zumal einem lübischen Manne, der vielleicht noch aus eigener Erinnerung gedachte, wie einst in Dänemark der Wille Lübecks Gesetz war. Auch sonst aber sieht er auf allen Seiten die Kühnheit und den Uebermuth der Feinde anschwellen, überall die Privilegien des Bundes, die Freiheiten der einzelnen Städte gemindert und in Frage gestellt. Und bei dem allen nun die fortschreitende Zersetzung der alten Gemeinschaft selbst, wie sie zu Tage tritt in der Uneinigkeit ihrer Glieder, dem Darniederliegen der hansischen Tagefahrten, deren letzte vor zwei Jahren ohne nennenswerthes Ergebniss verabschiedet war. Zwar die wendischen Städte kommen öfters zusammen, und eben jetzt geht die Rede, sie wollen sich hart verbinden. Allein Busselborch vermag darein wenig Vertrauen zu setzen; denn die tägliche Erfahrung lehrt, wo eine Stadt der andern etwas zuwider thun kann, da lassen sie es nicht.

Dass die Hansa an diesen inneren Gebrechen von Anbeginn fort und fort gekrankt hatte, ist ihm verborgen. Und nicht weniger entzieht sich seinem Verständniss, dass auch die höchste Anspannung ihres losen Gefüges gegen den inzwischen eingetretenen Umschwung der ganzen Weltlage nichts vermocht hätte. Er hat „von Gottes wegen“ die Gewissheit, dass Alles gut sein würde, wenn die Städte als treue Nachbaren zusammenhielten, einander Handreichung leisteten und ernstlich bedacht wären, ihre gemeinsamen Privilegien zu „verbitten“. Und kein Zweifel, auf die Treue und den Gehorsam ihrer Bürger könnten sie zählen. Wenn nur die Herren in den Räthen einig würden!

Hier liegt der Kern des Schreibens. An die Regierenden

---

[1]) Sartorius, Gesch. des Hanseatischen Bundes 3, S. 111.

lässt Busselborch seine warnende Mahnung ergehen, ihnen misst er die Hauptschuld des hereinbrechenden Unheils bei.

Nicht nur unmittelbar, sofern er sie für die mangelnde Eintracht verantwortlich macht; und nicht die städtischen Obrigkeiten allein. Denn aus der Enge des stadtbürgerlichen Gesichtskreises erhebt er sich zur Betrachtung des drohenden nationalen Verfalls, dessen das Schwinden der Hansenmacht ihm nur ein Moment, allerdings das schwerste und herzbedrückendste ist; und er erkennt in diesem Verhängniss das Walten eines göttlichen Strafgerichts über die Sünden seines Volkes. Die einzige, aber auch sichere Rettung wäre, fest über der reinen Lehre Christi zu halten, abzuthun was wider Gott und sein heiliges Wort ist. Grade hieran aber lassen es die Oberen ihrestheils zuerst und am meisten fehlen. Freilich, für die sittlichen Grundschäden des nationalen Lebens hatte das starre Werkmass jenes Geschlechtes keine Fühlung; auch Busselborchs Blick haftet an der Oberfläche der Erscheinung, was ihn ängstigt sind nur die groben Thatsünden seiner Zeit. Aller Orten sieht er die Herren hohes und niederes Standes der Schwelgerei und Ueppigkeit fröhnen, woraus dann Todtschlag und Gotteslästerung, vorab das gräuliche Fluchen und Schwören bei Christi Leiden und Wunden folgt; vergeblich daher auch alle Strafgesetze, welche seit Menschengedenken gegen diese Laster ergangen sind: man liest grosse Bullenbriefe ab, man lässt Mandate anschlagen und schreibt davon in Chroniken, doch es folgt nichts darnach. Solche Obrigkeiten aber muss Gott strafen. Und in gleicher Verdammniss sind die geistlichen Hirten. Denn wie viel Prediger giebt es, die nicht mit der einen Hand bauen und mit der andern niederreissen? wie viel zumal an den Höfen grosser Herren, die deren Gewalt und Unrecht gebührend strafen?

Ueber diese, die Mitschuldigen, wie es ihm erscheinen musste, sovieler über die Städte ergehenden Drangsale, giesst er die ganze Schale seines Zorns aus. Lagen ihm keine Exempel vor, dass Ihresgleichen in den Städten ebenso die Schleppträger der Gewalt machten? oder rührt er diesen heikeln Punkt nicht an, schonend und vorsichtig, wie er auch sonst seinen günstigen Herren den Sittenspiegel vorhält, ohne auf ihr eigenes Antlitz gradeaus den Finger zu legen? Die Geschichte aber kennt sie nur zu gut, diese starkgläubigen Diener des Worts an den Stadtkirchen, unter deren

Glaubenssätzen keiner so unumstösslich feststand wie der, dass sie auf der Kanzel und im Beichtstuhl an Gottes Statt zu strafen berufen seien. Indem ihr theokratischer Schematismus hier das eigensüchtige Regiment der Ehrbaren Weisen wie dort die absolute Staatsraison der Landesherrlichkeit zu verbrämen diente, haben sie die inneren Gegensätze, in deren Kämpfen das Bürgerthum jener Tage seine Kräfte vollends aufrieb, überall verschärft und verbittert. So drängen sich denn ungerufen auch ihre Gestalten heran, so oft unser Blick auf das Bild jener versinkenden Welt gelenkt wird.

In dreissig Jahren des Bürgerkrieges, in Jahrhunderten tödtlicher Erschöpfung hat unsere Nation zu büssen gehabt, was ihre Häupter und jedes ihrer Glieder von langer Zeit her gesündigt. Den Anbruch des Gerichts sollten nicht Wenige von Denen noch sehen, die 1586 lebten; Mancher von ihnen wird auch die Ahnung dieser kommenden Dinge bekümmerten Gemüthes umgewälzt haben wie Dyrik Busselborch, bei dem sie weissagend in den Worten hervorbricht: „O Deutschland, Deutschland, ich fürchte dass über Deutschland eine grosse Strafe ergehen wird!“ —

So etwa scheinen sich die durcheinander springenden und häufig nicht zu vollem Ausdruck gelangenden Gedanken Busselborchs natürlich zu reihen. Man erkennt, er war weder ein Staatsmann noch ein Politiker von Fach; in der Wärme seiner Empfindung, in der Beschränktheit seiner Auffassungen stellt er sich dar als ein Typus rein volksmässiger Bildung. Beides — jene Wärme wie diese Beschränktheit — Eigenschaften, aus denen nicht wenige der städtischen Demagogen jener Zeit geboren wurden; immer aber führten sie die besten der Kräfte auf den Plan, welche da und dort in den Städten den Kampf gegen die Verderbniss der bestehenden Ordnungen aufnahmen, und ihr innerer Widerspruch endlich ist das was dem Erliegen dieser Besserungsversuche nicht selten einen Zug hoher Tragik verleiht.

Es folge nun Dyrik Busselborchs Brief in seinem Wortlaut. Die äusserst überladene Schreibung des Originals ist in dem hier gegebenen Abdruck vereinfacht und geregelt, hie und da musste eine leicht kenntliche Auslassung ergänzt werden [1]).

---

[1]) Vielleicht verdient bemerkt zu werden, dass B. neben „Christus“ öfters „Chrustus“ und statt „forsten“ regelmässig „fosten“, einmal „fusten“ schreibt.

Den erbaren hoch- unde wolwysen heren, borgermeyster unde rat der stat Brunswyk, mynen gunstigen heren, to egen handen.

D. g. s.

De gnade gades dorch Jesum Christum unsen heren sy mit uns allen amen. Mynen denst mit wunschinge tytliker unde ewiger wolfart tovorn. Erbar hochwyse heren, myn willige unde gehorsam denst sy juw alletyt bereyt. Gunstige heren, ik kan juw nicht bergen, dat ik [my] lange vorgenamen hebbe, j. e. w. to schryven. It were wol hochnodich unde vel daran gelegen, dat de erbaren hansestede ens tosamende weren, went men hort alle dage, wo de groten konninge, heren unde forsten den steden natrachten, [se] um er priveley unde gerechticheyt to bringen, als j. e. w. dat sulven to funde kamen juwer borgerschop to grotem schaden. Ik vorwunder my oft, dat de stede so vorblendet syn. Hyr kamen se oft tosamende, dat gemeyne geschrey is ok wol gewesen, dat se sik hart vorbunden unde tohope holden wolden; overst my dunket, dat dar nicht vel an is, went se laten sik erer eyn part alto vel marken. Went wor de eyne stat der andern kan wat toweddern don, dat laten se nicht: dat gift de dagelik erfaringe. Wen de groten heren datsulve horen, so lachet en dat hart im lyve, so vorvrouwen se sik daraver. De stede scholden sik billik als truwe nabers tosamende holden unde de eyne dem andern truwelik de hant langen unde den ernst darjegen gebruken. Gy hebben dar ok juwen Pharo, de der guden stat Brunswyk wreveliger wyse groten schaden tofoget. Ik twyvel nicht, dat de erbaren hansestede truwe unde gehorsame borger hebben: wen de heren der sulven stede men enich werden konden. Ik hebbe dut jar aver hundert myl gereyset gewest, de orde to beseen, al um myner leven Dudeschen willen, went sunst hedde ik dar nicht to donde, in sunderheyt um der erbaren hansestede [willen], den dar alle er priveley genamen wart, dat de kopman mot 6 van hundert geven, ja de armen boslude, de nicht eynen hot edder dosyn senkel fry hebben, se moten darvan geven, so doch gemenlik de seefarende boslude er kopenschop, dat doch nicht grot tosecht, in allen haven fry hebben. Wen nu de erbaren hansestede konden eynmal ens werden unde gedachten er priveley to vorbidden, so wet ik van

gottes wegen, de leve got worde uns geluck unde averwinninge geven. Went, gunstige heren, so de stede sick nicht willen gar vordarven unde sik um er priveley bringen laten, so moten se up ander middel gedenken. Vor allen dingen scholden de stede afschaffen wat wedder got unde syn hillige wort is, unde holden fast aver der reynen ler des heren Christi: so worde got in allen eren vornemen geluck unde heyl geven, des bin ik in gudem hopen unde twyvel dar nicht an. Hyrvan hebbe ik hyr ok vormals geschreven an de erbaren hansestede; overst my dunket, dar folget nicht vel na. Wen wy deden wat wy scholden, so dede ok got wat wy wolden; overst hyr mangelt it an. Men see wat herum in Dudeslant, wo de heren hoch unde nedderiges standes husholden: wen se tosamende kamen, so is it men up slomen, freten unde supen gerichtet. Dar moten den des heren Christi syn lyden unde wunden unde sacramente herholden, unde ik gelove nummer, se syn den hoch edder nedderiges standes de so den heren Christum lestern, dat se salich werden, wo se nicht darvan aflaten unde van harten got um gnade bidden. In dem jar 1512 heft Maxmilian rychstag geholden to Treyr unde Coln mit den kurforsten unde andern rykesforsten unde prelaten. Dar hebben se eynhellich geslaten wedder gotteslesterers by pen ein mark goldes oder by kopafhowen; unde up dat sik nemant der unwissenheyt to entschuldigen hebbe, heft it den forsten wolgefallen, dat alle prediger up de vyerfest wynachten, ostern, pinxten [unde] Maryen himmelfart dat volk flytich vormanen; unde dewyl ut drunkenheyt volgen gadeslesteringe, dotslach unde ane tal lesterwort, is ernstlik erkant unde bevalen, dat kurforsten unde ander forsten unde heren an eren höven nemant van dem adel dat todrinken staden schollen, unde wol dat sunst dede van dem gemenen man, den scholde men swarlik an synem lyve strafen. In Casper Heydio chronik im 664. blade [1]). Item ik hebbe hyr ok vor weynich jaren eyn mandat horen aflesen, dat sik eyn yder des gruliken flokens unde swerens des heren Christi syner lyden unde wunden entholden scholde; wol dat averst dede unde [dar]aver beslagen worde, den wolden de heren strafen. Dat syn alle gude mandat, unde daran mangelt it

---

[1]) Caspar Hedio, Auserlesene Chron., Strassb. 1539 fol. Das Citat stimmt.

nicht; overst ik hebbe myn dage nicht gehort, dat darover geholden is worden. So konnen myne leven dudeschen heren wol grote bullenbreve aflesen unde anslan unde in chroniken schryven laten, unde volget nichtes mer darna. Dat achte ik so vel als wen se grote klocken uphangen laten ane knopel; overst got wart solke overicheyt strafen. O Dudeslant, Dudeslant, ik fruchte, dat Dudeslant eyne grote strafe avergan wart! Item also ok mank den predigers (der men vel findt, got bettert! de mit der eynen hant buwen unde mit der andern ryten se it wedder herunder unde geven also eren tohorers grote argernisse) wo vel predigers findt men by groter heren hove, de ere heren strafen, so se doch wol weten, dat se in velen stucken mennigen gewalt unde unrecht don, unde bedenken nicht wat got secht dorch de propheten, Esaia am 5.[1]), Hesekiel am 3. unde 33. capitel[2]), sunder laten so to eyner hant hengan unde huchelen so mit eren heren; unde als Jeremias secht im 16. capitel: Su, eyn yder levet na synes bosen harten gutdunkende, up dat he nu nicht hore. De leve got de wolde truwe predigers erwecken, unde geve uns syne gnade unde barmharticheyt, dat wy gerne don wat got van uns fordert unde hebben wil. De leve got geve ok syne gnade, dat de stede mogen vast tosamende holden aver der reynen ler unde afschaffen wat wedder got unde syn hillige wort is, so wart en got geluck unde overwinninge geven wedder alle ere fyende: dat wet ik van gades wegen gewisse. Unde wil j. e. w. hyrmit dem leven got und alle inwaners to Brunswyk in gnaden bevalen hebben: de geve juw syne gnade, dat gy mogen wyslik unde wol regeren to godes lof, ere unde prys, amen. Datum Lubeck den 4. November anno 86.

J. e. w. willige alle tyt
Dyrik Busselborch.

---

[1]) Namentlich wird er V. 20 im Sinne haben: „Wehe Denen, die Böses gut und Gutes böse heissen, die aus Finsterniss Licht und aus Licht Finsterniss machen" etc.

[2]) Z. B. Cap. 3 V. 18: „Wenn ich dem Gottlosen sage: Du musst des Todes sterben, und Du warnest ihn nicht und sagst es ihm nicht, damit sich der Gottlose vor seinem gottlosen Wesen hüte, auf dass er lebendig bleibe, so wird der Gottlose um seiner Sünde willen sterben; aber sein Blut will ich von Deiner Hand fordern."

III.

STAFSCLENORSUND

VON

KARL KOPPMANN.

Eine Urkunde des Grafen Johann von Holstein zu Gunsten Rostocks ist am 28. Juli 1329 uppe Stafsclenorsunde ausgestellt. In der Urkundlichen Geschichte der Hanse 2, S. 324 war auf Grund der früheren Ausgaben, in denen Stafslenor und Stafftlenor gedruckt war, die Lesung Staftslenorsund vorgeschlagen worden, der sich auch Hildebrand im Diplomatarium Suecanum 4, S. 118 anschloss. Die neuste Ausgabe, Meklenburger Urkundenbuch 8, Nr. 5073 liest Stafsclenorsund. Eine Deutung des, so viel ich weiss, nur dieses eine Mal vorkommenden Ortsnamens ist noch nicht gegeben: zum Versuch einer solchen gab die neue Edition der Urkunde eine um so dringendere Aufforderung, als uns jetzt sowohl das historisch-chronologische Material im Meklenburgischen Urkundenbuche, als auch das geographisch-sprachliche in der von O. Nielsen besorgten vortrefflichen Edition des Liber census Daniae (København 1873 in 4.), auf die mich Prof. Mantels aufmerksam machte, zu bequemster Benutzung vorliegt.

Landæmærkæ byrius, so heisst es Liber census Daniae S. 59, i Stænfnæsundæ, i Fiæræ, i Klæværas. Der Herausgeber übersetzt S. 148: „Landsgrænserne (die Landgrenze von Halland) begynde i Stæfnæsundæ, i Fiæræ, i Klæværas“: Stænfnæsundæ wird also verdruckt sein. Zur Erläuterung bemerkt derselbe: „V. G. L. (Vestgötalag IV, 10, wo sich dieselbe Grenzbeschreibung findet) Stæm-

nusund, Stamsund; et sund i Skærgården udenfor Göteborg (ein Sund in der Scherengegend vor Götheborg). Abgesehen von sprachlichen Bedenken, muss gegen die Identificirung dieses Stæfnæsund mit unserm Staffsclenorsund die Zeugenschaft des Propstes von Fehmarn, die Ausfertigung der Urkunde für Rostock, sowie endlich auch der Umstand eingewandt werden, dass Graf Johann noch Juli 15 zu Hansühn im Holsteinischen war.

Støfnæshæreth, Stufnishæret, wie die jetzige Sokkelundsherred, die früher auch die Insel Amager umfasste, im Liber census Daniae (S. 35, 82) genannt wird, ist aus sprachlichen Gründen unmöglich. An die jetzige Stevnsherred aber ist, da sie Liber census Daniae S. 36 als: Sthethyumshæreth, S. 82 als: Stethemshæret bezeichnet wird, gar nicht zu denken.

Stavrby auf Fühnen, Amt Odensee, Wendsharde, Kirchspiel Vejlby, bei Middelfart, lautet Lib. cens. Dan. S. 22: Stavæbu.

Staberby am Fehmarn-Sund heisst daselbst S. 76: Stobærthorp, S. 77: Stubperthorp.

Stavrby auf Falster, Süderharde, Kirchspiel Skjælby, kommt daselbst S. 29, 31 als: Staværbu, S. 70 als Staværby vor.

Schien mir gegen Stavrby auf Fühnen die Erwägung zu sprechen, dass man nicht einsehen kann, weshalb die Rostocker dem Grafen Johann den kleinen Belt hinauf nachgefahren sein sollten, und wiesen mich die urkundlichen und chronikalischen Angaben, sowie ich sie auffasste, nachdem sich herausgestellt, dass Staberby auf Fehmarn aus sprachlichen Gründen nicht in Betracht kommen könne, ausschliesslich auf Stavrby auf Falster hin, so blieb mir doch unverständlich, wie Stafsclenor-Sund sich sprachlich mit Stavrby decken könne. Dr. C. Walther in Hamburg, in sprachlichen und sprachlich-geographischen Fragen überhaupt mein ebenso sachkundiger, wie dienstwilliger Berather, machte mich auf den Namen des Bøtø-Nor aufmerksam, an welchem Stavrby liegt. Dadurch gewann das nor in dem Namen, um dessen willen der Oere-Sund (orsund, Noressund) vergeblich durchsucht worden war, auf einmal Licht. Aber mir blieben doch Zweifel, die mich bewogen, Herrn Archivar Dr. Nielsen mit der Bitte um Auskunft anzugehen, und in freundlichster Bereitwilligkeit wurde dieselbe umgehend erfüllt.

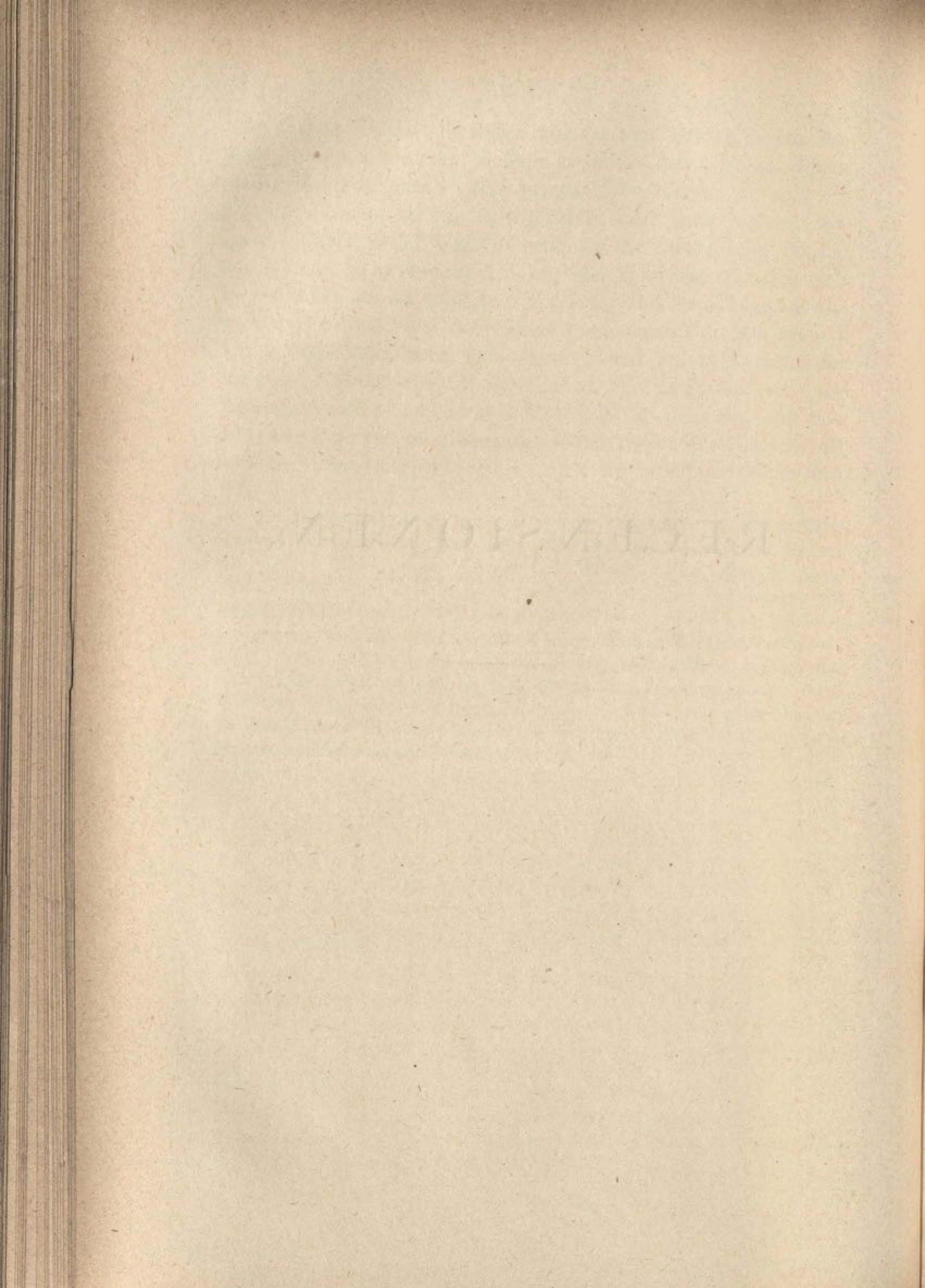
„Mig synes det rimeligt, schreibt mir Herr Dr. Nielsen, at Stafsclenorsunde kan stå for Staffrbunorsunde. Staffrbu er da Stavrby

i det sydlige Falster. der ligger ved det vand der nu hedder Bøtønor, men i ældre tid, da Bøtø næppe er bebot för 16. århundrede, kan have heddet Stavrby nor. Nor betyder et vand der går ind i landet og star in forbindelse med havet ved en smal rende. Det er altså også et sund og det kunde være rimeligt nok, at man på tysk satte sund bag efter til nærmere forklaring"[1]). In der That scheint mir diese Erklärung des Stafsclenorsund als Stavrby-Nor-Sund allen Ansprüchen zu genügen. Zu den urkundlich feststehenden Daten, dass Graf Johann Jul. 15 zu Hansühn, Sept. 28 zu Helsingborg (Mekl. U. B. 8, Nr. 5083) war, passt sein Aufenthalt unfern Nykjöbings am 28. Juli vollkommen, und dass dort die Rostocker ihn aufsuchen und der Propst von Fehmarn sich in seiner Umgebung befindet, ist nicht im mindesten befremdlich.

---

[1]) „Mir scheint es wahrscheinlich, dass Stafsclenorsunde für Staffrbunorsunde stehen kann. Staffrbu ist dann Stavrby im südlichen Falster, das an dem Wasser liegt, welches jetzt Bøtønor heisst, aber in älterer Zeit, da Bøtø kaum vor dem 16. Jahrhundert angebaut ist, Stavrby nor geheissen haben kann. Nor bedeutet ein Wasser, welches in das Land hineingeht und durch eine schmale Rinne mit dem Meer in Verbindung steht. Es ist also auch ein Sund und es wäre wahrscheinlich genug, dass man im Deutschen zur näheren Bezeichnung Sund hinterher setzte." Nach F. Pauly, Topographie von Dänemark (1828) S. 86 liess sich unter Christian II. eine Kolonie friesischer Bauern auf Bøtø nieder. Das Gut Giedsergaard hiess früher Stavrbygaard: daselbst S. 198.

RECENSIONEN.



K. SCHILLER UND A. LÜBBEN,

MITTELNIEDERDEUTSCHES WÖRTERBUCH.

BREMEN 1872.

VON

CHRISTOPH WALTHER.

Ein Wörterbuch der mittelalterlichen niederdeutschen Sprache ist schon lange ein Bedürfniss gewesen, und bereits im vorigen Jahrhundert sind mehrere Versuche gemacht worden dasselbe nothdürftig zu befriedigen[1]. Aber erst i. J. 1856 trat J. G. L. Kosegarten mit der ersten Lieferung eines Werkes an die Oeffentlichkeit, das in umfassendster Weise dem Mangel abhelfen sollte. Viele Jahre emsigen Sammelns hatte der Verfasser diesem „Wörter-

[1]) So hat Strodtmann in seinem Idioticon Osnabrugense, 1756, in noch weiterem Umfange Dähnert in seinem Plattdeutschen Wörterbuch nach der alten und neuen Pommerschen und Rügischen Mundart, 1781, viele mittelalterlichen Documenten entlehnte Ausdrücke und Wortformen erläutert; das reichste und ausführlichste der niederdeutschen Wörterbücher des vorigen Jahrhunderts, der Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs (1767—71 in 5 Theilen, der 6. Theil Bremen 1869), nahm auch am meisten von allen auf die ältere Sprache Rücksicht und wird daher bis zur Vollendung des Schiller-Lübben'schen Werkes noch immer das nützlichste Hülfsmittel bei Lesung mittelalterlicher Schriften bleiben. In unserem Jahrhunderte ward die Kenntniss des mittelniederdeutschen Wortschatzes vor allem durch Herausgabe von Urkunden, Rechtsdenkmälern, Chroniken, Gedichten, Schauspielen u. dgl. erweitert, von denen manche mit Glossaren versehen und von einzelnen lexikalischen Untersuchungen begleitet waren.

buche der niederdeutschen Sprache“ gewidmet, das nicht blos den mittelniederdeutschen Sprachschatz zu umfassen, sondern überhaupt alles, was nur Niederdeutsch war, gleichviel welcher Zeit angehörig und ob schriftsprachlich oder dialektisch, aufzunehmen bestimmt war. Die Aufgabe war zu weit bemessen. Ein Mann, zumal in dem Alter Kosegartens, konnte sie nicht lösen. Dazu war die Anlage des Werkes derartig, dass, wie Franz Pfeiffer sich stark aber richtig ausdrückt, wenn man einen Preis darauf gesetzt hätte, das Ganze nicht unbequemer, unübersichtlicher, raumverschwenderischer hätte eingerichtet werden können (Pfeiffers Germania 9, S. 489). So war es kein Wunder, dass nach Kosegartens Tode i. J. 1860, nachdem ihm selbst nicht mehr als drei Lieferungen oder 440 Seiten zu vollenden vergönnt gewesen war, das Werk stockte. Es war nur bis zum Worte „angetoget“ gefördert.

Erst 1864 auf der Philologenversammlung in Hannover regte Franz Pfeiffer zur Wiederaufnahme der Arbeit an. Im 10. Bande der Germania S. 121 ff. lieferte dann Professor A. Höfer als Mitglied einer behufs Untersuchung des Kosegarten'schen Nachlasses eingesetzten Commission einen Bericht, der klar stellte, „dass nur von einer Benutzung des immerhin sehr werthvollen handschriftlichen Materials, keineswegs aber von der Herausgabe eines im wesentlichen fertigen Stoffes die Rede sein könne“. Professor Bartsch, gleichfalls Mitglied dieser Commission, fasste auf der im Herbste 1865 in Heidelberg tagenden Versammlung der Germanisten das Urtheil der Commission in die angeführten Worte zusammen und sprach die Hoffnung aus, dass sich ein Gelehrter finden möge, welcher mit Benutzung des Kosegarten'schen Materials ein neues niederdeutsches Wörterbuch arbeiten wollte. Einem solchen wolle ein bereits um das Niederdeutsche verdienter Gelehrter, Dr. Schiller in Schwerin, seine reichhaltigen Sammlungen zur Verfügung stellen (Pf. Germania 10, S. 501).

Wieder ruhte scheinbar die Angelegenheit einige Jahre, bis auf der Kieler Philologenversammlung i. J. 1869 Dr. Lübben aus Oldenburg mit der erfreulichen Anzeige hervortrat, dass er sich mit Dr. Schiller zur Herausgabe eines mittelniederdeutschen Wörterbuches verbunden habe (Pf. Germ. 15, S. 116). Im J. 1872 konnte endlich das erste Heft die Presse verlassen. Die rasche Folge der nächsten drei Hefte ward durch die anerkennungswerthe Liberalität

der meklenburgischen Regierung ermöglicht, die Schiller von seinen Schulpflichten dispensierte. Das letzte Heft hat leider die traurige Nachricht vom Tode Schillers gebracht; doch wird das Werk ungestört von Lübben weiter geführt werden, wenn ihm, wie ja anzunehmen, das Material Schillers zur vollständig freien Verfügung gestellt ist.

Schon in den vier ersten Heften hat sich gezeigt, welche Fülle deutscher Sprache uns durch dieses Wörterbuch erschlossen wird. Bei richtiger Einschränkung auf das Mittelniederdeutsche wird es nicht blos der Sprachforschung dienen, es wird ebenfalls den Erforschern der mittelalterlichen deutschen Geschichte von grossem Nutzen sein und zumal dem hansischen Historiker geradezu unentbehrlich werden. Ist doch die Sprache, deren Besitzstand dargelegt werden soll, keine andere als die Sprache der Hansa, mit der Hansa und durch dieselbe geworden und ausgebildet, verbreitet und zu Ansehen gebracht, aber auch, mit dem Sinken der Hansa, als Schriftsprache erloschen und zur Mundart herabgedrückt. Diese enge Beziehung zwischen der Hansa und der Sprache, die wir Mittelniederdeutsch nennen, in der fast alle hansischen Urkunden und sonstigen Geschichtsquellen abgefasst sind, deren genauere Kenntniss demnach keinem hansischen Historiker fehlen darf, mag zur Rechtfertigung dafür dienen, dass in den Hansischen Geschichtsblättern einem sprachwissenschaftlichen Werke Anzeige und Empfehlung zutheil wird.

Wie die Sprache innerhalb des alten Sachsenbundes beschaffen gewesen, wissen wir des genaueren nicht. Das älteste sächsische Sprachdenkmal grösseren Umfanges, der Heliand, stammt erst aus karolingischer Zeit. Es steht im Consonantismus im ganzen auf derselben altdeutschen Stufe, auf der wir das Angelsächsische und — abgesehen von einigen späteren Lautentwickelungen — das Mittelfriesische[1]) finden, und ist ebenso wie diese Sprachen von der hochdeutschen Lautverschiebung unberührt. Sein Vocalismus zeigt dagegen eine ziemliche Annäherung an das Fränkische und das Oberdeutsche. Man ist zuerst geneigt, diese Eigenthümlichkeit allein dem Ursprunge des Heliand beizumessen: er ist in West-

[1]) Richtiger nennt man die bisher als Altfriesisch bezeichnete Sprache Mittelfriesisch. Altfriesisches ist uns nichts überliefert.

falen entstanden, der südwestlichsten Landschaft des alten Sachsens. Gewiss nämlich werden wir keine einheitliche Sprache für die Länder des Sachsenbundes annehmen dürfen, in manche Dialekte mag sich die Sprache gespalten haben und einzelne sind auch noch in späterer Zeit deutlich erkennbar. Allein bei näherer Betrachtung lässt sich doch die Vermuthung nicht abweisen, dass diese zwischen dem Fränkischen und der Sprache des Heliand in manchen Vocalverhältnissen obwaltende Aehnlichkeit nicht nur auf die Nachbarschaft der Franken und Westfalen zurückzuführen ist, dass vielmehr auch die Hegemonie der Franken im karolingischen Reiche einen ähnlichen Einfluss auf die Gestaltung der altsächsischen Schriftsprache ausgeübt hat, wie solchen für die hochdeutsche Müllenhoff (in der Einleitung zu den von ihm und Scherer herausgegebenen „Denkmälern deutscher Poesie und Prosa aus dem 8.—12. Jahrhundert") nachgewiesen hat. Dass aber die Volkssprache — abstehend von der Literatursprache des Heliand — selbst bis in die höchsten Kreise, bis in die Familie der sächsischen Kaiser und ihre Umgebung hinauf, der alten Weise zu reden treuer blieb und besonders in den Vocalverhältnissen dem Friesischen viel näher stand, das zeigen uns manche kleinere Schriftdenkmäler, Geschichtschreiber wie Widukind und Thiedmar, die älteren Necrologien und viele Urkunden, ziemlich übereinstimmend für alle Theile des alten Herzogthums Sachsen. Für Thiedmar und die Merseburger Glossen hat das Heyne in der Vorrede zu seinen „kleineren altniederdeutschen Denkmälern" nachgewiesen. Es wäre eine verdienstliche Arbeit, eine solche Untersuchung, ich will es kurz nennen „des Friesischen im Altsächsischen", auf alle Schriftdenkmäler auszudehnen. Anders wird das, seitdem den Sachsen die Salier in der Kaiserwürde folgen: die Sprache entfernt sich von friesischer Art und nähert sich, wie es die Karolinger angebahnt, wie es in einem literarischen Erzeugniss, dem Heliand, durchzuführen versucht worden war, wiederum dem Fränkischen. Hätten sich Sachsen und Friesen nicht schon früh so feindlich gegenüber gestanden, wäre nicht Staat, Kirche, und Bildung den ersteren von den Franken gebracht worden, hätte nicht der hartnäckige Widerstand der Sachsen Karl den Grossen zu Verpflanzungen wie sächsischer Leute ins fränkische, so auch wohl fränkischer ins sächsische Land gezwungen: wahrscheinlich wäre die sächsische Sprache einen anderen Weg gegangen, als

sie seit Karl dem Grossen betrat, und hätte eine der friesischen ähnliche Entwickelung genommen. Welche politischen Folgen eine solche sprachliche Theilung Deutschlands in zwei ziemlich gleich grosse Hälften gehabt haben würde, lässt sich nicht absehen; sicherlich keine geringen.

Die Assimilierung des Sächsischen an das Fränkische muss im 11. und 12. Jahrhundert durch mehrfache Umstände mächtig gefördert worden sein. Minder bedeutend, doch nicht zu unterschätzen, mag der Einfluss ober- oder mitteldeutscher Geistlichen gewesen sein, wie der des Scholasticus Adam von Bremen. Nachhaltigere Einwirkung wird die Blüthe der mitteldeutschen und mittelhochdeutschen Poesie vom 12.—13. Jahrhunderte geübt haben. Die Verpflanzung der süddeutschen Welfendynastie nach dem Norden wird gleichfalls den Process gefördert und beschleunigt haben. Vor allem müssen aber als wirksamste Factoren zur Schaffung des Mittelniederdeutschen angesehen werden die Entwickelung des Städtewesens und das Aufblühen des Verkehrs und Handels, sowie die grossartige Mengung der niederdeutschen Stämme, Franken, Friesen und Sachsen, bei ihrer Einwanderung in die neueroberten wendischen Ostmarken seit Anfang des 12. Jahrhunderts. Vornehmlich Franken aus den Niederlanden und Westsachsen aus Westfalen waren die Einwanderer, für die ein eigener Ausdruck überliefert ist, an Bedeutung unserm modernen „Auswanderer“ gleichzustellen, wie jene mittelalterliche Bethätigung des germanischen Wandertriebes sich sehr wohl der Wanderlust des 19. Jahrhunderts vergleichen lässt: alevare, und auf die man in den Zollrollen Rücksicht nahm. In den neubegründeten Städten und Staaten des Ostens steht diese Sprache, die wir die mittelniederdeutsche Literatursprache nennen, von vornherein fest. Sie scheint, ganz entgegengesetzt der Bildung anderer Sprachen, eher in Prosa, zu Urkunden, Rechtsaufzeichnungen und Chroniken, angewendet worden zu sein, als in Poesie. Die sächsischen Dichter stammeln selbst noch nach Entstehung dieser Literatursprache gerne den ober- und mitteldeutschen nach. Die Volkspoesie ist nicht zu schriftlicher Darstellung gelangt. Dadurch entgeht uns viel, wenigstens in sprachlicher Hinsicht. Mir wenigstens ist es nicht zweifelhaft, dass, wenn noch vom 11. bis 13. Jahrhundert das k sich unter bestimmten Umständen — ganz entgegen den Lautgesetzen des Mittelnieder-

deutschen — nach mittelfriesischer Weise in einen Zischlaut wandeln konnte, wie eine Reihe durch das sächsische Norddeutschland zerstreuter Ortsnamen [1]) bezeugt, dass dann die Volkssprache auch in vielen andern Punkten dem Friesischen damals noch viel näher gestanden haben muss.

Aber nicht blos in Namen, auch in manchen Lauterscheinungen und in einzelnen Wörtern, z. B. Sever = Käfer, Ammer = Emmer, Eimer, worin ân = ein statt des jetzigen een steckt, Bake, Seezeichen, statt Boken, hat sich einiges aus der Volkssprache erhalten. Das mittel- und neuniederd. ee oder ei = althochdeutsch. io, neuhochd. und holländ. ie, wie z. B. in beeden = bieten, fleeten = fliessen muss auf altes eo = angelsächs. eó zurückgeführt werden. In einzelnen Dialekten hat die alte Sprache noch stärkere Spuren hinterlassen. Dahin rechne ich die Vocalbrechungen des Westfälischen und das â des oberen Leinethales statt des sonstigen niederdtsch. ô, hochdtsch. au oder ô, z. B. nâd = Noth, lapen = laufen, lân = Lohn (s. Schambachs Wörterbuch des göttingisch-grubenhagenschen Dialektes). Solche ganze Lautstände der alten Zeit darf man in den Dialekten der colonisierten Ostländer nicht suchen. Höchstens zeigen sie altes ô = mittelhochdtsch. und mittelniederdtsch. uo, neuhochdtsch. û und mengen dies mit neuem ô = altem â und noch älterem au. Dass im Mittelniederdeutschen wirklich beide ô verschieden gesprochen wurden, wird leider noch von manchen Edi-

---

[1]) Z. B. in Holstein Mözen = altem Moikinge, Wasbek = Werkebike, Seester = Kiestera; zwischen Elbe und Weser Zeven = Kivona, Celle = Kiellu, Sarstedt = Kerstede, Zersen (Cersne) = Kersne, Severlingeborch = Keverlingeborch. Wichtig wäre zu wissen, wie es um solche Namen in den Niederlanden steht. Namen wie Semmersaeke = Cimbersaka und Cherscamp oder Serscamp im östlichen Flandern stellen die Erscheinung für das westliche Niederdeutschland fest und bezeugen auch dort (man nehme z. B. noch das ndrländ. muiden = ndrsächs. müden, möde, möe in älteren Ortsnamen, während in jüngeren mond, münde, hinzu) einen einstigen Widerstreit zwischen Schriftsprache und Volkssprache. Das wie ein Keil zwischen Niederfranken und Sachsen sich einbohrende Mittelfranken (Trier, Luxemburg, Coblenz, Cöln, Aachen, Jülich) muss einst nach Westen wie nach Osten hin grossen sprachlichen Einfluss geübt und zur Entwickelung des Mittelniederländischen und Mittelniederdeutschen in hervorragender Weise mitgewirkt haben. — Als Beweis, wie spät die Zischung des k fällt, führe ich nur Zeven an. Der Zischlaut tritt erst seit Anfang des 12. Jahrhunderts auf, aber noch im Anfange des nächsten ist er nicht ganz durchgedrungen.

toren übersehen. Das ô=gotisch au, hdtsch. au oder ô wird in den mittelalterlichen niederdeutschen Schriften durch o, oo, oe oder auch oi gegeben, das ô=gotisch. ô, mittelhochdtsch. uo, neuhochdeutsch. û, oft freilich auch durch o̊, aber ebenso oft durch uo, ou oder u. Diejenigen Mundarten, welche diesen Unterschied bis jetzt festgehalten, sprechen das zweite ô wie ou oder au. So das Meklenburgische, wie jeder Kenner der Fritz-Reuter'schen Dichtungen weiss. Die meklenburgische Aussprache der meisten Vocale, zumal die gepresste der Diphthonge, wird der mittelniederdeutschen wohl am nächsten kommen. Wie das obere Leinethal wahrscheinlich sein altes â dem Umstande dankt, dass seine Städte in der Hansazeit keine grosse Rolle spielten, so werden auch Meklenburgs seit dem Untergange der Hansa stabile Zustände zur Conservierung der mittelniederdeutschen Lautverhältnisse beigetragen haben. Jenes uo, das bereits in einer der beiden Handschriften des Heliand vorspukt, ist von Westen, von Franken, ins Sächsische gedrungen. Es findet sich noch nicht in den ältesten hansischen Urkunden; seine Geltung setzt sich aber durch gegen Ende des 13. Jahrhunderts, zugleich mit ihm die Wandlung des alten th in d (nur in Namen wie Tammo, Timmo, Tedo, im weiblichen Tibbeke= Thiadburg u. s. w. in t). Erst im 15. Jahrhunderte zeigt das Mittelniederdeutsche wieder eine neue Lautentwickelung: da man den Unterschied zwischen langen und kurzen Vocalen in offener Silbe nicht mehr machen konnte, ohne einem der beiden einen andern Laut zu geben, näherte sich die Aussprache des kurzen o dem des a, und man sprach und schrieb z. B. das frühere boven, oben, als baven. Doch ist diese Neuerung nicht im ganzen Gebiete des Sächsischen zur Geltung gekommen; selbst bis auf den heutigen Tag nicht kennen sie die westlichen und südlichen Landschaften des alten Herzogthums Sachsen. Dagegen ward sie herrschend an beiden Seiten der unteren Elbe und in den ursprünglich wendischen Landen und wurde aus ersterer Gegend mit der Schriftsprache in die angelschen, nord- und ostfriesischen Lande gebracht. Die Herausgeber des Wörterbuches haben bei dieser Zwiespältigkeit des späteren Mittelniederdeutschen den gewiss richtigen Weg eingeschlagen, „alle Wörter, denen ursprünglich o (nicht ô, wie sie schreiben) gebührt, unter o und nicht unter a aufzuführen": S. 1.

Ich sehe auch in der zuletzt angeführten Vocalentwickelung

einen Beweis, mit wie grossem Rechte man die mittelniederdeutsche Sprache als eine Sprache der Hansen oder Osterlinge auffasst. Gerade da, wo dieser Städtebund sein thatkräftiges Dasein am längsten fristete, in den wendischen Städten, vor allem in Lübeck, dann in Hamburg und in Bremen, blieb auch die Sprache am längsten vor Stagnation bewahrt. Und ebenso war es vornehmlich das Werk dieser Glieder des Bundes, dass seine Sprache über die alten Grenzen hinaus, bis zum finnischen Meerbusen und zum Dollart, sowie bis tief ins Schleswigsche hinein, ihr Gebiet erweiterte, dass fremde Fürsten und Völker sich genöthigt sahen, in derselben mit der Hansa zu verkehren, und dass bis heute das Dänische und Schwedische mannigfache Reste der einstigen Praeponderanz Norddeutschlands über diese Länder aufweist.

So darf wohl aus doppeltem Grunde das in Rede stehende verdienstvolle Werk zweier Germanisten den Mitgliedern des hansischen Geschichtsvereins zur Beachtung empfohlen werden. Einmal, worauf schon in jener Philologenversammlung der verstorbene Professor Petersen aus Hamburg hinwies, weil die hansischen Historiker und Juristen seiner Hülfe nicht werden entrathen können. Andererseits ist es aber auch Ehrensache des Vereins als solchen, sowie der in ihm vertretenen althansischen Städte, das Unternehmen auf alle Weise zu unterstützen. Materieller Beistand, falls er nöthig ist, wird den Städten zustehen. Den Mitgliedern des Vereins dagegen wird die Aufgabe zufallen, die Kunde vom mittelniederdeutschen Wörterbuche möglichst auszubreiten, und vor allem durch Mittheilung so von neuen Quellen, wie von eigenen lexikalischen Sammlungen an den Herausgeber zur Vervollständigung und Vervollkommnung der Arbeit mitzuwirken. Herrn Dr. Lübben aber, dem auf dem Gebiete der niederdeutschen Philologie bewährten Gelehrten, wünschen wir die nöthige Musse, damit er das für diese Wissenschaft man darf wohl sagen epochemachende Werk recht bald vollenden kann!

URKUNDENBUCH DER STADT QUEDLINBURG.

BEARBEITET

VON

KARL JANICKE.

HERAUSGEGEBEN

UNTER MITWIRKUNG DES HARZVEREINS FÜR GESCHICHTE UND ALTERTHUMSKUNDE, ORTSVEREINS QUEDLINBURG,

VOM

MAGISTRAT DER STADT QUEDLINBURG.

Erste Abtheilung. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete. Herausgegeben von den geschichtlichen Vereinen der Provinz. Zweiter Band.) Halle, Buchhandlung des Waisenhauses 1873. VIII und 598 SS.

VON

LUDWIG HÄNSELMANN.

Die hansischen Geschichtsblätter dürfen nicht länger säumen, den Herausgebern wie dem Bearbeiter des vorliegenden Buches die dankbare Theilnahme zu bezeugen, auf welche dieses ihr Werk ihnen gegründeten Anspruch giebt. Denn Urkundenbücher der Städte des alten Hansagebietes sind in der That nicht das Letzte, was man im Interesse der eigenen Arbeiten des Vereins möglichst gefördert zu sehen wünschen muss. Nicht so sehr wegen der von dort etwa zu erwartenden Aufschlüsse über die Stellung der einzelnen Städte zum hansischen Wesen: in diesem Betracht dürfte die Localforschung von den diesseitigen Arbeiten mehr empfangen als sie beiträgt. Aber das Einzelleben seiner Glieder hat dem Bunde zu allen Zeiten und nicht zum kleinsten Theile seine Antriebe, seine Richtungen und vor allem seine Maasse gegeben; eine genaue Einsicht in den Pragmatismus seiner geschichtlichen Bewegung wird sich also nicht erschliessen, bevor wir eine grössere Anzahl von Stadtgeschichten haben, welche unseren Fragen die

Antwort seltener schuldig bleiben, als die meisten der bis jetzt vorhandenen Darstellungen. Und auf dieses Ziel hin ist die Sammlung des Urkundenmaterials der einzelnen Städte der erste sichere Schritt vorwärts.

Wenig Städte Niedersachsens können die Anfänge ihres bürgerlichen Lebens in so frühe Zeit hinauf wie Quedlinburg mit Urkunden belegen. Schon König Otto III gründete dort 994 einen Markt mit ausschliesslicher Gerechtsame für das Gebiet zwischen der Oker im Westen, der Saale im Osten, der Unstrut und Helme im Süden, der Bode und dem grossen Bruche bei Oschersleben und Hornburg im Norden. Seit Mitte des 11. Jahrhunderts hatten die Quedlinburger Kaufleute königliche Privilegien aufzuweisen, welche ihren Handel im ganzen Reiche legitimirten und ihnen alles Recht derer von Goslar und Magdeburg sowie das judicium de cibariis beilegten [1]); und 1134 fügte Kaiser Lothar Zollfreiheit diesseits der Alpen mit Ausnahme der Hebestellen zu Köln, Tiel und Bardewik hinzu, für die Gewandschneider, Leinenhändler und Kürschner auch, mit Einwilligung der Aebtissin, Freiheit von den Marktstättegeldern in Quedlinburg selbst. Dergestalt begünstigt, war Quedlinburg in älterer Zeit unzweifelhaft einer der wichtigsten Handelsplätze Sachsens. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts finden wir es in dem Verein der Sachsenstädte, welche bei den Schöffen zu Gent gegen widerrechtliche Arrestirung ihrer Güter Einspruch erhoben [2]). In der Folge indess wird seiner bei den Händeln des deutschen Kaufmanns in Flandern nicht mehr gedacht, und auch sonst scheint seine Betheiligung an den hansischen Angelegenheiten während des ganzen 14. Jahrhunderts geruht oder doch keine urkundliche Spur hinterlassen zu haben.

Erst im 15. Jahrhundert beginnt diese Seite seiner Geschichte einigermassen wieder ans Licht zu treten. Aus dem vorliegenden Urkundenbuche erhellt freilich nur, dass Quedlinburg wie andere sächsische Städte 1426 und nochmals 1429 seine Vertretung auf den Hansetagen an Magdeburg, Braunschweig, Hildesheim und Goslar übertrug (Nr. 302 und 314), dass es 1435 zu den Verhandlungen wegen der Beschwerden gegen die Engländer, Flaminge

---

[1]) Vgl. Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum S. 188.

[2]) S. oben S. 18.

und Holländer geladen wurde (Nr. 341), dass es 1443 und 1450 den grossen Schutz- und Trutzbündnissen angehörte, welche die sächsischen mit den anderen Hansestädten schlossen (Nr. 379 und 401) und 1453 und 54 die Streitsache zwischen Goslar und dessen Burgemeister Henrik v. Alvelde im Auftrage der Hansen schlichten half (Nr. 412 u. 421). Sehr wahrscheinlich hätten sich diese Zeugnisse durch einige schon anderweit bekannte vermehren lassen, wie denn z. B. nach Barthold, Gesch. der deutschen Hansa 3, S. 53 auch Quedlinburg 1427 März 26 seinen Fehdebrief an König Erich schickte; und noch zahlreichere Nachträge dürften demnächst die Sammlungen hansischer Geschichtsquellen ergeben. Doch wird allerdings, bis letztere zur Verfügung stehen, unbedingte Vollständigkeit nach dieser Seite hin von einem städtischen Urkundenbuche nicht wohl zu verlangen sein.

Ausgiebiger ist das hier gebotene Material zur Geschichte des engeren Bundeswesens der oberheidischen Städte; eine stattliche Reihe von Urkunden dieses Betreffs (Nr. 129, 155, 160, 161, 176, 195—197, 199, 201, 202, 205, 208, 224, 242, 245, 246, 293, 302, 317, 326, 327a, 340, 357, 365, 366, 377, 380, 401, 437, 442, 479—481) liegt hier zum ersten Male gedruckt vor. Schade nur, dass grade dieser Theil der Sammlung an einigen wesentlichen Lücken leidet. Dr. Janicke ist nämlich — man muss annehmen, unter der Ungunst irgendwelcher Verhältnisse — am Stadtarchive zu Halberstadt vorübergegangen; eben dort aber würde ihm eine Anzahl werthvoller Stücke zugefallen sein, welche in seinem Buche entweder ganz fehlen oder nur nach mehr oder weniger verderbten Abschriften mitgetheilt sind. So wird er nun kaum umhin können, Nr. 123[1]), 161, 195—197, 208, 245, 246, 264, 361, 367, 377 in besserer Gestalt nochmals zu geben; eigentliche Nachträge wird Halberstadt, soviel eine rasche Durchsicht des dortigen Urkundenrepertoriums ergab und abgesehen von den dahin ergangenen, mit den Texten bei Janicke aber wesentlich wohl gleichlautenden Ausfertigungen der Bundesbriefe von 1326, 1328, 1343, 1412 und 1415 (Nr. 101, 109, 143, 263, 273), die acht liefern, welche in der Note näher bezeichnet sind[2]).

---

[1]) Diese Urkunde war nach einem Orig. im K. Archiv zu Berlin bereits bei Höfer, Ausgewählte Urkunden etc. S. 295 abgedruckt.

[2]) Auf drei ihm entgangene Ausfertigungen des Bundesvertrages von 1351 hat Ref. oben S. 30 Anm. 2 bereits hingewiesen; dazu dann noch folgende:
1382 März 6. F. Sigmund von Anhalt tritt dem Bündniss Bischof

Dergleichen Defecte fallen allerdings kaum ins Gewicht gegen die grosse Bereicherung, welche im Uebrigen die Kunde des deutschen Städtewesens dem Sammelfleisse Dr. Janickes verdankt. Von einer eingehenden Darlegung dieses Gewinnes darf hier um so eher abgesehen werden, als Janicke selbst dem zweiten Bande seines Urkundenbuches einen Abriss der Quedlinburgischen Stadtgeschichte beizugeben beabsichtigt, in welchem die neuen Ergebnisse seiner Sammlung für sich selbst reden werden. Es genüge also die Angabe, dass von den 570 Nummern dieses ersten Bandes bisher über 300 noch gar nicht, viele andere nur in schlechten Abdrücken und zum Theil nach schlechten Vorlagen bekannt waren.

Freilich wird dieser bedeutende Zuwachs fast ausschliesslich der Kenntniss von den auswärtigen Beziehungen Quedlinburgs zu statten kommen: die Geringfügigkeit der Ueberlieferung in Betreff der inneren Angelegenheiten dieses Gemeinwesens, seiner gewerblichen Verhältnisse, seiner Verfassung und Verwaltung etc. ist geradezu überraschend. Judengesetze von 1289 (Nr. 61), drei Urkunden über die Erwerbung von Markthallen durch die Kürschner, von Markthallenzinsen und von Scharren durch die Stadt (Nr. 54, 77, 139), ein Vertrag zwischen Lakenmachern und Gerbern (Nr. 426), einige den Stadtrechnungen von 1458, 59, 62, 63, 64, 65 entnommene Nachrichten, darunter Rathsverordnungen über den Verkauf von Honig und Oehl (Nr. 445), Vermerke über eine Verpachtung des Rathskellers (Nr. 451), ein Protocoll über gewisse Rathsbeschlüsse (Nr. 452) — das dürfte so ziemlich Alles sein und ist jedenfalls das Erheblichste was direct über dieser Art Dinge

---

Friderichs von Merseburg, Erwählten von Magdeburg, mit den Städten Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben bei.

1427 Juni 17. Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen verbinden sich mit den drei Städten.

1439 Sept. 21. B. Burkhart und das Domkapitel von Halberstadt verheissen den drei Städten Schadloshaltung für 11,000 fl. von den 29,000 welche der Bischof den Herzögen von Sachsen und deren Bundesgenossen versprochen hat.

1441 Febr. 11. B. Magnus von Hildesheim und Herzog Bernt von Sachsen verbinden sich zum Kriege um ihr Anrecht auf Sachsen mit Bischof Burkhart von Halberstadt und den drei Städten.

1442 Jan. 1. B. Magnus von Hildesheim quittirt B. Burkhart und die drei Städte wegen 100 fl. Schutzgeldes.

Auskunft giebt. Verfassungsurkunden oder sonstige Spuren des Gegensatzes der bürgerlichen Standesklassen sucht man vergebens; nur einmal (Nr. 452) geschieht der Innungsmeister und der Gemeinde als politischer Körperschaften Erwähnung. Ohne Zweifel ist dieser Mangel auf Lücken im gegenwärtigen Bestande des Quedlinburger Stadtarchivs zurückzuführen, welches offenbar, und zumeist wohl schon in Folge der Katastrophe von 1477, grosse Einbussen erlitten hat. Ihre Privilegien von Päpsten und Kaisern, sowie alle Verbündniss- und Einungsbriefe musste die Stadt damals ausliefern (s. Nr. 554 u. 563); wenn auch die Aebtissin demnächst einige von den ersteren wieder aushändigte (Nr. 566), so finden sich doch das Privilegium Kaiser Karls IV (Nr. 178) sowie mehre Bündnissurkunden (z. B. Nr. 101 u. 205) noch heutiges Tages im Hauptstaatsarchive zu Dresden; und wieviel von dem, worauf nicht grade die siegreichen Fürsten ihr Absehen richteten, mag unter jenen Läuften zerstreut und der Vernichtung anheimgefallen sein. Sehr glaublich also, dass das von Janicke mehrfach benutzte Copialbuch, die erwähnten Stadtrechnungen, die Fragmente des theilweis schon durch Homeyer veröffentlichten Stadtbuchs [1]) und eines neu aufgefundenen Briefcopiariums, welche im zweiten Bande gegeben werden sollen, in der That die letzten Reste der alten Rathsaufzeichnungen sind. Ueber diesen Sachverhalt aber hätte uns der Bearbeiter sein genaueres Wissen von vornherein nicht vorenthalten sollen; auch Angaben über Alter und Beschaffenheit jenes Copialbuchs, sowie über Anzahl, Umfang und Einrichtung der noch vorhandenen Stadtrechnungen sollten nicht fehlen. Wären von letzteren etwa nur die wenigen vorhin bezeichneten erhalten, so würde ferner die Frage aufzuwerfen sein, warum sie bei so grosser Dunkelheit der inneren Zustände nicht unverkürzt mitgetheilt sind und — nach dem Schweigen davon im Vorwort zu urtheilen — auch im zweiten Bande nicht zum Abdruck gelangen sollen.

Die Art und Weise der Bearbeitung des so zu Tage geförderten Materials verdient im grossen und ganzen ebenfalls alle Anerkennung. Nirgend geben die vorliegenden Texte Grund zu einem Zweifel an der Treue der Abschriften oder an der Sorg-

[1]) Die Stadtbücher des Mittelalters, insbesondere das Stadtbuch von Quedlinburg. Aus den Abhandl. der K. Akad. d. W. zu Berlin 1860. Berl. 1860.

falt der Correctur; desgleichen ist Schreibung und Interpunction durchweg nach den anerkannten Grundsätzen geregelt, und das sind Vorzüge, welche diesem Urkundenbuche einen bleibenden Werth sichern und manche kleinere Ausstellung aufwiegen. Solche aber drängen sich allerdings auch auf. Soweit sie Aeusserlichkeiten vorwiegend typographischer Natur berühren, mag man den Forderungen, welche Ref. vertritt, den Vorgang anderer Urkundenbücher von unbestreitbarer Geltung entgegenhalten, vielleicht auch mit einigem Scheine von Recht den Vorwurf der Pedanterie zurückgeben können. Allein es wäre doch wohl an der Zeit, endlich auch in diesen immerhin untergeordneten Dingen einen gleichförmigen Editionsstil herauszubilden, und wer je in der Lage war, Publicationen wie die neue Ausgabe der Reichstagsacten von Weizsäcker und der Hanserecesse von Koppmann zu benutzen, dem wird nicht entgangen sein, wie sehr die methodische Sauberkeit eines Druckes, welcher die verschiedenartigen Bestandtheile solcher Arbeiten, jeden an seinem festbestimmten Platze, schon äusserlich nach Bedeutung und Inhalt auf den ersten Blick kenntlich hinstellt, damit auch die Benutzung leicht und erfreulich machen hilft. Die einfachen Mittel dieses Erfolges sind: durchgreifende Anwendung von Cursivschrift für jedes eigene Wort des Bearbeiters und strenge Fernhaltung solcher aus dem Zusammenhange der urkundlichen Texte. Beides kommt in dem vorliegenden Urkundenbuche nicht recht zur Durchführung. Cursivschrift ist erwünschtermaassen für die Regesten und die Ueberschriften der einzelnen Stücke, auch in den fortlaufenden Noten angewandt, wie deren hie und da zu Behuf der Varianten, der Deutung alter Ortsnamen und ähnlicher Erläuterungen vorkommen; dagegen sind die jeder Nummer folgenden Angaben über Fundort und Beschaffenheit der Vorlagen etc. mit einer kleineren Antiqua gegeben, was den Nachtheil hat, dass Urkundliches was hier gelegentlich (z. B. Nr. 34) zur Mittheilung gelangt, sich von seiner Umgebung in keiner Weise abhebt. Aber dergleichen möchte allenfalls hingehen: schwerer versöhnt man sich mit anderen Verstössen dieser Art. So Nr. 22, wo „Bertoldus nove civitatis plebanus“ als die urkundliche Angabe, wegen deren das ganze Regest gegeben wird, durchaus mit Antiqua gedruckt sein müsste, und ähnlich Nr. 24, 25, 55, 66, 79, 278, 281, wogegen Nr. 362 das richtige Verfahren be-

obachtet ist. Nr. 32 findet man die Nachweise „pag. 8", „pag. 11" etc. im Texte selbst, zwar eingeklammert, aber mit Antiquaziffern, urkundliche Rubra dagegen cursivisch gegeben. Eben so stehen Nr. 158 mitten im Texte die Angaben: „Zusatz von späterer Hand", „Dann von einer Hand des 15. Jahrh.", während einige Zeilen weiter der jüngere Zusatz „Hec sunt bona" etc. als solcher zweckmässiger in einer Note gekennzeichnet wird.

Es liegt vor Augen, dass wir es in diesen Fällen nicht sowohl mit einer abweichenden Methode als mit Ungleichmässigkeiten zu thun haben, welche der letzten Ueberarbeitung entgangen sind, und gleichen Ursprungs sind augenscheinlich noch mehre andere Unebenheiten. Die Deutung der alten Ortsnamen wird am zweckmässigsten immer dem Register zu überweisen sein; nachdem damit aber bei Nr. 43 u. 47 gleich unter dem Texte selbst der Anfang gemacht war, sollte damit consequent fortgefahren sein, was weiterhin dann zuweilen, einigermassen schmerzlich bei Stücken wie Nr. 147, vermisst wird. Bei Wiedergabe von Zahlen mag man sich entweder für die alten Buchstabenzeichen oder für unsere arabischen Ziffern entscheiden; ersteren Falls aber sollte man sich endlich der Unzialen entwöhnen, welche weder der urkundlichen Schreibung conform noch dem Auge erträglich sind, und keines Falls dürfen, wie Nr. 275 „XL„ und „vij", zweierlei Typen neben einander vorkommen, ganz zu geschweigen des Zwittergebildes „II $^1/_2$" Nr. 158 S. 131. Auch in den Variantenangaben sind die einmal angenommenen Grundsätze nicht streng eingehalten. Wozu, muss man fragen, neben dem Originaltexte Nr. 38 die Abweichungen der stark verderbten Copie, welche Erath benutzt hat? Bei dem Einungsbriefe von 1326 (Nr. 101) werden die Varianten einer zweiten Ausfertigung mitgetheilt, darunter auch ganz unwesentliche wie „scolden se us" für „scollet se os", „weret" für „were it", „user" für „unser"; eine dritte Ausfertigung, welche Janicke ebenfalls kennt, bleibt gänzlich unberücksichtigt. Ebenso bei Nr. 263; bei Nr. 273 wieder werden nur die bedeutenderen Abweichungen der verschiedenen Texte und zwar in einer angehängten Bemerkung aufgeführt, welch letzteres dem Leser ganz besonders unbequem ist und noch den zweiten Uebelstand mit sich führt, dass der volle Umfang des Bundes, über welchen man füglich schon durch die Ueberschrift der Urkunde aufgeklärt werden sollte, erst ganz nachträglich zur Wahrnehmung gebracht wird.

Manche mit Recht zu erwartende Auskunft versagt der kritische Apparat des Buches. Wer der Siegelkunde irgend welche Bedeutung zugesteht, der wird wünschen müssen, bei Gelegenheit etwas mehr zu erfahren, als dass an einer Urkunde so und so viel Siegel hangen. Bei den undatirten Urkunden unter Nr. 27, 28, 62, 65 fehlt jede Motivirung der von dem Bearbeiter hinzugefügten ungefähren Zeitbestimmung. In Nr. 290 unterbricht den Text eine punktirte Stelle, Nr. 487 beginnt nach drei Puncten: „so gy uns geschreven hebben“: ob sich hier Lücken der Vorlage, oder absichtliche Auslassungen darstellen, wird mit keiner Silbe angedeutet.

Diese Schweigsamkeit des Bearbeiters in Verbindung mit der Beweglichkeit seiner Methode giebt namentlich viel bei den Auszügen aus der Correspondenz zu denken, welche bei Gelegenheit der Unterwerfung Quedlinburgs 1477 unter den betheiligten Fürsten gepflogen wurde. Vorab muss Ref. einigermassen zweifeln, ob diese Form der Mittheilung hier vollkommen an ihrem Platze ist. Sammelt man für seinen eigenen Gebrauch, so mag solch abgekürztes Verfahren immerhin seine Vorzüge haben; in einem Urkundenbuche dagegen wird man die Ueberlieferung in der Regel lieber mit eigenen Augen in ihrer echten Gestalt sehen als nach fremdem Gutdünken zugeschnitten. Hält ein Herausgeber gleichwohl gewisse Kürzungen für geboten oder angemessen, so wird er wenigstens gut thun, von dem angewandten Verfahren Schritt für Schritt genaue Rechenschaft zu geben. Hier finden wir nun aber Schreiben, welche ähnlich wie z. B. gleich Nr. 516 beginnen: „. . . Nochdem etc. unnszer libe swester“ etc. Man darf voraussetzen, dass in diesem Falle nur ein gleichgültiger Briefeingang weggelassen ist; jedenfalls aber musste der Sachverhalt constatirt werden, und vollends unerlässlich war solche Angabe, wo das Weggelassene, wie z. B. Nr. 518, von beträchtlicherm Umfange ist. Weiterhin, zuerst Nr. 543, eröffnet ab und zu der Bearbeiter selbstredend ein Stück durch Mittheilungen über den Inhalt des Ausfalls. Dass dem dann wenigstens auch die üblichen Curialien vorhergingen, sagt man sich natürlich auch ohne Andeutung durch Punkte. Wie aber in dem dritten Falle (vgl. Nr. 544), dass den Worten des Bearbeiters noch die geheimnissvollen Punkte vorausgeschickt sind? fehlen auch dann nur die allbekannten Formeln, oder was überdies? Ein ähnlicher Wechsel findet statt, wo der

Tenor eines Schreibens etwa an anderer Stelle abbricht: bald schweigende Punkte, bald einige cursivische Worte des Bearbeiters, ohne dass da oder dort ein völlig klares Bild des ursprünglichen Textes gewonnen würde. Man vgl. z. B. Nr. 555. Alles dies aber beklemmt und verstimmt. Ref. setzt in die Gewissenhaftigkeit und den Tact des geehrten Bearbeiters volles Vertrauen, er ist für seine Person überzeugt, dass dem Leser in keinem der gerügten Fälle etwas Wesentliches entgeht. Allein in diesen Dingen wie sonst im Leben darf sich seiner Ansicht nach doch Niemand über die Formen hinwegsetzen, welche jeden ungerechten Verdacht von vornherein ausschliessen.

Nr. 57 ist statt „Kolartet" zu lesen „Kolarcet" — ein Name der in Braunschweig ebenfalls vorkommt. Auch dort war sein Träger Arzt; die Bedeutung der Vorsilbe bleibt indess noch zu deuten. — Die S. 463 Note 3 als unklar bezeichnete Construction leidet nur an einer bei dem beginnenden Verfall der niederdeutschen Schriftsprache nicht seltenen Ellipse, indem das hinter „merklick" zu supplirende „is" durch das „is" am Schlusse des Satzes gedeckt wird; der Sinn ist also: „und worüber man ferner zu Aufhilfe der Städte und was sonst merklich ist, handeln und schliessen wird."

BREMISCHES URKUNDENBUCH.

IM AUFTRAGE

DES SENATS DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

HERAUSGEGEBEN

von

D. R. EHMCK UND W. VON BIPPEN.

ERSTER BAND. BREMEN 1873.

VON

RUDOLF USINGER.

Die Anforderung, die an das vorliegende Werk zu stellen, hat der Bremische Senat selbst, indem er die Aufnahme der betreffenden Geldsumme in das Budget befürwortete, im Jahr 1859 bezeichnet: es gelte, so führte er aus, eine Aufgabe zu lösen, die Bremen der vaterländischen Geschichtsforschung und der deutschen Wissenschaft überhaupt, sowie seiner eigenen Ehre schulde.

Wie zur Befriedigung des Senates, so muss es auch zur Aufmunterung zu ähnlichen Unternehmungen dienen, dass die Ausführung der hohen Forderung gerecht zu werden wusste. Denn wenn auch nur erst ein Band völlig abgeschlossen vorliegt, so lässt sich aus demselben doch schon ersehen, dass das Bremische Urkundenbuch nach Inhalt und Bearbeitung einen hervorragenden Platz unter den zahlreichen ähnlichen Werken Niedersachsens, von denen das eine durch das Erscheinen des andern an Werth gewinnt, einnehmen und behaupten wird.

Der Senat vertraute die Lösung der Aufgabe zunächst dem jetzigen Regierungssecretär Dr. Ehmck an. Dieser hat ausschliesslich die ersten drei Hefte des Urkundenbuches bearbeitet, die bereits in den Jahren 1862 — 1865 erschienen. Dann übernahm, während jener, durch anderweitige Berufsgeschäfte mannigfach in Anspruch genommen, sich mehr auf die Leitung des gesammten

Unternehmens beschränkte, Dr. von Bippen die eigentlich schaffende Arbeit. Er brachte den vorliegenden Band zum Abschluss.

Als Material kommen zunächst, nach dem Bericht in der Vorrede, die Urkunden in Bremen selbst, besonders die der Trese, in Betracht, von denen die älteste aus dem Jahr 1139 ist. Daneben wurde eine Reihe von Copialbüchern herangezogen. Auch sind die Archive der benachbarten Städte und Staaten bereitwilligst nach bremischen Urkunden durchforscht worden; das Werk erhielt dadurch manche wichtige Bereicherung.

Der vorliegende Band, welcher bis 1300 reicht, enthält 553 Urkunden, oder, vornehmlich für die ältere Zeit, Auszüge aus historiographischen Werken. Letztere stehen, wenn urkundliches Material fehlte und doch anzunehmen ist, dass solches einst für die betreffenden Angelegenheiten vorhanden war. Für die Geschichte der Hanse würde aber, trotz dieses Reichthums, der Band keine neuen Nachrichten darbieten, wenn wir unter denselben nur die Darlegung der Schicksale des wandelbaren Städtebundes verstehen wollten. Dahingegen kann unsere Kunde über allgemeine politische Verhältnisse, besonders auch solche, welche die Stellung Bremens in der Hanse, sowie die Bedeutung der letztern für diesen Theil Niedersachsens erklärlich machen, schon durch diesen ersten Band des Bremischen Urkundenbuches nicht unwesentlich erweitert werden.

Von besonderem Interesse sind bereits die Documente, die sich auf den Verkehr mit England und den nordischen Staaten beziehen. Unter ersteren sind einzelne eigens für diesen Zweck aus den Rotul. liter. claus. im Towerarchiv durch Prof. Pauli abgeschrieben. Sie ergänzen Schriftstücke, die aus den bei uns doch seltenen grossen englischen Quellenpublicationen entnommen wurden. Weniger neues bietet der Abdruck bremischer Handelsprivilegien in den nordischen Staaten. Das älteste von 1265, Nr. 320, ist, sowol bei Cassel [1]), als auch nach einer kopenhagener Abschrift, die allerdings nicht correct gewesen zu sein scheint, in der Urkundensammlung der Gesellschaft für Schlesw. Holst. Geschichte 1, 88 gedruckt. Ungedruckt, wenn auch nicht mehr un-

[1]) Danach auch verzeichnet in Urk. Gesch. 2, S. 92 und jetzt Brem. U. B. 1, S. 594.

bekannt[1]), war nur diejenige Urkunde (Nr. 491), in welcher König Erich von Dänemark am 8. Aug. 1293, einen Tag vor der Ertheilung wichtiger Rechte an Stralsund, den Bremern ihr früheres Privileg für den Verkehr in Ripen erneuerte. Auch eine schon durch Thorkelin bekannt gemachte Urkunde des Königs Erich von Norwegen vom 21. Juli 1294 (Nr. 503)[2]) und die Bestätigung derselben durch Erichs Nachfolger Hakon (Nr. 531), welche Cassel zuerst veröffentlicht hatte[3]), werden hier nach den Originalien wiederholt.

Für die Entwickelung der Stadt selbst ist das Material natürlich so vollständig wie nur möglich gesammelt. Die kirchlichen Stiftungen treten noch stark in den Vordergrund, zumal manche Urkunde eine verdiente Aufnahme fand, die, wie die inhaltreichen Synodalbeschlüsse, auf die Stadt kaum Bezug nimmt. Die älteste Geschichte der Stadt wird jedoch aus einigen jüngern Documenten vermuthlich nicht unerhebliche Aufklärungen gewinnen können. So sind in dem äusserst interessanten Verzeichniss der Beiträge zur Unterhaltung der Weserbrücke uralte Anklänge, sicher noch aus der Zeit vorhanden, in der Bremen noch nicht vom Gau, der später unter verschiedene Herrschaften zerfiel, getrennt war. Für die Entwickelung des Handels, des Fundamentes der künftigen politischen Bedeutung, kommen sodann vorzüglich die Verträge in Betracht, durch welche die Sicherung des Weserstromes bewirkt werden sollte. Ehmck hat dieselben schon früher in seinem trefflichen Aufsatz über die Friedeburg[4]) verwerthet: doch bieten die Urkunden der Betrachtung noch immer manche neue Seiten dar. Besonders wichtig erscheinen sie für die Verhältnisse der Grafen von Oldenburg, sowie der kleinen friesischen Stämme in der Nachbarschaft Bremens, die so oft für die allgemeine Stellung der politischen Mächte Niedersachsens in Frage kommen. Auch sonst sind für die Beziehungen der Stadt nach aussen, die freilich für lange Zeit fast ausschliesslich von denen des Erzbisthums abhingen, manche erhebliche Beiträge mitgetheilt.

---

[1]) Daselbst 2, S. 172.
[2]) Urk. Gesch. 2, 176.
[3]) Daselbst 2, S. 193.
[4]) Bremisches Jahrbuch 3, S. 69 ff.

Für die inneren Verhältnisse der Stadt werden, der geschichtlichen Entwickelung entsprechend, erst die folgenden Bände ein grösseres Material bringen können. Insbesondere sind die urkundlichen Nachrichten über die Stellung zu dem Erzbischof schon aus dem Grunde nicht zahlreich, weil letzterer sich hier im ausgedehnten Maasse im Besitz der Hoheitsrechte zu behaupten vermochte. Wichtig wäre es vor allem, genaueres über die Vogtei zu erfahren, die, freilich ganz verkommen, in Bremen bis zu ihrem Erlöschen im 17. Jahrhundert der Landesherrschaft verblieb. Eine sorgfältigere Durchforschung des neu gesammelten und kritisch festgestellten Materials wird da doch noch neue Ergebnisse zu Tage fördern können. Eine eingehende Untersuchung verdient namentlich der angebliche Vertrag der Stadt mit dem Erzbischof von 1259, der hier jetzt unter Nr. 299 nach einer bessern und mehr authentischen Ueberlieferung gegeben wird, als es in den bisherigen Drucken der Fall war. In dem vorliegenden Band scheint mir keine Urkunde enthalten zu sein, die direct bei der Abfassung benutzt sein könnte. Einzelne alterthümliche Wendungen sind wol mit Absicht eingeschoben. Das wichtigste Document sowol über das Verhältniss zum Erzbischof als auch über die Verfassung der Stadt in ältester Zeit bleibt die Urkunde des Rathes und der Gemeinde vom 31. Juli 1246 (Nr. 234), durch welche die eigenmächtig gesetzte Wilcore „et precipue carta, que conscribi in prejudicium jurisdictionis archiepiscopi fecimus“ wieder abgeschafft werden. Dieses Document zeigt deutlich, wie sehr sich der Erzbischof in dem Besitz der Hoheitsrechte zu behaupten vermochte. Versuche, in dieselben einzugreifen, sind entschieden zurückgewiesen. Auch Bestimmungen über Münze, Maass und Gewicht erscheinen noch ganz als Herrschaftssache, wenn auch bestimmt ist, dass „super furto, quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis“ der Judex oder Vogt „cum consulibus“ richten soll. In der gleichen Urkunde erscheinen auch die Aemter, von denen die Weber, Schlächter, Bäcker besonders genannt werden, durchaus in alter hofrechtlicher Abgabenpflichtigkeit; es ist da von einem jus speciale und von Denaren die Rede, die zu zahlen sind. Aber die mehr gegen den Schluss des Bandes hin abgedruckten Urkunden zeigen dann in Bezug wenigstens auf einzelne Aemter auch schon eine Aenderung. Nachdem bereits im Jahr 1263 die

Gewandschneider, welche „de melioribus" sind, ein Privileg vom Rath erhalten haben (von ihren Buden werden übrigens dem Erzbischof auch seine Denare, Nr. 284, zugefallen sein), ertheilte der Rath, der selbst 1225 zuerst erwähnt wird, in den Jahren 1274 und 1300 auch den Schuhmachern, und in dem letzteren ebenso den Riemenschneidern wichtige Privilegien, die auch erkennen lassen, wie des Rathes Macht und Ansehen in der Stadt zugenommen. Doch liegen freilich für letztere Thatsache aus dieser Zeit auch schon andere und gewichtigere Zeugnisse vor, mit denen sogleich der zweite Band, von dem bereits das erste ansehnliche Heft erschienen ist, beginnt.

Der Text des eigentlichen Urkundenbuches füllt 592 Seiten. Alsdann schliesst sich eine Abhandlung von Ehmck an: „Die kaiserlichen Privilegien Bremens", in der vornehmlich ein falsches Privilegium Heinrichs V. von 1111 und eine ebenfalls unechte Bestätigung desselben durch König Wilhelm von 1252 besprochen werden. Vermuthlich ist nur die letzte Urkunde, in der von ersterer „propter ipsius antiquitatem et fragilitatem" ein Transsumt aufgenommen, wirklich angefertigt. Es scheint solches um 1300 geschehen zu sein. Dass Heinrich V. ausgewählt, ist wol aus der Erwähnung des Antheiles der Bremer am ersten Kreuzzug zu erklären, denn seinem Vater das Privilegium zuzuschreiben, wird man, vielleicht schon aus Rücksicht auf die Kirche, Anstand genommen haben. Facsimiles einer echten und eines Bruchstückes der falschen Urkunde Wilhelms erläutern die treffliche Abhandlung.

Bei den Registern ist besonders die Anlage des Sachregisters bemerkenswerth. Man ging hier von der üblichen alphabetischen Einrichtung ab und zu der nach Rubriken über. In der Vorrede wird solches nur als ein Versuch bezeichnet, der aber doch jedenfalls Nachahmung verdient. Nur Eines ist alsdann dabei zu wünschen: die Zusammenstellung muss etwas sorgfältiger gemacht werden. So fehlen bei „Sicherung des Weserstromes" die Nrr. 28; 172; 255. Auch hätten, gerade mit Rücksicht auf die Anlage des Sachregisters, die Wortregister, besonders das lateinische, wol etwas vollständiger sein können. Wenn z. B. textor, carnifex und institor aufgenommen wurden, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch dem Bäcker, pistor, dem Kürschner, pellifex, dem Wassermüller, molendinarius, u. a. die gleiche Ehre zu theil wurde.

In einem Anhang sind noch „Regesten des Erzstiftes Bremen“ zusammengestellt, d. h. „ein Verzeichniss derjenigen Urkunden, welche entweder die allgemeinen Verhältnisse des bremischen Erzbisthums betreffen, oder vom Erzbischof und Domcapitel für die im diesseits der Elbe gelegenen Theile der bremischen Kirchenprovinz befindlichen kirchlichen Stifter ausgestellt sind“. Derartige Regesten sollen, um auf den Zusammenhang mit den gleichzeitigen Vorgängen im Erzstift stetig aufmerksam zu machen, jedem Bande angehängt werden. Sie sind, gerade weil sich die Abhängigkeit vom Erzbischof erst sehr allmählich löste, von nicht geringem wissenschaftlichem Werth, auch für die Geschichte der Stadt Bremen selbst. Auf Vollständigkeit, die für diesen ersten Band sonder Zweifel leicht zu erreichen gewesen wäre, ist kein Anspruch gemacht: wodurch freilich auch darauf verzichtet wurde, dass diese Regesten eine dauernde Bedeutung für wissenschaftliche Untersuchungen behalten werden.

JOHANN SMIDT.

EIN

GEDENKBUCH ZUR SÄCULARFEIER SEINES GEBURTSTAGS

HERAUSGEGEBEN

VON DER HISTORISCHEN GESELLSCHAFT DES KÜNSTLER-VEREINS ZU BREMEN.

BREMEN 1873.

VON

WILHELM MANTELS.

Am 5. November 1873 waren hundert Jahre verflossen, seit Bremens grosser Bürgermeister, Johann Smidt, im Pfarrhause zu St. Stephani geboren ward. Derselbe hatte vom 28. Lebensjahre an bis zu seinem Tode, am 7. Mai 1857, dem Senate der Vaterstadt angehört, seit 1821 als Bürgermeister. Was Bremen in diesem Jahrhundert geworden ist, verdankt es zum grösseren Theile Smidts unermüdlicher Thätigkeit. Er hatte für Erhaltung der Souveränetät der Hansestädte beim Zusammenbruch des alten Reichs und nach der Befreiung von französischer Herrschaft seine ganze Kraft eingesetzt, hatte dem neuerstandenen bremischen Gemeinwesen die entsprechende Reorganisation geschaffen. Er war unablässig bemüht, die natürlichen Hülfsquellen der Stadt in Handel und Verkehr zu entwickeln, feindselige Hemmnisse der fürstlichen Nachbarn, wie z. B. den Weserzoll zu Elsfleth, zu beseitigen (1820). Er schuf Bremen den Hafen an der Wesermündung (1827), die nothwendige Bedingung für den Flor seines überseeischen Handels.

So seltene Verdienste ernteten schon den reichen Dank der Mitlebenden, welcher einen glänzenden Ausdruck fand, als es dem Siebziger vergönnt war, noch in voller Kraft am 26. April 1846 die Wiederkehr des Tages festlich zu begehen, der ihm vor 25 Jahren die Bürgermeisterwürde gebracht hatte.

Noch grössere Ehre hat man dem Andenken des Verstorbenen am Säcularfeste seiner Geburt erwiesen. Die Feier blieb naturgemäss auf Bremen und Bremerhaven beschränkt, und nur aus Hamburg und Lübeck hat man unseres Wissens theilnehmende Grüsse gesandt. Aber wohin die Kunde des festlichen Tages im deutschen Vaterlande und über dasselbe hinaus gedrungen ist, haben alle, die Johann Smidts Verdienste zu würdigen wissen, eine Huldigung, welche die ganze Stadt durch alle Schichten ihrer Bevölkerung der Grösse und mehr noch der selbstlosen Tugend ihres verewigten Mitbürgers dargebracht hat, freudig begrüsst.

Als dauerndes Denkmal der Feier und lebendige Erinnerung an Smidts Persönlichkeit zunächst für die Bürger Bremens, hat die historische Gesellschaft des Künstlervereins das oben genannte Buch zum 5. November veröffentlicht. Es enthält, ausser einer Lebensskizze Smidts, von Otto Gildemeister 1857 geschrieben, eine Darstellung der Vorbildungsjahre des Jünglings und Mannes 1792—1800 von Elard Hugo Meyer, eine Schilderung des ersten Jahres in Frankfurt, der einflussreichen Theilnahme des bremischen Senators an der Errichtung des deutschen Bundes, von Constantin Bulle, und die Gründung Bremerhavens von Wilhelm von Bippen. Mittheilungen aus dem handschriftlichen Nachlasse, welche Smidts staatsmännische Weisheit in Aeusserungen über die Freiheit der Presse, über zeitgemässe Stellung zum Rheinbunde u. a. darthun, schliessen sich an. Ein wohlgetroffenes Bildniss aus der Zeit des rüstigen Greisenalters schmückt das Buch.

Es braucht nur noch hinzugefügt zu werden, dass alle Aufsätze mit hingebender Liebe an den gewählten Gegenstand aus ergiebig fliessendem Material gearbeitet sind, um dies Buch als einen vorzüglichen Beitrag nicht nur zu näherer Kenntnissnahme der geschilderten Persönlichkeit, sondern auch zur Erkundung des Fortlebens hansischen Geistes in Bremen den Lesern dieser Blätter zu empfehlen.

Es würde nicht schwer halten, eine Parallele zwischen den grossen hansischen Bürgermeistern des Mittelalters und diesem durchaus modernen Manne, wie ihn Otto Gildemeister in seiner Festrede (Weserzeitung 1873 Nr. 9620) nennt, zu ziehen. Und eben so leicht liesse sich an dem modernsten Bremer, welcher die in den letzten 25 Jahren politischer Umgestaltung zwischen dem

vielgeehrten alten Herrn und der jüngern Generation sich erhebende Spannung noch nicht völlig überwunden hat, eine Verwandtschaft bremischer Eigenart mit dem „deutschen Republikaner und unübertrefflichen bremischen Patrioten Smidt“ (S. 57) nachweisen.

Einen solchen Particularismus edelster Art wollen wir als wohlberechtigtes Erbtheil unserer Väter, das wir über den Einsturz der alten Formen hinüber gerettet haben, mit aller Energie festhalten und mit der dem Geiste Smidts eigenthümlichen Elasticität es als begründetes Recht in Anspruch nehmen, auch am neuen deutschen Reiche mitwirken zu dürfen nicht bloss als moderne Staatsbürger, sondern als rührige Hanseaten im steten Anschluss an die Geschichte unserer engeren Heimath.

URKUNDENBUCH DER STADT BRAUNSCHWEIG.

I. BAND. STATUTEN UND RECHTEBRIEFE MCCXXVII–MDCLXXI.

IM AUFTRAGE DER STADTBEHŒRDEN HERAUSGEGEBEN VON LUDWIG HÄNSELMANN, STADTARCHIVAR.

BRAUNSCHWEIG 1873.

VON

WILHELM VON BIPPEN.

Der erste Band vom Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, welcher im vorigen Jahre vollendet wurde, nimmt eine exceptionelle Stellung unter den städtischen Urkundenwerken ein, einmal dadurch, dass der Herausgeber sich hier darauf beschränkt hat, lediglich die Statute und Rechtsbriefe der Stadt zum Abdruck zu bringen, und zweitens dadurch, dass die Documente weit über die Zeit hinausreichen, welche man bisher gemeinhin als Schlusspunkt der Urkundeneditionen festgehalten hat. Hier werden wir bis zum Jahre 1671 herabgeführt, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, wo die schwer errungene und namentlich zu Anfang des 17. Jahrhunderts in harten Kämpfen gegen die Macht der Wolfenbütteler Herzoge vertheidigte Autonomie der Stadt zu Grabe getragen wurde, wo Rath und Bürgerschaft „hinwieder zu dem corpore unserer getreuen und gehorsamen landschaft gebracht worden, und dieselbe in unterthänigster devotion gegen uns als ihren landesfürsten und unsere successorn in der regierunge unsers fürstentumbs Braunschweig Wolfenbüttelschen theils, als getreuen und gehorsamen unterthanen eignet und gebüret, jederzeit zu verharren sich verpflichtet“.

Man wird dem Herausgeber vollkommen darin beistimmen, dass auch die Rechtsdenkmäler aus der Zeit des Niedergangs der Stadt willkommen sind, und alle Geschichtsfreunde werden es der Munificenz der städtischen Behörden Braunschweigs danken, dass sie ihm eine so breite Anlage seines Werks gestattete.

Der Grund, welcher Hänselmann zur abgesonderten Herausgabe der Rechtsbriefe veranlasste, war zunächst ein äusserlicher: der Wunsch, zu der i. J. 1862 stattfindenden tausendjährigen Jubelfeier Braunschweigs eine Urkundensammlung zu veröffentlichen, welche einen mit innerer Nothwendigkeit abgegrenzten Theil der urkundlichen Schätze des braunschweigischen Archivs umfasste. In Folge dessen erschien in dem genannten Jahre die erste Hälfte des vorliegenden Bandes, die Documente bis zum Schluss des 15. Jahrhunderts umfassend. Aeussere Umstände verzögerten die Fortsetzung, welche im vorigen Jahre mit einer bedeutend umfangreicheren zweiten Hälfte den Band zum Abschluss gebracht hat. Einige kleine Rückstände und ein Sach- und Sprachregister werden uns noch in Aussicht gestellt.

So ist in Anlass jenes braunschweigischen Jubelfestes die überaus werthvolle Sammlung entstanden, welche jetzt einen Ueberblick über die gesammte Entwickelung der städtischen Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung gewährt, ein für den deutschen Rechts- und Culturhistoriker ungemein schätzbares Material. Freilich lässt sich nicht verkennen, dass dieses Herausschälen der Statute und Rechtsbriefe aus dem übrigen Urkundenmaterial auch seine Schattenseiten hat. Die Verbindung mit Urkunden, welche die äussere Geschichte der Stadt betreffen, hätte auf den Ursprung der nach und nach erworbenen Privilegien, der zwischen Rath und Bürgerschaft abgeschlossenen Verträge gewiss vielfach Licht werfen können, während des Herausgebers kurze Hinweise auf die historischen Ereignisse, welche zum Erlass der betreffenden Urkunden führten, doch nur sehr wenigen Documenten beigegeben werden konnten. Auch für die Erkenntniss der inneren Entwickelung der Stadt bleibt einstweilen durch das Fehlen anderen urkundlichen Materials noch manches dunkel.

Die Stadt Braunschweig ist aus fünf ursprünglich getrennten Weichbildern erwachsen: der Altstadt, dem Hagen, der Neustadt,

der alten Wik und dem Sacke [1]). Im Jahr 1269 erst schlossen die drei erstgenannten Weichbilder eine Einigung, welche die Niedersetzung eines gemeinsamen Rathes bestimmte, der über die der ganzen Stadt gemeinsamen Angelegenheiten berathen soll. Auch die Einkünfte und der Schoss der ganzen Stadt sollen zusammen geworfen werden, um aus einer gemeinsamen Casse die Bedürfnisse der Stadt zu bestreiten (Nr. 8, S. 15). Indess hat mit dieser Einigung keineswegs der Bestand eines Raths in jedem der einzelnen Weichbilder aufgehört. Nicht allein, dass in der Sühne der Herzoge Albrecht und Heinrich mit der Stadt, 1299 (Nr. 15), ausdrücklich bestimmt wird, „dat en rad sitten scal in der Oldenstad, eyn in der Nigenstad und eyn in dem Hagen", auch in der Schiedsgerichtsordnung von etwa 1320 (Nr. 24) erscheint ein gesonderter Rath in jedem der fünf Weichbilder, während doch die Worte „de scolden van des rades weghene" wieder einen gemeinsamen Rath im Auge haben. In der Huldigungsordnung von 1345 (Nr. 30) ist „de meyne rad van allen steden" genannt und in dem gleichen Jahre (Nr. 32) werden den Rathsherren der Altstadt, des Hagens und der Neustadt die Vogtei in Braunschweig und die besonderen Gerichte der Herzoge verpfändet, nämlich die alte Wik und der Sack mit ihren Einwohnern, „ita videlicet, quod inhabitantes ibidem obedientes et subjecti erunt ipsis (den Rathsherren) in collecta, que vulgo schot dicitur, seu contribucionibus aliis quibuscunque ac omnibus articulis et casibus et juribus, quibus burgenses eorum ipsis sunt subjecti". Dies deutet offenbar darauf hin, dass in der alten Wik und im Sacke kein eigentlicher Rath bestand. Aus dem Jahre 1360 (Nr. 41) sodann ist wieder ein Gesetz vorhanden, welches lediglich den Rath der Altstadt betrifft. Ueber derlei Unklarheiten, auch über die Theilung der Geschäfte und Befugnisse des gemeinsamen Raths und der Rathskörper der Einzelstädte dürfen wir hoffen, durch andere gleichzeitige Urkunden aufgeklärt zu werden.

Auf den überaus reichen Inhalt des vorliegenden Bandes hier näher einzugehen, würde unmöglich sein. Einige interessante Punkte seien indess hervorgehoben: so die merkwürdige Bestimmung

[1]) Vgl. übrigens die treffliche Einleitung Hänselmanns, Chroniken der deutschen Städte, Bd. 6.

in der erwähnten Rathsordnung von 1360, wonach die Weigerung der Uebernahme eines Amts innerhalb des Raths mit einer Strafe von 100 Mark bedroht wird; ferner das frühe Vorkommen der mekeler (Nr. 53 § 54 u. § 93 u. Nr. 60 § 32). Die Bestimmung, dass Hypotheken (Swe ghelt verkoft in sineme erve) in's Stadtbuch einzutragen seien, findet sich vor Mitte des 14. Jahrhunderts (Nr. 39 § 5) und nicht lange darauf mit dem Zusatz wiederholt, dass nicht eingetragene Hypotheken ohne Rechtsverbindlichkeit bleiben (edder id en scal nicht bynden: Nr. 53 § 6). Die Münzgerechtigkeit ist zuerst im Jahre 1345 (s. Nr. 34), in dem gleichen Jahre, in welchem der Rath auch die Vogtei in Braunschweig erhielt, in die Hände des Raths gelangt, zunächst nur auf drei Jahre; doch scheint sie mit unbedeutenden Zwischenräumen von da ab beständig bis zum Untergang der städtischen Selbständigkeit dem Rathe verblieben zu sein. Erneuert wurde die Verpfändung gleich 1348 auf fünf, dann 1357 auf drei, 1360 abermals auf drei Jahre und endlich 1369 auf unbestimmte Zeit (Nr. 36, 40, 43, 47). Von einer Einlösung dieser letzten Verpfändung findet sich keine Spur; wohl aber erwirbt Braunschweig, das schon 1382 am 29. Juni mit den Städten Goslar, Hildesheim, Eimbeck, Hannover, Wernigerode und Osterrode zu einem Münzverein zusammengetreten ist [1]), im Jahre 1412 die Münze auf ewige Zeiten (Nr. 64) [2]), und demgemäss zeigen uns sowohl die städtischen Münzedicte aus dem Ende des 15. und Beginn des 16. Jahrhunderts (Nr. 107, 109, 115), als auch die Münzprivilegien Herzog Heinrich des Aelteren von 1498 und 1506 (Nr. 114, 122, 133), den Rath im Vollbesitz des Münzrechts.

Eine sehr hervorragende Stelle nehmen in dem vorliegenden Bande die Eidesformeln ein. Die erste Zusammenstellung solcher Formeln findet sich im dritten Viertel des 14. Jahrhunderts (Nr. 42). Sie umfassen nur die Eide der Rathsherren, der neuen Bürger, der Gildemeister, des Stadtschreibers, des Thorwächters, der Burmeister, also der Personen, welche für die Verwaltung, die Rechtspflege, die innere und äussere Sicherheit der Stadt von hervorragender Bedeutung waren; allmählich aber schwellen diese Eide,

---

[1]) Bode, Das ältere Münzwesen Niedersachsens, S. 185.

[2]) Vgl. auch Heimliche Rechenschaft in Chroniken der deutschen Städte 6, S. 196—98; Porners Gedenkbuch, daselbst 6, S. 225—28.

sowol was den Inhalt des geleisteten Eides, als was die Zahl der zum Eide herangezogenen Persönlichkeiten betrifft, ins Maasslose an. Man kann kaum eine lebhaftere Vorstellung von dem ängstlichen Wesen des deutschen Kleinbürgerthums zur Zeit des Niedergangs der städtischen Macht gewinnen, als wenn man in dem vorliegenden Werke die Eidesformeln der verschiedenen Perioden mit einander vergleicht.

Die Vergleichung derselben ist aber sehr leicht gemacht dadurch, dass der Herausgeber hier wie in allen Stücken des Bandes der Recension der Texte die ausserordentlichste Sorgfalt gewidmet hat. Durchweg sind zwei Schriften angewandt, eine grössere und eine kleinere, welche es dem Leser bequem vor Augen stellen, was in jedem Documente neu, was aus älteren herübergenommen ist; wo das letztere nicht wörtlich geschehen ist, ist es durch gesperrten Petitdruck hervorgehoben. Dass diese Methode indess nicht mit der äussersten Consequenz durchgeführt ist und — setzen wir gleich hinzu — durchgeführt werden kann, wird jeder begreifen, der sich einmal in der Edition von Urkunden versucht hat. Dazu kommt, dass die Geschichte der Redaction eines Gesetzes doch nur ausnahmsweise ein solches Interesse bietet, dass man dem Herausgeber zumuthen dürfte, er solle bei jedem Satze angeben, ob derselbe und aus welchem älteren Documente er herüber genommen ist, welche Veränderungen etwa die frühere Fassung erlitten hat. Worauf es aber ankommt, dass dem Leser alle irgendwie wesentlichen Abänderungen älterer Satzungen oder Privilegien sofort erkennbar sind: dieser Forderung, meinen wir, ist durch die Hänselmann'sche Ausgabe in vortrefflichster Weise Genüge gethan.

Dass durchweg die Schreibweise der Originalien beibehalten worden ist, findet seine Erklärung in der rigoroseren Auffassung, welche man vor zwölf Jahren noch über Urkundeneditionen hatte. Der Herausgeber hat der Gleichförmigkeit halber jenen Grundsatz auch in dem jüngst erschienenen zweiten (grösseren) Theil des Bandes wahren zu müssen geglaubt. Vielleicht aber hätte doch der Bequemlichkeit des Lesers die Konsequenz in der Schreibweise zum Opfer gebracht werden sollen. Die Buchstabenverschwendung, welche im 16. Jahrhundert beginnt und im 17. zur wahren Raserei wird, ist für den heutigen Leser äusserst störend und ermüdend

und wird es für künftige Generationen noch mehr werden. Wir hoffen daher, dass der Herausgeber, der ja in den Chroniken der Stadt Braunschweig ein Beispiel nicht nur solider, sondern auch eleganter Editionsarbeit gegeben hat, auch in den künftigen Bänden des Braunschweigischen Urkundenbuchs nach der neueren Methode verfahren wird. Auch die Vertauschung des mittelalterlichen Zeichens 4 mit dem modernen ½ würden wir trotz allen Gegengründen, die sich mit Recht und Unrecht geltend machen lassen, um des leichteren Verständnisses willen für einen Fortschritt zum Guten halten. Wenn wir noch einen weiteren Wunsch hinzufügen dürfen, so ist es der, dass künftig über jeder Seite oder am Rande derselben das Datum der Urkunden angemerkt werde. Es erleichtert das bei längeren Urkunden, wie sie uns hier geboten werden, das Nachschlagen nicht unwesentlich.

Bei der hohen Bedeutung, welche die Geschichte der Stadt Braunschweig für sich in Anspruch nehmen kann, sehen wir der Fortsetzung des Werkes mit grossem Interesse entgegen und in der zuversichtlichen Erwartung, dass dasselbe unter Hänselmann's Leitung den hervorragenden Platz behaupten werde, der ihm schon in seinem ersten Bande unter den verwandten Urkundeneditionen gebührt.

C. G. STYFFE, BIDRAG TILL SKANDINAVIENS HISTORIA UR UTLÄNDSKA ARKIVER.

DREI BAENDE. STOCKHOLM 1859—70.

VON

GOSWIN VON DER ROPP.

Der Herausgeber, schon durch seine Geographie Schwedens in der Unionszeit[1]) den deutschen Gelehrten rühmlichst bekannt, bietet uns in dem vorstehenden Werke Beiträge zur Geschichte Skandinaviens im 14. und 15. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung der lediglich schwedischen Geschichte. In so weit sich diese in der angegebenen Zeit abgesondert von der dänischen betrachten und behandeln lässt, hat es der Verfasser durchzuführen versucht, sodass der Titel vielleicht passender gelautet hätte: Bidrag till Sweriges historia. Der zweite Band der Urkundlichen Geschichte der Hanse hat ihn auf den Reichthum der hansestädtischen Archive für die Geschichte der drei nordischen Reiche aufmerksam gemacht, und bereits 1857 hat er dieselben zu besuchen begonnen. Die reiche Lese, die er gehalten, liegt hier, durch Zugaben aus schwedischen Archiven und Bibliotheken bereichert, nur in Auswahl vor; das gesammte von ihm zusammengebrachte Material soll dagegen dem allgemeinen schwedischen Urkundenbuche vorbehalten bleiben.

Das Werk trägt einen Doppelcharakter. Jedem Bande ist eine Einleitung oder Uebersicht vorausgesandt, welche einen nicht viel geringeren Raum, als der Urkundenabdruck, in Anspruch nimmt (Band 1: CIX u. 220; 2: CXXXVII u. 330; 3: CCLXXX und 312 S), und in sehr gründlicher Weise die im Textlaut mit-

[1]) C. G. Styffe, Skandinavien under Unionstiden, eft bidrag till den historiska Geografien. Stockholm, 1867, in 8.

getheilten Aktenstücke verwerthet, daneben aber auch anderweitige ungedruckte Archivalien, namentlich schwedische, in ausgiebigstem Maasse benutzt, so dass sie nicht nur einen eigenen, sehr hohen Werth erhält, sondern man auch in Zweifel gerathen kann, worauf der Verfasser das Hauptgewicht gelegt hat, auf die erste oder zweite Hälfte jeglichen Bandes, ob die Einleitung geschrieben ist zum Verständniss der Urkunden oder die letzteren ersterer gewissermassen als Codex probationum angehängt sind.

Da jeder Band ein in sich abgeschlossenes Ganze bildet, dergestalt, dass der erste die Zeit vor der Union, der zweite Schweden unter den Unionskönigen, der dritte die Losreissung Schwedens von Dänemark zum Vorwurf hat (der Verfasser datirt nämlich die eigentliche Auflösung der Union von 1448: 3, S. 1 ff.), so empfiehlt es sich, dieselben einzeln zu betrachten.

Der erste Band, die Jahre 1314—1397 umfassend, beschäftigt sich ausschliesslich mit den Beziehungen Schwedens zu Meklenburg, welche zur Thronbesteigung Albrechts führten und mit der Kalmarischen Union endeten. Ganz dem entsprechend, entstammen von den 86 mitgetheilten Documenten 72 dem Schweriner, 12 weitere Schwedischen und nur je eines dem Kopenhagener und dem Königsberger Archive. Die eigentlich hansischen Fundörter sind hier ganz bei Seite gelassen, und im Vergleiche mit den seitdem erschienenen 2 Bänden Hanserecesse wird man daher manches Werthvolle bei Styffe vermissen. Vielleicht erklärt sich dies durch die Annahme, dass Styffe die hansestädtischen Archive durch den 2. Band der urkundlichen Geschichte für erschöpft hielt, und sich daher darauf beschränkte, das Material für die das ganze Jahrhundert fast anhaltende engere Verbindung Schwedens mit Meklenburg möglichst vollständig zu sammeln. Die sehr dankenswerthe Einleitung giebt uns an der Hand der mitgetheilten Urkunden und unter der Heranziehung des sämmtlichen anderwärts gedruckten Materials eine vorzügliche Uebersicht über die Geschichte Schwedens im 14. Jahrhundert, berührt die hansischen Verhältnisse jedoch nur so weit, als sie nicht zu umgehen waren, so namentlich in den Jahren 1360—70 und zur Zeit des Unterganges der Herrschaft Albrechts. Wird der hansische Historiker in dieser Hinsicht aus den Styffe'schen Beiträgen seit dem Erscheinen der beiden Bände Hanserecesse keinen grossen Gewinn mehr ziehen

können, so bietet doch der Band in anderer Richtung noch des Werthvollen genug. Ein grosser Theil der Urkunden berichtet über innere Zustände Schwedens und ist in der Einleitung (vorzüglich S. XCV ff.) trefflich bearbeitet. Besonders die grösstentheils im Wortlaute mitgetheilte Computacio domini Ravonis de Barnekow super advocacia Nicopinghe 1365—67 (Nr. 36) liefert in ihrem Einnahmetheile sowohl für die Steuer- und Abgabenverhältnisse, wie für die agrarischen Zustände Schwedens schätzenswerthes, vom Herausgeber in der Einleitung gebührend gewürdigtes Material. Nicht weniger bieten die einzelnen Ausgabeposten eine Reihe von Daten zur Geschichte der Preise der verschiedenen Lebensmittel, daneben aber auch andere historische Angaben, die allein den Abdruck rechtfertigen würden. Beispielsweise heben wir hervor, dass der Vogt mit seinen Leuten 1365 in der Schlacht gegen König Magnus Pferde im Werthe von 144 Mark verlor (S. 103).

Bei Weitem ergiebiger für die hansische Geschichte ist der zweite Band, welcher bis zum Tode des Königs Christoffer reicht (1395—1448). Die reiche Beisteuer, welche, nächst Kopenhagen, die Hansestädte Lübeck, Danzig, Königsberg, Wismar u. s. w. diesem Bande liefern, sind dafür der entsprechende Ausdruck. Auch das British Museum bot dem Herausgeber einen anziehenden Bericht (Nr. 41) über die Thronfolgeordnung in den drei nordischen Reichen, unter Darlegung der Art und Weise, in welcher sie unter einem Herrscher vereinigt worden wären. Er rührt vermuthlich von einem nach Dänemark gesendeten englischen Unterhändler her. Das Hauptaugenmerk ist aber in diesem Bande auf die Beziehungen Schwedens zu den Hansestädten und dem Hochmeister von Preussen gerichtet. Ein eigener Abschnitt der Einleitung (S. IV ff.) ist der Besetzung Stockholms durch die Hansestädte 1395—98 gewidmet, ein anderer dem Seeräuberwesen der Vitalienbrüder. Ebenso werden der Streit um Gothland, der Krieg Erichs gegen Holstein und die mit letzterem schliesslich verbündeten wendischen Städte, Erichs Entsetzung und Christoffers Thronbesteigung, auf Grundlage der mitgetheilten grösstentheils rein hansischen Documente anschaulich geschildert; auch hat der Verfasser die bereits vorhandene, namentlich deutsche, Litteratur in umfassender Weise herangezogen. Daneben werden jedoch die

inneren Verhältnisse Schwedens keineswegs aus dem Auge gelassen. Wir heben besonders den Abschnitt (S. LX ff.) hervor, welcher der Aufhebung der Steuerfreiheit derjenigen sogenannten Schatzgüter gewidmet ist, welche in den Wirren des 14. Jahrhunderts der Krone entfremdet und in meist adlige Hände übergegangen waren. Margarethe zwängte hierdurch den Adel, welcher fast alle Macht an sich gerissen, wieder in engere Schranken, ohne jedoch, wie der dritte Band es beweist, denselben Dauer verleihen zu können. Eine Anzahl der abgedruckten Urkunden, vorzüglich Nr. 34 ff., erläutern den Hergang. Hinsichtlich der Urkundensammlung darf Referent, und das gilt auch vom 3. Bande, die Wahrnehmung nicht unterdrücken, dass doch entweder die benutzten Archive nicht vollständig erschöpft sind, oder bei der Auswahl aus seinen Sammlungen der Herausgeber nicht ganz richtig zu Werke gegangen ist. Der Brief des schwedischen Reichsraths an Danzig vom 19. März 1435, welcher dem hier mitgetheilten Schreiben desselben an den Hochmeister vom 31. März (Nr. 105) vorausgeht, durfte zum Mindesten nicht unerwähnt bleiben, zumal da ein dritter Brief an die wendischen Städte zu Nr. 105 wenigstens angeführt ist. Jedenfalls aber hätten die Antwort des Hochmeisters auf diesen Brief vom 14. Juli (Königsberger Staatsarchiv, Missive) und das nochmalige Schreiben des Reichsraths an Lübeck vom 5. Juni mitgetheilt werden müssen. Diese Beispiele, absichtlich aus dem Zeitraum von wenigen Monaten gewählt, werden genügen, könnten aber leicht aus anderen Jahren um weitere vermehrt werden. Ist Ref. hinsichtlich dieser Schreiben der Ueberzeugung, dass sie dem Herausgeber seiner Zeit in den betreffenden Archiven entgangen sind, so kann er es nur als eine ungerechtfertigte Willkür bezeichnen, wenn zu Anfang dieses Bandes Auszüge aus einigen Recessen preussischer Städtetage (1395 Juli — Aug.: Nr. 1 u. 2) mitgetheilt werden, während sämmtliche andere Recesse, in welchen schwedische Verhältnisse doch noch öfter zur Sprache kommen, unberücksichtigt bleiben. Dasselbe gilt von dem 3. Bande, in welchem der Recess von 1469 Oct. 16 Lübeck (Nr. 125) abgedruckt ist, der diesem voraufgehende Kopenhagener von Aug. 24 aber, und ebenso die Recesse von Halmstadt 1450 Mai 14, Kopenhagen 1447 Juni 24 u. a. mindestens eine ähnliche Behandlung verdient hätten. Die Art und Weise, wie bei jenem

Recesse von 1469 Oct. 16 die Rostocker Handschrift zur Vergleichung herangezogen ist, kann Ref. durchaus nicht billigen. Aus dem Abdrucke ersieht man gar nicht, dass die Rostocker Handschrift nur ganz lückenhaft erhalten ist, sondern wundert sich vielmehr, weshalb der Herausgeber sie, als die anscheinend bessere und reichhaltigere, nicht dem Abdruck zu Grunde gelegt hat. Dazu hat der Herausgeber auch ihre Zusätze nur mit Auswahl aufgenommen.

Im Uebrigen passt im Allgemeinen auf den dritten Band (1448—70) das vom zweiten Gesagte. Es überwiegt das hansische Element und mehr als zwei Drittheile der abgedruckten Urkunden verdankt der Herausgeber Lübeck, Danzig und Königsberg. Die dem Bande vorangestellte Einleitung, an Umfang dem urkundlichen Theile fast gleich, verwerthet in lebendiger, Jahr für Jahr den Ereignissen folgender Darstellung den mitgetheilten Stoff und erweitert sich hier in fast noch höherem Grade, als in den vorhergehenden Bänden, zu einer eigentlichen und gründlichen Geschichte Schwedens. Ungemein sorgsam sind die Beziehungen der Hanse zu Dänemark und Schweden während der langwierigen und wechselvollen Kämpfe Karl Knutsson's und Christian I. dargelegt, und, wird man im Einzelnen vielleicht mit dem Verfasser rechten müssen, so verdient doch der umsichtige Fleiss desselben und die umfassende Zuratheziehung alles bereits vorhandenen Materials alle Anerkennung. Sehr dankenswerth ist die am Schlusse folgende Zusammenstellung der schwedischen Geschlechter, welche in den Kämpfen gegen Christian die Gelegenheit fanden, sich ihre frühere einflussreiche Machtstellung zurückzugewinnen. Die Namhaftmachung der in der schwedischen Geschichte des 15. Jahrhunderts am meisten hervorragenden Männer und die Darlegung ihrer Familienverhältnisse zu und unter einander bietet dem ausserschwedischen Historiker eine bequeme Gelegenheit, in das tiefere Verständniss dieser Dinge einzudringen. Zudem ist hier wie in der ganzen Einleitung in noch höherem Maasse, als in den ersten beiden Bänden, ein umfangreiches ungedrucktes, meist schwedischen Archiven angehöriges Material benutzt worden.

Können wir uns zum Schluss nicht mit der in den 3 Bänden beobachteten Auswahl des Stoffes einverstanden erklären, sondern meinen vielmehr, dass einiges Mitgetheilte hätte weggelassen, manches

Weggelassene hätte mitgetheilt werden sollen, so sind wir doch für das Gebotene dem Herausgeber zu vollem Danke verpflichtet. Schon die Einleitungen haben an und für sich einen hohen Werth und werden von dem wissenschaftlichen Betrachter dieser Zeiten auch nach dem Erscheinen des schwedischen Diplomatarium eine eingehende Berücksichtigung beanspruchen. Die Abdrücke endlich kann Referent, der einen grossen Theil derselben nochmals mit den Originalen verglichen hat, hinsichtlich der Correctheit im Allgemeinen nur loben. Einzelne kleine Versehen werden zum Theil auf Druckfehler zurückzuführen sein [1]), theilweise auf eine nicht völlige Beherrschung des Niederdeutschen, worauf auch die vielfachen Frage- und Ausrufungszeichen hinter dem Herausgeber unverständlichen Wörtern [2]) schliessen lassen; reine Lesefehler finden sich dagegen selten. Die Methode des Herausgebers geht dahin, die Schreibweise des Originals nur hinsichtlich der grossen Buchstaben und der Interpunction zu modernisiren, sonst Alles unverändert zu lassen. Betreff der letzteren ist dies jedoch nicht immer consequent durchgeführt [3]). Die beiden am Schluss des ersten und dritten (für Bd. 2 und 3) Bandes befindlichen Orts- und Personenregister sind sorgfältig ausgearbeitet.

---

[1]) 2, S. 316 Z. 4 v. u. l. werden st. uerden; Z. 2 v. u. l. wetten st. netten u. s. w.

[2]) z. B. 2, S. 254 busen (f. buten); S. 317 aenich; 3, S. 66; 30 leste ghersten; S. 215 vormaladiede; S. 228 alse dallinge u. a.

[3]) Die Weglassung der Adressen in 3, Nr. 128 u. 129 ist wohl ein unabsichtliches Versehen.

URKUNDENBUCH DER STADT LÜBECK.

HERAUSGEGEBEN VON DEM VEREINE FÜR LÜBECKISCHE GESCHICHTE UND ALTERTHUMSKUNDE.

VIERTER THEIL. LÜBECK 1873.

VON

WILHELM MANTELS.

Auf die Bedeutung des Urkundenbuchs der Stadt Lübeck für die Geschichte der Hanse und Norddeutschlands überhaupt und auf den bleibenden Werth, welchen diese Sammlung auch neben den grösseren vom hansischen Geschichtsverein beabsichtigten Publicationen behalten wird, ist schon im vorigen Jahrgange dieser Blätter, S. 168 ff., hingewiesen worden.

Um so erfreulicher ist es, dass die Herausgabe desselben jetzt rasch fortschreitet. Im Jahre 1870 war die erste Lieferung des vierten Theiles erschienen, im December 1872 ist der ganze 928 Seiten in gross Quart umfassende Band, mit Einschluss der fast 100 Seiten betragenden Register, abgeschlossen und somit die umfangreiche Arbeit in kaum drei Jahren vollendet worden. Der Druck des fünften Bandes, welcher die Urkunden von 1401 bis 1420 aufnehmen soll, wird noch im Laufe des Jahres 1874 beginnen.

Diese Beschleunigung der Arbeit wird zunächst der gemeinsamen pecuniären Unterstützung der Herausgabe durch den hohen Senat und die vaterstädtische Gesellschaft Lübecks verdankt. Der Erstere hat zugleich seinen Archivar von den ihm bisher obliegenden Secretariatspflichten befreit und es dadurch ermöglicht, dass die Bearbeitung des Urkundenbuchs ausschliesslich in die Hände des Mannes gelegt werden konnte, der durch amtliche Stellung und langjährige Beschäftigung mit der heimischen Geschichte vorzüglich dazu berufen war. Mit dem grössten Eifer hat Herr Staats-

archivar Wehrmann sich dieser Aufgabe unterzogen, und bei seiner bis jetzt, Gott Lob, ungeschwächten Rüstigkeit ist zu erwarten, dass er noch eine Reihe stattlicher Bände wird zum Druck befördern können.

Der vorliegende Band enthält die Jahre 1371 bis 1400. Vorauf gehen Nachträge aus früherer Zeit, 141 Nummern. Darunter sind sehr interessante Stücke, theils ganz neuen Inhalts, theils Ergänzungen zu früher Gedrucktem. So betreffen Nr. 45 bis 49 die gemeinsame Unternehmung Lübecks und der Städte Meklenburgs gegen Dutzow, Dömitz und andere Raubschlösser. Da die besonders instructiven Kriegskostenrechnungen hier ihren Platz fanden, konnte in den Hanserecessen darauf verwiesen werden. Nr. 32 bringt zu den schon veröffentlichten Verzeichnissen wendischer Städte über Beraubungen durch die Vasallen der Holsteiner im Jahr 1342 das bisher fehlende achte, die Klageschrift der Stadt Hamburg. Durch Nr. 37 wird die Bedeutung dreier Erlasse klar, welche, im zweiten Bande abgedruckt, zu Gunsten Lübecks Exemtionen von päpstlichen Breven enthalten. Man erfährt nun erst den Zusammenhang. Die Klöster Neumünster und Segeberg hatten sich wegen angeblicher Uebergriffe des lübischen Vogts auf Segeberg beschwerend an die Curie gewandt. Der Rath parirte den Streich, indem er durch seinen Procurator am päpstlichen Hofe sich Cautionen, das Stück zu einem Goldgulden, beschaffen liess. Andere Nachträge haben locale und topographische Bedeutung, z. B. ist Nr. 60 wichtig für die Geschichte des lübischen Landwehrgrabens und des anstossenden Territoriums, zugleich für die Entstehung des Namens Stockelsdorf, indem hier ein gänzlich verschollener Stocsee vorkommt. Von sprachlichem Interesse ist Nr. 58, eine Verwendung des Herzogs Johann von Meklenburg für einen Gefangenen, Herman Nykarver, hochdeutsch geschrieben. Nr. 132, gleichfalls hochdeutsch, veranschaulicht die Naivetät mittelalterlicher Verkehrsverhältnisse. Ein weiland lübischer Schuhmacher, jetzt Schuhmeister des deutschen Ordens zu Elbing, wendet sich bittweise an Lübecks Bürgermeister, der ihm vom Ritter von Vieregge, in Diensten des Königs Albrecht von Schweden, Bezahlung rückständiger Schulden für Schuhzeug erwirken soll. Aehnlicher Art ist das folgende Schreiben, Nr. 133, in welchem der adelige Vogt von Calmar gegen die Anschuldigung eines Lübeckers protestirt,

dass er diesem in seiner Zahlung nicht gerecht geworden sei. Ein Bild des unruhigen Treibens, welches die dänischen Kriegsjahre hervorriefen, gewährt Nr. 141. Ein märkischer Knappe, Johann Quitzow, sühnt sich mit Lübeck über zwei Kerle, Für und Knoke, welche er weiland in einer Fehde mit Herzog Barnim von Pommern gefangen hatte, und die dann später von den Lübeckern wieder in der Fehde mit den Buchwalds weitab von Pommern, in Himmelsdorf westlich von Travemünde, ergriffen waren.

Aus den 30 letzten Jahren des vierzehnten Jahrhunderts liefert der Band 609 Nummern. Die Zahl wächst auf fast 800, wenn man die gelegentlich unter einer Nummer zusammengefassten Inscriptionen, manche in den Anmerkungen abgedruckte Stücke und die, als im Ganzen gleichlautend, nur regestenartig angeführten Urkunden (mehrere Bestätigungen und namentlich Certifikate, Urfehden und Soldquittungen) einzeln hinzurechnet. Nur ein ganz geringer Theil derselben ist gedruckten Werken oder nichtlübischen Archiven entnommen, alles Uebrige stammt aus den heimischen Archiven. Zu diesen kann man wohl auch die Archive der benachbarten Güter Trenthorst und Schenkenberg rechnen. Eine Anzahl aus ihnen genommener Urkunden giebt, zusammengestellt mit den Befunden der Trese und des Archivs zu Hannover, ein sehr vollständiges Bild der rechtlichen Verhältnisse, unter denen die sog. lübischen Güter im Lauenburgischen erworben wurden.

Eine für die sieben ersten Jahre dieses Zeitraums ergiebige Quelle, der sog. Brief-Copiarius, versiegt leider im Jahre 1376 — nur ein späteres Schreiben vom 21. December 1387 (Nr. 494) findet sich in demselben —, und es ist überall sehr zu bedauern, dass Lübeck, bei seiner umfangreichen Correspondenz, diese Einrichtung der Missivebücher, aus welchen z. B. in Danzig so schätzbares Material für die hansische Geschichte geschöpft wird, wie es scheint, später nicht erneuert hat.

Dagegen tritt schon in diesem Bande die grosse Bedeutung der Niederstadtbücher für die Geschichte im weitesten Umfange hervor. So einfach diese Rechts- und Geldgeschäftsvermerke sind, so überraschende Aufschlüsse oder Combinationen gewähren sie oft. Es ward S. 119 dieses Jahrganges schon Nr. 287 angeführt, laut welcher ein Diener Karls IV. in Lübeck 100 Ducaten aufnimmt, welche durch Anweisung auf Venedig gedeckt werden. Ein ähn-

liches Beispiel bietet Nr. 669: Lübecker Kaufleute zahlen für krakauer Rechnung Geld an Bevollmächtigte des Herzogs Gerhard von Schleswig.

Der grosse Einfluss, den die Stadt nach allen Seiten hin durch ihre Geldmittel gewinnt, wird in langen Verzeichnissen von Anleihen fürstlicher und adeliger Herren dargelegt (Nr. 214, 245). Noch lieber sicherte man das Geld in Grund und Boden. Es giebt kaum ein Dorf im weitesten Umkreise der Stadt, aus welchem nicht Lübecker Renten beziehen. Die Inscriptionen und Verträge darüber erläutern die ältere Topographie namentlich Holsteins, dessen Urkundenarmuth in dieser Hinsicht oft recht empfindlich ist.

Noch grössere Gelder werden in Zöllen, in ganzen Vogteien und Herrschaften angelegt. Der Artikel Verpfändung, welchen der Herausgeber in das Sachregister aufgenommen hat, beschränkt sich auf den dritten Band. Er kann aus dem vorliegenden sehr ansehnlich vermehrt werden. Da finden wir den sachsen-lauenburgischen Zoll zu Esslingen (jetzt Zollenspieker, vgl. S. 580 Anm.) durch den Herzog an seinen Amtmann Friedrich von Wanzenberg und durch diesen an seine Brüder Dietrich und Johann, lübischen Rathsschreiber, und andere lübische Bürger verpfändet (Nr. 528, 350). Vom Zoll auf Schonen erwirbt derselbe Herzog, Erich der Jüngere, in gleicher Weise ein Sechstel und vergiebt es durch seine Amtleute, Ritter Friedrich von Hidzacker und Friedrich von Wanzenberg, an Lübecker (Nr. 331, 332). 1375 verpfändet Graf Adolf von Holstein Land Stormarn, Schloss Trittau und Stadt Oldesloe an Lübeck, welches schon den Zoll an letzterer Stätte in Besitz hatte (Nr. 257, 318, 345; vgl. Bd. 3, Nr. 592). 1397 überlassen die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg auf 10 Jahre an Lübeck und Hamburg, Lüneburg und Hannover für 19,200 Mark Schloss und Stadt Harburg und Blekede, so wie Schloss Lüdershausen mit allem amtlichen und gerichtlichen Zubehör (Nr. 661). Die letztgedachte Verpfändung besiegelt zugleich eine Sühne mit den Herzögen (Nr. 660). Diese hatten sich über Gewaltthaten der Lübecker beim Herzog Erich beschwert, welche u. a. auch vom lauenburgischen Schlosse Weningen aus (jetzt zu Hannover gehörig, Amt Neuhaus, nicht Dömitz, wie S. 848 steht) verübt seien (Nr. 658). Die Lübecker rechtfertigen

sich dadurch, dass sie darlegen (Nr. 659), sie hätten dies, schon 1291 zerstörte, Grenzschloss (Bd. 1, Nr. 572) mit Genehmigung des Landesherrn (Nr. 529) besetzt auf die Kunde, dass von dort verfestete Leute über ihre Landwehr gebrochen seien. Wente de lantwere also vorbrevet is: we dar over brikt, den moghe wi vorvolghen in sin hogheste; und: hertoghe Erik konde dat nicht vormoghen, dat desse vorscrevene undat van deme slote nicht en scheghe (vgl. auch Nr. 645).

Die Verpfändung war also nicht ein blosses Geldgeschäft, sie ist im Interesse des Landfriedens geschehen, dessen Hut Lübeck vom Reich seit 1374 überwiesen war (Nr. 222). Im Besitz der Pfandschaft Möllns, Bergedorfs u. a. Territorien gebot Lübeck fast allein über Lauenburg. Jetzt reichte es sich mit Hamburg, Lüneburg und Hannover die Hände, um auch jenseit der Elbe die so unentbehrliche Ordnung auf der Landstrasse zu erhalten.

In Sachen des Landfriedens entwickelt Lübeck überhaupt eine grosse Thätigkeit. Damit hängen die Entscheidungen aller möglichen Händel, die häufigen Compromisse zusammen, so im lüneburger Erbfolgestreit (Nr. 149, 189, 193, 263, 334). Solche Veranlassung hat auch wohl Nr 405: Zusicherung treuer Bewahrung des Schlosses Schwabstedt und des Stifts Schleswig an Bischof Johann, denn wie käme das Document sonst ins lübecker Archiv? Dass die Friedensanforderungen an die Stadt mitunter gerade von den gelegentlichen Friedensbrechern sehr hoch gespannt wurden, erläutert Nr. 246: Schreiben an Joachim Gans zu Putlitz, der Beschwerde führte, dass sein Vater auf der Wegreise von Lübeck gefangen sei: nec nostra interest quoslibet homines civitatem nostram exeuntes a suis imminentibus periculis preservare.

In der eigenthümlichen Weise des Mittelalters spielen in die öffentlichen Verhältnisse immer Privatbeziehungen hinein. In Nr. 340 versetzt Erich von Lauenburg für 150 Mark die Krone der Herzogin an den Lübecker Simon Schwarzkopf. Durch Nr. 344 wird nach König Waldemars Tode Frauenschmuck und die ihm vom Papst geschenkte goldene Rose (Dahlmann, Geschichte von Dännemark 2, S. 23) eingelöst. In der Ueberschrift ist zu verbessern: Jacob Pleskow, und: dem verstorbenen Könige von D. Dass auch der Frauenschmuck von Waldemar versetzt ward, leidet keinen Zweifel. Schon früher (Nr. 167) hatte er demselben Jacob Pleskow Siegel,

Pelzwerk und Kelch hinterlassen (Nr. 167), gewiss für Geld, dessen der König zur Flucht ins Ausland bedurfte, während der Bürgermeister, der ihm dazu verhalf, sein Reich besetzen liess.

Es schien mir nicht unangemessen, den reichen Inhalt dieses Bandes an solchen Einzelbeispielen, welche sich zum Theil dem ersten allgemeinen Ueberblick entziehen, zu erörtern. Die grossen Actenstücke, namentlich hansische, machen sich von selbst bemerklich. Sie würden in viel beträchtlicherer Zahl auftreten, wenn nicht für die eigentlich hansischen Publicationen manches zurückgestellt wäre. Wie viel trotzdem Platz gefunden hat, ergiebt eine Vergleichung dessen, was bis 1387 aus unserm Bande ganz oder durch Verweisung in die Hanserecesse aufgenommen ward. Ausserdem enthält derselbe, neben viel Einzelnem, die französisch-flandrischen Privilegien von 1392, den Freibrief Albrechts von Holland 1389, die grossen Verträge nach Freilassung des Schwedenkönigs Albrecht 1395, Verträge in Betreff des Strandrechts mit Ditmarschen 1384, mit Ostfriesland 1390 und in Folge der Friedensstörungen durch die Vitalienbrüder 1398—1400.

Unter den letztgenannten Urkunden befinden sich mehrere, welche durch ihre Siegel Interesse erregen. Vor allen Nr. 630: Verbürgung der Herzöge, des Adels und der Städte Meklenburgs für den zwischen Albrecht von Schweden und Margarethe von Dänemark geschlossenen Vertrag. Von den 97 angehängten Siegeln fehlt nur eins. Von gleichem Werthe sind Nr. 675—677 mit 29, 16 und 18 fast sämmtlich erhaltenen dänischen, Nr. 699 mit ursprünglich 32 friesischen Siegeln, von welchen die Hälfte noch im guten Stande ist.

Ueberhaupt liefern besonders die zahlreichen Urfehden und Soldquittungen dieses Bandes eine grosse Anzahl durch Herrn Maler Milde sorglich beschriebener Siegel. Mit Recht hat der Herausgeber auch diesem Zweige der Diplomatik seine Sorgfalt zugewandt und durch ein eigenes (viertes) Register der Siegelbeschreibungen die Benutzer des Urkundenbuchs zu Dank verpflichtet.

Die voraufgehenden drei Register zeugen gleichfalls von der auf die Herausgabe gewandten sorglichen Mühe. Das geographische und Personenregister sind, wie im dritten Bande, eingerichtet, aber mit der Verbesserung, dass die willkürlich ab-

weichende Citirungsweise des geographischen Registers (Band 3) vermieden ward. Das Wort- und Sachregister vom vierten Bande schliesst das des dritten nochmals mit ein, da sich in den dritten Band eine Menge Druckfehler unter die Citate eingeschlichen hatten.

Namentlich das letzte Register ist eine grosse Erleichterung für die Benutzung, und Ref. erlaubt sich dem Herrn Verfasser zu empfehlen, nur immer noch mehr in demselben aufzuspeichern. So hat im gegenwärtigen Bande Nr. 420 mit der Anmerkung auf S. 464, welche voll charakteristischer Ausdrücke ist, keine Berücksichtigung gefunden. Zum Artikel Stecknitzkanal gehören Nr. 398 und 595. Von dem Artikel Verpfändung war vorher schon die Rede. Zum Artikel Zoll in Oldesloe, Zoll in Schonen, gehören die oben S. 202 angeführten Urkunden. Beiläufig bemerkt, sollte nicht S. 118 l. Z. inennibus st. inermibus zu lesen sein? Auch das als Variante angeführte in crinibus scheint nicht anders zu deuten. Wir hätten dann für das Wortregister einzufügen inennis = minderjährig.

Zum geographischen Register mögen folgende Zusätze bezeugen, dass Ref. es näher angesehen hat. S. 834 fehlt Brandenbaum, to dem bome, ad arborem, Hof bei Lübeck, Nr. 217, 330. Den lübeckischen Gebäuden ist das Haus der Karthäuser in der Dankwardsgrube (Nr. 681) beizufügen. Von Weningen war schon die Rede. Zur Erklärung von Wermersmole gehört: unweit des Schlosses Segeberg, sonst Wenemersmole genannt. Vgl. Bd. 2, Nr. 742—746, 3, Nr. 97 und Holstein. Topographie 2, S. 449.

Dem Personenregister endlich wünschte Ref., bei Anerkennung des eingehaltenen Grundprincips, noch mehr gegenseitige Verweisungen und Aufstellungen von Hauptrubriken, um theils die vorkommenden Personen leichter identificiren, theils die verschiedenen Kategorien möglichst rasch zusammenfinden zu können. Beispielsweise fehlen: Schleswig, Bischöfe, Herzöge; Lübeck, Bischöfe. Auch die Kaiser und Päpste müssten an einer Stelle mit den Namen kurz aufgeführt sich finden. In Bezug auf Identität bemerke ich, dass Eberhard Attendorn (S. 859) und Decan Erhard (S. 860) zusammengehören; dass Conrad von Geisenheim und Johann von Ghysenheim als Brüder unter Gisenheim nochmals aufzuführen waren, dass Heinrich Korner (soll heissen: Korsner) und H. Kürschner dieselben sind. Nr. 472 (S. 890) ist von Urban VI.

ausgestellt. Ausgelassen sind Wenceslaus de Olomucz (so statt Olonincz) S. 654, und Ulrich, sächsischer Notar, S. 15 Anm. 1.

Der Herr Verfasser wird in derartigen Ausstellungen nur ein Zeugniss des Interesses an der uns so oft zusammenführenden verwandten Arbeit erblicken. Hoffentlich giebt er bald Gelegenheit, in diesen Blättern den fünften Band zu besprechen.

MEKLENBURGISCHES URKUNDENBUCH.

HERAUSGEGEBEN

VON DEM VEREIN FÜR MEKLENBURGISCHE GESCHICHTE UND ALTERTHUMSKUNDE.

BAND 8, 1329—36. SCHWERIN 1873.

VON

KARL KOPPMANN.

Wieder liegt ein neuer Band des meklenburgischen Urkundenbuches vor uns, ein neuer Beweis von der unermüdlichen Thätigkeit der Herausgeber, eine neue Probe ihrer anerkannt vortrefflichen Arbeitsweise!

In die Jahre, denen dieser Band gewidmet ist, fallen die Anfänge Albrechts II., der dem 1329 Jan. 21 gestorbenen Vater (Nr. 5023) gefolgt ist und für den zunächst eine Vormundschaft die Regierung führt[1]).

In Dänemark war König Christoph 1326 geflohen, sein Sohn Erich in der Gefangenschaft der dänischen Grossen zurückgeblieben, und für den unmündigen Waldemar, den die Dänen zum Herrscher erwählt hatten, regierte Graf Gerhard der Grosse „als Vormund des Reiches Dänemark". Heinrich von Meklenburg hatte zwar, damals mit Christoph verbündet, 1326 seinen Frieden mit Gerhard gemacht[2]) und war 1328 (vor Febr. 21) zu Lübeck mit Gerhard, Graf Johann von Holstein und mehreren anderen Fürsten zu einem

[1]) Nr. 5039, 5145, 5413. Vgl. Lisch, Ueber die Vormundschaft und den Regierungsantritt des Fürsten Albrecht II. von Meklenburg: Jahrbücher d. Vereins f. mekl. Gesch. 7, S. 1—51. Das Siegel der Vormundschaft s. zu Nr. 5056; das Sekret Albrechts zu Nr. 5268; sein grosses bis zur Erhebung in den Herzogsstand geführtes Siegel zu Nr. 5676.

[2]) 1326 März 7 u. 8 waren Herzog Waldemar und Graf Gerhard in Rendsburg (7, Nr. 4704, 5); März 20 schliesst Christoph mit Heinrich von Meklenburg und den Herren Johann II und Johann III von Werle zu

Landfriedensbündnisse zusammengetreten, der zunächst gegen diejenigen verfesteten Holsteiner gerichtet war (7, Nr. 4902), welche Johanns Vogt, Ritter Johann Brokdorf[1]), erschlagen hatten (Detmar S. 225). Aber unmittelbar nach Abschluss des Brudersdorfer Friedens (1328 Juni 7: Jahrgang 1872, S. 217) steht — wir wissen nicht weshalb — Heinrich von Meklenburg dem Grafen Johann feindlich gegenüber, nimmt die von diesem verfesteten Adlichen bei sich

---

Wordingborg einen uns unbekannten Vertrag (7, Nr. 4727); Mrz. 30 verbündet sich Waldemar, d. h. Graf Gerhard, zu Sonderburg auf Alsen mit Drost Laurentius Jonsson und Marschall Ludwig Albrechtsson gegen den König (Hvitfeld 1, S. 430); Apr. 2 schlägt Graf Johann die Mannen des mit Christoph verbündeten Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg bei Borchardsdorf (Detmar S. 220); jetzt kommt Gerhard zurück, einigt sich mit Johann und fällt in Fühnen ein, Erich, den der Vater nach Korsör schickt, um den Feinden die Landung in Seeland zu wehren, geräth in Dorneborg in die Gefangenschaft der aufständischen Dänen, Christoph verlässt Wordingborg (Detmar S. 221); Mai 3 schliesst Christoph in Nykjöbing auf Falster mit Heinrich von Meklenburg und den Herren von Werle neue Verträge, einestheils gegen Wartislaw von Pommern, anderntheils gegen Waldemar von Schleswig und die Grafen Gerhard und Johann gerichtet, und verpfändet ihnen Laaland, Falster und Möen (7, Nr. 4725, 26); Mai 5 kassirt er zu Nykjöbing die (auf ungünstigeren Bedingungen beruhenden) Urkunden, die ihm Heinrich von Meklenburg und die Herren von Werle März 20 ausgestellt haben (7, Nr. 4727); in der Woche vor Pfingsten (Mai 4—10) flieht Christoph von Nykjöbing nach Rostock (Detmar S. 221); Mai 14 weilt er in Ribnitz (7, Nr. 4728); Mai 24 belehnt er in Barth Wartislaw von Pommern mit Rügen (Nr. 4942). — Jun. 3 sollen nach dem Vertrag von Mai 3 Heinrich von Meklenburg und die Herren von Werle in Warnemünde zur Ueberfahrt nach Dänemark bereit sein (7, Nr. 4726): Jun. 2 finden wir die Herren von Werle in Güstrow (7, Nr. 4736), Jun. 4 und 5 Heinrich von Meklenburg in Rostock (7, Nr. 4737—40); es folgt der Versuch Christophs zur Rückkehr nach Dänemark (Detmar S. 222); Jun. 22 empfangen Heinrich von Meklenburg und Johann von Werle am Grönasund (zwischen Falster und Möen) die Pfandhuldigung der Insel Möen (7, Nr. 4741); über Falsters Huldigung, die nach 7, Nr. 4750 ebenfalls geleistet sein muss, fehlt die betreffende Urkunde; Wordingborg, wohin Christoph gekommen, wird von Gerhard belagert (Detmar S. 222); Jul. 13 zu Bogö (zwischen Falster und Möen) schliesst Heinrich von Meklenburg Frieden mit Gerhard (7, Nr. 4750); Aug. 6 zu Rostock belehnt Christoph an Stelle des Aug. 1 zu Stralsund verstorbenen Herzogs Wartislaw Heinrich von Meklenburg und die Herren von Werle mit Rügen (7, Nr. 4756).

[1]) Er begegnet uns noch 1327 Apr. 5: Lüb. U. B. 2, Nr. 480.

auf und zieht sie in seinen Dienst (7, Nr. 4945, 57, S. 589, Nr. 4975). 1328 Nov. 16 verbündet sich gegen ihn Johann und gleichzeitig auch Gerhard zu Ratzeburg mit Graf Heinrich von Schwerin (7, Nr. 4993, 94); schon Dez. 21 aber übertragen Johann und Heinrich von Meklenburg zu Lübeck die Entscheidung ihrer Streitigkeiten zwei Schiedsrichtern unter Obmannschaft Heinrichs von Schwerin (7, Nr. 5006).

In der Zwischenzeit war, was diese schnelle Sühne vielleicht erklärt, Graf Johann, der noch im Herbste Schloss Gottorp für den abwesenden Gerhard gegen die Dänen vertheidigt hatte und den wir eben auch noch Nov. 16 zu Ratzeburg mit Gerhard in gutem Einvernehmen fanden, Nov. 30 zu Lübeck mit dem vertriebenen König Christoph, seinem Halbbruder von der Mutter her, ein Bündniss eingegangen, hatte Fehmern von ihm als erbliches Lehen und die Inseln Laaland und Falster zu Pfandbesitz erhalten und ihm dafür mit 100 Helmen zu dienen versprochen (Schl. Holst. Lauenb. Urks. 2, S. 171). Christoph, der Nov. 12 der Stadt Rostock eine Schuld seines verstorbenen Bruders Erich zu bezahlen versprochen hatte, „sobald er nach der Gnade Gottes in sein Reich zurückgekehrt sein werde“ (7, Nr. 4991), hatte zu der Erreichung dieses Ziels einen wesentlichen Schritt vorwärts gethan.

Bei der Annahme, dass die Aussöhnung Johanns mit Heinrich unter der Vermittelung Christophs zu Stande kam, begreift es sich, dass das unerwartete Ableben des Meklenburgers störend auf die beabsichtigte Unternehmung des Königs einwirken musste. 1329 um Jun. 24 aber trafen allem Anschein nach die beiden Stiefbrüder abermals in Lübeck zusammen. Jun. 25 belehnt Christoph zu Schlutup die Kinder Heinrichs von Meklenburg (8, Nr. 5066), und Jun. 28, auch wohl noch Jun. 31, finden wir Graf Johann in Lübeck (Lüb. U. B. 2, Nr. 508; Schl. Holst. Lauenb. Urks. 2, S. 172). Nun, Jul. 15 zu Hansühn, erfolgt ein Ausgleich zwischen Gerhard und Johann, und Gerhard wird für die Wiederherstellung Christophs, für das Aufgeben des Königthums Waldemars, gewonnen (Schl. Holst. Lauenb. Urks. 2, S. 174; Detmar S. 227). Daran schliesst sich der von Detmar und genauer in einem dänischen Geschichtswerk [1])

1) Continuatio Chronici Danorum et praecipue Sialandiae bei Langebek Script. rer. Danic. 6, S. 523: Item rex Christophorus collecto exercitu grandi, cum Johanne comite est reversus, ac primo in Lalandiam se

geschilderte glückliche Zug über Laaland und Falster, wo Nykjöbing belagert wird, nach Vordingborg auf Seeland; hier kommt es zu einer für Christoph glücklichen Schlacht: Sept. 21 urkundet der König wieder in Kopenhagen.

Die chronologische Reihenfolge dieser für die Geschichte der deutsch-dänischen Verhältnisse äusserst wichtigen Begebenheiten habe ich mich festzustellen bemüht, um für die Urkunde, in welcher Graf Johann 1329 Jul. 28 uppe Stafsclenorsunde für die Rostocker urkundet (s oben S. 156—58) das richtige Verständniss zu gewinnen.

Als Johann den Kampf für die Wiederherstellung Christophs mit einer Unternehmung gegen Nykjöbing zu eröffnen sich anschickt, lassen die Rostocker sich von ihm das schriftliche Versprechen geben, dass der König und seine Erbnehmer scolen en holden alle de brieve unde alle de dink, die ihnen von den früheren dänischen Königen, und alle de brieve unde alle de dink, die ihnen von Christoph selbst und seinen Erbnehmern gegeben sind: wie nach Detmars Bericht (S. 227) Graf Gerhard (im Vertrage zu Hansühn) die Bürgschaft Johanns gefordert hat, umme dat deme koninghe neman wol lovede, so suchen die Rostocker, als sich eine Aussicht auf die Zahlungsfähigkeit ihres Schuldners eröffnet, einen Gewährsmann dafür zu erlangen, dass derselbe auch zahlungswillig sein werde.

Von hoher allgemeiner Bedeutung sind ferner die Urkunden, welche sich auf die Landfriedensbündnisse des nordöstlichen Deutschlands beziehen, durch die gerade jene Jahre der Vormund-

---

recepit et per Falstriam transiens castrum Nycoping fecit obsideri. Deinde circa Wordingborgh, bellum fecit, ubi multi rustici perierunt, militaribus a longe sequentibus sub duce Porse. Sed acceptis treugis, dum per Sielandiam transit, begegnet ihm der Ritter Inguar Hjort, der ihm Kopenhagen zu überliefern verspricht. Graf Johann, der dies hört, kommt jedoch dem Könige zuvor: die Seinen empfangen sub regio nomine das Schloss und pflanzen das Nesselblatt auf. Quod videns rex Christophorus indignabatur, et separatus cessit a comite in Jutiam, et in Schanderburg moram fecit. . . . Vgl. Michelsen u. Asmussen, Archiv f. Staats- und Kirchengesch. d. Herzgthmr. Schleswig, Holstein, Lauenburg 2, S. 206; Schäfer, Dänische Annalen und Chroniken von der Mitte des 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, S. 60 ff.

schaft charakterisirt werden[1]). — In anderer Beziehung interessant sind auch das Verzeichniss der Ratzeburger Vassallen und die Taxe der Kirchen und geistlichen Lehen dieses Bisthums (Nr. 5612, 13).

Rostock, das in dieser Zeit das Dorf Kassebohm und Beede und Gericht des Dorfes Barnstorf erwirbt[2]), bietet uns auch in Bezug auf die Handelsgeschichte einige beachtenswerthe Urkunden: ein Bürger zu Wisby quittirt den Rath über 1400 Mark Silber, die dieser ihm schuldig gewesen; Thorn ersucht, ihm zu den Gütern des Komthurs zu Slochow zu verhelfen, die Dibbold Horn im Kloster Doberan verborgen habe, und der Hochmeister Dietrich von Altenburg begehrt Rostocks Fürsprache für einige seiner Unterthanen beim König von Schweden und die Abstellung eines früher nicht gebräuchlichen Zolles für seine Unterthanen[3]). — Wismar gelangt in den Besitz des vor dem Meklenburger Thore belegenen herzoglichen Hofes; 1333 Aug. 9 hat es Veranlassung, durch Dominikaner und Franziskaner sein 1324 Jan. 13 von Christoph von Dänemark erhaltenes Privilegium vidimiren zu lassen[4]).

Ragt überhaupt Rostock, seiner höheren Bedeutung entsprechend, durch die Zahl seiner eigentlichen Urkunden hervor, so zeichnet sich ihm gegenüber Wismar durch die liebevolle Behandlung aus, die den hier erhaltenen Archivalien zu Theil geworden ist. Aus Rostock führe ich an die Willkür über den Fleischverkauf der Schlachter und Wendschlachter[5]), sowie auch einen Gesellschaftsvertrag (Nr. 5237); aus Wismar sind hervorzuheben die Bitte an Lübeck um einen Rechtsspruch (Nr. 5223), sechs Willküren[6]), darunter eine Brauordnung (Nr. 5303) und ein Vorsprakenschragen (Nr. 5562), Kämmereirechnungen der Jahre 1329—36[7]), eine Ziegeleirechnung (Nr. 5144), ein Leumundszeugniss

---

[1]) 7, Nr. 4902; 8, Nr. 5060 (vgl. 5075), 82, 5145, 88, 5232, 48, 54, 56, 5351, 5436, 37, 43, 63, 94, 5500, 24, 32, 52—56, 5616, 5704. Vgl. Lisch, Albrecht der Zweite u. d. norddeutschen Landfrieden, Schwerin u. Berlin, 1835, u. den oben S. 207 Anm. 1 angeführten Aufsatz.

[2]) Nr. 5014, 15; 5229. Vgl. auch Nr. 5458, 5546 über Marienehe.

[3]) Nr. 5547, 5197, 5668.

[4]) Nr. 5038, 39, 5445 (vgl. Jahrgang 1872, S. 218).

[5]) Nr. 5162; vgl. Nr. 5132, 5195.

[6]) Nr. 5166, 85, 99, 5303, 5534, 62.

[7]) Nr. 5059, 5143, 5244, 5336, 5422, 5521, 5593, 5665.

(Nr. 5394), ein Testament (Nr. 5714)[1]) und die Stiftungsurkunde einer Schuh-Spende (Nr. 5647). Für die Stadt Malchin wird uns das leider nur geringe Bruchstück eines Stadtbuches (Nr. 5273) geboten.

Die Kulturgeschichte erhält auch in diesem Bande manchen schätzbaren Beitrag. Peter Aven wird als Schulmeister und Küster zu Barth bestätigt und erhält die Erlaubniss sich zu verheirathen (Nr. 5421); neben dem Schulmeister Hinrich Lüneburg erscheint in Wismar der Rathsnotar Hinrich van Eimbeck in der Stellung eines Scholastikus (Nr. 5709); das Patronatsrecht über die Schulen wird den Rathmannen zu Wismar vom Bischof von Ratzeburg (Nr. 5265) und der Stadt Demmin von Herzog Bugislav von Pommern zuerkannt (Nr. 5380). Der Pächter der dem H. Geist-Hospital zu Wismar gehörigen Walkmühle verpflichtet sich, abgesehen vom Pachtgeld, die Mühle, sicut jus molendini querit, in Stande zu halten (Nr. 5051); die Vorsteher schliessen über die Benutzung derselben einen Vergleich mit den Wollenwebern ab (Nr. 5101); dem Müller zu Dammhusen wird gegen eine jährliche Geldleistung das Erbrecht an der dortigen Mühle zugestanden (Nr. 5246, vgl. 5262)[2]). Theilnahme an den guten Werken erhalten Graf Heinrich von Schwerin und seine Gemahlin Elisabeth vom Kloster Scharnebek (Nr. 5104) und auf den Bericht der Schweriner Franziskaner hin von den Minoriten der Provinz Sachsen (Nr. 5338), ferner eine Frau Stolte vom Nonnenkloster Zarrentin (Nr. 5473) und das Kloster Wanzka vom Kloster Himmelpfort (Nr. 5625); Konversen nehmen auf die Klöster Zarrentin (Nr. 5032) und Doberan (Nr. 5570); eine Siegesmesse wird in Greifswald gestiftet (Nr. 5270). Juden finden sich in friedlichen Verhältnissen zu Rostock (Nr. 5132), Wismar (Nr. 5521, S. 447) und Malchin (Nr. 5273, S. 238); mit einer Verfolgung zu Krakow und zu Güstrow stehen in Zusammenhang Nr. 5250 und 5378. Für den Erforscher der Zunft- und Gewerbeverhältnisse seien noch notirt das Stättegeld (sortilegium) der Gerber und Pelzer (Nr. 5635), das Heringshaus (S. 129, 288) und die Schachtschneider zu Wismar (S. 596), die Heringsbrücke und der Loher (Gerber-)-Brook zu

---

[1]) S. auch Nr. 5291.

[2]) Ueber die Mühlen zu Ribnitz (Jahrgang 1872, S. 219 Anm. 1) s. jetzt auch Nr. 5021 u. Anm. dazu, 5139.

Rostock (Nr. 5139), der Apotheker Johann von Parkentin in Lübeck (Nr. 5045) und die apotheca antiqua in der platea institorum zu Wismar (Nr. 5637) u. s. w.

Grossen Dank verdient es, wie sich immer mehr herausstellt, dass die Herausgeber die Mühe nicht gescheut haben, aus weitläufigen, inhaltsarmen Prozessakten das Wissenswerthe auszuziehen für Stralsund ist auf diesem Wege bereits eine hübsche Ausbeute gewonnen [1]).

---

[1]) 7, Nr. 4800,09; 8, Nr. 5469; 7, Nr. 4795, 4947, 5005; 8, Nr. 5027, 5116, 5296, 5427, 93.

H. RIEMANN,
GESCHICHTE DER STADT COLBERG.

COLBERG 1873.

VON

KARL KOPPMANN.

Diese Geschichte Kolbergs, deren Verfasser uns schon mit einer Geschichte der Stadt Greifenberg beschenkt hat, wird den Freunden hansischer Historiographie um so willkommener sein, als sie ersichtlich auf tüchtigem Quellenstudium und guter Kenntniss der einschlägigen Verhältnisse auch in benachbarten und verwandten Städten beruht.

Die Quellen, welche dem Erforscher der Kolbergischen Vergangenheit zu Gebote stehen, sind noch immer nicht unbedeutend. Für uns haben ausser den „Originalurkunden des städtischen Archivs, etwa 300 an der Zahl" ein besonderes Interesse der bisher unbekannte Kodex des Lübischen Rechts mit der Jahreszahl 1297, der auch eine Reihe Kolbergischer Rathswillküren enthält[1]), und drei früher verloren geglaubte Stadtbücher von 1373—1433, 1433—93 und 1493—1540. Leider ist das älteste Stadtbuch, das von 1277—1373 ging, bisher nicht wieder aufgefunden worden[2]). Auch sonst ist Manches durch Verwahrlosung untergegangen, für das in Abschriften und Auszügen späterer Sammler und Bearbeiter nur ein kärglicher Ersatz geboten ist[3]).

---

[1]) Gedruckt im Supplement Nr. 49 (S. 71—80). Weitere Mittheilungen aus dieser Handschrift S. 100—105.

[2]) S. (Vorwort). S. III und S. 70.

[3]) Was S. 75 als „Bruchstücke alter Senatorenregister aus den Jahren 1381 und 1383" bezeichnet und im Supplement unter Nr. 51 abgedruckt ist, sind offenbar Auszüge aus Kämmereirechnungen. Ein anderes Bruchstück v. J. 1399 wird S. 461 erwähnt.

Historiographische Aufzeichnungen aus dem Mittelalter finden sich nur in der Form von Stadtschreibernotizen [1]).

Gestützt auf solche und die allgemein hansischen Quellen schildert der Verfasser im 7. Kapitel seines Buches Kolbergs Verhältniss zur Hanse. Konnten wir diese Stadt bisher eigentlich erst im Jahre 1361 als Glied des hansischen Städtebundes nachweisen, so wird jetzt ihre Theilnahme an demselben durch eine mehrfach interessante Notiz des Kolberger Chronisten Martin Rango um mehr als ein halbes Jahrhundert früher sicher gestellt. In seinem vollständig nur handschriftlich erhaltenen Zeitregister merkwürdiger Dinge hat derselbe, leider in arger Entstellung, den Wortlaut einer urkundlichen Aufzeichnung aufbewahrt, nach welcher 1304 am Sonnabend nach Pfingsten (Mai 23) zwei genannte Rathmannen in Stralsund anwesend waren und mit Rathssendeboten von Lübeck, Wismar, Rostock, (Stralsund,) Greifswald und Stettin einen Münzrecess vereinbarten [2]). Ist in jener an Recessen armen Zeit schon jeder Nachweis einer sonst unbekannten Versammlung von Interesse, so hat hier der Gegenstand, über den man verhandelt und einig wird, noch eine weitere Bedeutung. — Ferner erwähnen wir die Erwerbung einer Vitte von Waldemar von Dänemark 1372 Sept. 22, das Schreiben Greifswalds von 1496 Sept. 14, nach welchem die Rathssendeboten Kolbergs auf den hansischen Tagfahrten hebben gehadt, geholden unde fredesam beseten unde bruket de soste stede beneden deme ersamen rade to Hamburch, to der luchteren handt, unde negest baven den ersamen radt der stadt Lubeke [3]), sowie verschiedene nicht zum Abdruck gelangte Dokumente aus dem Rathsarchiv zu Treptow: ein Schreiben der 1407 (Mai 15 zu Lübeck) versammelten Hansestädte um Beistand zur Bekämpfung der Vitalienbrüder, Kolbergs Urkunde über seine unter Mitwirkung auch der hansischen Rathssendeboten [4]) mit Herzog Bogislaw IX. von Stettin und Bischof Siegfried von Kammin geschlossene Sühne (1445 Mai 21), und mehrere in den Jahren 1457—60 an die Könige

---

[1]) Anführungen aus den Jahren 1469 (S. 247) und 1529 (S. 302); Abdrücke von 1480, 1486 (Supplement Nr. 52) und 1487 (S. 260, 61).

[2]) Gedruckt im Supplement S. 105. Vgl. Geschichte S. 40, 92, 146.

[3]) Supplement Nr. 24, 45.

[4]) Daselbst Nr. 32.

Christoph und Christian I. von Dänemark gerichtete Schreiben Treptows[1]). — Die Hanseakten Kolbergs sind sehr fragmentarisch, reichen aber bis 1610 hinab[2]): das späteste Aktenstück betrifft seinen Antheil an einer Versammlung der pommerschen Städte zu Anklam; 1585 hatte es noch einen Hansetag zu Lübeck beschickt; 1573 war das Kontor zu Antwerpen mit einem Darlehen von ihm unterstützt worden; 1560 hatte das von den Russen bedrängte Riga Beistand bei ihm gefunden. Wird in Bezug auf das Letztere nach Rangos Zeitregister erzählt (S. 164), es seien „unter dem Colberger Kapitän Evert Heydecke auf zwei Schiffen Bier, Brod und Lebensmittel, dazu vier Geschützstücke mit Kraut und Loth" nach Riga gesandt worden, so findet das Bestätigung und — wie es scheint — auch Berichtigung in dem Schreiben Kolbergs an Riga von 1559 Apr. 11, in dem es heisst[3]): „schicken wir e. e. w., derselbigen instendiger bitt nach, bey unserm mitverwandten Melcher Freter, weil Hans Boddeker der ersten Segelation oder Schipfart sich begeben, zwey stucke geschutzes uf rederen und sex dubbelte haken, drey halbe tunnen buxenpulver —, und wollen also hiemith e. e. w. gerne gedienet und das geschutze uf ewer schreiben und bitt geliegen haben. Das buxenkraut aber wollen wir e. e. w. zu befurderunge ihrer errettunge und entsetzunge geschencket und vorehret haben —. Wir haben auch — unsern burgern und einwonern das scheffen und zufur mels und getreids in Eifland gerne und gutwillig, e. e. w. und dem lande zum besten, gestatt und frey gegeben —".

Für das Einzelne den Leser im Uebrigen auf das Buch selbst verweisend, will ich mir hier nur noch eine allgemeinere Bemerkung erlauben. Es fehlt der Geschichte Kolbergs weder an Gestalten, die wie der Bürgermeister Hans Schlief dem Beschauer plastisch entgegen treten, noch an schroffen, durch Generationen sich hinziehenden Gegensätzen bestimmter Geschlechter, die wie der Kampf zwischen den Familien Schlief und Adebar, eine leben-

---

[1]) Angeführt in der Geschichte S. 159, 225, 245.

[2]) 1611 drohen Kanzler und Räthe des Herzogs von Braunschweig im Fall der weiteren Unterstützung der Stadt Braunschweig: S. 348.

[3]) Bienemann, Briefe und Urkunden z. Gesch. Livlands in den Jahren 1558—62 Bd. 3, Nr. 399.

dige Theilnahme für sich in Anspruch nehmen; dahingegen macht der Verlust der Kämmereirechnungen, der Amtsrollen, der Bürgerbücher und des ältesten Stadtbuches die Skizzirung der inneren Zustände und Lebensverhältnisse schwierig, die das Interesse gerade des nicht-kolbergischen Geschichtsfreundes in nicht geringerem Grade erregen. Das Hülfsmittel der Analogie ist vom Verfasser zu Rathe gezogen, aber nicht vollständig ausgebeutet: wenn z. B. die Pflasterung der Strassen sich auch erst seit 1555 in Kolberg nachweisen lässt (S. 362), so lehren doch die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Jahr für Jahr gemachten Ausgaben tho stenbrugghende in Hamburg[1]), dass dies auf die Mangelhaftigkeit der Kolbergischen Quellen zurückgeführt werden müsse, und der Verfasser hätte (S. 49) um so weniger nöthig gehabt, die „ehrsamen Consuln in ihren dicken Holzschuhen" nach dem Rathhause gehen zu lassen, als schon 1336 die Barmherzigkeit eines Rathmanns zu Wismar die Armen seiner Stadt mit Lederschuhen versorgt hatte[2]). Bei dem gerechten Bestreben, trotz des dürftigen Materials, das die Urkunden darbieten, die Frage nach der Herkunft und der Abstammung der ältesten deutschen Bevölkerung Kolbergs zu beantworten, hat sich der Verfasser nicht voll vergegenwärtigt, dass im 13. und selbst noch im 14. Jahrhundert die Personennamen in unseren Städten im Stadium des Ueberganges von der Bezeichnung des Individuums zum Familiennamen sind, und indem er den häufig begangenen Irrthum vermeidet, z. B. einen Mann, der die Bezeichnung von Dortmund trägt, ohne Weiteres zu einem Dortmunder Einwanderer zu machen, fällt er in den anderen, die Bezeichnung Parvus, Luscus, van Lubeke u. s. w. ohne Weiteres als Familiennamen gelten zu lassen[3]). Arg ists, wenn aus der Gleichheit des Namens gefolgert wird, dass „ohne Zweifel" ein und derselbe Johann van Lubecke zuerst Rathmann in Greifswald, dann 1255—57 Rathmann in Kolberg, darauf 1258 wieder Rathmann in Greifswald gewesen sei, und noch ärger, wenn der Verfasser durch einen 1260 in Stralsund auf-

---

[1]) Koppmann, Kämmereirechnungen d. St. Hamburg Bd. 1.

[2]) Mekl. U. B. 8, Nr. 5647. Vgl. auch, was Riemann selbst S. 207 über den Inhalt der Testamente bemerkt.

[3]) S. 38, 41.

tretenden Rathmann desselben Namens zu der Bemerkung verleitet wird, es scheine, „als ob diese unruhige Kolonistennatur den Wohnsitz noch einmal gewechselt hat“ [1]), denn mit demselben Rechte könnte man die Kolonistennatur die gesuchte Ruhe endlich 1284 im Kloster Neuen Kamp [2]) finden lassen, und damit eine Skizze vollenden, die trotz der historischen Notizen, die sie zusammengefügt, nichts weniger als historisch genannt werden dürfte. Die Hervorhebung solcher Verstösse gegen die Kritik schien uns um so mehr gerechtfertigt, als sie, wie wir zur Begründung unseres an der Spitze dieser Anzeige stehenden Gesammturtheils gern anerkennen, nur vereinzelt vorkommen.

An Kleinigkeiten sei noch folgendes angemerkt: Die Schottherren (S. 75) hatten nicht die Aufsicht über das Geschütz, sondern waren dem Schoss (schot, collecta S. 95, 96) vorgesetzt [3]). Für das Seglerhaus (S. 97) vermissen wir eine Angabe, wann es zuerst in den Stadtbüchern genannt wird und wie es niederdeutsch hiess. Ueber die Lage von zelhus (S. 56, 57) und wandhus (Supplement S. 89) und ihre eventuelle Identität hätten wir gern Genaueres gehört. Boisalz (S. 344) hätte mit einem Worte als Baiensalz (Hirsch, Handels- u. Gewerbsgesch. Danzigs S. 92) erklärt werden sollen [4]); noch weniger durften ihrer Doppeldeutigkeit wegen die Ausdrücke Rasch und Raschmacher (S. 363, 374) unerläutert bleiben [5]).

---

[1]) S. 32.

[2]) Vgl. Pyl, Pommersche Genealogien Bd. 2 (S. 91), wo das über die Familie von Lübeck Beigebrachte (S. 81—228) auch sonst die betreffenden Angaben Riemanns berichtigt.

[3]) Kämmereirechnungen d. St. Hamburg 1, S. LV ff.

[4]) Vgl. Manecke, Kurze Beschreibung u. Gesch. d. St. Lüneburg (Hannover, 1816) S. 83: „Und wie man im 16. Jahrhundert vornehmlich in Hamburg anfing, grobes Boye und französisches Salz zu raffiniren und in Tonnen, den hiesigen Salztonnen gleich zu verpacken“ u. s. w.

[5]) Rasch ist 1) ein Wollenzeug, das früher der Raschweber bereitete (Arrasch); 2) der verloren gegangene Name für sog. gelbe leonische Waaren (Tombakarbeiten): Nemnich, Waaren-Lexikon unter Kantille und Rasch; Seubert, Waarenkunde 1, S. 90; 2, S. 32. In Kolberg ist die Vergoldung eines Taufsteins das Werk eines Raschmachers.

DR. M. TOEPPEN, ELBINGER ANTIQUITÄTEN.

3 HEFTE, DANZIG 1871–73.

VON

KARL KOPPMANN.

Diese Schilderung der mittelalterlichen Zustände Elbings, die wir dem um die Geschichte Preussens wohlverdienten Forscher Direktor Dr. Töppen verdanken, besteht aus einer fleissigen Zusammenstellung von Notizen, wie sie sich in den uns noch erhaltenen mittelalterlichen Denkmälern und in neueren Sammelwerken früherer Geschichtsfreunde Elbings vorfinden. Die von dem Verfasser getroffene Anordnung seines Stoffes (1. Topographie, 2. Kämmereiverwaltung, 3. Kriegswesen, 4. Kirchen, Schulen, Klöster und Hospitäler, 5. das Lübische Recht, 6. das Stadtregiment, 7. Listen der Rathsherren und Vögte der Stadt Elbing) mag in der Beschaffenheit seiner hauptsächlichsten Quellen Erklärung finden; wunderlich aber und unbequem bleibt sie nichtsdestoweniger. Auf Lesbarkeit ist, wie es scheint, kein Gewicht gelegt und auf ein grösseres Publikum also wohl nicht gerechnet, dem Forscher aber, der sich entweder die allgemeine „Geschichte des städtischen Lebens im Mittelalter" zum Arbeitsfelde erwählt hat — und für ihn ist dieser „Beitrag" zu einer solchen zunächst bestimmt —, oder in den Verhältnissen und Zuständen verwandter Städte volleres Verständniss für die Vergangenheit seiner Vaterstadt sucht, wird in dem Buche ein ausserordentlicher Reichthum an belehrenden Nachrichten geboten.

Unter den Quellen, die der Verfasser für seine Antiquitäten hat benutzen können, hebe ich hervor die mancherlei Hebungsregister und Güterverzeichnisse, die Kämmereirechnungen und

anderweitigen Ausgabebücher[1]), die Erbe- und Rentenbücher, die hier schon im Jahre 1417 zu einem modernen Hypothekenbuch ausgebildet worden sind[2]), die Wettebücher[3]), die Amtsrollen, welche, wie ein halbes Jahrhundert früher in Hamburg, 1421 in Elbing einer Generalredaktion unterzogen wurden (S. 125, 224), das schon früher erwähnte[4]) Elbing eigenthümliche Kriegsbuch u. s. w.[5]). Die Namen dieser Bücher sind leider vielfach erst in neuerer Zeit zurecht gemacht und statt der alten technischen Ausdrücke, die freilich, wie das Hawstättenbuch[6]), auch nicht immer besonders verständlich sind, stellt sich uns hier und da eine zweifelhafte Benennung oder räthselhafte Beschreibung entgegen[7]). Wenigstens erwähnt werden müssen hier aber auch die Elbinger Handschriften des Lübischen Rechts, die unter Benutzung der hinterlassenen Papiere des Stadtraths Neumann in einem eigenen Kapitel behandelt sind, und von denen die älteste, wie dies bekanntlich die Untersuchung Frensdorff's dargethan hat, als die Grundlage aller uns erhaltenen deutschen Handschriften des älteren Lübischen Rechtes zu gelten hat[8]).

---

[1]) Das älteste Zinsbuch in drei Theilen von 1292—1317 geschrieben S. 36 Anm. 2); Czinsbuch bussen der Stadt v. 1373; Liber continens censum civitatis Elbing intra et extra v. 1403; Verzeichniss der Speicher und Gebäude in den Vorstädten (S. 200); Liber villarum von 1401 (S. 41, 199); kleines Wiesenbuch v. 1353 und grosses Wiesenbuch v. 1421 (S. 198); Hawstättenbuch; Liber de distributione lignorum ad libitum dominorum (S. 199); Kämmereirechnungen von 1404—14 und Fragmente der unmittelbar vorhergehenden und der unmittelbar folgenden (S. 230); De custodia murorum, turrium atque valvarum civitatis v. 1417 an (S. 229); Liber reddituum ad vitam v. 1406—46; Rechnungen von Kirchen und (Spitälern (S. 231).

[2]) Stadtbuch von 1330—60 von 1361—1418; das grosse Erbebuch von 1417 an (S. 232); ein neustädtisches Erbe- und Rentenbuch von 1340—80 (S. 257).

[3]) Das altstädtische Wettebuch v. 1394 (Abschrift des 17. Jahrh.) und das neustädtische ungefähr aus derselben Zeit: S. 223.

[4]) Jahrgang 1872, S. 189.

[5]) Ein Erbschichtungsbuch v. 1417—1506 und ein Schiedsgerichtsbuch v. 1424—44 (v. 1504 ff.): S. 232—33.

[6]) Töppen übersetzt S. 199 Holzstätten; vgl. Anm. 1 Liber de distributione lignorum u. S. 223 Register der Neustädtischen Holzwiesen; anfangs (z. B. S. 18,20) ist es unter dem Namen Heustättenbuch citirt.

[7]) S. 257: „Schläfer der liegenden Gründe der Neustadt nach den Gebäuden geordnet, wie das altstädtische Erbbuch.“

[8]) Vgl. auch Jahrgang 1872, S. 213.

Gestattet es auch der Raum nicht, eine Uebersicht über den ganzen Inhalt des Buches zu geben, so wird es doch vergönnt sein, einige der über das locale Interesse hinausgehenden Seiten hervorzuheben.

An der Spitze der städtischen Beamten (S. 248—57) steht der Stadtschreiber, neben welchem ein Gerichtsschreiber (richtschryver) und ein scolschriver genannt werden. Letzterer Ausdruck wird verlesen sein für stolschriver. Die stulschreiber, cathedrales, hat uns Wattenbach (Das Schriftwesen im Mittelalter S. 260, 61, 85, 385) kennen gelehrt; statt der Schulschreiber aber, die Wattenbach in ihnen vermuthet, möchte ich an Gerichtsschreiber denken[1]). Der notarius civitatis, den Töppen für den Vorspraken, prolocutor, hält, ist mit dem Stadtschreiber identisch. Teidingen heisst in übertragener Bedeutung jedes Verhandeln, ein Steinbrügger und Brunnenwärter braucht also, trotzdem er eine Zahlung vor syn teidingen von der stat wegen erhält, nicht zum prolocutor promovirt zu werden. Diesen schliessen sich an der Stadtarzt und ein ungenannter Beamter, den der Verfasser unter Hinweis auf eine in Lübeck sich darbietende Analogie als Stadthauptmann bezeichnet. Der gewöhnliche Titel dieses Beamten war aber Ausreitervogt[2]), und ich möchte deshalb hierher den S. 254 erwähnten jenseit des Elbing belegenen des usryter phedehoff beziehen, da der usryter Nichts mit dem Büttel gemein hat, und statt des vorgeschlagenen phendehoff, bei dem der Verfasser an einen Aufbewahrungsort der abgepfändeten Gegenstände gedacht zu haben scheint, das paläographisch ebenso naheliegende pherdehoff einen guten Sinn giebt: der Stadt Marstall oder der Stadthof lag nach S. 207 in der That jenseit des Elbing[3]). Als oberster Stadtknecht, de overste dener, wird der Rathhausschliesser, hussluter in Lübeck[4]), bezeichnet. Dazu kommen die Läufer, der Wagenknecht[5]), der Thurmuhrwärter auf dem

---

[1]) Zeitschr. f. Lüb. Gesch. und Alterthumskunde 1, S. 219.

[2]) S. Campes Wörterbuch s. v. „2) Der Schreiber bei einem Gerichtsstuhle, der Gerichtsschreiber. 3) Ein Schreib- und Rechenmeister".

[3]) Ueber den städtischen Marstall s. auch S. 87; Ordensmarställe S. 15, 36 Anm. 1; Pferde ausserdem noch S. 74 ff. Was sind S. 80: hutteperde?

[4]) Pauli, Lüb. Zustände 2, S. 78, 92.

[5]) Er wohnte in einem Keller des Marstalls: S. 252 Anm. 1. Auf Wagen wurden die schutzen unde wepener transportirt S. 102.

Zeigerthurm (S. 202), der Brunnenwärter, der Stadtmaurer (S. 85) und der Stadtzimmermann, die Wächter, der Büttel, mit dem aber auch der bode, stadesbode, nuncius civitatis schlechterdings nicht zusammengebracht werden darf, der Ofenheizer (fürböter in Hamburg), der den oben, die stove, dy dorntze zu heizen[1]) und den Rathsstuhl zu fegen hat, die Pfeifer (S. 89, 102) und der Koch (S. 90). Bierträger, die S. 254 ebenfalls namhaft gemacht werden, kann man sich nicht wohl als städtische Beamte vorstellen; dahingegen wären als solche die S. 90 genannten armbostirer, schutzen meister und des stades schutze aufzuführen gewesen, wie auch nach S. 214 der Apotheker.

Die städtischen Gebäude und Anstalten werden S. 200—22 besprochen. Das Rathhaus, consistorium, pretorium, einmal consultorium (?) bezeichnet, lag am Altmarkt, zwischen Fleischer- und Schmiedestrasse, mit dem Eingang nach der Schmiedestrasse. Im unteren Stock befinden sich die Kohlenkammer, die Pfundkammer und der Tresel (S. 89)[2]), im oberen der Remter, die Rathsstube und die Wettstube. In den Rathsweinkeller ging man durch die nach der Fleischerstrasse zu liegende Laube, in der innerhalb des Lübischen Baumes Gericht gehalten wurde, und neben der der Kak stand. Ein mit dem Rathhaus verbundenes Gebäude, ebenfalls in der Fleischerstrasse, hiess später das alte Rathhaus, war aber eigentlich das Wandhaus (S. 55), das auch unter dem Namen venditorium, mercatorium, vorkommt. Bei einer Rente aber, welche die Kinder eines Albert Drogehorn de bursa civitatis erhalten sollen, wird an den Stadtsäckel[3]), nicht an das Wandhaus zu denken sein. Dabei finde die Bemerkung Platz, dass in Brügge, von wo aus das Institut der Börse allgemeiner

---

[1]) Ofenheizer oder stowenrok sagt Töppen S. 254. Stowenrok = Ofenrauch scheint aber ein von der Beschäftigung hergenommener Personenname zu sein; der Name Stobinrouch begegnet uns bei Stölzel, Casseler Stadtrechnungen S. 57, 69, 108. — Den oben czu vorlezen unde das grus off den market czu tragen: S. 254; statt czu vorlezen möchte man czu vorseczen vermuthen; jetzt sagt man umsetzen. — dy stove to heyten: S. 249. — dy dorntze to heyten: S. 254 Anm. 1. — ovensten S. 215, 216; Gotlandissche ovenstene S. 201 Anm. 3. — Kachelöfen S. 145 Anm. 1.

[2]) Vgl. Wehrmann in Ztschr. f. Lüb. Gesch. u. Alterthumskunde 3, S. 385.

[3]) Ueber bursarii = budelmakere s. z. B. Koppmann, Kämmereirechnungen d. St. Hamburg 1, S. XXXII u. über den Ausdruck bursa vacua

Ansicht nach sich im 16. Jahrhundert über alle Länder verbreitete [1]), schon im Jahre 1292 der Ausdruck bursa für irgend ein Gebäude oder eine Anstalt vorkommt [2]), die vermuthlich auch der seit dem 13. Jahrhundert in Brügge blühenden Familie van der Burse [3]) den Namen gegeben haben wird. Den Würzgarten (wurczegarten, wurtegarden) wird man weder in den Rathhaushof verlegen, noch auch für das Gärtchen halten dürfen, in dem die Rathmannen 1445 einen fröhlichen Trunk thun; ich halte ihn für einen Apothekergarten, wie er auch sonst, z. B. in Hamburg [4]), vorkommt: wurcze entspricht dem niederdeutschen krude (S. 67, 214) und die der Apotheke vorgesetzten Rathmannen heissen in Hamburg krudeheren, domini specierum [5]). Daran schliesse ich gleich die Apotheke, die Badstuben (stupa, dy batstove, stobe), die hier ebenfalls im Besitze der Stadt sind, und die Wasserleitung oder Röhrenbrunnen (pfeiffenbrunn, pypenborn), ferner den König-Artus-Hof und den Schiessgarten (schisegarten, schetegarden), den schon genannten Marstall, der hirten wonunge (domus pastorum), dann den Zimmerhof (buwhof in Hamburg), die Ziegelscheunen (horreum laterum, schune der tygeler: S. 58), die reperschune der Kabeldreher oder Reifschläger (S. 33, 84, 112, 116, 125, 191), die Brotbänke [6]) der Fast- und Losbäcker, welche letztere hier auch Busch- oder Puschbäcker heissen (S. 17, 194), die Fleischbänke [6]) und der Küttelhof (vgl. kuterhus) der Fleischhauer, die Schuhbänke und der Gerbehof (gerwhoff S. 17; S. 190) der Schuh-

---

Koppmann, Die mittelalterlichen Geschichtsquellen in Bezug auf Hamburg S. 58.

[1]) S. namentlich Kirchenpauer, Die alte Börse in Hamburg (Hamburg, 1841). — Vgl. auch Franck, Nachrichten über die Börse in Lübeck (Lübeck 1873) u. Zum fünzigjährigen Jubiläum der Korporation der Kaufmannschaft von Königsberg in Pr. (Königsberg in Pr. 1873), S. 79.

[2]) Stadtrechnungen von Brügge 1291—92: Item Johanni de Duerdrecht pro cupa fontis ante bursam 17 lb. 17 sol.

[3]) S. z. B. Lüb. U. B. Bd. 1 im Register.

[4]) Gernet, Mittheilungen aus der älteren Medicinalgesch. Hamburgs S. 145, 147.

[5]) Koppmann, Kämmereirechnungen S. LXIII.

[6]) macella neben scampna; das deutsche Schrangen fehlt aber. — Fastbäcker S. 117; Bäcker S. 84, 125; buschmarkt, buschbrodmarkt S. 17. — Fleischhauer S. 84, 112, 116, 125.

macher, endlich die Lastadie (Schiffslastadie), der Theerhof (Theerlastadie), das Heringshaus, das Packhaus, der Krahn, die Waage und der Pfunder. Andere Gebäude und Anstalten, die man hier vermissen wird, waren nicht städtisch, so die Münze (S. 207 Anm. 1), die Mühlen (S. 15), der Aschhof, der übrigens (wie der Roland: S. 25) nur gelegentlich erwähnt wird (S. 10, 12), u. s. w.

Ueberhaupt sind manchmal die freilich mühsam zusammengesuchten Nachrichten dürrer als man meinen sollte, dass nothwendig gewesen wäre: zwar lebendige Züge (wie von der Katharinenbrüderschaft der steuermanns, schipmanns und boosmanns, deren Brüder zweimal jährlich vier Tage lang trinken und deren Frauen auf St. Johannis zu Mittensommer bei lichtem Abend einmal um die Stadt reigen dürfen: S. 160) lassen sich nicht überall geben, aber beispielsweise vermissen wir ungern bei einigen Aemtern die alten Benennungen, hätten von den S. 191 angeführten Willküren für Vorspraken, Fuhrleute und Kabeldreher gern Näheres gehört u. s. w. Immerhin aber erschliesst das Töppensche Buch, wie das auch die hier ausgewählten Proben veranschaulichen werden, ein reiches Material für die Erforschung des mittelalterlichen Lebens.

F. G. VON BUNGE, LIV-, EST- UND CURLÄNDISCHES URKUNDENBUCH NEBST REGESTEN.

BAND 6, NACHTRÄGE. RIGA 1873.

VON

KARL KOPPMANN.

Mit diesem neuesten Bande findet eine Arbeit ihren Abschluss, die — ganz abgesehen von ihrem Verdienst für die Erforschung der urkundlichen Geschichte Livlands — ein grosses, schönes und bedeutungsvolles Stück hansischer Vergangenheit offengelegt hat.

Ging die Absicht des hochverdienten Herausgebers, als er diesen Band in Angriff nahm, darauf hinaus, dasjenige nachzutragen, was früher übersehen oder mit Bewusstsein vorläufig beiseite gelassen war, und die mancherlei kleinen, insbesondere chronologischen Irrthümer zu berichtigen, die nach der Drucklegung viel leichter entdeckt, als vor derselben vermieden werden können, so wuchs ihm namentlich durch die Veröffentlichung nahe verwandter Urkundensammlungen der Stoff dergestalt unter den Händen an, dass er den Schlussband erst unwillkürlich, dann absichtlich zu einem auch innerlich abschliessenden Bande formte.

Grösstentheils beruht daher das in diesem Bande dargebotene Material auf anderweitigen Druckwerken. In der ersten Reihe der Nachträge (Nr. 2713—3009) gehen die Abdrücke, soweit sie überhaupt für die hansische Geschichte in Betracht kommen, im Wesentlichen Anfangs auf Sartorius-Lappenberg und das Lübische Urkundenbuch, später auf Napierskys russisch-livländische Urkunden zurück[1]). Die älteren Dokumente eben dieses Werkes holt die

[1]) In Nr. 2869 ist benutzt: Hans Nielsøn Strelow, Cronica Guthilandorum, Kiøbinghaffn, 1633 in 4. Die beiden dort gedruckten Schreiben

zweite Serie (Nr. 3010—3112) nach, in der auch der Abdruck des in St. Petersburg befindlichen Diplomatarium Rigense und Fahnes Dortmunder Urkundenbuch ausgenutzt sind. Für die Hanseatica der dritten Reihe (Nr. 3113—3236) wurden der erste Band der Hanserecesse und Band 4 des Lübischen Urkundenbuchs ausgezogen. — Unter den neu veröffentlichten Dokumenten (in der ersten Serie) sind gegen 20, fast sämmtlich dem Rathsarchiv zu Reval entnommene, von hansischem Interesse: ich hebe hervor die Recesse von Pernau, 1369 Febr. 2 (Nr. 2895)[1]) und von Dorpat, 1392 nach Mrz. 24 (Nr. 2925), sowie auch die Berichte livländischer Rathssendeboten über die Versammlung zu Stralsund, 1369 Nov. 30 (Nr. 2898)[2]) und über Verhandlungen zu Dordrecht und im Haag von 1406 Aug. 24 (Nr. 2969).

Bei der Bearbeitung hat sich aber der Herausgeber nicht auf die 524 Nummern beschränkt, die in diesem Bande zum Abdruck gelangt sind, sondern in zweifacher Hinsicht ist das ganze bisher im livländischen Urkundenbuche veröffentlichte Material noch einmal von ihm durcharbeitet worden: einestheils in einem Sachregister, das sich über den Inhalt aller sechs Bände erstreckt, anderntheils in Bezug auf die Datirung in den Regesten, die nach der einmal gewählten Einrichtung als selbstständige Abtheilung neben den mit kurzen Ueberschriften versehenen Urkundentexten hergehen. In diesen Regesten werden uns mannichfache Berichtigungen in der Datirung, ersichtlich die Resultate eingehender, immer von Neuem wieder aufgenommener Detailstudien, zuweilen, wo es sich um grössere Gruppen von Urkunden handelt, eigene chronologische Untersuchungen geboten[3]), Arbeiten, die man um so höher schätzen muss, als es sich bei ihnen mehrfach — z. B. bei den auf Nowgorod bezüglichen — um Dokumente handelt,

---

des Königs Magnus an Wisby, 1361 Febr. 13 aus Hapsal (S. 163 = Bunge Nr. 2869) und Mai 1 aus Stockholm (S. 166) registrirt auch Suhm 13, S. 442. Magnus war 1360 Dez. 17 zu Oerebro, 1361 Jan. 3 in Skeninge, März 15 bereits in Stockholm (Svenska Riks-Archivets Pergamentsbref 1, Nr. 486, 1818, 494).

[1]) Hanserecesse 3, Nr. 29,30.

[2]) Daselbst 3, Nr. 39—41.

[3]) S. 96 ad 2096, S. 110 ad 2409 (vgl. S. 179), S. 210 ad 2650, S. 133 ad 3078.

die nicht vereinzelt, sondern der Hauptmasse nach, ohne Jahresangaben sind und Verhältnisse betreffen, welche zu den verschiedensten Zeiten sehr gleichartig gewesen sind. Unter Zugrundelegung dieser Emendationsarbeit eine chronologische Uebersichtstabelle auszuarbeiten, wie etwa eine solche dem zweiten Bande des Lübischen Urkundenbuches beigegeben oder von F. Fabricius für die Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen ausgearbeitet ist, am liebsten mit Hinweisen auf die verschiedenen Datirungsbegründungen von Bunges versehen, wäre eine verhältnissmässig leichte und um so dankbarere Aufgabe, als die Trennung der Regesten von den Urkundentexten die Ausnutzung jener Emendationen in hohem Grade erschwert. Ein über alle Bände sich erstreckendes Personenverzeichniss, das der Herausgeber ebenfalls als wünschenswerthe Ergänzung bezeichnet, scheint mir weniger nothwendig: dankenswerther wäre ein von sachverständiger Hand bearbeitetes Wortverzeichniss für das ganze Werk.

Der Herausgeber, dem schon das Verdienst gebührt, in das frühere Chaos des Revaler Rathsarchivs die nothwendigste Ordnung gebracht zu haben, hat durch sein Urkundenbuch die älteren archivalischen Schätze Revals vor dem Untergange gesichert und ise zum Gemeingut der Geschichtsforscher gemacht, hat durch Ergänzungen aus anderen Urkundensammlungen und durch Ermittelung der Entstehungszeit erst ihre rechte Würdigung ermöglicht und durch Verzeichnisse und Erklärungen die Benutzung wesentlich erleichtert: für das Alles sei ihm, der mit diesem Bande seine unmittelbare Betheiligung an dem Unternehmen abgeschlossen hat, auch seitens der hansischen Geschichtsforschung aufrichtiger, warmer Dank ausgesprochen!

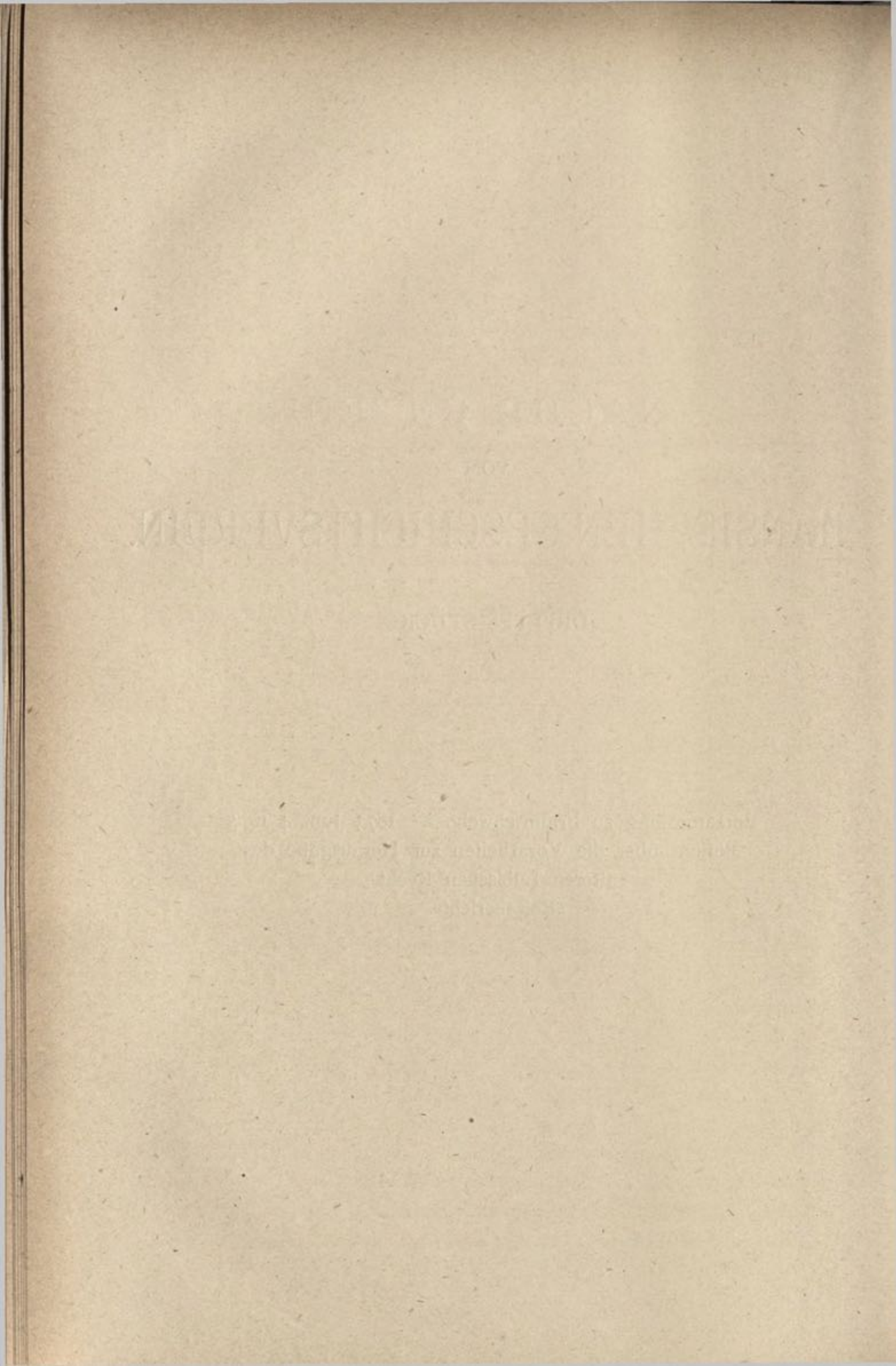
NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

DRITTES STÜCK.

Versammlung zu Braunschweig. — 1873 Jun. 4 u. 5.
Bericht über die Vorarbeiten zur Herausgabe des
älteren Lübischen Rechts.
Reiseberichte.



I.

ZWEITER JAHRESBERICHT

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Meine Herren!

Unser erster Bericht legte Zeugniss ab von der erfreulichen Theilnahme, welche unser Unternehmen, die hansische Geschichtsforschung neu zu gründen, sowohl in der materiellen Unterstützung jetziger und weiland hansischer Gemeinwesen innerhalb und ausserhalb der heutigen Reichsgrenzen, als auch in dem persönlichen Anschluss der Freunde und Forscher städtischer Geschichte gefunden hatte.

Dass diese Theilnahme im verflossenen Jahre stetig fortgeschritten ist, beweist schon die Umgebung, in welcher es uns verstattet wird heute Rechenschaft abzulegen, nicht mehr in dem alten Vorort der Hanse unweit des baltischen Seegestades, sondern mitten im Lande in einer Vorstadt des sächsischen Quartiers, unter lebhaftem Zudrang der niederdeutschen Stammgenossen, welche sich um den Fuss des mächtigen Harzes schaaren. Wie der Harzverein einer der ersten gewesen ist, welcher vor zwei Jahren unserer neu aufgerichteten wissenschaftlichen Verbindung ein herzliches Glückauf zurief, wie Magistrat und Stadtverordnete von Braunschweig uns sofort eine ansehnliche jährliche Unterstützung bewilligten, und seit zwei Tagen die Bewohner dieser Stadt wetteifern

uns das lebendigste Interesse kund zu thun, so dürfen wir hoffen, dass die persönliche Berührung nach allen Seiten dauernd Wurzel geschlagen habe, und dass die reiche Localforschung dieser sächsischen Landschaft von nun an ihren Antheil an hansischer Geschichte dem gemeinsamen Bette gern und willig zulenken werde.

Aber wir haben auch von vielfachen anderen Beweisen des steigenden Interesses für den Hansischen Geschichtsverein, von zunehmender Beachtung, welche er findet, Ihnen mitzutheilen.

Zunächst hat sich die Zahl der uns Jahresbeiträge zuwendenden Städte um 12 vermehrt.

Sie erinnern Sich, dass im vorigen Jahre 94 Städte aufgestellt waren, welchen, bis auf Krakau und Wisby, unsere (in den Nachrichten Stück I Nr. VII abgedruckte) Eingabe um Unterstützung eingesandt worden war.

Von ihnen hatten uns 11 abschläglich beschieden, 43 nicht geantwortet, 37 einen Beitrag bewilligt und der Rath der 38. Stadt, Pernau, seine Förderung zugesagt. Nach Beschluss der letzten Versammlung haben wir nunmehr allen 94 Städten unsern Jahresbericht gesandt, den 37 die Geschichtsblätter beigefügt, den übrigen die Nachrichten, und die Letzteren abermals um Förderung ersucht. Hierauf haben uns eine absagende Antwort ertheilt: Anklam und Gollnow in Pommern, Stolp hat die vorigjährige wiederholt, desgleichen ist in Frankfurt a. O. die Bewilligung abgeschlagen. Dagegen haben wir die Freude, zwei Städte, die im vorigen Jahre sich gegen die Zahlung erklärt hatten, jetzt beigetreten zu sehen: Stettin und Goslar. Ausser diesen beiden haben wir zustimmende Antwort erhalten von Pernau und Reval in den Ostseeprovinzen[1]; von Culm in Preussen; von Quedlinburg, Helmstedt, Uelzen, Osnabrück, Göttingen, Minden; von Tiel und Zwolle in den Niederlanden. Damit ist die Zahl der beitragenden Städte auf 50 gewachsen, hat also die Hälfte der ganzen weiland Genossenschaft überschritten. Eine Antwort sind uns bisher schuldig geblieben: Krakau und Wisby; in Preussen Braunsberg; in Pommern Greifswald, Rügenwalde und Stargar; in der Mark und Sachsen Branden-

[1]) Auch von Dorpat ist ein freundliches Förderung unseres Unternehmens gewährendes Schreiben auf der diesjährigen Versammlung übergeben worden.

burg, Gardelegen, Halberstadt, Osterburg und Tangermünde, auch von Seehausen i. A. ist keine officielle Antwort eingegangen; in Schlesien Breslau; in Hannover Nordheim; in Westfalen und den Rheinlanden Bielefeld, Duisburg, Hamm, Lemgo, Paderborn, Unna, Warburg, Wesel; in den Niederlanden Bommel, Briel, Dordrecht, Elburg, Gröningen, Hasselt, Nymwegen, Roermonde, Utrecht und Zierixee.

Unsere Jahreseinnahme von den Städten betrug laut dem letzten Bericht . . . . ca. 2115 Thlr. 15 Gr.

Dazu kommen jetzt

		Thlr.	Gr.
Stettin und Osnabrück à 25 Thlr.		50 -	— -
Pernau		20 -	— -
Goslar, Uelzen, Quedlinburg à 10 Thlr. . .		30 -	— -
Culm, Minden, Helmstedt, Göttingen à 5 Thlr. .		20 -	— -
Zwolle 25 fl. / Tiel 10 =	35 fl. . . . . =	19 -	15 -
Reval 50 Rb.	=	45 -	— -
		ca. 2300 Thlr.	— Gr.

Die Bewilligung ist, wie im vorigen Jahre, in der Regel, gemäss unserm Antrag, auf 5 Jahre zugesagt. Die Stadt Pernau hat vorgezogen, ihn auf einmal für alle 5 Jahre zu schicken. Goslar hat für 4 Jahre bewilligt, Culm für 3 Jahre, andere haben ausdrücklich den Termin bis 1876, resp. 1877 verlängert. Helmstedt hat Zahlung bis auf Weiteres zugesagt, Minden und Osnabrück haben sich bereit erklärt, mit einem Jahresbeitrag dem Verein beizutreten. Quedlinburg spricht in einem äusserst freundlichen Schreiben, welches durch Beifügung des ersten Bandes des Quedlinburger Urkundenbuches erhöhten Werth erhalten hat, es geradezu aus, dass die Jahresbeisteuer von 10 Thlr. dauernd dem Stadthaushalte einverleibt sei, und will sich als Abonnenten aller vom Verein ausgehenden Schriften angesehen wissen. Wir haben dies dankend angenommen, in Bezug auf die Zeitschrift aber überlassen wir es hier, wie anderswo, den Magistraten, ob sie das von einzelnen gemachte Anerbieten, auf die Zeitschrift zu subscribiren, aufrecht halten wollen, da wir bislang vom Verein instruirt sind,

allen beisteuernden Magistraten neben dem Jahresbericht die Geschichtsblätter als Ausweis unserer Thätigkeit zu schicken.

Aus den gemachten Mittheilungen ersehen Sie, dass man uns in den Städten im Allgemeinen wohl geneigt ist, und dass, abgesehen von Einzelstimmungen, die hier und da particularer, vielleicht auch politischer Natur sein mögen, das Unternehmen von wachsendem geschichtlichen Verständnisse der Magistrate getragen wird. Diese fahren fort, die Renitenz der begreiflicher Weise zunächst auf das praktische Bedürfniss der Gegenwart gerichteten Stadtverordneten-Collegien zu bekämpfen, wie uns u. a. ausdrücklich von Frankfurt a. O. und Seehausen i. A. mitgetheilt worden ist. So glaubt auch der Vorstand nicht nachlassen zu sollen und wird, wie im vorigen Jahre, sein Gesuch bei allen rückständigen Städten unter Hinweis auf den einzusendenden Jahresbericht erneuern.

Der Vorstand rechnet dabei nach wie vor auf die freundliche persönliche Vermittelung der Mitglieder des Vereins, die besser, als er, im Stande sein werden, an geeigneter Stelle und zu passender Zeit die Bedeutsamkeit unseres Unternehmens auch für die Einzelgeschichte der Städte hervorzuheben und die praktischen Folgen zu beleuchten, welche für das betreffende Gemeinwesen aus unsern wissenschaftlichen Arbeiten resultiren. Auch werden Sie es sich angelegen sein lassen, die scheinbar überreichen uns zu Gebote gestellten Geldmittel durch den Gegensatz dessen, was erfordert wird, wenn unsere weitaussehenden Publicationen nur zu einem grösseren Theile einem gedeihlichen Abschlusse zugeführt werden sollen, auf das richtige Maass herabzudrücken und als noch längst nicht zureichend darzustellen. Es wird Ihre Sorge sein, das Verständniss dessen, was der Verein anstrebt, die Verbreitung hansischer Geschichtskenntniss als eines wesentlichen Factors alles deutschen städtischen Lebens, namentlich in den Privatkreisen Ihrer Städte zu mehren, um nicht nur durch Private auf die städtischen Behörden zu wirken, sondern auch die Privaten selbst zu thätiger Unterstützung anzuspornen.

Es ist auf unsern Versammlungen schon davon die Rede gewesen, neben der dankenswerthen Mitgliedschaft Einzelner auch wohlhabendere Geschichtsfreunde und städtische Genossenschaften in ähnlicher Weise wie die städtischen Commünen für unsere Zwecke zu gewinnen. Es kam nur auf einen Vorgang an, und ich habe

die grosse Freude, dem Verein mitzutheilen, dass ein solcher jetzt vorliegt, dem Vorstande um so überraschender, als er ihm ganz unerwartet kam von einer Seite, von welcher eine solche Kundgebung kaum zu vermuthen stand.

Am letzten Donnerstag sind unserm Collegen, Herrn Stadtarchivar Hänselmann, 300 Thaler im Auftrage der Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingehändigt worden unter Mittheilung des Beschlusses, dass vorläufig für die nächsten vier Jahre, mit dem Vorbehalt, dass die Fonds dazu vorhanden seien, diese Zahlung an den Hansischen Geschichtsverein wiederholt werden solle. Der Verein wird mit der lebhaftesten Anerkennung dies Vertrauenszeugniss gerade aus den Kreisen begrüssen, welche sich gegen unsere dem Geschäftsleben ferner liegende Thätigkeit leicht am sprödesten erweisen. Unsere feste Jahreseinnahme wächst damit auf 2600 Thaler.

Wie in diesem Falle die weiland Reichs- und Krönungsstadt Aachen den eigentlichen Hansestädten mit einem nachahmungswerthen Beispiele vorangegangen ist, so haben sich in Bremen die im letzten Monat unserm Verein beigetretenen Mitglieder freiwillig zu einem höheren Jahresbeitrage verpflichtet.

Dagegen hat die von Herrn Professor Usinger in der letzten Versammlung befürwortete Heranziehung der historischen Vereine Deutschlands zu einer Beisteuer und der Verpflichtung, alle ihre Publicationen dem Hansischen Verein zu übersenden, bisher nicht ins Werk gesetzt werden können. Es war beschlossen, erst im engeren Kreise die Sache zu fördern und von den Vereinen zu Kiel, Lübeck, Hamburg eine derartige Bereitwilligkeitserklärung ausgehen zu lassen. Aber nur Kiel hat sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags geneigt erklärt[1]), Hamburg, Lübeck, Bremen und Greifswald-Stralsund, haben sich mit unzureichenden Mitteln und der Lübecker Verein namentlich damit entschuldigt, dass dieselben nicht von ihm, sondern von einer vaterstädtischen Gesellschaft beschafft würden, die also event. für den Ausfall aufzukommen hätte.

Zum Schriftenaustausch, resp. zur Mitgliedschaft haben sich wieder einzelne Vereine und andere Institute gemeldet, denen, soweit sie ihre Zeitschrift sandten, die Geschichtsblätter zugiengen,

[1]) Neuerdings auch Bremen.

im Uebrigen bedeutet worden ist, dass wir uns auf Austausch aller unserer Publicationen nicht einlassen können.

Von den Geschichtsblättern ist an die Privatbibliothek Sr. Majestät des Deutschen Kaisers, sowie an die des Königs von Baiern je ein Exemplar mit Widmung übersandt worden[1]); desgleichen an den Secretär der Historischen Commission bei der Akademie der Wissenschaften in München, Professor von Giesebrecht, und an die Akademie selber als schuldiger Dank für die Pflege hansischer Geschichtsforschung. Auch dem Vorstand der königlich preussischen Archive, Geh. Rath Duncker, welcher unsern Mitarbeitern bereitwillig die Benutzung der Archive eröffnete, haben wir durch Uebersendung eines Exemplars von der Tendenz unsers Vereins Kenntniss geben zu müssen geglaubt. Zum Zweck der Anzeige in öffentlichen Blättern und Zeitschriften sind einzelne Exemplare versandt, die Nachrichten namentlich unter den gelehrten Historikern verbreitet worden.

In Folge davon hat man denn auch angefangen in der Fach-

---

[1]) Se. Maj. der König von Baiern haben durch Ihren Secretär, Herrn von Eisenhart, Allerhöchst Ihren huldvollen Dank aussprechen und erklären lassen, dass „Sie diesen neuen Beweis des Eifers, welcher der Erforschung der hansischen Geschichte zugewendet wird, gern entgegengenommen haben."

Das Antwortschreiben aus dem Kaiserlichen Civilcabinet lautet, wie folgt:

Baden, den 8. October 1872.

Nachdem des Kaisers und Königs Majestät dem Hansischen Geschichtsverein bei seinem Zusammentreten im Mai 1870 haben aussprechen lassen, mit wie lebhaften Wünschen Sie das Unternehmen desselben begleiten, ist es Allerhöchstdenselben sehr erfreulich gewesen, schon nach so kurzer Zeit in dem vor kurzem von dem Vereine empfangenen Jahrgange 1871 der „Hansischen Geschichtsblätter" die ersten Früchte von den Bestrebungen des Vereines kennen zu lernen. Angesichts einer so regen und ernsten Thätigkeit des Vereins zweifeln Seine Majestät nicht daran, dass es demselben gelingen wird, der Lösung seiner Aufgabe mit raschen Schritten näher und näher zu kommen. Den weiteren Arbeiten des Vereins mit Interesse entgegensehend, haben Seine Majestät mich zu beauftragen geruht, dem Vereine für die Darreichung jenes Buches Allerhöchst Ihren Dank auszudrücken. Es gereicht mir zur Ehre, mich dieses Auftrages hiermit zu entledigen.

Der Geheime Cabinetsrath
von Wilmowski.

und Tagesliteratur von uns Act zu nehmen, — mehr durften wir im Allgemeinen nach unsern bisherigen Leistungen nicht beanspruchen. Auch in der gesteigerten Zahl unserer Mitglieder, 163 gegen 114, macht sich eine erhöhte Theilnahme geltend. Drei Mitglieder sind im Laufe des Jahres ausgetreten; unter den neuhinzugekommenen mache ich namhaft: Professor Dr. Schirrmacher und Oberappellationsrath Dr. Mann in Rostock, Geh. Archivrath Dr. Lisch und Archivar Dr. Wigger in Schwerin, Professor Dr. von Bar in Breslau, Professor Dr. von Kern und Professor Dr. Schönberg in Freiburg i. Br., Reichs-Oberhandelsgerichtsrath Dr. Goldschmidt in Leipzig, Mr. Freeman in England.

Uebrigens zählt unser Verein 33 Mitglieder in Lübeck, 25 in Bremen, 20 in Hamburg, 16 in Göttingen (nicht alle dort ansässig), 11 in Stralsund, 6 in Reval, je 3 in Rostock, Greifswald, Schwerin, Kiel, Berlin, Freiburg i. Br., je 2 in Wismar, Hannover, Riga u. s. w.

Dem Beschlusse der vorigjährigen Versammlung zufolge haben wir den Stempel, welchen die wendischen Städte im Jahre 1368 für ihre schonischen Vögte zur Beglaubigung der Pfundzollquittungen schneiden und mit Doppeladler und der Umschrift: „Signum civitatum maritimarum“ versehen liessen, unter Anfügung der Jahreszahl 1370 als unser Vereinssiegel angenommen und als solches durch die zweite erhöhete Randumschrift „Siegel des Hansischen Geschichtsvereins 1870“ gekennzeichnet. Die Ausführung werden Sie als eine wohlgelungene willkommen heissen und die nicht ganz unbeträchtlichen Kosten, welche durch gleichzeitige Anfertigung eines Schwarzstempels und eines Holzdruckstockes für die Zeitschrift neben dem eigentlichen Stahlsiegelstempel sich etwas höher als unser Voranschlag belaufen, als eine einmalige Ehrenausgabe gerechtfertigt finden. Es ist doch nicht zu tadeln, wenn wir den guten alten Adel unsers geschichtlichen Ursprungs bei unserm Wiedereintritt in die literarische Gegenwart auch im Wappen documentiren und, wie im Vorwort zum zweiten Jahrgange unserer Zeitschrift des Näheren dargelegt ist, damit zugleich die Heraldiker und Sphragistiker zur Theilnahme an unserer hansischen Geschichtsforschung einladen.

Diesen zweiten Jahrgang unserer Zeitschrift können wir leider noch nicht gedruckt vorlegen, sondern müssen Sie auf das demnächstige Erscheinen desselben vertrösten, da unser Herr Redacteur,

Dr. Koppmann, welcher bis tief in den Herbst hinein im Auslande weilte, die Mühe des Zusammenbringens der Aufsätze noch kaum hinter sich hatte, als der Buchdruckerstrike ihm störend dazwischentrat. Dürfen wir die Gelegenheit benutzen, an unsere Mitglieder eine freundliche Bitte zu richten, so ist es diese, die Herren möchten sich an der Zeitschrift eifriger betheiligen und mit uns die Verpflichtung übernehmen, durch sie die Bekanntschaft mit hansischen Zuständen dem Publicum zu vermitteln.

Wenn uns in der gedachten und auch in anderen Beziehungen die lange Abwesenheit unsers Herrn Schriftführers fühlbar gewesen ist, so hat sie dagegen in Förderung unserer beiden Hauptunternehmungen, in der Zusammenbringung des Materials für das Hansische Urkundenbuch und die Recesssammlung nach 1430, sich um so erspriesslicher erwiesen. Schon im vorigen Jahresberichte ist erwähnt worden, dass ein glückliches Zusammentreffen es ermöglichte, dass Dr. Koppmann, der Herausgeber der Recesse bis 1430, nicht bloss mit Dr. Ropp, welchem die Fortsetzung derselben übertragen ward, sondern auch mit Dr. Höhlbaum, der das Urkundenbuch übernommen hat, sich in die Hände arbeiten konnte, und dass, wie Dr. Koppmann seinen dritten Recessband (von 1387 an) und die späteren nicht abzuschliessen vermochte, ohne die von Junghans gar nicht oder nicht genügend durchforschten Archive zu besuchen, auch für unsere Arbeiter der Defect des ihnen aus Junghans' Nachlass überlieferten handschriftlichen Materials aus denselben Archiven zu ergänzen war. Dass die Herren zuerst den Osten, die baltischen Provinzen, bereisten, lag, wie vor einem Jahre schon angedeutet ward, in dem dort zu erwartenden grössten Zuwachs, war aber, auch vom rein praktischen Standpunkt angesehen, das Fördersamste. Wo die Reise an sich so theuer, der Aufenthalt so kostspielig ist, wird jede Zeitersparung ins Gewicht fallen, und wie hätte sich diese wohl besser erdenken lassen, als wenn drei Gelehrte, die sich so nahe berührende und vielfach sich durchkreuzende Aufgaben übernommen haben, gemeinsam die Archivbestände durchforschen, sich gegenseitig in die Hände arbeiten, wo ihre Befunde ungleich bemessen sind, einander ergänzen und ablösen, nicht gerechnet den Vortheil des Zusammenreisens und Zusammenhandelns überhaupt, und endlich den fördernden Umstand, dass die grössere Erfahrung des Aelteren in Bearbeitung

hansischen Materials durch die genauere Localkunde der jüngeren geborenen Livländer aufgewogen ward. Somit ist denn auch das Resultat ein ungemein glückliches und durchaus gelungenes zu nennen. Denn dass unsere Reisenden in Elbing ihren Zweck wegen Abwesenheit des Archivars nicht erreichten, war unvorhergesehen, und dass sie schliesslich nicht mehr nach Schweden gehen konnten, Schuld des unerwarteten Reichthums, den sie in Danzig antrafen. Von der fünfmonatlichen Reise sind 5 Wochen auf Danzig, 11 auf Reval gekommen. Dem entsprechend ist auch die Ausbeute eine verschiedene, der erreichte Termin, bis zu welchem die Archive ausgebeutet sind, ein in sich ungleicher gewesen. Auch die leichtere oder mehr erschwerte Benutzung, je nach der vorzüglicheren Ordnung (Danzig), oder dem Mangel des Systems und der Kataloge (Riga zum Theil, Reval, namentlich Rostock), je nach der grösseren oder geringeren Liberalität der Vorstände, hat ihren Einfluss geltend gemacht. Das Nähere enthalten die Specialberichte[1]). Hier sei nur in Kürze erwähnt, dass Dr. Höhlbaum Riga für seine Zwecke völlig, Königsberg bis 1400, Danzig im Ganzen bis 1420 und grösstentheils bis 1430, und Reval, wo sich Alles in Allem 15000 Documente befinden, bis 1423 absolvirt, resp. die Urkunden collationirt oder copirt hat. Er hat dabei etwa 337 neue Urkunden, Briefe etc. heimgebracht, aus Danzig 111, aus Reval 135. Seit dem Herbst sind in Göttingen die gewonnenen Materialien verarbeitet, namentlich russische Urkunden aus Riga übersetzt und der Urkundenschatz, vorzüglich aus Hamburg und Lübeck, zum Druck vorbereitet worden, so dass Dr. Höhlbaum hofft, den ersten das 12. und 13. Jahrhundert umfassenden Band des Urkundenbuchs vor Ausgang unseres nächsten Jahres ziemlich druckfertig zu haben.

Wenn Dr. Höhlbaum sich zum vorhandenen Urkundenvorrath aus Preussen und Livland viel herzuholen vermochte, so hat Dr. Ropp sich alles preussisch-livländische Recessmaterial nach 1431 erst aufsuchen müssen. Dass er nicht minder thätig Zeit und Gelegenheit ausbeutete, als die Collegen, mögen einige Zahlen beweisen. In Danzig sind 13 Recesse von beiläufig 285 Blättern zur kleineren Hälfte copirt, zur grösseren collationirt, ebendaher später in Hamburg ca. 100 preussische Städtetagsrecesse zur Hälfte copirt, zur

[1]) Abgedruckt im Jahrgang 1872.

Hälfte collationirt; in Reval 43 livländische Städtetagsrecesse, 8 hansische copirt, 4 collationirt worden. Dazu kommt eine Ausbeute von über 1000 urkundlichen Stücken, 540 aus Reval, 380 aus Danzig, 100 aus Königsberg. Dr. Ropp hat die Archivarbeiten auch nach seiner Heimkehr ununterbrochen fortgesetzt, in Berlin (3 Tage), Lübeck (bis Januar), Hamburg (bis Ostern), ist Ostern über Wismar nach Stralsund gegangen und bis jetzt in Rostock beschäftigt gewesen. Während er in den letztgenannten Archiven seine Arbeit bis 1476, dem Jahre der Wiederaufnahme Cölns in die Hanse nach dem Utrechter Frieden, glücklich absolvirt hat, in Riga bis 1520, hat er in Königsberg, wo keine Recesse zu copiren waren, sein Material für die dreissiger Jahre des 15. Jahrhunderts vervollständigen können, hat Reval bis 1476, für die livländischen Recesse und die Correspondenz mit Lübeck bis 1500 erschöpft, in Danzig aber nur theilweise das Jahr 1450, vollständig nur 1441 erreichen können.

Da nun die Arbeit in Rostock noch nicht vollendet, in Wismar und Stettin noch zu beschaffen ist, dann Westfalen, Cöln, die Niederlande und Niedersachsen aufgesucht werden müssen, und die Musse zur redactionellen Arbeit voraussichtlich kaum mit dem Frühling eintreten wird, so lässt sich ein Termin für den Beginn vom Druck des ersten Bandes noch nicht wohl feststellen.

Unsere Mitarbeiter haben sich überall der freundlichsten Unterstützung und Förderung der Magistrate und Archivvorstände zu erfreuen gehabt. Aber ganz besonders ist ihrem Unternehmen in freigebigster Weise in den städtischen Archiven Vorschub geleistet worden, während die Benutzung der Regierungsarchive, die unserem Verein übrigens auf Gesuch des Vorstandes sofort bewilligt ward, nach den leider sehr hemmenden Gebrauchsformen viel Zeit und durch den verlängerten Aufenthalt viel Geld kostet.

Von den Quellen sind fertig Bürgermeister Francke's Stralsunder Verfestungsbuch und Dr. Crull's Wismarische Rathslinie. Die Texte beider haben schon vor längerer Zeit uns abgeschlossen vorgelegen, inzwischen arbeiteten die Herren Herausgeber die Vorreden, resp. Einleitungen aus. Der Druck würde daher schon haben beginnen können, wenn nicht die Verlagsfrage, im Zusammenhange mit den gesteigerten Buchdruckpreisen, eine vorgängige Erwägung über unsere pecuniäre Betheiligung an den

Publicationen, über die denselben im Verhältniss zur Jahreseinnahme zu gestattende Ausdehnung u. a. nöthig machte[1]).

Aus demselben Grunde hat Dr. Koppmann, neben seiner Reise nach dem Osten und in dem letzten Monat nach Stralsund und Rostock, auch durch die Herausgabe des zweiten Theils der Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg und durch die Verpflichtung für den dritten Band der Hanserecesse abgehalten, seine Arbeit für die Quellenschriften des bremischen Erzstifts vorläufig sistirt. Auch hat der Vorstand der Anrege, das Braunschweiger Zollbuch von 1520 unter die vorzubereitenden Quellen aufzunehmen, einstweilen keine praktische Folge gegeben, und den Auftrag, über den Bestand der Stadtbücher (im weitesten Sinne) zunächst in den ihm zugänglichen Archiven, dann bei den Archivvorständen aller Hansestädte, Erhebungen anzustellen, nicht über den nächsten befreundeten Kreis hinaus ausgeführt.

Für die beabsichtigte Ausgabe der Chronik des Lübischen Bischofs Albert Crummendyk und der damit sich berührenden Acta episcoporum Lubicensium hat Dr. Paul Hasse (d. Z. am Archiv in Kiel), welcher im vorigen Sommer Oldenburg besuchte, durch die Liberalität des Oldenburger Ministeriums das bischöfliche Registrum secundum in Göttingen benutzen können, und nachdem er im vergangenen Winter von der Königlichen Bibliothek zu Hannover die Meibomsche Handschrift des Crummendyk nach Kiel gesandt erhalten, die Textbehandlung fast vollendet. Er hofft die Untersuchungen über den Zusammenhang einzelner Partien der Chronik mit dem von Laspeyres herausgegebenen Chronicon Sclavicum, mit der Fortsetzung des Detmar und mit Korner in einigen Monaten zu vollenden und dann das Manuscript druckfertig zu liefern.

Zur neuen Ausgabe des Lübischen Rechts, welche vor einem

---

[1]) In einer am Abend des ersten Versammlungstages zu Braunschweig gehaltenen Conferenz des Vorstandes, welcher die anwesenden Mitarbeiter der hansischen Publicationen, die Professoren Frensdorff, Pauli, Usinger und Waitz und die in Braunschweig dem Verein beigetretenen Professoren Hegel aus Erlangen und Dove aus Göttingen beiwohnten, ward beschlossen, für die „Quellen" sich an einen Verleger zu wenden, der den Druck für eigene Rechnung übernehme. Es ist dem Vorstande gelungen, den Inhaber der Waisenhaus-Buchhandlung in Halle, Herrn Bertram, dafür zu gewinnen.

Jahr in Lübeck beschlossen ward, sind eine Abschrift der Krakauer Manuscripte durch Vermittelung des Vorstands beschafft und Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Kopenhagen, der Städte Elbing, Kiel und Oldenburg in Holstein, sowie eine Collation der im Staatsarchiv zu Königsberg befindlichen Recension bereitwilligst nach Göttingen übersandt worden. Auch einen bisher unbekannten Colberger Codex hat Herr Professor Frensdorff in seine Untersuchungen über die allmähliche Gestaltung des Lübischen Rechts hineingezogen, und glaubt, auf Grund der in Auffindung neuer Handschriften gemachten Erfahrungen, das bereits gewonnene Material noch nicht für abgeschlossen halten zu dürfen. An alle unsere Mitglieder ergeht die erneuerte Aufforderung, ihm bei der Erkundung von Handschriften, die sich noch in hansestädtischen Archiven verstecken, behülflich zu sein.

Bei Gelegenheit der Requisition der Oldenburger Rechtshandschrift hatte der Vorstand die Freude, ein Oldenburger Stadtbuch, welches unmittelbar nach dem Rathhausbrande in der Nacht St. Augustini (28. August) 1370 neu angelegt ward und über die Grundbesitzverhältnisse der Stadt und des Weichbilds ein vollständiges Bild giebt, nach Kiel überweisen zu können, wo es in geeigneter Art seine Veröffentlichung finden wird.

Das für unsere hansischen Arbeiten so höchst wichtige Mittelniederdeutsche Wörterbuch von Schiller und Lübben hat, wie den Herren bekannt ist, im vorigen Jahre auf Empfehlung der germanistischen Section der Philologenversammlung durch unmittelbare Unterstützung der Deutschen Reichsregierung eine etwas bessere pecuniäre Grundlage erhalten, so dass der Fortgang der Herausgabe jetzt gesichert ist. Auf den Antrag derselben Section hat der Grossherzog von Meklenburg dem Dr. Schiller durch Entbindung von den Pflichten seines Gymnasialamtes auf vorläufig zwei Jahre die nöthige Arbeitsmusse verschafft, während Dr. Lübben eine ähnliche Vergünstigung nicht zu Theil geworden ist. Herr Dr. Schiller, welcher in musterhafter Weise den regelmässigen Fortgang des Lexikons jetzt in täglich genau zugeschnittenen Pensen betreibt, bedauert deshalb sich zu einem Besuch unserer Versammlung nicht abmüssigen zu können, und hat dem Vorstande zur Mittheilung nach Braunschweig, neben seinem besten Grusse, gemeldet, dass Ende Mai das dritte Heft des Wörterbuchs

an den Markt kommen solle, zugleich den Herren die Förderung seines Werkes durch Verbreitung, sowie durch Einsendung und Completirung von Artikeln, ans Herz legend[1]).

An Geschenken, resp. zum Austausch für unsern Verein sind eingegangen:

Vom Magistrat von Braunschweig:
Urkundenbuch der Stadt Braunschweig Bd. I;

von Herrn Bürgermeister Brecht in Quedlinburg:
Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg I.;

vom Rath der Stadt Stralsund:
Fabricius, Das älteste Stralsunder Stadtbuch;

vom Verein für die Geschichte Berlins:
9. Lieferung der Vereinsschriften;

von der Oberlausitzischen Gesellschaft:
Neues Lausitzisches Magazin 49, 1. 2.;

von der Gesellschaft für die Geschichte der Herzogth. Schleswig, Holstein und Lauenburg:
Zeitschrift Bd. 3. Register über die Zeitschriften etc. für Schleswig, Holstein und Lauenburg, H. 2;

vom Historischen Verein der 5 Orte Lucern, Uri, Schwyz, Zug und Unterwalden:
Geschichtsfreund Bd. 27;

Von unsern Mitgliedern eingesandt deren Schriften:

Bürgermeister Francke in Stralsund:
Aus Stralsunds Franzosenzeit.
Stralsunds äussere Erscheinung am Ende des 15. Jahrhunderts.

Herr von Rosen in Stralsund (jetzt aus dem Verein geschieden):
Beiträge zur Rügisch-Pommerschen Kunstgeschichte H. 1.

Dr. Pyl in Greifswald:
Pommersche Genealogien 2, 2.

Prof. Frensdorff in Göttingen:
Das Lüb. Recht in seinen ältesten Formen.

Director Krause in Rostock:

---

[1]) Leider ist Dr. Schiller am 4. August 1873 gestorben. Um so mehr wird der Hansische Geschichtsverein dafür streben müssen, dem Dr. Lübben die bisher nicht gewährte Befreiung von seinen Amtsgeschäften zu erwirken.

Ueber den 1. und 2. Theil der Rostocker Chronik. — Eine Kinderlehre des 15. Jahrhunderts.

Director Toeppen in Marienwerder:

Elbinger Antiquitäten 3. (Schluss-) Heft.

Dr. Götze in Seehausen i. A.:

Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal Lf. 7/10.

Dr. Hausmann in Dorpat:

Das Dörptsche Rathsarchiv.

Aus der Geschichte Dorpats (Vortrag).

Dr. Russwurm in Reval:

Besitzungen des deutschen Ordens in Schweden.

Geschichtliches über Baltischport.

Wolmars Vertheidigung und Fall.

Nachricht über die Familie von Bellingshausen.

- - das Geschlecht Ungern-Sternberg.

- - die Schulen in Baltischport und Leal.

3. Bericht über das Marienasyl in Hapsal.

Zum unten angehängten Cassa-Abschluss mag noch bemerkt sein, dass der verbliebene Cassenbestand zwar nicht unansehnlich erscheint, zumal wenn wir die eben eingelaufenen 300 Thlr. hinzurechnen. Aber, abgesehen davon, dass die letzteren ein ganz unerwarteter Zuschuss sind, ist das Endresultat doch nur durch den bedeutenden Saldo des vorigen Jahres erzielt, ohne diesen haben wir unsere Jahreseinnahme so ziemlich verbraucht, obwohl wir noch keine Druck- und Schriftstellerkosten für grössere Publicationen gehabt haben. Auch die Zeitschrift hat sich dieses Mal, wie wir es voraussetzten, durch die Mitgliederbeiträge gedeckt, dürfte uns aber nach dem jetzigen Stand der Druckkosten in Zukunft theurer zu stehen kommen. Die vorübergehenden Ausgaben dieses Jahres für Siegel u. a. werden sich auch in folgenden Jahren mit ähnlichen unvorhergesehenen compensiren. Sie werden also darin den Vorstand nicht tadeln, dass er im verflossenen Jahre mit weitergehenden Unternehmungen lieber zurückgehalten hat[2]), um so mehr, da die nicht unerheblichen Reisekosten voraussichtlich noch mindestens ein gutes Jahr andauern werden, und die möglichste

---

[1]) Auch die S. XIII Anm. 1 erwähnte Conferenz hat sich dem Obigen zustimmend ausgesprochen.

Beschleunigung der Herausgabe der ersten Bände des Urkundenbuchs und der Recesssammlung die Verwendung einer dritten Arbeitskraft wünschenswerth machen könnte.

Im Uebrigen darf der Verein auf die nachhaltige, wenn auch in ihren Erscheinungen noch nicht an die Oeffentlichkeit getretene, thätige Förderung seiner beiden Hauptunternehmungen im Jahre 1872 gewiss mit Befriedigung zurückblicken.

CASSA-ABSCHLUSS
am 3. Juni 1873.

Einnahme

		Thlr.	Sch.
Saldo vom vorigen Jahre		2017 Thlr.	26 Sch.
Beiträge der Hansestädte (einschliesslich des ganzen Beitrags von Pernau, eines doppelten von Goslar und Minden, der niederländischen des vorigen Jahres; ausschliesslich des Beitrags der Stadt Culm und der diesjährigen niederländischen)		2343 -	27 -
Beiträge der Mitglieder		280 -	— -
Beitrag der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft		300 -	— -
Zinsen der bei der Lüb. Commerzbank belegten Gelder bis 1. Januar 1873. . . .		46 -	10 -
		4987 Thlr.	23 Sch.

Ausgabe:

		Thlr.	Sch.
Honorare der Bearbeiter der Recesse und des Urkundenbuchs		800 Thlr.	— Sch.
Reisekosten derselben		1124 -	— -
Anschaffung der Exemplare der Geschichtsblätter	199 Thlr. —		
Honorare für dieselben . .	85 - —		
		284 -	— -
	Latus	2208 Thlr.	— Sch.

Transport	2208 Thlr.	—	Sch.
Anschaffung des Siegels, Stempels und Holzstocks	34 -	17	-
Gratial für die Copie der Krakauer Rechtshandschrift	20 -	—	-
Drucksachen	19 -	—	-
Verwaltungskosten	41 -	—	-
Saldo	2665 -	6	-
	4987 Thlr.	23	Sch.

II.

III. JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS

VERBUNDEN MIT

DER SECHSTEN HAUPTVERSAMMLUNG DES HARZVEREINS FÜR GESCHICHTE UND ALTERTHUMSKUNDE.

Als am 30. Mai 1871, dem Tage seiner Constituirung, der hansische Geschichtsverein in der weiland Rathsschafferei zu Lübeck sein erstes gemeinsames Mittagsmahl hielt, wurden die Versammelten freudig überrascht durch einen poetischen Gruss des Harzvereins, welcher, seit 1868 bestehend, den Zweck verfolgt, die vereinzelten Bestrebungen der den Harz umgrenzenden Localvereine zu concentriren und in mehr wissenschaftlicher Weise zu gestalten. Der Harzverein, am 30. Mai 1871 gleichzeitig tagend in der alten Kaiserstadt Goslar, rief der geistesverwandten Thätigkeit unsers Vereins ein fröhliches Glückauf zu, welches sofort die herzlichste Erwiederung fand. In der sich darauf entspinnenden Correspondenz sprach der erste Schriftführer des Harzvereins, Dr. Ed. Jacobs, sein Bedauern aus, dass die gleiche Versammlungszeit beider Vereine, Pfingsten, es den Freunden der Harz- und hansischen Geschichte verbiete, an beiden Theil zu nehmen, und getröstete sich der Hoffnung, es könne, bei der nahen Berührung beider Gebiete, gelegentlich eine gemeinsame Zusammenkunft veranstaltet werden. Diese ward denn auf der nächsten Versammlung des hansischen Vereins zu Lübeck, des Harzvereins zu Halberstadt beschlossen, und Braunschweig zum Stelldichein ausersehen.

So fuhren wir Hanseaten am zweiten Pfingsttage 1873 der alten Vorderstadt des sächsischen Quartiers der Hanse zu, nachdem unser rühriges Vorstandsmitglied, Archivar Hänselmann, mit dem Vorstande des Harzvereins alles umsichtig eingeleitet und, unterstützt vom freundlichen Entgegenkommen der Behörden und Bürger Braunschweigs, die umfassendsten Vorbereitungen zum Empfang der Gäste getroffen hatte. Von einem zahlreichen Comite am Bahnhofe begrüsst, erhielten wir die Festkarte, welche das Programm einschloss und auf der Vorderseite in geschmackvoller Anordnung das Reichswappen, das Wappen Lübecks und den Doppeladler des hansischen Geschichtsvereins, den stolberger Hirsch, die wernigeröder Fische und den braunschweiger Löwen zeigte, auf der Rückseite mit Erinnerungen an die Stadt Braunschweig geziert war, der Catharinen- und St. Andreaskirche, dem Marktbrunnen mit den Hallen des Altstadtrathhauses im Hintergrunde, dem Löwen des Burgplatzes, dem Gewandhause und vier charakteristischen alten Gebäuden der Stadt. Noch vier andere Karten wurden den Gästen eingehändigt: Grundrisse der Martini- und Brüdernkirche, des Doms und der Aegidienkirche, desgleichen Abbildungen der Klosterkirche zu Riddagshausen und des Doms zu Königslutter (nebst Grundriss), sämmtlich mit den nöthigen historischen und architektonischen Erläuterungen versehen. Dazu kamen ein Programm für Helmstedt und historische Notizen über dessen Merkwürdigkeiten.

So mit orientirendem Material für unsere geschichtlich-topographische Kenntnissnahme von Braunschweig und Umgegend aufs reichlichste ausgestattet, zogen wir in unsere Quartiere.

Der Himmel, bis dahin unfreundlich und halb winterlich, hatte schon im Laufe des Tages das schönste Pfingstkleid angezogen. Die Wärme steigerte sich bis zum Freitag, an dem in Folge eines starken Gewitters die Temperatur umschlug, so sehr, dass man bis nach Einbruch der Nacht im Freien weilen konnte. Dadurch erhielten die sonnigen braunschweiger Festtage gewissermassen eine scharfe Abgrenzung gegen das gewohnte Werkeltagsleben. Denn wir genossen die freundliche Stadt und die lachende Umgegend, in welcher uns unsere braunschweiger Wirthe fast zu reichlich für das Wiederkommen und die Nachfolge anderer Versammlungsorte auf den Eisenbahnen umherführten, in den ersten wirklich schönen Frühlingstagen mit besonderer Lust.

Gleich am Montag Abend begrüsste man sich in dem geräumigen Saal und den prächtigen offenen Lauben des gothischen Altstadtrathhauses, welches für die ganze Zeit der Mittelpunkt der geselligen Vereinigung blieb.

Hier trafen wir Hanseaten die alten Freunde aus den lübecker Versammlungen, zu denen sich mancher langvermisste neue Ankömmling eingefunden hatte; hier wurden wir den Harzern und Braunschweigern vorgestellt, deren Zahl natürlich die unsere weit überwog. Leider ward unter den Harzern der erlauchte Vorsitzende vermisst, Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode, welchen Unpässlichkeit am Besuch Braunschweigs verhindert hatte. Auch seinen Stellvertreter, Bibliothekar von Heinemann, hielt häuslicher Kummer von den Versammlungen fern, wiewohl wir die Freude hatten, ihn am Mittwoch in seiner Bibliothek zu Wolfenbüttel und an demselben Abend noch einige Stunden in Braunschweig zu sehen. So waren vom Vorstande des Harzvereins nur die beiden Schriftführer, Bibliothekar Jacobs aus Wernigerode und Assessor Bode aus Vechelde, so wie der Cassenführer, Buchhändler Huch aus Quedlinburg, zugegen. Aus Braunschweig konnten Oberbürgermeister Caspari und Dr. Schiller, der Hauptbegründer des städtischen Museums, an der Versammlung, die sie mit so viel Liebe hatten vorbereiten helfen, gleichfalls wegen Erkrankung nicht Theil nehmen. Stadtrath Carstens und Obergerichtsadvocat Haeusler vertraten an ihrer Stelle die Stadt, die kundige Führung bei Besichtigung der städtischen und ausserstädtischen Denkmäler hatten Kreisbaumeister Wiehe, Architekt Winter, Professor Körner, Professor Uhde und andere Herren übernommen.

Vom hansischen Geschichtsvorstand waren anwesend Professor Mantels und Staatsarchivar Wehrmann aus Lübeck, Bürgermeister Francke aus Stralsund, Stadtarchivar Hänselmann aus Braunschweig, Dr. Koppmann aus Hamburg. Regierungssecretär Ehmck aus Bremen und Stadtarchivar Ennen aus Cöln waren leider verhindert.

Von den übrigen Theilnehmern — die Präsenzliste ergab über 180 Personen — mögen folgende genannt sein.

Aus Berlin waren gekommen Hofbildhauer Gilli und Director Freiherr von Ledebur, aus Bremen Senator Smidt und die Dres. von Bippen, Dünzelmann, Müller und Schäfer. Von den 70 Theilnehmern aus Braunschweig seien namhaft gemacht Director Thaulow,

Schulrath Gravenhorst, Professor Assmann, welchen sich eine grosse Zahl von Gymnasiallehrern anschloss. Aus Dernburg war erschienen Pastor Goerne, aus Dorpat Dres. Hausmann und Girgensohn, aus Erlangen Professor Hegel, aus Frankfurt a/O. Regierungsrath Rudloff, aus Göttingen die Professoren Dove, Frensdorff, Pauli, Sartorius und Waitz, die Dres. Sattler und Stern und mehrere Theilnehmer an den von Prof. Waitz geleiteten historischen Uebungen, aus Halberstadt Dr. Weber, aus Halle Buchhändler Bertram, aus Hamburg Dres. Matsen, Mielck und Theobald, aus Hannover Senator Culemann, Oberbaurath Mithoff, Baumeister Hotzen, Dr. Janicke, aus Ilsenburg Pastor Weber, aus Kiel Professor Usinger und Dr. Hasse, aus Lübeck Maler Milde, Dres. Brehmer und Funk, aus Mitau Dr. von der Ropp, aus Nordhausen Dr. Perschmann, aus Quedlinburg Bürgermeister Brecht, aus Reval Dr. Höhlbaum, aus Riga Rathsherr Napiersky, aus Wernigerode Director Bachmann, aus Wolfenbüttel Archivsecretär von Schmidt-Phiseldeck.

Ein so zahlreicher Besuch, gemischt aus allen Lebensaltern und Berufsständen, jedoch mit überwiegender Vertretung der jüngeren Gelehrten, unter ihnen die gegenwärtigen und gewesenen Zöglinge der Georgia Augusta, verlieh der ganzen Versammlung von vorn herein ein buntes Leben. Der grosse Saal und die Lauben erklangen schon am Vorabend von Studentenliedern, und es bildete sich alsbald eine s. g. scharfe Ecke, in welcher nicht bloss weidlich gezecht, auch wissenschaftlich verhandelt ward.

Der helle Sonnenschein lockte früh am andern Morgen zur Besichtigung der vielfachen Kunstschätze der Stadt. Vom Altstadtrathhause gieng es bald nach 7 Uhr in die daneben gelegene Martinikirche, dann in die Brüdernkirche. Besonders die letztere, welche in ihrer Gestalt sehr an die schöne Franziskanerkirche zu St. Catharinen in Lübeck erinnert, aber reicher in der Anlage ist, fesselte mit ihren stattlich restaurirten gothischen Räumen und dem behaglichen in Frühlingsblüthen prangenden Kreuzgange die Beschauer. Das städtische Museum im Neustadtrathhause, seit kaum 10 Jahren grösstentheils aus freiwilligen Beiträgen gesammelt, überraschte durch seinen verhältnissmässig reichen Inhalt. Einen seltenen Genuss gewährte die Besichtigung der aus den Kirchen Braunschweigs durch die Freundlichkeit der städtischen Verwaltung dort zusammengebrachten Kelche und sonstigen hei-

ligen Gefässe, zum Theil der ältesten Zeit entstammend und von hohem Kunstwerth, darunter ein romanischer Kelch von ca. 1175.

Um 9 Uhr begann die erste Sitzung beider Vereine im Landschaftsgebäude unter Leitung des Assessor Bode. Nachdem Stadtrath Carstens die Versammlung begrüsst hatte, hielt Archivar Hänselmann seinen Vortrag: Braunschweig in seinen Beziehungen zu den Harz- und Seegebieten, dessen Wahl aus dem Bestreben hervorgegangen war, die Stellung Braunschweigs zu beiden hier tagenden Vereinen gleichsam auf die geschichtliche Basis zurückzuführen. Mit wie eingehender Sachkenntniss und wie feinem Verständniss der einschlagenden Verhältnisse der Vortragende diese nicht leichte Aufgabe gelöst hat, mögen unsere Leser aus der Abhandlung selber ersehen[1]).

Assessor Bode theilte demnächst mit, dass die Wiederherstellung des Kaiserhauses in Goslar nunmehr gesichert sei, und verlas ein Schreiben des preussischen Ministeriums an den Vereinsvorstand, nach welchem der Restaurationsplan genehmigt ist, der Bau ausgeführt und die erforderliche Summe im Etat für 1874 ausgeworfen werden soll[2]). Unter den vielen der Restauration würdigen Baudenkmälern des Harzes ward vor allen auf die wunderschöne Klosterruine Walkenried hingewiesen. Bibliothekar Jacobs verlas sodann den Hauptbericht des Harzvereins, für dessen Rührigkeit 6 Bände Zeitschrift und eine Reihe städtischer und klösterlicher Urkundenbücher, welche theils vollendet, theils in Arbeit sind, zeugen. Vorgelegt wurden als neueste Arbeitsprobe die Aushängebogen des Stötterlingenburger Urkundenbuchs[3]). Professor Waitz gedachte lobend der Thätigkeit der Harzer und empfahl zu baldiger Inangriffnahme das Urkundenbuch des Bisthums Halberstadt als das weitaus wichtigste für die allgemeine Geschichte Deutschlands. Assessor Bode gab sodann eine Uebersicht der Thätigkeit der Localvereine, welche der Gesammtverein in den Städten, wo sie noch nicht existiren, ins Leben zu rufen und durch sie die Aufmerksamkeit der Bevölkerung nicht nur auf die Ortsgeschichte,

1) Gedruckt oben S. 1—35 und als Separat-Abdruck beigegeben der Zeitschrift des Harzvereins Jahrg. 6.

2) Ist geschehen.

3) Die Urkunden des Klosters Stötterlingenburg bearb. von C. v. Schmidt-Phiseldeck (Geschichtsqu. d. Prof. Sachsen IV.) Halle 1874.

sondern auch auf Erhaltung der Denkmäler, unter ihnen der vorgeschichtlichen Steindenkmäler, zu lenken sucht. Aus den mitgetheilten Einzelberichten erwiesen sich als die thätigsten Vereine Nordhausen, wo Dr. Perschmann, und Quedlinburg, wo Bürgermeister Brecht die historischen Interessen aufs lebhafteste fördert. Der Letztere ergriff nach der Verlesung das Wort und eröffnete eine Debatte, welche die Thunlichkeit der Gründung von Localvereinen und der Einrichtung von Museen in möglichst vielen Städten des Harzgebietes zum Gegenstande hatte. Bürgermeister Brecht und Assessor Bode hielten die Mitte zwischen den am weitesten gehenden Forderungen des Dr. Jacobs, welcher die Errichtung von Vereinen in jedem, auch dem kleinsten, Orte befürwortete, und den Entgegnungen des Cantor Brackebusch aus Gandersheim, der auf die schwer zu überwindenden Hindernisse für solche Aufgabe in kleinen Gemeinwesen hinwies, so wie den Ausführungen des Professor Assmann, der hervorhob, dass in Braunschweig, wo kein besonderer Geschichtsverein bestehe, auch ohne einen solchen für Restauration der Kirchen, Ansammlung der städtischen Alterthümer und bessere Kunde der Vorzeit durch den Patriotismus der Bürger und die aufopfernde Thätigkeit einzelner Männer Grosses in den letzten Decennien geschehen sei. Der vorgerückten Zeit wegen konnte die letzte Nummer der Tagesordnung, Anlage eines Repertoriums der Gesammtliteratur des Harzes, nicht mehr zur Besprechung kommen. Dieser der Natur der Sache nach ohnedies nur für einen kleineren Theil der Versammlung Interesse bietende Gegenstand ist in besonderer Sitzung des Harzvereins am nächsten Tage weiter verhandelt worden.

Die Theilnehmer der Versammlung vereinigten sich um zwei Uhr zu gemeinsamem Mahle im Hôtel d'Angleterre, bei welchem Obergerichtsadvocat Dr. Haeusler den Vorsitz führte. Unter ernsten und heiteren Trinksprüchen verflossen die Stunden rasch bis 5 Uhr, zu welcher Zeit ein Extrazug die Versammelten nach dem nahe gelegenen Cistercienserkloster Riddagshausen führte. Die noch erhaltene Kirche, eine schöne dreischiffige Basilika, einfach, aber edel gegliedert, zeigt im Aeussern wie im Innern eine Vermischung romanischer und gothischer Elemente. Nach kurzer Rast im „Grünen Jäger“ brachte der Extrazug die Theilnehmer nach Braunschweig zur geselligen Vereinigung im Altstadtrathhaussaale so früh

zurück, dass der Vorstand des hansischen Geschichtsvereins noch Musse zur Besprechung einiger wesentlichen Angelegenheiten im engeren Kreise fand [1]).

Die Frühstunden des Mittwochmorgens giengen mit Besichtigung der Aegidienkirche und des Doms hin. Gewährte die erstere, ursprünglich zu einem Benedictinerkloster gehörig, uns Lübeckern besonderes Interesse durch die einstige Verbindung mit unserm ältesten (Benedictiner-) Kloster zu St. Johannis, so fehlte es auch an solchen Beziehungen des Doms zum Lübecker Dom nicht, zumal der Gründer beider der für Lübecks erstes Aufblühen so einflussreiche Welfe, Heinrich der Löwe, ist. Aber auch ohne diese Verwandtschaft war im Dom so viel des kirchlich Interessanten und architektonisch Eigenartigen und eine solche Menge in unserm später entwickelten Norden nicht vorkommender alter Kunstschätze zu besichtigen, dass man sich mit Gewalt losreissen musste, um die Tagesordnung einzuhalten. Die schönen Grabbilder Heinrichs des Löwen und seiner englischen Gemahlin, die Wandgemälde des Chors, die alten Reliquien, das Crucifix aus Holz geschnitzt, den Heiland mit ungenähtem Rocke bekleidet darstellend, der siebenarmige alte Leuchter von Messing mit Email verziert, die Schalmei und das Horn des h. Blasius (des Schutzpatrons beider Dome, zu Braunschweig und Lübeck) und die Krypta mit den fürstlichen Särgen wurden in Augenschein genommen. In Eile wurden noch das herzogliche Museum und das städtische Archiv besucht.

Dann ward um 9 Uhr im Landschaftsgebäude die zweite Versammlung unter Vorsitz des Professor Mantels mit dem Vortrag des Professor Uhde: Ueber den Profanbau Braunschweigs eröffnet. Es war die Absicht gewesen, der geschichtlichen Vorlesung des ersten Vereinstages eine kunstgeschichtliche zur Seite zu stellen, eine Ueberschau der norddeutschen Kunst im Mittelalter, mit Hervorhebung der dem Harz und dem Seegebiete eigenthümlichen Erscheinungen derselben. Das Mitglied des hansischen Geschichtsvereins, welches sich dazu erboten hatte, zog aber kurz vor Ostern sein Versprechen zurück. Um so dankenswerther war es, dass Professor Uhde für diesen Theil des Programms als Ersatzmann eintrat und dem etwas weit gegriffenen Thema die nöthige locale

---

[1]) S. oben S. XIII Anm. 1.

und sachliche Beschränkung gab. Im Anschluss an die Entwickelung der Stadt, wie Archivar Hänselmann sie am Tage vorher geschildert hatte, zeigte der Redner die allmähliche Umgestaltung der Häuser von der ältesten „Kemenate“, einem Steinbau, vom Hofe umgeben und von der Strasse abgewandt, der zum Theil noch in den Hinterhäusern stecke, zum gothischen Holzhause, das an der Strasse lag, und dessen hölzerne Stützen später wieder durch ein massives Erdgeschoss verdrängt wurden, während der obere Theil von Holz blieb. Viele alte Häuser Braunschweigs, unten steinern und zu Wohnräumen eingerichtet, oben Speicher enthaltend mit niedrigen Stockwerken, zeigen in ihren Balkenköpfen und Verzierungen noch diese Entstehung. Erst im 17. Jahrhundert trat an die Stelle des Holzbaues der ganz massive Bau, und in noch späterer Zeit wurden, wie überhaupt im norddeutschen Hause, die oberen Räume zu Wohnungen eingerichtet. Professor Uhde hatte zur Erläuterung seines Vortrags drei autographirte Blätter mit Zeichnungen vertheilt, auf denen auch ausserbraunschweigische Baustilproben vergleichsweise herangezogen waren. Er verbreitete sich ferner über die Geschichte der Rathhäuser, von welchen das der Altstadt seine schönen Lauben behalten, das der Neustadt sie erst im vorigen Jahrhundert verloren hat. Er entwarf auch ein Bild des älteren Zustandes der Burg Dankwarderode und ihrer Umgebung zur Zeit Heinrichs des Löwen, von welcher gleichfalls eine Skizze den Zeichnungen beigegeben war, und schloss mit einigen Bemerkungen über die Festungswerke, deren letzte (nach Vaubans Muster) zu Anfang dieses Jahrhunderts abgebrochen und in die schönen Promenaden verwandelt wurden.

Indem Professor Uhde dieses alles mehr besprach als vortrug, fand er Gelegenheit, das Gesagte durch stete Verweisung auf die Zeichnungen zu erklären und mit vielfachen Einzelheiten aus seiner reichen Localkenntniss zu beleben. Zur ausreichenden Kenntnissnahme der Versammelten waren auch eine Menge Gebäude in Kupferstichen und Photographien im Saale ausgelegt. Später hat sich Professor Uhde den Dank der Gäste noch dadurch erworben, dass er sie an den charakteristischen Gebäuden der Stadt in zuvorkommendster Weise selbst vorüberführte.

An den Vortrag des hansischen Jahresberichts durch den Vorsitzenden und die Rechnungsablage schloss sich eine Mittheilung

des Professor Frensdorff über die Ergebnisse seiner Forschungen nach den ältesten Formen des Lübischen Rechts[1]), und ein Referat des Dr. Koppmann über die verschiedenen Gattungen hansischer Stadtbücher des Mittelalters[2]). Von jeder Art mindestens eins als Vertreter der Gattung zu veröffentlichen, sei wünschenswerth, und zwar müsse eine solche Quelle ganz veröffentlicht werden. Dieser Meinung stimmte auch Bürgermeister Francke bei, wogegen Professor Frensdorff die Ansicht vertrat, dass mit Weglassung alles Unwesentlichen nur ein Auszug des historisch oder rechtlich Wichtigen zu geben sei, in der Art wie Pauli es in seinen Schriften über das Lübische Erbrecht und den „Lübischen Zuständen" gethan habe. Die Gegner wiesen darauf hin, dass, da in diesen Quellen das ganze vielseitige Leben des Mittelalters sich abspiegele, ein Mann, auch der berufenste, unmöglich über das für so verschiedene Interessen mehr oder minder Wichtige endgültig urtheilen könne, und dass der Abdruck seinen ganzen Werth verliere, wenn man in Betreff der Vollständigkeit jedes Mal wieder genöthigt wäre, auf das Original zurückzugreifen. Professor Waitz hielt es für schwer, eine solche Frage nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden, und meinte, dass der jedesmalige Beschluss von der Natur des einzelnen Buches abhangen müsse.

Mit einem Dank für die freundliche Aufnahme in Braunschweig schloss der Vorsitzende die Versammlung.

Nach kurzem Mittagsmahl in verschiedenen Localen ward gegen 4 Uhr die Eisenbahnfahrt nach Wolfenbüttel angetreten. Einheimische geleiteten die Gäste über den Schlossplatz zur Bibliothek, dem einstigen Schauplatz von Lessings grossartiger Wirksamkeit, an welche seine Büste im Treppenaufgange sofort erinnerte. Bibliothekar von Heinemann hatte in der hellen behaglichen Rotunde auslegen lassen, was nur die literarische Wiss- oder Neubegier reizen konnte, und war nebst seinen Beamten unermüdlich in Vorzeigung der kostbaren Schätze und Erläuterung über die innere Einrichtung der Bibliothek. Ein rascher Besuch ward

[1]) Vgl. unten S. XXXI—XL.

[2]) Die dem Harzverein angehörigen Städte hatten in dankenswerther Weise mehrere Stadtbücher zur Einsicht nach Braunschweig gesandt, andere Braunschweig eigenthümliche wies Archivar Hänselmann auf dem Stadtarchive vor

noch der Marienkirche, einem wunderlichen Bau vom Ende des 17. Jahrhunderts im Renaissancestil mit noch stark hervortretenden gothischen Motiven, gemacht. Dann gieng es nach dem von schönen Anlagen umgebenen „Kaffeehause" am abgetragenen Walle, von wo sich auf allen Seiten die Fernsicht in das dem Harz vorgelagerte wellenförmige Terrain darbot. Hier wurden nach der Hitze des Tages im kühlen Schatten wohl die angenehmsten Stunden der ganzen Festzeit in belebendem Gespräch zugebracht, bis um 10 Uhr die Gesellschaft nach Braunschweig zurückfuhr.

Ausgestiegen ordnete man sich am Bahnhof zum Zuge und marschirte unter Vortritt der Stadtmusiker nach dem Altstadtrathhause. Die Hallen desselben und der Marktbrunnen strahlten in voller Gaserleuchtung, dazu war von innen die Martinikirche durch bengalische Flammen erhellt. Der Platz war von einer dichtgedrängten Menge bedeckt, der Rathhaussaal gefüllt mit den Familien unserer lieben Wirthe. Bald spielte auch die Musik zum Tanze auf, und die jungen Hanseaten nahmen eifrig Theil. Dazwischen ward das originelle „Brunswykesche Mummeleet", aus dem 1718 aufgeführten Singspiel des Joh. Ulr. König, das Archivar Hänselmann im Abdruck vertheilt hatte, unter Begleitung der Stadtzinkenisten gesungen. Bis über Mitternacht dauerte der Tanz, und als mit den Frauen und Jungfrauen auch die älteren Herren das Feld räumten, wurden ein paar der Letzteren, unter ihnen der Berichterstatter, von der trinklustigen Göttinger Jugend noch einige Stunden festgehalten.

Der Donnerstag war zu einem grössern Ausfluge nach Königslutter und Helmstedt bestimmt. An beiden Orten war, wie am Tage zuvor in Wolfenbüttel, ein Localcomite bemüht, die Gäste zu führen und für ihre Bedürfnisse zu sorgen. Auch in dieser Hinsicht bekundete sich die umsichtige Oberleitung von Braunschweig aus, welches, wie weiland zu den Zeiten der Hanse, als Quartierstadt seine „breve" in die untergebenen Orte gesandt hatte.

In Königslutter verbrachten wir unterhaltende Stunden theils in der prächtigen romanischen Stiftskirche Kaiser Lothars, theils unter der gewaltigen Linde des Klosterhofes in eingehender Besprechung über das Alter des Chors und Kreuzganges, welche die

Meisten lieber in die Mitte des 13., als an das Ende des 12. Jahrhunderts versetzen wollten, theils in Durchwanderung des kleinen Städtchens oder beim Frühstück auf dem Rathskeller.

In Helmstedt empfieng uns eine festliche Herrendeputation und führte uns sofort in die Bahnhofsrestauration zu einem behaglichen Mittagsmahl, bei welchem der Begrüssung des Stadtraths Lichtenstein eine grosse Zahl Trinksprüche folgten, unter ihnen ein poetischer des Lehrers Steinhoff. Dieser charakterisirte, im Anschluss an die stollberg-wernigerödischen Wappen der Festkarte, die beiden Vereine von Berg und See als Hirsche und Fische und zog aus deren friedlichem Zusammentreffen einen günstigen Schluss auf die zur That gewordene deutsche Einheit. Nach einem kurzen Regenschauer liessen wir uns von Superintendent Kuhne, Lehrer Rosenthal und anderen Herren in der wunderlichen alten Stadt umherführen, welche, in ihrer äussern Erscheinung jetzt einer Landstadt ähnlich, den zurückgebliebenen Zopf der im vorigen Jahrhundert versteinerten Universität bewahrt, dabei aber voll der merkwürdigsten Baudenkmäler ist. Unter ihnen sind besonders charakteristisch das Ludgerikloster mit seinen zum Theil aus der karolingischen Zeit stammenden Krypten uud das prachtvolle Kloster Marienberg, welches jetzt restaurirt wird, mit uraltem architektonischem und malerischem Schmuck und lauschigem Kreuzgang. Im Chor der Kirche hatte die Oberin des protestantischen Frauenstifts, Fräulein von Veltheim, die prächtigen alten gestickten Teppiche ausgelegt, welche von ihr und ihren Fräulein in liebenswürdigster Weise vorgezeigt wurden. Bis zu den heidnischen Resten, den Lübbensteinen, hinaus gieng unsere Wanderung. Dann kehrten wir zu einem schön gelegenen Felsenkeller heim, um nach längerer Rast gen Braunschweig zurückzufahren und uns auf dem Altstadtrathhause von einander zu verabschieden.

Mit einer kleinen Zahl von Freunden besuchte der Berichterstatter am Freitag noch das Kaiserhaus in Goslar und besichtigte am Abend eingehender das braunschweiger Archiv. Am Sonnabend sagten wir als die Letzten der freundlichen Stadt Lebewohl, voll Dank gegen die ausgesuchte Gastlichkeit der Braunschweiger, welche uns eine solche Fülle von historischen und Kunstdenkmälern vorgeführt und in buntem Wechsel zum

Genuss der Schönheiten ihrer Stadt und der Umgegend uns angeleitet hatten, reich auch an neuen Beziehungen zu den frischen und gemüthlichen Harzern, aber doch in einem gewissen Gefühl der Beklemmung — und das werden die Leiter des Harzvereins mit uns getheilt haben — ob wir, bei so reichhaltigem Festprogramm, auch unserer wissenschaftlichen Vereinsarbeit vollkommen genügt hätten.

Wilhelm Mantels.

II.

ÜBER DIE VORARBEITEN ZU EINER NEUEN AUSGABE DES LÜBISCHEN RECHTS.

VON

F. FRENSDORFF.

Der Verein für Hansische Geschichte hat auf seiner zweiten Pfingsten 1872 zu Lübeck abgehaltenen Versammlung beschlossen, eine neue Ausgabe der ältern lübischen Statuten zu veranstalten und den Verfasser beauftragt, diese Arbeit in die Hand zu nehmen. Konnte er bei seiner sonstigen Berufsthätigkeit auch nur ein langsames Fortschreiten des Unternehmens in Aussicht stellen, so durfte er sich doch der ehrenvollen Aufgabe um so weniger entziehen, als er selbst durch einen Vortrag über neuere Forschungen auf dem Gebiete des lübischen Rechts den äussern Anlass zu jenem Beschlusse gegeben hatte und die Arbeit sowohl durch das bereits vorhandene als auch noch zu erwartende neue Material reiche wissenschaftliche Ausbeute versprach.

Einige Monate nach jener Versammlung war es mir vergönnt, in einer Gratulationsschrift zum funfzigjährigen Doctorjubiläum eines um das deutsche Recht hochverdienten, leider nun schon heimgegangenen Mannes, des Geh. Justizraths Professor Dr. Kraut in Göttingen, den Kennern und Freunden des deutschen Rechts und der hansischen Geschichte die Momente darzulegen, welche es wünschenswerth und möglich machten, die vor mehr als dreissig Jahren von Hach gelieferte treffliche Ausgabe des lübischen Rechts und die damit verbundene Untersuchung seiner Geschichte einer Revision zu unterziehen. Die Schrift „das lübische Recht nach seinen ältesten Formen" (Leipzig, Hirzel 1872), eine erweiternde Ausführung jenes früher in Lübeck gehaltenen Vortrages,

kam zu ihren Resultaten theils durch eine abweichende Auffassung und Beurtheilung des bereits Hach vorliegenden, theils durch Gewinnung neuen ihm noch unbekannten Materials. Das letztere gilt besonders für den Bereich der deutschen Formen des lübischen Rechts, denen die zweite der in jener Schrift vereinigten Untersuchungen gewidmet ist, während es im Gebiete der lateinischen Formen, mit welchen sich die erste Abhandlung beschäftigt, vorwiegend einer Kritik der bisher herrschenden Ansicht bedurfte. Gemeinsam ist beiden Untersuchungen das Ergebniss, dass die uns erhaltenen lateinischen wie deutschen Formen des lübischen Rechts um etwa funfzig Jahre jünger werden, als man bisher mit Hach allgemein annahm: lateinische, wie wir sie besitzen, stammen nicht aus der Zeit Heinrichs des Löwen, sondern frühestens aus dem dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts; in deutscher Sprache tritt das lübische Recht nicht, wie Hach meinte, schon seit dem Beginn, sondern erst nach der Mitte des 13. Jahrhunderts auf. Da sich aber die von Hach als eine der jüngsten behandelte lateinische Handschrift, das sg. lübische Fragment (Lüb. U. B. I Nr. 32), nach innern Merkmalen als die älteste von allen auf uns gekommenen erwies, so ergab sich neben der abweichenden Chronologie zugleich eine ganz neue Genealogie der lateinischen Handschriften. Auch innerhalb des Kreises der deutschen Handschriften, welche rein lübisches, noch nicht mit hamburgischen Statuten zusammengestelltes oder verbundenes Recht enthalten, gelang es noch ein Mehreres als eine richtigere Datirung zu erreichen. Der neuaufgefundene Elbinger Codex gewährte einen Einblick in die Entstehung der deutschen Statutensammlungen und erwies sich als die älteste aller bis jetzt ans Licht gebrachten deutschen Handschriften, um die sich eine von den übrigen Manuscripten des 13. und 14. Jahrhunderts durch bestimmte formelle und materielle Merkmale unterscheidbare Gruppe sammelt. Neben der Anerkennung, deren sich die Resultate der genannten Schrift in öffentlichen Besprechungen wie im Literarischen Centralblatt 1873 Nr. 25 von Professor Laband, im Hamb. Correspondenten 1873 Jan. 22 und in Sybels Historischer Zeitschrift 1873, S. 176—79 von K. Koppmann, und in diesen Blättern Jahrg. 2, S. 209 ff. von Professor R. Schröder zu erfreuen hatten, haben sie, wie ich wohl hervorheben darf, auch die Zustimmung Homeyers gefunden.

Schon die citirte Schrift bemühte sich möglichst vollständig das neue seit Hachs Ausgabe bekannt gewordene Material zu verzeichnen. Aber die Vorarbeit der Stoffsammlung für die neue Ausgabe konnte damit nicht als abgeschlossen gelten; es bedurfte noch nach den beiden Richtungen hin, welche die angestellten Untersuchungen verfolgen, der Vervollständigung; es mussten alle erreichbaren lateinischen Texte des lübischen Rechts und von den deutschen diejenigen möglichst vollständig zusammengebracht werden, welche die Kennzeichen der ältesten Klasse an sich tragen.

Nach diesen beiden Gesichtspunkten soll hier im Anschluss an dasjenige, was auf der dritten Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Braunschweig Pfingsten 1873 mündlich mitgetheilt werden konnte, über das seit 1872 Erreichte berichtet werden.

I.

Unter den lateinischen Formen der lübischen Statuten verdienen diejenigen eine besondere Aufmerksamkeit, welche in Handschriften des sächsisch-magdeburgischen Rechts vorkommen und sich unmittelbar an die lateinische Uebersetzung des Sachsenspiegels, welche Bischof Thomas II von Breslau (1272—1292) hatte herstellen lassen, die sog. versio Vratislaviensis, anschliessen. Hach kannte zwar schon eine derartige Hs., die in Breslau befindliche (Homeyer, Verz. der Rechtsbücher Nr. 85); grössere Bedeutung gewinnt sie aber erst jetzt, da mehr Hss. dieser Kategorie bekannt werden. So zwei der Krakauer Universitätsbibliothek gehörige, von denen die eine (Homeyer Nr. 131) 1817 vom Senat der freien Stadt Krakau der jetzigen Eigenthümerin übergeben, die andere (Homeyer, dritte Ausg. des Sachsensp. S. 25 Nr. 131 m), aus der Rathskanzlei einer galizischen Stadt stammend, erst neuerdings, 1857, erworben worden ist. Beide Codices sind unter sich nahe verwandt, wie sie auf der einen Seite mit der gedachten Breslauer Hs., auf der andern mit dem Druck des Johann von Lasko vom J. 1506 zusammenhangen. Die Breslauer Hs. konnte ich hier in Göttingen benutzen, von den Krakauer Hss. erhielt unser Verein durch Vermittlung des Herrn Professor Bratranek eine von dem dortigen Bibliotheksbeamten Herrn Zegota Pauli angefertigte sehr zuverlässige und mit Umsicht hergestellte Abschrift.

In der ersten Abhandlung S. 9 wurde einer Wiener Hs. gedacht, die zwischen böhmischen und mährischen Rechtsquellen ein Bruchstück der lüb. Statuten, die ersten 17 Artikel Hachscher Zählung umfassend, birgt. Ein ähnliches Fragment ist jetzt in einem polnischen Städtchen, Slupce, hart an der russisch-deutschen Grenze, östlich von Posen aufgetaucht. In dem letzterschienenen Bande der Zeitschrift für Rechtsgeschichte (Bd. 11, S. 44 ff.) berichtet Professor Laband eingehend über diese von ihm untersuchte Handschrift. Sie gehört dem 14. Jahrhundert an, enthält einen Sachsenspiegel, ein Magdeburger Weichbildrecht und eine Sammlung von Excerpten aus einer lateinischen Uebersetzung des Sachsenspiegels, auf deren letztes sieben Artikel aus dem Anfange des lübischen Rechts folgen.

Den Grund für das Vorkommen der lübischen Statuten in dieser Verbindung hat neuerdings Professor R. Schröder aufzuhellen versucht. Er findet ihn in der Thatsache, dass die deutsche bäuerliche Bevölkerung des Fürstenthums Breslau aus Westfalen eingewandert war und nach einem Familiengüterrecht lebte, das entsprechend der Herkunft des lübischen Rechts mit diesem identisch war (Gesch. des ehel. Güterr. II. 3, S. 35 u. 122, in diesen Blättern Jg. 2, S. 210 und Sybel, Histor. Zeitschr. 31, S. 299). Eine Bestätigung scheint diese Erklärung darin zu finden, dass man sich, wie gezeigt, mehrfach an der Aufzeichnung der Eingangsartikel des lübischen Rechts genügen liess und das gserade diese die Gründzüge des ehelichen Güterrechts enthalten. Doch bedarf es für die Erkenntniss des ganzen Zusammenhanges wohl noch der Auffindung einzelner Zwischenglieder, da es immer befremdlich bleibt, dass man zu Nutz und Frommen westfälischer Einwanderer lübisches Recht in die Rechtssammlungen aufgenommen haben sollte, anstatt sich direct an deren heimatliches Recht zu halten.

Aus mehreren Schriften des Geschichtsschreibers des deutschen Ordens, Johannes Voigt, war bekannt, dass im Staatsarchive zu Königsberg ein Codex aufbewahrt wurde, der unter verschiedenen kirchenrechtlichen Urkunden eine lateinische Form der lübischen Statuten enthielt. Ueber diese Hs., von der Steffenhagen im Catalogus codd. mss. Regimont. 1, S. 76 Nr. CLXVII eine Beschreibung giebt, gelang es, durch den Herrn Staatsarchivar Dr. Meckelburg genauere Auskunft und eine vollständige Collation derselben mit

dem Hachschen Texte, welche Dr. Koppmann bei seinem dortigen Aufenthalte nur hatte beginnen können, zu erhalten. Der Codex, der im 16. Jahrhundert die Aufschrift „alte babstliche Privilegia“, nach der ihn Voigt citirt, empfangen hat, stellt sich demnach als ein Copiarium von Urkunden des kanonischen Rechts dar, wie solche dem Official des Bisthums Samland zur Hand sein mussten. Wenn ein alter Schreiber auf dem innern Vorderdeckel bemerkt hat: iste liber est valde necessarius quia continentur in eo privilegia ordinis sancte Marie articuli provinciales quoad cives et ad rusticos et ad Prutenos et ad canonicos et ad sacerdocium, so hat er damit zugleich auch auf den hier zunächst interessirenden Bestandtheil hingewiesen. Die Handschrift gehört erst der Mitte des 15. Jahrh. an. Mag das den Werth ihrer Lesarten beeinträchtigen, so liegt doch darin immer ein Gewinn für unsere Arbeiten, dass wir in ihr eine wenn auch späte Abschrift der verlorenen Ausfertigung des lübischen Rechts für Memel vom Jahre 1254 besitzen, eines Codex, an welchen noch eine deutsche, lübisches und hamburgisches Recht an einander reihende Handschrift des 15. Jahrhunderts erinnert, indem sie die alte Memeler Bewidmungsurkunde übersetzt und unter Beibehaltung der alten Jahreszahl an ihre Spitze stellt (Hach S. 379). Ausserdem kommt diesem Denkmal des lübischen Rechts dadurch ein besonderes Interesse zu, dass nach dem Abschlusse des Textes eine Reihe seiner Artikel in der veränderten Fassung wiederkehren, wie sie der Orden einer Stadt seines Gebiets zu gewähren für gut befand. So bestimmt z. B. ein Artikel des lübischen Rechts, dass ein Jüngling unter 18 Jahren sein Gut ohne seiner Erben und, wenn es an solchen fehlt, der Rathmannen Einwilligung niemanden vergaben darf (Hach I. 88). Der Artikel wird im Anhange wörtlich wiederholt, jedoch mit dem Zusatze: ab hac constitucione solvitur qui se ad aliquem ordinem spiritualem duxerit transferendum. Wohl bekannt ist der Satz, dass kein Lübecker Bürger zur Heerfahrt auszuziehen braucht, sondern die Mauern seiner Stadt vertheidigen helfen soll (Hach I. 27). In dem Anhange findet er sich dahin umgestaltet: quilibet civium tenebitur ad defensionem patrie pro modulo suo contra cujuslibet inpugnacionis incursum.

In Pertz' Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. 7, S. 100 wird unter den Handschriften des Sir Thomas Phillipps

zu Middlehill auch eines Codex juris Lubec. saec. XIII., also vermuthlich einer lateinischen Handschrift, gedacht. Die überaus werthvolle Manuscriptensammlung und Bibliothek war nach dem Tode des Besitzers unzugänglich geworden, so dass nicht einmal eine Angabe über die allgemeinsten Eigenschaften jenes Rechtscodex zu erlangen war. Professor Pauli hat bei seinem jüngsten Aufenthalte in England (April 1874) erfahren, dass eine Benutzung der Hs. an Ort und Stelle unter gewissen Bedingungen zugelassen wird, so dass sich hoffentlich durch die Vermittlung unserer für die Recesse und Urkunden der Hanse thätigen Mitglieder, sobald sie ihre Reisen auf England ausdehnen, genauere Auskunft erlangen lässt.

II.

Die Auffindung neuen Materials ist, wie bereits bemerkt, besonders dem Bereich deutscher Handschriften zu Gute gekommen; und es ist nicht nur eine ansehnliche Zahl von Mss., die seit Hachs Ausgabe bekannt geworden ist, sondern sie sind zum grössten Theile auch von bedeutendem Werthe. Ueber den schon 1842 veröffentlichten Revaler Codex vom Jahre 1282 hat bereits Bunge in seiner Ausgabe (Quellen des Revaler Stadtrechts, 2 Bde., Dorpat 1844—46) das Erforderliche bemerkt. Hinsichtlich des 1260—1270 entstandenen Elbinger Codex verweise ich auf die oben citirte Schrift. Der von Westphalen zu einzelnen Varianten benutzte Codex, welcher sich damals in Kiel befand, jetzt der königlichen Bibliothek zu Kopenhagen gehört, konnte von Hach nicht zu Rathe gezogen werden. Ich habe ihn hier in Göttingen benutzen können und in ihm ein werthvolles Glied der ältesten Gruppe deutscher Handschriften kennen gelernt (vgl. Lüb. Recht S. 71). Zwei aus dem Nordosten stammende Hss. gehören zwar erst dem 15. Jahrhundert an, doch gesellen sie sich nach Ordnung und Inhalt ihrer Artikel der ältesten Classe zu. Die eine ist die Rigaer, über welche schon Lüb. R. S. 67 und 75 berichtet worden ist; die andere eine jener verwandte Danziger Hs., über welche Herr Dr. Steffenhagen in der Altpreussischen Monatsschr. Bd. 3 und Bd. 9 eingehende Mittheilung gemacht hat. An der Spitze der letzteren Hs. steht die lateinische Bewidmungsurkunde für Dirschau v. J. 1262 (vgl. Lüb. R. S. 68); ausserdem ist dieselbe ausgezeichnet durch die Aufnahme

einer Anzahl von Weisthümern, „Vraghe unde andtwerdt“ überschrieben, die sich zum Theil mit den von Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts S. 167 aus einem Elbinger Codex mitgetheilten Rechtsweisungen decken. Nach Herkunft und Inhalt schliessen sich den genannten Hss. die neuerdings auf der Wallenrodtschen Bibliothek zu Königsberg gefundenen Fragmente des lübischen Rechts an, Pergamentbruchstücke einer Handschrift des 15. Jahrhunderts, die zu Büchereinbänden verwandt worden waren. Nach der von Herrn Dr. Steffenhagen angestellten Untersuchung derselben (Altpreuss. Monatsschr. 9, S. 594) reicht das Erhaltene aus, um den der Handschrift in der Textentwicklung gebührenden Platz zu bestimmen; an ihrer Spitze steht die lateinische Lübeck-Elbinger Bewidmungsurkunde von 1240.

Zwei andere Hss. derselben Gegend scheinen leider und zwar erst in neuerer Zeit abhanden gekommen zu sein. Nach einem im Königsberger geheimen Staatsarchiv befindlichen Verzeichnisse des Braunsberger Stadtarchivs vom Jahre 1834 besass letzteres eine „culmisches und liebisches Recht“ enthaltende Hs., die aber nach der mit dem Archiv vorgenommenen Umgestaltung, wie der Braunsberger Magistrat erklärt, nicht mehr aufgefunden werden kann (Mittheilung von Herrn Dr. Steffenhagen; vgl. auch Ztschr. für Rechtsgesch. 4, S. 204). — In dem vorhin citirten Aufsatze der Altpreussischen Monatsschrift Bd. 3 (1866), S. 244 wird eine neu entdeckte Hs. des lübischen Rechts im Besitz des Frauenburger Vereins für Ermländische Geschichte erwähnt. Dem Vernehmen nach ist sie an den Stadtrath Neumann in Elbing ausgeliehen worden, in dessen Nachlasse aber nicht aufzufinden gewesen.

Erfreulicher ist der letzte Punkt, mit dem sich dieser Bericht zu beschäftigen hat. Die im vorigen Jahre erschienene Geschichte der Stadt Colberg von H. Riemann, Professor zu Greifenberg in Pommern, brachte die Kunde, dass der Verfasser eine lang verschollene Handschrift des lübischen Rechts, den im Jahre 1297 von Lübeck an die Stadt Colberg übersandten Codex in dem Archiv der letztern mitsammt dem ältern 1373 beginnenden Stadtbuche aufgefunden habe. Eine in der Vorrede des Riemannschen Buches enthaltene Bemerkung war geeignet, für diese Handschrift ein ganz besonderes Interesse zu erregen. Zu der ältesten Gruppe deutscher Hss. zählt, wie an anderer Stelle ausgeführt ist (Lüb. R. S. 73),

der im Anhang zu Brokes, Observationes forenses abgedruckte erste Codex, und Hach war geneigt, ihn als den ältesten aller vorhandenen deutschen Codices anzusehen und in den Anfang des 13. Jahrh. zu setzen. Musste das letztere auch schon aus allgemeinen Gründen zurückgewiesen werden, so stand doch mit den berechtigten, wie den unberechtigten Altersansprüchen des Codex die Sprache, in der er überliefert war, in auffallendem Widerspruch. Wenn nun bei Auffindung eines neuen originalen deutschen Codex des 13. Jahrh. angegeben wurde, derselbe stimme fast wörtlich und in regelmässiger Reihenfolge der Artikel mit Brokes I, so schien jener Widerspruch gelöst und der langgehegte Wunsch, der ursprünglichen Unterlage von Brokes I auf die Spur zu kommen, erfüllt zu sein. Leider hat die Prüfung des mir durch die Güte des Colberger Magistrats zur Benutzung hierher übersandten Manuscripts keine Bestätigung jener Bemerkung ergeben. Der Colberger Codex gehört der ältesten Gruppe an, aber dem Codex Brokes I steht er nicht näher als irgend einem andern Gliede derselben. Jedoch bleibt er auch so ein sehr schätzbarer Gewinn für unsere Untersuchungen und Arbeiten zur Herstellung der ältesten Form des lübischen Rechts in deutscher Sprache. Schon das Prooemium verdient unsere Aufmerksamkeit, denn es erzählt, dass „her Albrecht van Bardewic, en borghere van Lubeke“ im Jahre 1297 am Lichtmesstage (2. Febr.) mit Zustimmung des Lübecker Rathes dies Buch für die Boten des Colberger Rathes, Herrn Johann van Ghemelin und Herrn Johann Kolberg, schreiben liess. Am Schlusse der Hs. steht eine Urkunde eingetragen, nach welcher „dit bůk quam uns van Lubeke“ 1297 Freitag vor Palmarum (5. April) und nur unter der Bedingung von dem Lübecker Rathe überlassen wurde, „dhat wi it to ut scrivende nummende scholen don noch lenen tho neghener wis“', eine Verpflichtung, die alljährlich bei der Rathswahl Bürgermeister, Kämmerer, Schreiber und Rathmannen beschwören müssen. Vergleicht man den Colberger Codex mit andern bekannten, so fällt vor allem auf, dass der Kanzler Albrecht von Bardewik, der wenige Jahre vorher, 1294, ein Buch des lübischen Rechts „to dher stades behuf“ hatte schreiben lassen, den bei Hach als Codex II gedruckten Text, den Colbergern nicht etwa eine Copie desselben zugehen liess, sondern eine Handschrift, die sich nach Ordnung und Inhalt der ältern Gruppe anschliesst.

Ein weiteres Interesse bietet der Colberger Codex dadurch dar, dass sich hinter der der Stadt im Jahre 1297 zu Theil gewordenen Statutensammlung noch zwei Reihen von Artikeln eingetragen finden, die sie sich als Ergänzungen, zuerst im Jahre 1300 und zum zweiten Male bald danach von dem Lübecker Rath ertheilen liess. Beide werden durch ein kurzes Prooemium eingeleitet, welches die nach Lübeck entsandten Boten und die veranlassende Rechtssache angiebt. Die von Lübeck ertheilten Ergänzungsartikel kehren in keinem der bekannten Codices in dieser Form, soviel ich sehe, wieder, decken sich auch nicht etwa mit Sätzen der von Stobbe und von Steffenhagen veröffentlichten Weisthümer. Am ehesten lassen sie sich mit den Sätzen des Kieler Stadtbuches vergleichen, welche Westphalen unter dem Titel: Accessiones ad justitias Lubecenses veröffentlicht hat, nur dass jene Zusatzartikel des Colberger Codex in deutscher Sprache abgefasst sind. Das Riemannsche Buch, das diese Artikel, sowie die vorhin berührten Eingangs und Schlussurkunden des Colberger Codex in seinem Supplement (S. 100 ff.) mittheilt, hat sich damit ein Verdienst auch um die Quellen des lübischen Rechts erworben.

So manche Handschriften des lübischen Rechts nach und nach ans Licht gekommen sind, so entsprechen sie doch nicht entfernt der Zahl, welche einst vorhanden gewesen sein muss. Schwerlich wird man annehmen wollen, die Städte, welche mit lübischem Recht bewidmet waren, hätten auf Grund blosser Tradition dasselbe in den einzelnen Fällen, die vor ihrem Forum zu entscheiden waren, zur Anwendung gebracht. Sicherlich hat keiner irgendwie bedeutenden Stadt ein Codex des lübischen Rechts gefehlt. Um so auffallender bleibt es, dass ganze Provinzen des lübischen Rechts in der Reihe erhaltener Handschriften unvertreten sind. Es gilt das vor allem von Mecklenburg. Mag man sich an das ältere Verzeichniss bei Michelsen, Oberhof S. 57 ff. oder an das berichtigte bei Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht 1, S. 230 halten, immer sind es doch etwa 15 Städte, in welchen lübisches Recht herrschte. Die frühesten Bewidmungen mit lübischem Recht kamen hier vor, und lange hat es seine Geltung hier behauptet. Gleichwohl ist noch in keiner dieser Städte eine Handschrift zum Vorschein gekommen. Nach einer mir zu Theil gewordenen Angabe soll eines der ältern Rostocker Stadtbücher eine lateinische Recension des

lübischen Rechts enthalten. Leider ist das betreffende Stadtbuch selbst gegenwärtig in Rostock nicht aufzufinden. Eine paar kleine Bruchstücke Wismarer Codices, über welche ich Herrn Dr. Crull eine genaue Mittheilung verdanke, sind alles bis jetzt zu Tage Gekommene.

Die Thatsache, dass die letzten Jahrzehnte Handschriften des lübischen Rechts, von denen bis dahin keine Nachricht vorlag oder Verschollenheit angenommen werden musste, aus dem Dunkel hervorgezogen haben, unter ihnen eine so überaus wichtige wie die Elbinger und eine so werthvolle wie die Colberger, berechtigt zu der Erwartung, dass eine fortgesetzte gründliche Untersuchung auch an andern Orten zu günstigen Resultaten führen wird. Dieser Bericht schliesst daher mit der Bitte an die Vorstände der Archive und Bibliotheken der ehemals mit lübischem Recht bewidmeten Städte, Nachforschungen nach Handschriften des lübischen Rechts anstellen zu lassen und über den Befund dem Hansischen Geschichtsverein zu Lübeck Mittheilung zu machen.

REISEBERICHT

VON

KARL KOPPMANN.

STRALSUND.

Durch die leider nur vorübergehende Anstellung eines Archivars der Stadt Stralsund in der Person des Herrn Dr. F. Fabricius, dessen unermüdlicher Gefälligkeit ich schon bei der Bearbeitung der beiden ersten Bände der Hanserecesse eine wesentliche Förderung zu verdanken hatte, ist es möglich geworden, über die reichen Bestände des dortigen Rathsarchivs [1]) schnell eine allgemeine Uebersicht zu gewinnen und die älteren Urkunden und Briefschaften in der vollen Bequemlichkeit zu benutzen, welche das Vorhandensein chronologisch geordneter Regesten und Urkundenabschriften darbietet. Von Herrn Bürgermeister Francke mit zuvorkommender Freundlichkeit aufgenommen und von Dr. Fabricius mit aufopfernder Dienstwilligkeit unterstützt, war ich im Stande, binnen Kurzem die von Junghans nicht kopirten 10 späteren Recesse bis 1430, von denen indessen Fabricius schon im Jahre 1862 die mit * bezeichneten Junghans abschriftlich zugesandt hatte [2]), durch Kollationirung, beziehlich Abschriftnahme vollständig zu erledigen.

* 1410 (cantate) Apr. 20, Hamburg, . . . 6 Doppelbl.
* 1410 (Mar. Magd.) Jul. 22, Wismar, . . 1 -
* 1417 (sonnavd. v. Mert.) Nov. 6, Lübeck, . 10 Blätter.

---

[1]) Junghans in Nachrichten v. d. hist. Commission Jahrg. 4 (1863), S. 9—17; vgl. Nachrichten v. hans. Geschichtsverein Jahrg. 2 (1872), S. XLV, LVIII, LIX.

[2]) Junghans a. a. O. S. 11.

* 1419 (cantate) Mai 14, Lübeck[1]), . . .	3	Doppelbl.	
* 1420 (quasimodog.) Apr. 14, Wismar, . .	4	-	
1420 (trinitatis) Jun. 2, Schleswig, . . .	2	-	
1420 (nat. Marie) Sept. 8, Stralsund, . .	2	-	Fragm.
* 1421 (misericordia) Apr. 6, Lübeck, . . .	1	-	
1421 (prof. 11000 mil.) Jun. 21, Lübeck, .	1	-	Fragm.
1429 (midw. n. s. Bonif.) Jun. 8, Nyköping,	3	-	

Von schon gedruckten Recessen hat Dr. Fabricius aufgefunden eine Handschrift des Recesses von 1363 Mai 7 (H. R. 1, Nr. 293), die 7 neue Paragraphen ergeben hat, und eine Handschrift des Recesses von 1376 Jan. 20 (2, Nr. 113, 114), deren Varianten nichts Wesentliches darbieten.

In Bezug auf die hansischen Urkunden und Schreiben bestätigt es sich, dass das Stralsunder Archiv für die verschiedenen Zeiten sehr verschieden reich ist; zu den in Bd. 1 der Hanserecesse gedruckten 30 Nummern kommen jetzt 38, zu den in Bd. 2 gedruckten 7 Nummern nur 4 Nachträge.

Ich meine, hier auch anführen zu dürfen, dass meine Anwesenheit in Stralsund die Veranlassung gab, eine Fälschung aufzudecken, die ein über die Stadtgeschichte hinausreichendes Interesse hat, bis jetzt aber ausserhalb Stralsunds wenig bekannt sein wird[2]). Durch Focks treffliche Rügensch-Pommersche Geschichten (4, S. 232—37) war mir ein Stralsunder Rundschreiben an die Hansestädte bekannt geworden, in welchem Stralsund ihnen die gegen die flüchtig gewordenen Bürgermeister Bertram Wulflam und Rathmann Albert Holthusen erhobenen Anklagen meldet und sie bittet, sich derselben nicht annehmen zu wollen[3]); und da ich in Danzig von dem dort aufbewahrten Originalexemplar (von 1392 Mrz. 7) eine vollständige Abschrift angefertigt hatte[4]), so ersuchte

[1]) Gedruckt bei Stobbe, Beiträge z. Gesch. d. deutschen Rechts S. 175—86.

[2]) F. Fabricius, Albrecht Holthusen und Albrecht Ghildehusen, Stralsundische Zeitung 1873, Nr. 147—49. S. jetzt auch T. Pyl in dem mir eben zugehenden Bd. 4 der Pommerschen Geschichtsdenkmäler S. 41—44.

[3]) Gedruckt bei A. T. Kruse, Einige Bruchstücke aus d. Gesch. d. St. Stralsund 2, S. 65—68. Vgl. Fock 4, S. 70 ff., besonders S. 91—94. Francke, Abriss der Stralsunder Verfassung (Balt. Studien Jahrg. 21), Separatabdruck, S. 22—27, XXX—XXXX.

[4]) Junghans hatte nur eine die Befriedung der See durch Wulf Wulflam betreffende Stelle (§ 12) ausgezogen.

ich Herrn Dr. Fabricius zu Behuf einer Kollation um die Vorlegung des von Fock als Quelle angegebenen Liber memorialis. Dr. Fabricius, der früher bei einem zeitweiligen Aufenthalte in Danzig das dortige Original ebenfalls kopirt hatte, regte durch die Konstatirung der Thatsache, dass im Gegensatz zu dem Liber memorialis, der sowohl in der zurückbehaltenen Kopie jenes Schreibens, als auch in einer sachlich mit demselben zusammenhängenden anderweitigen Eintragung[1]) den Genossen Wulflams Albert Holthusen nennt, das in Danzig vorhandene Original als solchen den wohlbekannten Bürgermeister Albert Gildehusen namhaft macht, eine nähere Untersuchung dieser Frage an, bei welcher sich auch Bürgermeister Francke betheiligte, und die zu folgendem interessanten Ergebnisse führte. Im Liber memorialis hat an beiden Stellen ursprünglich Gildehusen gestanden, das erst später in Holthusen geändert ist; ein Albert Holthusen lässt sich für jene Zeit weder durch das Bürgerbuch, noch durch die anderen zeitgenössischen Quellen in Stralsund nachweisen; dahingegen sagt Detmar (S. 353), dass es zwei Bürgermeister waren, die aus Stralsund flohen; Bürgermeister Albert Gildehusen nahm in den Jahren 1391—93 ebenso wenig, wie Bürgermeister Bertram Wulflam, an Regierungsgeschäften Stralsunds theil; die Kämmereirechnungen d. St. Hamburg (1, S. 476) sagen von derselben Rostocker Versammlung, bei welcher nach dem Stralsunder Schreiben die Geflüchteten Klage geführt hatten, dass sie pro negocio Ghildehus stattgefunden habe, und 1392 Okt. 18 schreiben die zu Lübeck versammelten Rathssendeboten der Hansestädte an Stralsund umme de sake van her Bertrammes Wulflammes, siner kindere und hern Albrecht Gildehusen weghen. Folglich war es Bürgermeister Albert Gildehusen, der mit Bertram Wulflam aus Stralsund flüchtete, und der Rathmann Albert Holthusen, der bisher in der Geschichtschreibung Stralsunds eine Rolle gespielt hat, beruht ausschliesslich auf der Fälschung eines Späteren, der von Albert Gildehusen, dessen Nachkommen in weiblicher Linie noch heutigen Tages in Stralsund blühen, das Odium auf eine fingirte Persönlichkeit hinüberleitete.

---

[1]) Gedruckt bei Kruse a. a. O. S. 68, bei Francke S. XXXIV.

ROSTOCK.

Mein auf die Benutzung des Rostocker Rathsarchivs gerichteter Antrag wurde, durch Herrn Bürgermeister Crumbiegel freundlichst befürwortet, von einem verehrlichen Rath der Stadt Rostock zustimmig beschieden, und Herr Raths-Hausmeister Schumacher, dem nach Ableben des weiland Registrator Busch die äussere Beaufsichtigung des Archivs übergeben ist, erleichterte in dankenswerthester Gefälligkeit die Ausnutzung des von Hrn. Bürgermeister Crumbiegel zu freier Benutzung erschlossenen Archivs.

Durch das Interesse bewogen, das bei näherem Kennenlernen die Pfundzollrechnungen einflössen, unterwarf ich die von Junghans[1]) näher beschriebene Recesssammlung[2]) noch einmal einer genaueren Prüfung und hatte die Freude, meine Mühe reich belohnt zu sehen. Den Recess von 1364 Sept. 22 (H. R. 1, Nr. 354), welchen Sartorius in der Kopenhagener Abschrift der Ledraborger und in einer Rostocker Handschrift in Händen gehabt hatte, habe ich ausschliesslich nach der Ledraborger Handschrift drucken lassen müssen, da die Rostocker nach der Angabe von Junghans „sich 1862 Jan. bis März nicht vorfand". Nun aber ist diese Handschrift in der von Junghans durchgesehenen Sammlung enthalten und ihm offenbar nur dadurch entgangen, dass er die Rechnungen, unter die dieselbe gerathen, keiner näheren Durchsicht gewürdigt hat[3]). Sie ergiebt für die in diesem Recess befindliche interessanteste aller bisher bekannten Pfundzollrechnungen (H. R. 1, S. 303, 4) dadurch erst das rechte Verständniss, dass sie zu der Verrechnung der denarii prompciores von Lübeck, Stralsund, Stettin und Kolberg die Verrechnung der denarii minus prompti von Hamburg, Stargard und Anklam hinzufügt. Es blieb daher nichts Anderes übrig, als auch diese Handschrift (3, Nr. 289) vollständig abzudrucken. Dazu kommen[4]) die verstümmelte Abrechnung von 1363 Jul. 25

---

[1]) Nachrichten v. d. hist. Kommission Jahrg. 4, S. 23—29.

[2]) 52 Blätter, von denen ziemlich viele nicht beschrieben; ein Papierstreif angenäht (H. R. 1, Nr. 404), ein anderer anliegend.

[3]) Vgl. Junghans' Bemerkung über dieselben a. a. O. 4, S. 25.

[4]) Auch die Abrechnung von 1363 Febr. 5 (1, Nr. 287 §. 24) findet sich hier. Ein Abdruck schien mir unnöthig; doch bemerke ich Folgendes:

(3, Nr. 277), die Junghans als zu defekt bei Seite gelassen hatte (1, S. 241 Anm. d), eine Abrechnung von 1364 Febr. 1 (3, Nr. 284), vier Separatrechnungen Rostocks (3, Nr. 282, 83, 90, 91), zwei Rostocker Vermerke ohne hansegeschichtliches Interesse, denen ich aber, kurz wie sie sind, doch einen Platz in der Recesssammlung anweisen zu sollen meinte (3, Nr. 278, 287), endlich ein im Abdruck des Recesses von 1364 Mrz 3 (1, Nr. 341), — ich weiss nicht durch wessen Schuld — ausgefallener letzter Paragraph (3, Nr. 285).

Scherze und Verse, in denen zuweilen die noch nicht vollständig vertrocknete Schreiber-Seele gegen die Dürre der Beschäftigung reagirt, begegnen uns auch in dieser Recesssammlung [1]). Der Schreiber des Recesses von 1363 Sept. 8 und der Beilage zu demselben von Aug. 20 (1, Nr. 300, 302) macht zweimal den folgenden Hexameter-Scherz:

Fers? Fero. Quid? Pira. Quot? Tria. Das? Dabo. Quot? Duo. Plus? Non.

Der Recess von 1363 Jun. 24 (1, Nr. 296) bringt die beiden Sprichwörter:

Dat Deus omne bonum, sed non per cornua carnum(!) [2])

und

Vult oculus nequam prius inpleri stomachusquam [3]).

Im Recess von 1365 Mai 28 (1, Nr. 361) ist noch einmal angesetzt: Dat Deus, dann aber abgebrochen. Die Recesse von 1363

De Stetin 29,000 l. 18,500; de Gripeswold 15,102 l. 14,925; nach 6 captivis eripiendis füge hinzu: (45 marcas; summa ipsorum ad Akdenez 150 marcas Sundenses; summa pro sumptibus nunciorum 26½ marcas Sundensium denariorum); de Wismar 13,600 marcas minus marca l. minus quinque marcis.

[1]) In der Thorner Recesshandschrift 1 fol. 31 (H. R. 1, S. 371 Anm. a):

Pars recessus proxime sequentis, decretum
Die Lucie virginis, ut fieri est consuetum,
Autenticas per personas.

In einem Liber censualis civium civitatis Danczik heisst es:

Si quid in hoc placeat, sibi captet ut utile studens,
Si sibi displiceat quid, id emendet quasi prudens.

[2]) Erinnert an das niederdeutsche Sprichwort: Got gift uns wol de ossen, man wy möten se by de hören int hus trecken; Mattheson bei Richey, Idioticon Hamburgense (1755) S. 98.

[3]) Zum gierigen Kind, das sich mehr auffüllt, als es essen kann, sagt man im Niederdeutschen: Du füllst di ümmer er den hals, as de ogen.

Nov. 1 und Nov. 19 (1, Nr. 305, 307) sind von folgender Lebensregel begleitet:

Si sapiens fore vis, sex serva, que tibi mando:
Quid dicas, vel ubi, de quo, cur, quomodo, quando[1]).

An einzelnen Recessen fand ich nur vier:

1403 (mand. n. d. achten dage d. hochtid twelften) Jan. 15, Wismar, Papierstreif.

1404 (c. f. penth.) um Mai 18, Wisby, 1 Blatt.

1417 (Joh. bapt.) Jun. 24, Lübeck, 1 Doppelblatt, Fragment; um die Recesse von 1448—61 gelegt.

(1425?) ohne Jahr, Tag und Ort, Verhandlungen mit Dänemark, 1 Blatt, Fragment.

Ausserdem eine Beilage zu R. v. 1417 Nov. 6, 3 Blätter.

An hansischen Urkunden und Briefen für die Zeit nach 1370 scheint das reiche Rostocker Archiv doch in der That wenig bewahrt zu haben. Auch an Nachträgen für die beiden ersten Bände der Recesse gewann ich nur 9 Nummern, von denen drei, wie es ihre Ausführlichkeit erforderte und ihr Charakter zuliess, in einem bearbeitenden Auszuge mitgetheilt wurden; es sind das die Verzeichnisse der Einnahmen und der Ausgaben des Rostocker Rathsnotars Hartwig in Malmö v. J. 1375 und die Jahresrechnung der Rostocker Pfundzollherren von 1385 (3, Nr. 64, 65, 186).

Die interessanten Witschopsbücher von 1338—83[2]) und von 1384—1431 habe ich durchgesehen, doch enthalten sie wenig Hansisches. Ein Liber miscellaneus (Leibrentenbuch v. 1350, Statutenbuch, Bürgerbuch v. 1341—94) bot für meine nächsten Zwecke natürlich gar Nichts. Der Liber arbitriorum (dat rode Bok), der im Mekl. U. B. 5, S. XIV, XV beschrieben ist, war leider wieder nicht aufzufinden; für die Recesssammlung würde freilich auch er schwerlich Etwas ergeben haben. In der Führung der

[1]) Vgl. das Englische:
If wisdoms ways you'd wisely seak,
Six things observe with care,
Of whom you speak, to whom you speak,
What, why and when and where.

[2]) S. Mekl. U. B. 5, S. IX, X. Liber recognicionis, cognicionis nennen sie sich selbst. Auch Lib. miscell. fol. 50: prout alibi in libro recognicionis sub anno Domini 1342 continetur.

Stadtbücher im engern Sinne, über die ebenfalls das Mekl. U. B. 1, S. XLV—XLVII und 5, S. V—VIII Auskunft gegeben hat, tritt 1397 insofern eine neue Ordnung ein, als damals ein Liber hereditatum obligatarum civitatis Rozstok divisus in tres partes, videlicet antiquam, mediam et novam civitatis eingerichtet wird, nach dessen Beendigung — er reicht in 156 Blättern bis 1418 — besondere Bücher für die einzelnen Sadttheile angeschafft werden.

Die Ausnutzung der Gerichts- und Wedde-Rechnungen hat Dr. von der Ropp, der meine Arbeiten überhaupt auf mannichfache Weise gefördert hat, freundschaftlich für mich mit übernommen: ich verdanke ihm sorgfältige Auszüge aus den Rechnungen der Gerichtsherren von 1358, 1360, 1403, 1414, 1419—30, und aus den Rechnungen der Weddeherren von 1387, 1394, 1406 1408, 1411—30.

REISEBERICHT

VON

GOSWIN VON DER ROPP.

In noch höherem Maasse als das Vereinsjahr 1872—73 wurde das letzt verflossene durch archivalische Arbeiten in Anspruch genommen. Von der Braunschweiger Versammlung kehrte ich nach Rostock zurück, dessen reiche Schätze mich noch volle zwei Monate fesselten [1]), und wandte mich alsdann nach Wismar, wo das wohlgeordnete Archiv in einer für den Benutzer überaus angenehmen Weise zu dem in Rostock befindlichen contrastirt. Ueber Osnabrück, Münster, Soest und Dortmund, welche alle nur einen kürzeren Aufenthalt beanspruchten, gelangte ich nach Köln. Hier vereinigte ich mich nach etwa dreiwöchentlicher Thätigkeit mit Dr. Koppmann zu einer gemeinschaftlichen Reise nach Belgien und Holland. Der Weg führte uns über Brügge, Ypern, Gent, Antwerpen nach dem Haag, von hier dann über Amsterdam nach Kampen, Zwolle, Deventer, Zütphen, und endete wiederum in Köln, wo ich bis zum Schlusse des Jahres 1873 blieb, ohne jedoch das Archiv bis 1476 vollständig erschöpfen zu können. Nach kurzer Unterbrechung nahm ich die archivalischen Arbeiten in Hamburg wieder auf und bearbeitete zwei von Herrn Archivar Boeszoermeny in zuvorkommendster Weise dorthin gesandte Missivbücher Danzigs. Bot das eine, Missivbuch II (vgl. Hirsch, Handelsgesch. Danzigs S. 70), die Jahre 1431—39 umfassend, eine überraschend reiche Ausbeute, die in sehr erwünschter Weise manche empfindliche Lücke ausfüllte, so enthielt das andere, Missivbuch III, 1428—48,

1) Vgl. Jahrgang 1872 S. LIX.

fast nur Schreiben in privaten Handelsangelegenheiten und hatte dem zufolge für die Recesssammlung verhältnissmässig geringes Interesse. — Mit Eintritt der helleren Tage trat auch die Nothwendigkeit der Wiederaufnahme der archivalischen Reisen ein, da sowohl Lüneburg und Bremen als auch die sächsischen Harzstädte für unsere Sammlungen noch gar nicht besucht worden sind.

Die Berichterstattung über die in diesen und den belgisch-holländischen Städten ausgeführten Arbeiten muss ich mir bis zum nächsten Jahre vorbehalten. Jedoch sei erwähnt, dass in allen angeführten Archiven, mit Ausnahme Kölns, die Arbeiten sogleich bis 1476 hinunter geführt wurden und dass, mit geringer Ausnahme, die Ausbeute aller Orten überaus befriedigend war. Der beifolgende Specialbericht weist dies für Wismar, die westfälischen Städte und Köln des Näheren nach. Auch dies Mal habe ich mit aufrichtigem Danke anzuerkennen, dass mir überall seitens der Magistrate wie der Archivvorstände die freundlichste Unterstützung und Förderung zu Theil geworden ist und dass ich das gesammte archivalische Material in freiester Weise habe benutzen können.

WISMAR.

Dank dem Umstande, dass in Wismar schon frühzeitig die einzelnen eingegangenen Recesse der Hansetage aneinandergeheftet und durch einen schützenden Lederumschlag zusammengebunden wurden, hat uns das dortige Rathsarchiv, dessen Benutzung Herr Bürgermeister Haupt in dankenswerther Bereitwilligkeit sofort gestattete, eine grosse Anzahl derselben aufbewahrt. Für unsere Sammlung kamen die Vol. II—IV in Betracht, welche, den versehentlich zu Vol. I. eingehefteten Recess 1454 Juni 20 eingerechnet, im Ganzen 36 Recesse aus den Jahren 1434—76 enthalten [1]). Von diesen wurden die folgenden copirt:

1431 Sept. 25 Getsör, Doppelblatt Papier.
1436 Juli-Aug. Kopenhagen, II p. 637—48.
1440 Sept. 1 Rostock, III p. 7.

[1]) Ueber den Charakter und Inhalt des ersten Bandes hat Junghans ausführlich berichtet in Nachr. v. d. hist. Commission 3, S. 70—74. Dem Charakter nach weichen die uns interessirenden Bände vom ersten insofern ab, als sie lediglich sogenannte originale Recesse enthalten.

1441 Jan. 10 Wismar, III p. 19—21.
1441 Juni 26 Greifswald, III p. 11—18.
1446 Aug. 29 Lübeck, loses Blatt.
1447 Juni 24 Kopenhagen, III p. 73—76 und p. 82—99.
1449 Mrz. (Lübeck), III. p. 113—116.
1459 Mai 8 Lübeck, III p. 241.
1462 Juni 19 Kopenhagen[1]), IV p. 27—60.
1466 Juli 25 Heiligenhafen, loses Blatt.

Verglichen wurden die Recesse 1434 Juni 5 Lübeck, 1440 Apr. 17 Lübeck, 1440 Febr. 27 Lüneburg, 1441 Mrz. 12 Lübeck, 1442 Mai 20 Stralsund, 1450 Sept. 21 Lübeck, 1452 Febr. Lübeck, 1453 Mai 31 Lübeck, 1454 Juni 20 Lübeck, 1455 Mai 16 Flensburg, 1455 Mai 26 Kampen, 1456 Juni 24 Lübeck, 1457 Mrz. 20 Lübeck, 1461 Mrz. 26 Lübeck und 1461 Juni 15 Lübeck. Die Bearbeitung der übrigen, für uns noch in Betracht kommenden Recesse des IV. Bandes aus den Jahren 1467—76 musste dagegen auf eine spätere Zeit verschoben werden, ebenso die der im V. Bande unvollständig erhaltenen Abschriften (saec. XVI) von Akten, welche sich auf die Tagfahrt zu Utrecht 1474 beziehen. Ueber die hansischen Briefe und verwandte Akten hatte bereits früher unser Mitglied, Herr Dr. Crull, dem ich überhaupt für die vielfache Förderung, die er mir und meinen Arbeiten in Wismar hat zu Theil werden lassen, zu herzlichem Danke verpflichtet bin, ein reichen Gewinn versprechendes Verzeichniss eingesandt, das mir bei meinen Arbeiten in erwünschter Weise zur Richtschnur diente. Durch denselben wurde ich auch auf einige andere Fascikel aufmerksam gemacht, so namentlich auf eines, welches nahezu vollständig alle auf die Irrungen des Bürgermeisters Peter Langejohann mit der Stadt Wismar bezüglichen Dokumente enthält[2]). — Die Gesammtzahl der ausgebeuteten Correspondenzen und anderer Aktenstücke steigerte sich hierdurch in dem Grade, dass sie die der Rostocker (etwa 225) erreichte. Eine Reihe von ferneren Abschriften verschiedener auf die Verwicklungen Kolbergs mit Wismar bezüglicher Brief-

[1]) Vgl. Jahrg. 1873 S. LX. Die dort angeführte Rostocker Ausfertigung konnte aus der hiesigen wesentlich vervollständigt werden.

[2]) Vgl. Dr. Crull. Die Händel Herrn Peter Langejohanns, Bürgermeisters zu Wismar, Jahrb. für Meklenb. Gesch. und Alterthumskunde 36, S. 55—106.

schaften und Urkunden verdanke ich gleichfalls der Freundlichkeit des Herrn Dr. Crull, welcher die Anfertigung derselben für unsere Sammlung mit liebenswürdigster Gefälligkeit übernahm.

OSNABRÜCK.

Das Archiv Osnabrücks, das mir die gütige Genehmigung des Herrn Bürgermeister Detering zugänglich machte, liess nach dem Berichte von Junghans (Nachrichten 5, S. 11) zu schliessen, keine Recesse und nur wenig andere Dokumente für unsere Zwecke erwarten, doch fand sich, zum Theil mit Hülfe des von weiland Bürgermeister Stüve angelegten systematischen Verzeichnisses mehr, als ich angenommen hatte. Zunächst nahm mich in Anspruch ein Bruchstück des Utrechter Recesses vom Juli 1473 (24 Bl.), dessen Abschriftnahme durch die schlechte Conservirung sehr erschwert wurde. Dasselbe war auch bei einem Theile der zu copirenden Briefe der Fall, welche alle mehr oder weniger durch Nässe gelitten haben. Neben der Abtheilung Handel und Hanse durften hier auch einige andere, wie: Streitigkeiten der Stadt, Gildesachen, Verhältniss zum Landesherrn u. s. w. nicht übergangen werden; sie boten, wenigstens theilweise, manche für uns lehrreiche Documente. Ueber den Inhalt eines anderen „Theilnahme der Stadt am Hansebunde 1531—1699“ bezeichneten Fascikels nahm ich ein Verzeichniss auf, und mag daraus erwähnt sein, dass zu den untersässigen (undersatthe[1]) Städten Osnabrücks, denen es die Beschlüsse der Hansetage mitzutheilen hatte, 1591 „Weidenbrugk, Quakenbrugk, Melle, Jburg, Vorden und Furstenaw“ gehören[2]). Im Ganzen ergaben sich für unsere Sammlung 54 Schreiben und Urkunden, von welchen beiläufig 13 allein aus dem Monate Mai 1470 datiren.

MÜNSTER.

Das Staatsarchiv in Münster enthält aus dem XV. Jahrh. eine kleine Sammlung Hanseatica, welche mir in Abwesenheit des

[1]) Vgl. Hanserecesse 1, Nr. 263 S. 192: mit der hulpe der vøghen stede, de uns tho hulpe gheven sint.

[2]) 1591 Aug. 23, Schreiben der zu Lübeck versammelten Rathssendeboten an die Westfälischen Städte wegen Eintreibung und Aufbringung

Herrn Archivrath Dr. Wilmans Herr Archivsekretair Dr. Sauer bereitwilligst vorlegte. Abgesehen von einzelnen Schreiben, ergab sich daraus für uns lediglich der Recess 1470 Mai 31 Lübeck, welcher verglichen wurde. Die beiden andern dort vorhandenen Recesse 1487 ascens. Dni. Lübeck und 1554 Febr. 12 Wesel (Recess der erbaren anzestetten des Colnischen drittendeils, 20 Städte anwesend) mussten für eine spätere Benutzung zurückgelegt werden. Einzelne auf hansisch- ostfriesische Verhältnisse bezügliche Schreiben aus dem dritten und vierten Jahrzehnt des XV. Jahrh. waren zur Zeit meiner Anwesenheit an das Staatsarchiv zu Aurich gesandt, doch erbot sich Herr Dr. Sauer in dankenswerther Dienstwilligkeit dieselben zum Besten der Recesssammlung zu copiren und mir mitzutheilen.

Die im Stadtarchive aus der Zeit vor 1476 erhaltenen 3 Recesse, 1469 (?), 1473 (?) und 1476 Aug. 24 Bremen, welche nach dem Verzeichniss von Junghans deutliche Spuren an sich tragen, dass sie nur durch einen Zufall der Vernichtung durch die Wiedertäufer entgangen sind, konnte ich leider an Ort und Stelle nicht einsehen, um sie einer Vergleichung zu unterziehen, doch hoffe ich auf eine spätere Zusendung derselben. Im Uebrigen bestätigte Herr Archivar Dr. Hechelmann, dass an älteren Akten vor der Zeit der Wiedertäufer nur Weniges wiedergefunden sei, und dass unter diesem nichts Hansisches sich befinde.

SOEST.

Das Soester Stadtarchiv, das mir die Freundlichkeit des Hrn. Bürgermeister Coester eröffnete, hat gleichfalls schwere Verluste zu beklagen, wenn auch nicht in dem Maasse wie Münster. Die Uebersicht über die in 19 Fascikeln zu einer besonderen Abtheilung ziemlich vollständig zusammengelegten Hanseatica erleichterten wesentlich die Privatsammlungen des Herrn Oberlehrers Vorwerk, welche mir derselbe in liebenswürdigster Weise zur Verfügung stellte. Mit ihrer Hülfe war eine genaue Controle des Vorhandenen möglich und unschwer der Inhalt des Archivs zu ermitteln.

---

der vierfachen Beisteuer. Anliegend Concept eines Ausschreibens Osnabrücks an seine „undersatthe" Städte, Mittheilung des Obenstehenden und Bitte um Zustellung des Geldes.

Von Recessen fanden sich für die Jahre bis 1476 die folgenden 5, welche verglichen, beziehentlich copirt wurden: 1434 Juni 5 Lübeck, 1456 Juni 24 Lübeck, 1469 Apr. 23 Lübeck, 1474 Febr. Utrecht (nur die Beschlüsse und Vereinbarungen enthaltend) und 1476 Aug. 24 Bremen. Da sie nicht bei einander lagen, so sind sie mit Ausnahme des Recesses 1456 Juni 24 Junghans s. Z. entgangen (a. a. O. 4, S. 13). Die für die Recesse in Betracht kommenden Briefschaften, etwa 65—70 Nummern, bieten einen eigenthümlichen Reichthum an Einladungsschreiben dar, sowohl zu den Hansetagen, als auch zu den Particularversammlungen der sogenannten Zuyderseeschen Städte, welche in dieser Zeit von den Westfälischen, Niederrheinisch- Geldrischen und Stift-Utrechtschen Hansestädten besandt wurden. Aus diesen Briefen ergiebt es sich mit Sicherheit, dass Lippe, Attendorn, Werle, Arnsberg und Rüden in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts in Bezug auf ihre Zugehörigkeit zur Hanse untersässige Städte von Soest waren.

DORTMUND.

Herr Oberbürgermeister Dr. Becker in Dortmund bethätigte sein warmes Interesse an den hansischen Studien nicht nur durch die bereitwillige Erlaubnissertheilung zur Benutzung des Archivs, sondern auch dadurch, dass er auf meinen Wunsch gestattete, das gesammte Archiv nach einem für den Benutzer ungleich günstiger gelegenen Aufbewahrungsorte zu transportiren. Eine genaue Durchsicht, die das kleine feuerfeste Behältniss desselben im alten Rathhause fast unmöglich gemacht hätte, ergab leider für uns ein rein negatives Resultat. Mit dem Jahre 1420 etwa erscheint das Archiv wie abgeschnitten; und die bereits von Junghans (a. a. O. 4, S. 14) ausgesprochene Vermuthung, dass die ganze Sammlung hansischer Akten zu Grunde gegangen [1]), fand ich nach allen Seiten bestätigt. Auch die von ihm zurückgelegte hansische Correspondenz nach 1400 reicht nicht über die zwanziger Jahre hinaus. — Die gesondert aufgestellte sogenante reichstädtische Registratur bot für unsere nächsten Zwecke nichts, doch konnte ich ein beiläufiges Verzeichniss der dort reichlich vorhandenen städtischen Bücher aufnehmen [2]).

---

[1]) Vgl. auch Fahne U. B. d. fr. Reichsstadt Dortmund 4, S. 301.

[2]) Ueber das älteste Bürgerbuch, das sogenannte Rothe Buch, und

Von hohem Interesse ist auch eine Rathslinie von 1220—1802 (Cod. saec. XV. in 8°, Papier, unpaginirt[1]); der älteste Theil bis zum zweiten Jahrzehnt des XV. Jahrh. ist von einer Hand, anscheinend jedoch nach älteren Vorlagen, geschrieben, von da ab beginnt eine fortlaufende gleichzeitige Eintragung. Gleichfalls aus dem XV. Jahrh. stammen eine Sammlung von Weisthümern, zwei Gerichtsbücher, ein Schotbuch der Borgbauerschaft, während noch dem XIV. ein „Söldner und Mannsoldbuch" (1388), sowie auch verschiedene Rechnungen (1345—50, 1380—90, 1404—10) angehören. Die erhaltene Sammlung der Morgensprachen beginnt erst 1588(—1617), die der Rathsprotokolle noch etwas später 1604(—1784, 76 Bände).

KÖLN.

Bei der Benutzung des Kölner Stadtarchivs, die mir trotz der längeren Abwesenheit des leider erkrankt in der Schweiz weilenden Herrn Archivar Dr. Ennen durch Herrn Bürgermeister Thewald in dankenswerther Weise gestattet wurde, beschränkte ich mich zunächst auf die erreichbaren Recesshandschriften, unterbrach jedoch, um mit Herrn Dr. Koppmann gemeinschaftlich die Archive Belgiens und Hollands besuchen zu können, deren vollständige Erledigung und nahm die dortigen Arbeiten erst nach Beendigung dieser Reise wieder auf. Obgleich das freundliche Interesse, welches Herr Dr. Ennen den hansischen Studien schenkt, es gestattete den grössten Theil der Archivalien für unsere Zwecke in unserer Wohnung durchzuarbeiten, und dadurch die grösstmögliche Ausnutzung der Zeit ermöglichte, so verhinderte es doch die Fülle des Vorhandenen, schon dies Mal das Jahr 1476 als Endpunkt zu erreichen.

Ganz ungemein gross ist besonders die Anzahl der hier vorhandenen Recesshandschriften, die zumeist dem Archive des Kaufmanns zu Brügge entstammen. Zu ihnen treten die Exemplare des Rathes von Köln, einzelne des Kaufmanns von London, welche wohl in den Jahren 1468—73 nach Köln gekommen und 1476 nicht wieder ausgeliefert worden sind, und endlich mehrere

---

einen Briefcopiarius aus dem Ende des XIV. Jahrh. vgl. Junghans a. a. O. 4, S. 15, 16.

[1]) Angeführt von Koppmann, Hanserecesse 1, S. 40.

ursprünglich nach Nymwegen gehörige. In dem Processe nämlich, welchen Köln mit dem Kaufmann zu Brügge vor dem Hofe des Herzogs von Burgund führte, entlieh es von Nymwegen verschiedene Recesse, welche sich sämmtlich noch jetzt hier vorfinden. Mehrfach ist daher ein und derselbe Recess in mehreren Handschriften, bis zu 5, vorhanden.

Vornehmlich kommen jedoch die von Junghans (a. a. O. 4, S. 18, 19) bereits beschriebenen 3 Vol. Recesse in Betracht. Nach genauer Vergleichung dieser drei Handschriften, die alle aus dem Archive des Kaufmanns zu Brügge herrühren, ergab sich das Resultat, dass Vol. I sowohl wie Vol. III Abschriften von Vol. II sind, das nur Originalrecesse enthält. Vol. II in seiner jetzigen Gestalt (496 Bl.), die Jahre 1388—1472 umfassend, ist uns nicht in seinem ursprünglichen Einbande und Zusammensetzung überliefert. Die Recesse nach dem von 1461 Viti (von fol. 263 des heutigen Bandes ab) sind erst in neuerer Zeit hinzu gebunden worden und haben früher einen besonderen Band für sich gebildet, wie eine ältere neben der neuen von fol. 263 an fortlaufende Paginatur (fol. 1—234 = fol. 263—496 des heutigen Bandes) beweist. Der Schreiber von Vol. III fügt demgemäss zu seiner Ueberschrift des erwähnten Recesses 1461 Viti sichtlich erleichtert hinzu: et est ultimus recessus. — Derselbe Recess liefert, neben der an und für sich schon höchst auffälligen, fast ausnahmslos gleichmässigen Aufeinanderfolge der in allen 3 Vol. befindlichen Recesse und sonstigen Aufzeichnungen, auch den unzweifelhaften Beweis für das Verwandtschaftsverhältniss der 3 Handschriften. Am Schlusse dieses Recesses hat nämlich Vol. II einen Paragraphen, der sich ebenso in Vol. I und Vol. III, ausserdem aber in keiner der mir bisher bekannten anderweitigen Handschriften desselben (in Rostock, Wismar, Deventer und Kampen) befindet. Nicht minder deutlich zeugen dafür verschiedene kleinere Versehen, Auslassungen oder Zusätze in den Handschriften des Vol. II, welche in sklavischer Abhängigkeit in Vol. I und Vol. III wiederkehren. Es würde zu weit führen, sie alle hier aufzuführen, nur einzelne prägnante Beispiele mögen hervorgehoben werden. Im Recesse 1434 Juni 5 fehlt der § 43 in allen drei Handschriften, und wiederum sie allein fügen am Schluss einen neuen, den übrigen 8 verglichenen Handschriften fehlenden, Paragraphen hinzu. Zu ihnen tritt übrigens für diesen

Recess noch eine vierte gleichfalls in Köln befindliche Handschrift, die in einen Privilegiencopiar des Kaufmanns zu Brügge eingetragen ist und selbstverständlich auf Vol. II zurückgeht. Ebenso heisst es in diesen drei Handschriften zu § 44 des Recesses 1441 Mrz. 12: Vortmer sal men teken in dessen recessus, welche Worte keine der sonstigen 6 Handschriften enthält. Eine kurze Aufzeichnung über einen Vorgang während des Aufenthalts einer hansischen Gesandtschaft in Brügge 1447—48 konnte in den sehr weitläuftigen Recess über deren Verhandlungen aus Rücksicht auf Lübeck nicht aufgenommen werden: sie findet sich auf einem in Vol. II (fol. 148) eingehefteten Blatte und kehrt genau an der entsprechenden Stelle in Vol. I wieder. Wenn sie in Vol. III fehlt, so erklärt sich dies zum Theil schon dadurch, dass diese Handschrift nicht, wie Vol. I von einer und derselben Hand geschrieben ist. Dieses mehrmalige Wechseln der Schreiber bewog auch wohl Junghans zu der Annahme, dass Vol. III einzelne Originalrecesse enthalte. Der einzige in der That so zu sagen originale Recess (es ist eine Lübische Ausfertigung) ist aber der von 1452 Febr., welcher in einigen Punkten von den in Vol. II und Vol. I überlieferten Lesarten abweicht, und mit einer uns in Kampen erhaltenen Handschrift übereinstimmt. Aus dem Recesse selbst ergiebt sich auch der Grund. Die Bestimmungen dieses Tages waren zum grössten Theil gegen die Zuyderseeschen Städte gerichtet: diesen wurde der Recess daher in einer anderen, abgeschwächten, Ausfertigung zugesandt, während die Sendeboten des Kaufmanns beide Recensionen zur Nachachtung erhielten. Vol. I (Pergamenthandschrift, 242 Bl.), welches mit dem Kölner Rathe, wie Junghans annimmt, absolut nichts zu thun hat, vielmehr ganz unzweifelhaft aus Brügge stammt, ist wohl erst nach 1470 geschrieben. Auf dem Tage 1470 Aug. 24 Lübeck wird u. A. (§ 114) der Beschluss gefasst: Item wante denne deme kopmanne to Brugge vorbenomet under ogen geholden is geworden, dat den recessen der stede uppe poppyr gheschreven so gruntliken geloven etlike personen nicht willen geven, ghelik ofte de in pergamente gheschreven unde vorsegelt weren, darumme de gemenen radessendeboden hebben ghesloten, dessen recessum deme kopmanne in pergamente gheschreven unde myd der van Lubeke inghesegel vorsegelt to gevende, jodoch alle andere recesse

der stede uppe poppyr gheschreven in alle macht to blyvende[1]). Hält man hiermit zusammen, dass, wie erwähnt, Vol. II damals nur bis 1461 reichte, die Grundbestimmungen über die Zahlung des Schosses, um die es sich in den Streitigkeiten und Processen dieser Jahre zwischen dem Kaufmann von Brügge und verschiedenen Niederrheinischen Städten, besonders Köln, handelte, zumeist in den Recessen 1447—57 etwa ausgesprochen sind und später[2]) lediglich nochmals bestätigt werden, so ergiebt sich das Obengesagte fast von selbst. Vol. III verdankt seine Entstehung wohl gleichfalls diesen Streitigkeiten mit Köln in den sechziger Jahren, als sich das Bedürfniss einer zweiten Handschrift neben der originalen herausstellte. Es braucht hier nur auf die noch näher zu erwähnende Unzahl von Privilegiencopiarien, alle aus dem XV. Jahrh., hingewiesen zu werden, die immer von Neuem wieder abgeschrieben wurden, um dies leicht erklärlich zu machen. Finden wir doch in einem dieser Copiarien (signirt B. n. 2) auch eine Reihe von Recessen. Um die grosse Anzahl der in Köln vorhandenen Recesshandschriften deutlich zu machen, lasse ich ein Verzeichniss der copirten und verglichenen Recesse folgen, bemerke jedoch ausdrücklich, dass damit keineswegs sämmtliche für unsere Sammlung in Betracht kommenden, dort befindlichen Recesse erledigt sind, dass vielmehr eine grössere Anzahl aus den Jahren 1454—76 noch ausstehend ist. Copirt wurden:

1447 Oct. 26—1448 Apr. 18 Brügge (36 Bl.)[3]).
1461 Sept. 10 Wesel, . Vol. II fol. 263—68.
1463 Mai 26 Gröningen, - - - 279—98.
1471 Dec. 23 Lübeck, . - - - 457—66.
1472 Juli 4 - . - - - 478—95.
1474 Februar Utrecht (60 Bl.)[4]).

Verglichen wurden: 1434 Juni 5 (5 Handschriften), 1441 Mrz. 12

[1]) Dies Exemplar ist in der That noch in Köln vorhanden, 21 Bl. Pergam. in Fol., notariell beglaubigt und mit dem grossen Lübischen Stadtsiegel besiegelt.

[2]) So auch 1470 Aug. 24.

[3]) Hierzu gehört die Aufzeichnung de 1448 Apr. 14 in Vol. II u. I.

[4]) Enthält nur die Verhandlungen mit England; ein etwas stärkeres Protokoll über diejenigen mit Holland und Burgund konnte ich jetzt noch nicht erledigen.

(5 Hss.), 1442 Mai 20 (5 Hss.), 1447 Mai 18 (5 Hss.), 1449 Juli 25 (2 Hss.), 1450 Juni 24 (3 Hss.), 1450 Sept. 21 (3 Hss.), 1451 Mai 16 (4 Hss.), 1452 Febr. (3 Hss.), 1453 Mai 31 (1 Hs.), 1453 Dec. (3 Hss.), 1454 Juni 20 (3 Hss.), 1456 Juni 24 (3 Hss.), 1457 Mrz. 20 (3 Hss.), 1461 Mrz. 26 (2 Hss.), 1461 Juni 15 (3 Hss.), 1465 Sept. 19 (3 Hss.), 1466 Juli 23 (1 Hs.), 1469 Apr. 22 (2 Hss.), 1470 Aug. 24 (1 Hs.), 1471 Sept. 25 (1 Hs.). Vol. II enthält ausserdem in grosser Reichhaltigkeit Abschriften von Schreiben, die theils an einen Hansetag gerichtet, theils auf demselben erlassen waren, meist vom Sekretair des Kaufmannes zum betreffenden Tage hinzugefügt. Sie sind ausnahmslos copirt oder registrirt worden. Zum Recesse der hansischen Gesandtschaft in Brügge 1447—48 fand sich noch eine Handschrift (sign. B. n. 12, 188 Bl., Papier, Fol.), welche mit Ausnahme weniger Blätter[1]), lauter Aktenstücke dieser Gesandtschaft enthält, namentlich die vollständige Reihe der mit den 4 Leden von Flandern ausgewechselten Schriftstücke. War diese Fülle an sich auch sehr schätzenswerth, so nahm sie doch sehr viel Zeit in Anspruch und verhinderte hauptsächlich eine zeitlich umfassendere Ausbeutung des Archivs.

Auch die Privilegiencopiarien des Kaufmanns in Brügge, deren es in Köln gegen 10 giebt, waren in Betracht zu ziehen. Besonders einer (sign. B. 2, Grossfol. Papier, 298 fol.[2]) gewährte Manches. Ursprünglich nach einem später nicht streng eingehaltenen Plane angelegt, wohl kurz nach der Rückkehr des Kaufmanns nach Brügge 1438, und vor 1476 beendet[3]), bot er neben den Abschriften der Privilegien und Statuten des Kaufmanns, auch Recesse und mehrere für unsere Sammlung in Betracht kommenden Akten. In geringerem Grade gilt dies von einzelnen anderen Copiarien, die sich mitunter durch unglaubliche Nachlässigkeit und Flüchtigkeit der Abschriften auszeichnen.

---

[1]) Die ersten 10 datiren aus dem Jahre 1434, die letzten 24 von 1449.

[2]) 14 weitere Blätter sind ausgerissen, wie die Zahl 312 auf dem letzten Blatt beweist.

[3]) Zur Abschrift des 1388 vidimirten Privilegs Graf Roberts von Flandern vom Jahre 1309 ist von einer spätern Hand bemerkt: Item dit voirscreven vidimus wart den hern radessendeboden van Lubeke bii des copmans sendebaden tolevert to Bremen upter dachvart anno 1476 up Bartolomei.

Die Rathsprotokolle (libri registrationum cum nominibus senatorum, I. 1396—1440, II. 1440—73) enthalten für den zunächst in Angriff genommenen Zeitraum bis etwa 1450 durchaus nichts Hansisches; einzelne spätere Aufzeichnungen mussten auf eine künftige Zeit verschoben werden. Dagegen boten die Copienbücher der vom Rathe erlassenen Schreiben eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Briefen, die für die Westhansischen Verhältnisse von hohem Interesse waren. Benutzt wurden sie für die Jahre 1431—48 (Copienbücher 12—18): der Schluss des Jahres zwang mich die Arbeit hier abzubrechen, während im Uebrigen meist das Jahr 1450 überschritten worden ist.

Reichhaltig war endlich auch die Sammlung loser Hansischer Briefe. Einzelne darunter befindliche Originale von Schreiben an den Kaufmann in Brügge lieferten wiederum den Beweis, dass das Archiv desselben vollständig in das kölnische aufgegangen ist. Dem Inhalte nach berühren diese Briefe meist das Verhältniss Kölns zum Kaufmann von Brügge und London, während die Beziehungen zum Norden und Osten Deutschlands so gut wie gar nicht vertreten sind. Die Gesammtausbeute in Köln an Briefen und verwandten Dokumenten beträgt etwa 250 Nummern.

VI.

MITGLIEDERVERZEICHNISS.

(Abgeschlossen 1874 Juli 20.)

STÄDTE:

Amsterdam	Göttingen	Pernau
Arnhem	Halle	Quedlinburg
Berlin	Hamburg	Reval
Bolsward	Hameln	Riga
Braunschweig	Hannover	Rostock
Bremen	Harderwijk	Soest
Buxtehude	Hasselt	Stade
Cöln	Helmstedt	Stendal
Coesfeld	Hildesheim	Stettin
Colberg	Kampen	Stralsund
Culm	Kiel	Thorn
Danzig	Lippstadt	Tiel
Deventer	Lübeck	Uelzen
Dorpat	Magdeburg	Utrecht
Dortmund	Minden	Venlo
Eimbeck	Münster	Wismar
Elbing	Northeim	Zütphen
Goslar	Osnabrück	Zwoll

VEREINE UND GESELLSCHAFTEN.

Die Aachen- Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Die historische Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen.

Der Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg.

Die Gesellschaft für die Geschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zu Kiel.

Der Verein für lübeckische Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck.

PRIVATE:

(* ausgetreten. † gestorben.)

Adami, Herm., Dr.	Obergerichtsanwalt	Bremen.
Albers, Wilh., Dr.	Senator	-
Andreas, F. C., Dr.		Kiel.
Bar, L. von, Dr.	Professor	Breslau.
Barkhausen, C., Dr.	Obergerichtsanwalt	Bremen.
Barkhausen, F. Dr.	Richter	Bremen.
Behn, Th., Dr.	Senator	Lübeck.
Behncke, H. L.	Kaufmann	-
Behrens, H. Fr.		-
Behr-Negendanck, Graf v.	Regierungspräsident	Stralsund.
Benda, A. F.	Eisenbahndirector	Lübeck.
Beneke, O., Dr.	Archivar	Hamburg.
Berkholz, G.	Bibliothekar	Riga.
Bernheim, E., Dr.	Student	Göttingen.
Bertheau, C.	Pastor	Hamburg.
Bertheau, E., Dr.	Hofrath, Professor	Göttingen.
Bertheau, Fr., Dr.	Student	-
Beyer, Arn.	Advokat	Schwerin.
Bienemann, Fr.	Oberlehrer	Reval.
Bigot, C., Dr.	Chemiker	Hamburg.
Bippen, W. von, Dr.	Student	Bremen.
Bode, G.	Assessor	Vechelde.
Boeszoermeny	Oberlehrer, Archivar	Danzig.
Boldt, Dr.	Oberlehrer	Berlin
Boos, H., Dr.	Student	Göttingen.
Brandenburg, A. F. O.	Rathsherr	Stralsund.
Brehmer, Ad., Dr.	Advokat	Lübeck.
†Brehmer, H., Dr.	Senator	-
Brehmer, W., Dr.	Senator	-
Brill, Dr.	Professor	Utrecht.
Buchholtz, A., Dr.	Bibliothekar	Riga.
Bulle, C., Dr.	Gymnasiallehrer	Bremen.
Bunge, F. G. von, Dr.	Wirklicher Staatsrath	Gotha.
Burow. J.	Rector d. Bürgerschule	Lübeck.
Cardauns, H., Dr.	Privatdocent	Bonn.
Carstens, Dr.	Richter	Bremen.
Cohn, S. L.	Banquier	Lübeck.
Coler, A., Dr.	Oberstabsarzt	Berlin.
Corssen, F.	Kaufmann	Bremen.
Cremer, H.	Kaufmann	Hamburg.
Crull, C. W., Dr.	Arzt	Wismar.
Crull	Advokat	Rostock.

Culemann, F. G. A.	Senator	Hannover.
Dalmer, Lic. th.	Pastor	Rambin (Rügen).
Dehio, G., Dr.		München.
Delius, N., Dr.	Professor	Bonn.
Dettmer, H., Dr.	Actuar	Lübeck.
Dierking, H.	Steuerdirector	Bremen.
†Donandt, Dr.	Senator	-
Dove, R., Dr.	Professor	Göttingen.
Dubbers, J. C.	Kaufmann	Bremen.
Duckwitz, Arn., Dr.	Senator	Bremen.
Duhn, C. A. von, Dr.	Richter	Lübeck.
Dünzelmann, E., Dr.	Gymnasiallehrer	Bremen.
Eggeling	Pastor	Braunschweig.
Ehmck, D., Dr.	Regierungssecretär	Bremen.
Ennen, L., Dr.	Archivar	Cöln.
Entholt, J. F.	Schulvorsteher	Bremen.
Erdmannsdörffer, B., Dr.	Professor	Heidelberg.
Erichson	Stadtsyndicus	Stralsund.
Eschenburg, G., Dr.	Senatssecretär	Lübeck.
Euler, L. H., Dr.	Justizrath	Frankfurt a/M.
Fabricius, Ferd., Dr.	Obergerichtsassessor	Osnabrück.
Fabricius, R.	Referendar	Hamm.
Fehling, Ferd., Dr.	Advokat	Lübeck.
Fehrmann, Wilh.	Consul	Bremen.
Feit, Paul	Gymnasiallehrer	Lübeck.
Feldmann, C. F.	Senator	Bremen.
Fock, R., Dr.	Realschullehrer	Stralsund.
Focke, W. O., Dr.	Arzt	Bremen.
Francke, O.	Bürgermeister	Stralsund.
Freeman, E. A.		Somerleaze (Somerset).
Frensdorff, Ferd., Dr.	Professor	Göttingen.
Friedlaender, Dr.	Archivar	Aurich.
Friedrich, C.		Kiel.
Fritze, Johs.	Kaufmann	Bremen.
Fuhrken, C.	-	-
Funk, M., Dr.	Actuar	Lübeck.
*Gaedertz, H.	Schiffsmakler	-
Gaedertz, Th., Dr.	Actuar	-
Gebhard, Dr.	Gymnasiallehrer	Braunschweig.
Gebhard	Polizeicommissar	-
Geer, Bar. Lintelo de, Dr.	Professor	Utrecht.
*Gildemeister, C. H., Dr.	Notar	Bremen.
Gildemeister, Eduard	Kaufmann	-
Gildemeister, O., Dr.	Bürgermeister	-
Gilli, A.	Hofbildhauer	Berlin.

Gläser, W.	Buchhändler	Dorpat.
Girgensohn, J., Dr.	Gymnasiallehrer	Riga.
Götze, Ldw., Dr.	Archivar	Idstein.
Goldschmidt, C. L., Dr.	Reichs-Oberh.-Ger.-Rath	Leipzig.
Graefe, L.	Buchhändler	Hamburg.
Gräving, J. H.	Geldmakler	Bremen.
Gries, H., Dr.		Hamburg.
Gröning, Herm., Dr.	Senator	Bremen.
Grossmann, J., Dr.	Archivar	Berlin.
Grotefend, C. L., Dr.	Geheimer Archivrath	Hannover.
Groth, Dr.	Syndicus	Wismar.
†Grund, Oscar, Dr.		Strassburg.
Hach, E. W. E., Dr.	Senatssecretär	Lübeck.
Hach, F. A., Dr.	Actuar	-
Hach, H. T.	Dispacheur	Bremen.
Hänselmann, L.	Archivar	Braunschweig.
Haeusler, Dr.	Bankdirector	-
Hagemeister	Justizrath	Stralsund.
*Hagemeister, von	Regierungspräsident	Oppeln.
Hansen, G. von	Hofrath, Oberlehrer	Reval.
Harms, G. F.	Senator	Lübeck.
Harms, H.	Kaufmann	-
Hasse, Joh.	-	-
Hasse, Paul, Dr.		Kiel
Haug, C. H.	Oberförster	Waldhusen(Lübeck).
Hausmann, Fr.	Assessor	Greifswald.
Hausmann, R., Dr.	Professor	Dorpat.
*Hederich, F.	Schiffscapitän	Bremen.
Hegel, K., Dr.	Professor	Erlangen.
Heineken, Chr., Dr.	Richter	Bremen.
Heller, Joh., Dr.	Student	Wien.
Hertzberg, Dr.	Lehrer	Bremen
Hildebrand, H., Dr.		Riga.
Hille, Ge., Dr.	Archivar	Schleswig.
Höhlbaum, C. F.	Kaufmann	Reval.
Höhlbaum, K., Dr.		Göttingen.
Höpken, Ed.	Pastor	Bremen.
Höpken, J.	Kaufmann	-
Höpken, Joh., Dr. jur.		Lübeck.
Holm, Ad., Dr.	Oberlehrer	-
Holm	Commerzienrath	Stralsund.
Hotzen, O., Dr.	Arzt	Bremen.
Hude, Herm. von der	Baumeister	Berlin.
Hübbe, W., Dr.		Hamburg.
Hurm, G.	Kaufmann	Bremen.
John, R., Dr.	Oberappellations-Ger.-Rath	Lübeck.

Jungk, H.	Kaufmann	Bremen.
Kapff, J. W. A. von	-	-
Kellinghusen, A. H., Dr.		Hamburg.
†Kern, Th. von, Dr.	Professor	Freiburg i/Br.
Keyserling, Graf L.	Student	Göttingen.
Kiesselbach, Th., Dr.	Richter	Bremen.
Kleissner, O., Dr.	Lehrer	Hofgeismar.
Klug, H., Dr.	Advokat	Lübeck.
Knoll, O.	Student	Göttingen.
Körner	Professor	Braunschweig.
Kohl, J. G., Dr.	Bibliothekar	Bremen.
Koppmann, K., Dr.		Hamburg.
Krause, K. E. H.	Gymnasialdirector	Rostock.
Krieg, C. J., Dr.	Baudirector	Lübeck.
Krone, Th.	Katasterbeamter	Bremen
Krüger, Fr., Dr.	Ministerresident	Berlin.
Krüger, K.	Student	Göttingen.
Kühne, Ernst, Dr.	Lehrer	Bremen.
Laing, Mag. Art.	Fellow of Corpus Christi College	Oxford.
Lammers, Aug.	Redacteur	Bremen.
Lampe, Dr.	Senator	-
Lappenberg, F. A., Dr.	Advokat	Hamburg.
Ledebur, Freih. von, Dr.	Director d. Kunstkammer	Berlin.
Lenz, Dr.	Gymnasiallehrer	Braunschweig.
Lindenberg, Heinr.	Pastor	Nusse (Lübeck).
Lisch, G. C. F., Dr.	Geheimer Archivrath	Schwerin.
*Loebell, von,		Berlin.
Lossen, L., Dr.	Referendar	Strassburg.
Lübben, Aug., Dr.	Conrector	Oldenburg.
Lürman, Dr.	Senator	Bremen.
Mann, Dr.	Oberappellationsrath	Rostock.
Mantels, G.	Kaufmann	Hamburg.
Mantels, W.	Professor	Lübeck.
Martens, Dr.	Lehrer	Bremen.
Martens, R., Dr.	Gymnasiallehrer	Danzig.
Masch, G. F., Dr.	Archivrath, Pastor	Demern (Mekl.-Strelitz).
Matsen, H. O., Dr.	Bibliothekar	Hamburg.
Mehmel, H., Dr.	Gymnasiallehrer	Kiel.
Meier, Dietr.	Kaufmann	Freiburg i/Br.
Meier, Friedr., Dr.	Obergerichtsanwalt	Bremen.
Meier, Herm., Dr.	Syndicus d. Hdlskammer	-
Meier, H. H.	Consul	-
Meier, H. H., Dr.	Richter	-
Meier, H. H., Dr.	Kaufmann	-

Meinertzhagen, E., Dr.	Notar	Bremen.
Melchers, W.	Kaufmann	-
Menke, Jul.	-	-
Menzel, K., Dr.	Professor	Bonn.
†Mey, Th.	Ingenieur	Hamburg.
Meyer, H. E., Dr.	Gymnasiallehrer	Bremen.
Meyer, Th., Dr.	Gymnasiallehrer	Lüneburg.
Mielck, W. H., Dr.	Apotheker	Hamburg.
Milde, C. J.	Maler	Lübeck.
Mohr, F., Dr.	Richter	Bremen.
Mohr, N.	Redacteur	-
Moller, U. P., Dr.	Actuar	Hamburg.
Mosle, A. G.	Kaufmann	Bremen.
Müller, Ed.	Kaufmann	Bremen.
Müller, Heinr.	Architekt	Bremen.
*Müller, H. A., Dr.	Lehrer	-
Müller, L., Dr.	Actuar	Lübeck.
Muller, Fr.	Antiquar	Amsterdam.
Muller, S., Dr.	Archivar	Utrecht.
Napiersky, L. von	Rathsherr a. D.	Aschaffenburg.
Neuling, H., Dr.	Gymnasiallehrer	Hamm.
Nitzsch, K. W., Dr.	Professor	Berlin.
Nölting, Fr.	Gutsbesitzer	Spriehusen (Meklenburg-Schwerin).
Noltenius, E., Dr	Obergerichtsanwalt	Bremen.
Noltenius, D. A., Dr.	Gymnasiallehrer	-
Oelrichs, Dr.	Notar	-
Ordemann, N. A.	Redacteur	-
Osenbrück, W.	Kaufmann	-
Overall	Stadtbibliothekar	London.
Palm, Konr., Dr.	Archivsecretär	Schleswig.
Pauli, Alfr., Dr.	Senator	Bremen.
Pauli, C. W., Dr.	Oberappellations-Ger.-Rath	Lübeck.
Pauli, Reinhold, Dr.	Professor	Göttingen
Pauli, Th.	Richter	Lübeck.
Pavenstedt, Edm.	Kaufmann	Bremen.
Pavenstedt, Joh., Dr.	Obergerichtsanwalt	-
Perlbach, M., Dr.	Kustos an d. Bibl.	Königsberg.
†Petersen, Chr., Dr.	Professor, Bibliothekar	Hamburg.
Pietsch, H.	Schulvorsteher	Bremen.
Pistor	Ingenieur	Braunschweig.
Plenge, H.	Consul	Bremen.
Poel	Justizrath	Itzehoe.
Posse, O., Dr.	Archivsecretär	Weimar.
*Prien, K., Dr.	Professor	Lübeck.
*Pütter	Kreisrichter	Stralsund.

Pyl, Th., Dr.	Privatdocent	Greifswald.
Quentell, Jul.	Kaufmann	Bremen.
Reck, Frdr.	Kaufmann	-
Redderssen, H. O.	Lehrer	Weimar.
Riecke, E. A., Dr.	Actuar	Hamburg.
Roetscher	Rathsherr	Stralsund.
Ropp, Gosw. von der, Dr.		Göttingen.
*Rosen, K. von		Stralsund.
Rudloff, von	Regierungsrath	Frankfurt a/O.
Rüdiger, O., Dr.		Hamburg.
Russwurm, C.	Inspektor a. D.	Reval.
Rutenberg, L.	Architekt	Bremen.
Rydberg, O. S.	Secretär	Stockholm.
Sartori, A.	Oberlehrer	Lübeck.
Sartorius, Freih. v. Waltershausen, Dr.	Professor	Göttingen.
Sattler, C., Dr.	Archivaccessist	Magdeburg.
Sattler, W., Dr.	Gymnasiallehrer	Bremen.
Schaaff, J. H. L. von der		Leiden.
Schaefer, Arn., Dr.	Professor	Bonn.
Schäfer, Dietr., Dr,	Gymnasiallehrer	Bremen.
Schiemann, Th., Dr.	Archivar	Mitau.
†Schiller, K., Dr.	Gymnasiallehrer	Schwerin.
Schirrmacher, F. W., Dr.	Professor	Rostock.
Schmidt, H. D.	Kaufmann	Pleskau.
Schmidt, O. von, Dr.	Staatsrath, Professor	Dorpat.
Schmidt-Phiseldeck, v., Dr.	Archivsecretär	Wolfenbüttel.
Schneider, L.	Geheimer Hofrath	Potsdam.
Schönberg, G., Dr.	Professor	Freiburg i/Br.
Schultz, F. A.	Amtmann	Bremerhaven.
Schultz, W. von, Dr.	Arzt	Dorpat.
Schumacher, G., Dr.	Senator, Richter	Bremen.
Schumacher, H. A., Dr.	Konsul d. D. Reichs	New-York.
†Seibertz, J. S., Dr.	Kreisgerichtsrath	Arnsberg.
Sengstack, Ed.	Kaufmann	Bremen.
Smidt, Heinr., Dr.	Senator	-
Smidt, Herm., Dr.	Richter	-
Smidt, Gust.	Kaufmann	-
Stammann, Fr.	Architekt	Hamburg.
Stavenhagen, O.	Student	Göttingen.
Steindorff, E., Dr.	Professor	-
Steinmann, K.	Kaufmann	Braunschweig.
Steinway, Th.	-	New-York.
Stern, A., Dr.	Professor	Bern.
Strebitzki, Dr.	Gymnasiallehrer	Neustadt i/W. Preussen.

Strube, Leop.	Kaufmann	Bremen.
Sylfverstolpe	Kammerherr	Stockholm.
Theobald, A., Dr.		Hamburg.
Thiele, R.	Kaufmann	Bremen.
Thöl, H., Dr.	Geh. Justizrath, Professor	Göttingen.
Timpe, J. H., Dr.	Oberlehrer	Lübeck.
Toeppen, M., Dr.	Gymnasialdirector	Marienwerder.
Toll, Baron von	Oberst a. D.	Kuckers (Estland).
Toll, H. Baron von	Student	Dorpat.
Trummer, Ldw.,	Prediger	Lübeck.
Ulrichs, Wilh.	Kaufmann	Bremen.
†Usinger, Rud., Dr.	Professor	Kiel.
Voigt, J. F., Dr.		Hamburg.
Volger, W. F., Dr.	Schuldirector a. D.	Lüneburg.
Wätjen, C. H.	Kaufmann	Bremen.
Wagner, Fr.	Hofbuchhändler	Braunschweig.
Waitz, G., Dr.	Professor	Göttingen.
Walther, C., Dr.		Hamburg.
Watermeyer, F. E.	Consul	Bremen.
Wattenbach, W., Dr.	Professor	Berlin.
Wechmar, K. Freih. von	Buchhändler	Kiel.
Wehrmann, C.	Archivar	Lübeck.
Wehrmann, Th.	Particulier	-
Weinhagen, H. F.	Senator	Bremen.
Wenck, C.	Student	Göttingen.
Wiechmann, C. M., Dr.	Gutsbesitzer	Kadow (Meklenb. Schwerin).
Wigger, Fr., Dr.	Archivar	Schwerin.
Wilckens, Joh., Dr.	Obergerichtsanwalt	Bremen.
Wille, Aug.	Kaufmann	-
Wilmans, R., Dr.	Geheimer Archivrath	Münster.
†Winckler, E. B., Dr.	Senatssecretär	Lübeck.
Wohlwill, A., Dr.		Hamburg.
Zacharias, A. N.	Kaufmann	-
Zietz, J. H.	Pastor	Lübeck.

INHALTSVERZEICHNISS

VON

KARL KOPPMANN.

INHALT.

I. Jahrgang 1871.

II. Jahrgang 1872.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.